Der Geschichten schweizerischer Eidgenossenschaft

Drittes Buch; die beyden ersten Capitel.

Durch

Johannes Müller,
Churfürstlich Mainzischen wirklichen Geheimden Legationsrath.

Rusticorum mascula militum
Proles.

HORAT.

Neunter Band.

Frankenthal,
im Verlag der Gegelischen Buchdruckerey und Buchhandlung 1791.

Das dritte Buch

der

Geschichten der Schweiz.

Das zweyte Capitel.

Vorstellung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

Von 1418 — 1436.

Die verschiedenen Orte der schweizerischen Eidgenossenschaft hatten dreyerley gemeinschaftliche Verhältnisse: erstlich waren sie an Kirche und Reich (an jene, wie ganz Abendland; an letzteres, wie ganz Teutschland) verbunden; zum andern waren sie unter sich vereiniget wider jeden der die Landwehre nothwendig machte; drittens

übten sie Gemeinherrschaft in gewissen Vogteyen. Darum betrachten wir zuerst diese Artikel, hierauf die Geschichte einer jeden Landesgegend.

1. Kirchensachen.

Die Wiedervereinigung der Hierarchie unter ein allgemeinerkanntes Oberhaupt war durch die letzte Kirchenversammlung bewerkstelliget worden: bey den Eidgenossen waren die anderwärts häufigern Spaltungsprocesse ohnehin schon sonst fast gänzlich getilgt, seit sie den römischen dem französischen Papst vorzogen 1). Die Verbesserung aber, welche zu Costanz aufgeschoben worden war, geschah bey der allzusichtbaren Regelhintansetzung verschiedener Klöster auf Betrieb der Stadtobrigkeiten durch die Aufseher der Orden 2): So wurde in denselben die regulare Lebensart hergestellt, wowider

1) Urkunde wie schon Innocentius VII. Bonifacius IX. die uniten Schismatiker von dem Interdicte befreyt, und (wenn sie nur zur Hülfe des heil. Landes und gegen die Rebellen der Kirche etwas thun) in geistlichen Würden bestätiget.

2) Tschachtlan ad 1419 von den Predigern zu Bern; Wurstisen ad 1423 von dem Nonnenkloster zu Steinen bey Basel.

wider sowol öffentlich als im verschlossenen Geheimniß der Zellen 3) zu viel gesündiget worden war: Mönche oder Nonnen aus untadelichern Klöstern genossen der Ehre, zu Erneuerung der Zucht berufen zu werden 4); und das willkürliche der Verwaltung, von Eigennutz und Eigensinn oft verderblich gemißbraucht, wurde durch die Herstellung des Ansehens der Conventbrüder eingeschränkt 5).

3) Den Predigern zu Bern wird Gemeinmachung mit Weibern und Vernachlässigung der Fasten, den Baselernonnen ein ausschweifendes Leben vorgeworfen. In Cardinal Julians Reformation der Stift St. Gallen 1435 wird verboten. „Weiber einzulassen; „zu schmausen; die Zellen zu verschließen, und ohne „Erlaubniß Brüder, Scholaren und Laien in dieselben kommen zu lassen, zum wenigsten sollen Gitter „in der Thür seyn.“

4) Aus Neufchatel nach Bern; von jenem Kloster Schönensteinbach und von dem Unter-Linden zu Colmar nach Basel; dem Abt von Reichenau wird in St. Gallen eine gewisse Aufsicht gegeben.

5) Der Abt von St. Gallen beschließe keine schweren Sachen ohne den Convent; nicht er allein habe die Urkunden, sondern der Convent mit ihm und hinter drey Schlüsseln u. s. f.

Allerdings bedurften die Regeln selber einer periodischen Verbesserung, und die Aebte mußten alsdann bloße Vollzieher derselben seyn.

Hussitenkrieg.

Die Folgen des Geleitbruchs an Johann Huß, (einer entweder die Menschen oder die Rechte derselben Zeit 6) unbeantwortlich anklagenden That), beunruhigten auch die Schweiz. Die Böhmen hielten diese Begebenheit für eine schmähliche Wirkung des alten Hasses der Teutschen wider ihre Nation, die Unterdrückung seiner Lehre für einen Kampf des Antichrists wider Gott, und König Sigmunds Verbot derselben für einen Trutz der Gewissen eines freyen Volks. Ihre Begeisterung stieg durch die Gegeneinanderhaltung der biblischen Lebensvorschriften gegen allem was zu Costanz an der Geistlichkeit unverbessert blieb, und, wie sie glaubten, auch an Laien durch unzuläßige Schonung begün-

6) Daß Kätzerverbrennung in den Gesetzen war, darüber ist kein Zweifel; daß aber das Geleit nicht gehalten würde, das erforderte ein Decret, aus welchem zu sehen ist, wie diese Handlung zwar aus den Rechten hergeleitet werden mochte, aber vorher doch nicht für erlaubt geachtet wurde.

begünstiget wurde. Bald rechtfertigten sie ihre grausamste Wuth vermittelst mißbrauchter Stellen der Offenbarung Johannis; eines Buchs, über dessen Aufnahme in die Sammlung heiliger Schriften, die ersten Jahrhunderte aus verschiedenen 7) und wichtigen 8) Gründen lange 9) gezweifelt hatten. Ziska, der Hussiten Hauptmann, hielt sich, wie Attila, für eine Geisel Gottes wider alle Verderbniß der schwachen Menschheit. Nie war ein

7) Wol auch darum wurde dieses Buch von so vielen, und so lang bestritten, weil es auf den Untergang des Kaiserthums gedeutet wurde, und hiedurch gefährlich schien, so lang das Christenthum die höchste Gewalt wider sich hatte.

8) Zum Theil habe auch ich vor mehrern Jahren in der Anzeige einer Vertheidigung der O. J. durch den verstorbenen Canzler Reuß dieselben berührt, seither aber verschiedene neue Bemerkungen gemacht.

9) Wer die Geschichte der wider die O. J. in der ersten Kirche erregten Zweifel mit schöner Wolredenheit und sinnreich ausgeführt lesen will, findet sie in der von Moulton besorgten Ausgabe der Werke Abauzit's. (Vernet in der seinigen hat sie ausgelassen, da sie doch, das Resultat sey wahr oder falsch, in der Manier gewiß das beste von Abauzit ist.)

dominicanisches Glaubensgericht fürchterlicher 10) als der Grundsatz der Hussiten, „alle Unkeusch„heit, alle Völlerey und Kleiderhoffarth, selbst „wenn das Böse in geheim geschehe, ja sogar „den Müßiggang, mit Feur und Schwerdt aus„zurotten 11).“ Wer sich nur einigermaßen die unnennbaren hieraus entstehenden Uebel denkt, könnte geneigt werden, die schrecklichen Widervergeltungen des teutschen Heers an diesen Unsinnigen für entschuldbar zu halten; aber blinder Haß wider Kätzer und Böhmen hat auch bey der Widerpart alles gethan. Wer gern die Greuel sammelt, wozu das Christenthum hat müssen Anlaß oder Deckmantel werden, findet hier eine reiche Aerndte. Er ist aber in Verwerfung der Religion nicht gerechter, als wer durch beredte Vorstellung alles Menschenwürgens, aller Unterdrückungen, aller Ungerechtigkeiten und Vernachläßigungen, von Sesostris bis auf unsere Fürsten, und von Likurgus und Solon bis auf das heutige Venedig, Holland

10) Weil es doch nicht auf so viele Dinge geht.

11) S. in Herrn Schmidts Geschichte der Teutschen, Th. IV. S. 133. den 4ten Prager Artikel und S. 135. aus dem Diario Belli Huss. einen der 12 Artikel der Taboriten.

land und Helvetien die Unzulässigkeit aller Monarchien und Republiken bewiese. Nicht allein gegen die Künste und Wissenschaften läßt sich das gleiche darthun; die Darstellung der physischen Uebel kann wahrscheinlich machen, daß die ganze Natur der Dinge besser unerschaffen geblieben wäre. Alles was ist und alle Einrichtungen der Menschen sind gut oder böse nach ihrem Gebrauch, und je so, wie die letztern zum gemeinen Wol am brauchbarsten sind 12).

Die Schweizer, nachdem sie auf den Hussitenkrieg durch eine Creuzpredigt vorbereitet worden 13), wurden auf den Reichstag berufen, welcher hierum zwischen Ostern und Pfingsten des tausend

12) Leiten läßt sich zwar auch der Militärdespotismus, aber durch die nur, welche er aus eigener Wahl sich nähert; alle Mittelmacht hat er gebrochen; daher sorgen jene für ihn selbst und für sich; die Landesrechte sind ihnen fremd. Alleinherrschaft kann schrecken auch in der Hierarchie; darum eben dachten die Menschen des XV. Jahrh. auf die Milderung derselben durch periodische Kirchenversammlungen.

13) Am ersten Sonntag im April 1421; Hottinger helv. KGesch. Th. II, S. 323.

send vierhundert ein und zwanzigsten Jahrs zu Nürnberg saß 14). Das wurde eingegangen, „ daß „ jeder, welcher das zwölfte Jahr seines Alters „ erfüllt habe, schwören soll, alle, der Hussiterey „ verdächtigen, anzugeben“ 15). Die Hülfe (so drü-

14) Instruction Heinr. Hagenauers, Boten von Zürich auf den Tag zu Lucern: Zürich wollte immer senden und für sich Hülfe versprechen. Auf Quasimodog.

25) Relation Bürgermeisters H. Meyß und Peter Oeri, infra oct. pendecost. Wurstisen, h. a. Nach der von Windek 108 aufbehaltenen Reichsmatrikul wurden unsere Städte und Herren zu Nürnberg folgendermaßen angeschlagen: „Der Bischof zu Basel „giebt zwo Glesen (Costanz 8); Cur eben so viele; „Lausanne sechs; der Graf zu Tokenburg (deficit); „Aarberg drey; der Abbt von Einsidlen zwo; Stadt „Schafhausen acht Schützen; Winterthur einen; „Rapperschwyl zween; Frauenfeld einen;“ (Diessenhofen ist andern Städten zugesellt) „Zürich, Bern, „Lucern, Freyburg, die Stadt Schwyz (und Kempten) „zusammen 600 Pferde. Unter den Grafen und Her„ren, welche den hundertesten Pfennig versprochen: „Hugo von Heiligenberg, Hanns und Eberhard von „Thierstein, Hugo von Bregenz, Hanns und Heinrich „und Albrecht von Falkenstein, Georg von Ende, „Heinrich Peyer, der Abbt von Rheinau, der Abbt „von Dies und Dies (Disentis), der von S. Urban.“

drückend für die schweizerische Armuth ein so ferner Heerzug war 16), und mit so viel Gefahr durch die Länder feindseliger Herrschaften er geschehen mußte 17)) wurde doch von vielen Freywilligen und mit besonderer Bereitwilligkeit 18) von einigen Städten geleistet. Es zogen von Zürich vier und zwanzig Reuter, wobey Glene mit vier Hengsten 19), überhaupt neunzig Mann 20) unter Peter Deri; 21) unter Burkard ze Rhyne, Ritter, ein und

16) Wir sind arme Leute, und ist uns eine so ferne Reise gar ungelegen; Zürich an Churfürst Ludwig. Darum auch werden die Pfaffen genöthiget, nicht wie Bischof Otto wollte, mit ihm, sondern mit der Stadt zu dienen; Stadtbuch Z., um Ulr.

17) Zürich an Basel um Pfingsten; lieber wollte sie treues Aufsehen haben auf die ausziehenden Städte der Vereinigung. An Churfürst Ludwig: wenn er ihre Leute nicht wolle mit sich nehmen, so können sie niemand senden, wegen der vielen Feindschaft, womit Z. umgeben sey.

18) Weil ihnen „die Läuff der Christenheit leid waren;" Zürich ibid.

19) Jene genannt Spiesser, diese Renner; Stadtbuch.

20) Diese Zahl giebt Hottinger, 324.

21) Stadtbuch: Wenn er stirbt im Krieg der Ungläubigen,

und vierzig Pferde von Basel 22); ein Glen für Mühlhausen unter Ludwig Meyer von Hüningen 23). Allein vor Saaz wurde die gesammte teutsche Heeresmacht, obschon sie auf anderthalb hunderttausend Mann geschätzt worden, durch die Hussiten ohne Schwerdtschlag durch Schrecken vertrieben 24). Denn wer vermochte wider die, welchen ihr Krieg die Sache des HErrn der Heerschaaren, der Tod ein Martyrthum, und wider die Menschheit alles erlaubt schien? Da der König damals genöthiget war, wegen dem furchtbar erneuerten Ruhm der osmanischen Waffen, auf der hungrischen Landmark zu bleiben, was würden die Hussiten nicht ausgeführt haben, wenn ihre Un-

bigen, so soll 1/3 seines Gutes zukommen seiner Mutter, 1/3 seinem Weib, 1/3 seinen Kindern, 300 Gulden mag er verschaffen (testiren) durch Gott und Ehre.

22) Wurstisen, 1422.

23) Dafür bekam er monatlich 42 Gulden von dem Rath, aber durfte auch, so lang er diesen Krieg thue, kein Spiel in die Hand nehmen; J. C Füßlins Geogr. Th. III, S. 360.

24) Wurstisen h. a.; dem *diario* bey Herrn Schmidt übereinstimmend genug; nur die Zahl des Heers wird von unsern Schriftstellern auf 200,000 vergrößert.

Unbändigkeit von einem vernünftigen Plan geleitet worden wäre 25)! Sie aber vergnügten ihre Leidenschaften, und schwächten sich durch innere Partheyung.

Zum andernmal zog nur zu zahlreich die teutsche Macht mit schweizerischer Hülfe nach Böheim; sie wurde vor Mieß beynahe durch den bloßen Anblick der Hussiten in die Flucht geworfen 26). Der Sieger Hand lag schwer und verderbend über allen umliegenden Ländern. Achtzehen Jahre lang trug der König den bloßen Titel des böhmischen Reichs.

Zum drittenmal mahnte er der Eidgenossen Botschaft, erstlich auf den Reichstag zu Nürnberg 27), und nach desselben schlechtem Ende auf

Cham

25) Hierinn waren die Araber im VII Jhundert über sie; Amru und Chaled haben so viel gebauen als zerstört, und man erkennt Plan in ihren Thaten.

26) Auch Solothurner flohen; Hafner, II, 148.

27) Stadtbuch Z., nach Purific., 1430: Wir wollen thun was andere fromme Christen, und hinsenden, die Eidgenossen mögen wollen oder nicht.

Cham in Bayern 28). Papst Martinus 29) und der Cardinallegat Julian Cäsarinus unterließen keine Vorstellung, wodurch katholische Gemüther damals konnten begeistert werden. Aber die Tagsatzung der Schweizer (der Vergeblichkeit neuen Aufwandes überzeugt) entschuldigte sich dem König 30): Zürich allein, rüstiger als je zuvor, stieß mit zweyhundert Hallbardiern zu der Mannschaft von Ulm, die auch in das Heer zog 31): denn die Vorsteher der Stadt hatten Absichten, zu deren Erreichung die Gunst König Sigmunds nothwendig war 32). Das Heer, bey hunderttausend Mann stark, stand unter Friedrich Churfürst von Branden-

28) Daselbst sollen sie seyn 8 Tage nach Mich.; darum verkündiget Bern einen Tag auf Lucern.

29) *Indulgentiae festi corporis Christi*, stehen bey Hottinger, Meth. legendi, p. 588.

30) Wir sollen uns verantworten der Unkommlichkeit, Armuth und großen Feindschaft; Abschied Lucern. Die E. wollen keinen Kosten mit der Hussiten Sache haben; Zürich vor Sim. Iud.

31) Tschudi h. a.

32) Stadtbuch eod.: Wir wollen hinsenden —— auch andere unserer Stadt nützliche Sachen zu werben. Unten zeigt sich, welche?

denburg; die Macht von Oestreich unter Herzog Albrecht, Eidam des Königs, unterstützte seine Unternehmungen. Bey Tauß lag der Gewalthaufe, als die Annäherung des nie geschlagenen und niemand schonenden Feindes mit solchen Gemüthsbewegungen vernommen wurde, daß alle Bayern unter ihren Herzogen sofort nach Regensburg, der Churfürst Friedrich in den Frauenberger Wald, und die Menge mit Hinterlassung aller Kriegsgeräthschaften und Auflösung der Schaaren weit und breit aus einander floh. Nach diesem wurden die hussitischen Unruhen fortgesetzt, ohne daß die Schweiz ferners daran Theil nahm: Ja in den Hochstiftern Lausanne 33) und Genf wurde durch einen Bruder Baptista diese oder sonst eine Kätzerey mit Erfolg ausgebreitet, und von dem Kätzerrichter 34), nicht ohne Hülfe des weltlichen Arms 35), kaum noch unterdrückt.

Reli-

33) N. 35. Und hierauf möchte gehen, was bey Hotting. Lang 1430 von freyburgischen Kätzern meldet.

34) Inquisitor haereticae pravitatis.

35) Breve des Papsts an den Herzog von Savoyen, Rom, 2 Non. Nov., 1429; bey Guichenon, t. III, p. 274.

Religionszustand.

Von den allermeisten Schweizern wurden alle Gebräuche und Artikel der eingeführten Religion, so gut sie dieselben wußten, regelmäßig beobachtet und von Herzen geglaubt 36). Es war schon viel, wenn in einer Stadt ein Meister der sieben freyen Künste 37) als Lehrer Schule und Chor 38) an.

36) *Aen. Sylv.* in dem bekannten Brief über Basel, welcher auch in den scriptt. minorib. rer. Basilienſ. steht.

37) Wie zu Zürich Meister Peter Salzmann von Rüdlingen; Urkunde 1426 im chartul. Rutin.; wol zu unterscheiden von dem Scholaster, damals Heinrich von Randek. Auch blühete damals Meister Jacob von Hilisheim, Doctor in medicinis, Colonienſis.

38) S. bey Hottinger, Meth. leg., S. 577, ein Stück der Schulordnung: Rudolphus de Wartenſee, praepoſitus (von 1339 bis 1354), et capitulum, ſtatuimus, quod ſcholaſticus doctorem idoneum puerorum ſub expenſis capituli inquirere debeat, et eundem capitulo praeſentare. Quod ſi fuerit approbatus, ipſum debet de ſcholarum regimine, quamdiu utilis fuerit, inveſtire. . . . Scholas et chorum fideliter regat legendo et cantando. . . Non debet ſine cauſa rationabili removeri. . . Abſentes ac inſanientes puniat virga ut tranſeat aliis in exemplum. . . . Si per ſe ſufficere ad correctionem non valeat, eam per adiutorium noſtri capituli ſtudeat adimplere.

anführte. Wer nur fertig lesen, etwas dollmetschen, die ersten Regeln der Gramatik hersagen und erträglich singen, wol auch (welches nicht von jedem gefodert wurde) eine Rechnung führen konnte, dem fehlte nichts zu einem Pfarrer 39). Von den alten Griechen und Römern, deren viele beym Kloster S. Gallen in einem alten Thurm noch durch einander lagen 40), wurde in den Städten auch der Name nicht gehört 41). Alle Dichtkunst, worinn die Minnesinger hervorgeleuchtet, war verschwunden. Sie, und ihre Schwester die Tonkunst,

39) *Leonh. Brun* —, pro cura *examinatus*, bene legit, competenter exponit et sententiat (im examine pro maiorib. ordinib. eben desselben; male construit), computum ignorat (im andern, in computo bene practicat), male cantat (im andern, competenter), et in aliis curam concernentibus competenter respondet. Fiat admissio. Ibid 576.

40) Silius, Petronius und Val. Flaccus wurden daselbst gefunden.

41) *Aeneas Sylvius*: Non ullius boni auctoris nomen Basileae vel fando audivi. Doch im damals angefangenen Stadtbuch erwähnt man „des wysen Mei„sters Kattho" (des Verf. der Distichen, wol freylich nicht boni auctoris).

welche bey den Alten auf das Volk so mächtig würkten, war der Aufsicht Ulmanns Meyer von Bremgarten, des Pfeiferkönigs, aufgetragen 42). Seine Gesellschaft, von Alters her unter dem Druck der Verachtung seufzend 43), allezeit feil zu Trauer und Scherz, wurde endlich durch Vorschub der Züricher, die allein ihre Wichtigkeit fühlten, von der Kirchenversammlung zu Basel in eine Brüderschaft erhoben unter dem Schutz Unser Lieben Frau 44); zu spät; ihr Geist war zu sehr erstickt, sie wußte die

42) Urkunde daß er 1431 unter dem Bürgermeisterthum Felix Manesse auch zu Zürich angenommen wird. Sein Unterbeamter hieß der Pfeifermarschall.

43) Alemann. Landrecht c. 397 (ich bin dem berühmten Breitinger die Bemerkung dieser Stelle schuldig): Wer solchen Leuten etwas zu leide that, wofür ihnen Genugthuung werden sollte, stellte sich gegen die Sonne vor eine Wand, und sie schlugen den Schatten: Geschah die Beleidigung von einem Kind, so mußte es einen Schild ansehen, auf welchen die Sonne schien. Es muß irgend ein Zug der Sitten ihnen diese Verachtung zugezogen haben.

44) Mit großen Kosten; Urkunde Mittw. nach U. L. F. Tag im Ogsten, anno 2do (1502).

die öffentliche Meinung nicht mehr zu gewinnen 45): Im Gebürg zog das Volk, wenn es an der Aerndte zweifelte, in Harnisch und Waffen mit großen langen unten beschlagenen Stöcken auf den Dörfern umher, und hielt für Gottesdienst, sich zu schlagen und seltsame Sprünge zu wagen 46). Felix Hämmerlin, aus einem guten Geschlecht von Zürich 47), Propst zu Solothurn 48), unter den Chorherren des Züricher großen Münsters von König Rudolfs Zeiten her der erste (und

 ein

45) Einige kauften die Brüderschaft nicht, bezahlten ihr die Schulden und Strafen schlecht, und wurden von den Amtleuten eben auch nicht angehalten es zu thun; *ibid.*

46) Tschudi (Hauptschl. zerschied. Alterth. S. 294) meldet es von denen zu Ilanz, in der Grub u. a. Gegenden. Die Sitte scheint uralt.

47) Die Hämmerlin waren von den ersten Zunftmeistern zur Zeit R. Bruns, und zwar wurde in fünf Zünften (Leu, A. Zürich, S. 337, ad 1351; S. 340, ad 1352; S. 343, ad 1343; S. 347, ad 1347 und S. 367 ad 1342) der gleiche Ulrich H. Zunftmeister.

48) Hafner Th. II, S. 31; nach dem Tod Hartmanns von Bubenberg.

ein sehr fruchtbarer) Schriftsteller 49), Besitzer von fünfhundert Büchern, so viele damals in der Hochstift Costanz niemand hatte 50), ein rechtschaffener, gelehrter und sehr sinnreicher Mann 51), war seit langem bey weitem das größte Licht in diesen obern Landen, und sowol an dem römischen Hof 52) als weit und breit unter den Großen 53) deswegen

49) 37 Schriften werden bey Leu genannt; s. über ihn und seine selten gewordenen Werke die helvet. Bibl. Th. I; Hambergers zuverl. Nachr., bey s. Artikel. Ich habe sie in der von Sebastian Brandt am Ende des funfzehenden Jahrhundertes, vermuthlich zu Straßburg, besorgten Ausgabe vor mir.

50) Im passionali sagt er dieses.

51) Der ganze Ton seines Lebens beweiset ersteres; ich sehe, daß er auch den Tacitus kannte; er wird clariss. decretorum doctor genannt; sein Witz erhellet schon aus dem processu habito coram Omnipotente Deo inter Thuricenses et Suitenses, cum epistola Carolii M. qua de coelo Fridericum III Imp. hortatur ut de Suitensibus vindictam sumat; wovon im Thes. rer. Helveticar., in den prolegom. Notiz zu finden.

52) Er selbst im Passionali: Praeposituram per summi Pontificis procurationem fui consecutus.

53) Er war des Markgrafen von Baden Geheimderrath; magnatum gratia florens, bey Hotting. schol. Tig von seinem Sohn l. c. 330 angef.

gen beliebt; bey seinen Mitbrüdern, deren Ausgelassenheiten 54) und angewohnte Regelabweichungen er oft unzeitig oder übertrieben zu strafen pflegte 55), war er um so mehr und bis zum Tod 56) verhaßt. Eben dieser hielt für ganz gut,

54) Sie spielten und zechten in der Sacristey während der Beichte; und s. n. 68.

55) Wie z. B. die in den Zeiten der ersten Regel vielleicht entbehrlichen, aber gewiß (auch bey Montesquieu) heiligen Eigenthumsrechte der Orden; wowider sein Buch de religiosis proprietariis. „Wenig „haben sey eben so Sünde als der Ueberfluß; denn „wer einen Gulden stehle, sey so gut ein Dieb als „wer tausend. Einige weihen ihr Gut auf dem Tod„bette den Obern, wie jenes Weib, die ein entfloge„nes Huhn lang vergeblich zurückgelockt, und als es „der Stoßvogel in seine Klauen bekam, dasselbe Gott „und S. Martinus gewidmet. Reiche Mönche seyn „im Hause Gottes gleich den Mäusen und Schwalben „bey uns, die von uns leben, und nie können heim„lich gemacht werden."

56) Im eigentlichsten Verstand. Er wurde 1439 bey Basserstorf von wegen des Chorherrn Heinrich von Moos mit einer lombardischen Lanze durchstochen; Moos floh heim nach Wallis; andere 7 verschiedentlich; bis der Vicarius von Costanz, um Geld gewonnen, eine Am-

über krankes Vieh gewisse Segnungsformeln 57) zu sprechen 58), ein durch satanische Kunst erregtes Ungewitter durch gleiche Kunst wieder zu stillen 59), und im Nothfall auch vom Teufel Hülfe zu suchen 60). Er billigte, daß der Bischof zu Lausanne wider die Blutsauger in den Wassern zum Besten der Salmen gewisse Bibelsprüche lesen ließ 61), und auch, daß, als die Laubkäfer vor dem geistlichen Hof des Bischofs zu Cur um verübten Schaden belangt wurden, und ihr Fürsprech bewiesen, „daß die Creaturen Gottes doch wol thun, ihre

„Le-

Amnestie gebot. S. die helvet. Bibl. authentisch von seinen übrigen Verfolgungen.

57) Wie er auch glaubte, der Buchstabe N helfe wider die Pest.

58) Wer daran zweifele, wisse wol nicht, wie wehe es manchem thut, seinen Esel oder sein Pferd einzubüßen. Hottinger S. 684 aus ihm.

59) *Id.* Er hat auch de credulitate daemonibus exhibenda ein Buch geschrieben.

60) Wie er ja auch dem Bischof Theodulus eine Glocke nach Rom getragen habe. (Den Erzbischof Antidius von Besançon persönlich).

61) Wodurch der Bischof multipliciter profecit. Im Buch de exorcismis.

„ Lebensnahrung zu suchen, “ der Bischof die Laubkäfer in unbewohnbare Wälder gebannt 62). Solche Vorstellungen, welche sich noch zu unserer Zeit 63), ja wol bey solchen erhalten, welche sonst nichts glauben 64), konnten damals in Ermanglung vieler nöthigen Kenntnisse unmöglich geläutert werden 65). Die damaligen Menschen schöpften ungemein viel mehr Aergerniß daraus, daß die Geist-

62) Man kann sein Buch de benedictionibus aurae cum Sacramento faciendis auch hieher ziehen.

63) Man weiß, daß ein mächtiger noch lebender Fürst Insecten hat bannen lassen, welche seinem Lieblingshof nachtheilig waren.

64) Der Marquis d'Argens war in Todesangst, wenn bey Tafel Salz verschüttet wurde, und weil ein eben so schlimmes Zeichen war, daß Morgens vor dem Hause, wo er zu Berlin einst wohnte, Schweine vorbey zu gehen pflegten, hielt er einen Jungen, der sie prügeln mußte, auf daß das Unglück über ihren eigenen Kopf komme.

65) In dem n. 62 angef. Buch meint Hämmerlin, so ganz unbegründet nicht, „ man müsse die Gebräuche „ nicht enger einschränken als die Sitten unserer Zeit„ genossen es erlauben. “

lichen 66) an Metzen und fremden Weibern ihr Keuschheitgelübde so ungescheut brachen; denn freylich fühlten allzuwenige, welche Würde es giebt, über den alles unterjochenden Trieb Sieger zu seyn, oder wenigstens zu scheinen. In der Hochstift Lausanne wurden durch den Bischof Wilhelm von Challant die Metzen abgethan 67). Hingegen der Bischof Heinrich von Hewen zu Costanz duldete an andern, was er selbst sich nicht verbot, und seine Sitte fand so viele Nachahmer, daß die Sünder, ihrer Stärke bewußt, endlich die Erinnerung an die Gelübde mit Lachen beantworteten 68).

Concilium zu Basel.

Diese und andere an der Geistlichkeit auffallenden Sittenvernachlässigungen machten, daß das Kriegs-

66) Von welchen die Weltclerici zu unterscheiden sind: Eberhard Wüst von Rapperschwyl, Clericus Constant. diœc. uxoratus; Urku de 1423, chartul. Rutin.

67) Hämmerlin, registro querelarum de captivitate, daß daselbst concubinarii sanctissime, similiter et concubinae, per ordinarium loci penitus fuerunt exstirpati. Im J. 1417; Hottinger h. a

68) Siehe die helvet. Bibl l. c. Ein andermal, 1436, verbot Hämmerlin einem Stiftskaplan Messe zu lesen, weil er den Beyschlaf übte; er antwortete lachend, und wurde von den Chorherren unterstützt.

Kriegsglück der Hussiten betrachtet wurde als eine göttliche Strafe der Gleichgültigkeit, womit vormals zu Costanz und seither zu Pavia die hochnothwendige Kirchenverbesserung aufgeschoben worden war. Nach Pavia hatte Papst Martinus zur bestimmten Zeit eine Kirchenversammlung berufen 69), hielt sie aber ganz nach seiner Manier, „ in den „ Formen pünktlich zu seyn, das wesentliche mög„ lichst auszuweichen ; “ klug für ihn selbst, verderblich aber für die Hierarchie. Die allgemeine Ungeduld wurde schon damals allzudrohend, als daß Martinus hätte dürfen die nach Basel bestimmte Kirchenversammlung unterlassen oder anderswohin verlegen; seine Bedächtlichkeit wich dem aufrichtigen Eifer des Cardinallegaten Julian Cäsarinus, eines wolgesinnten herzhaften Mannes. Die Väter versammelten sich, Martinus aber starb ; Gabriel Condelmari, ein Venetianer, unter den Päpsten genannt Eugenius der Vierte, folgte auf dem heiligen Stul. Das Ansehen der Kirchenversammlungen und ihre Verbesserungsplane fürchtete, haßte, minderte und hintertrieb dieser möglichst. Ein wahrer Unstern für die Hierarchie, daß zur selbigen

69) 1423. Man weiß, daß es der Pest wegen auf Siena verlegt worden.

gen Zeit kein großgesinnter Papst mit Verachtung vergänglicher Bereicherung an der Spitze aller Guten und Weisen zu seinem ewigen Ruhm unternahm, solche Veranstaltungen zu treffen, welche die Zeit offenbar unumgänglich machte. Eugenius nicht so; und hiedurch litt seine Ehre den ersten Schaden, daß er zwo Bullen, welche er gegen die baselsche Kirchenversammlung ausgehen lassen, widerrufen mußte, die dritte aber nicht anerkennen durfte.

Von dem Jahr, als Hemmann von Ramstein, Ritter, aus einem großen altadelichen Stamm 70), zu Basel Bürgermeister war 71), saßen sechzehen Jahre lang die Gewaltboten des ansehnlichsten Theils der abendländischen Christen 72) daselbst; mit großem Lob der bürgerlichen Regierung, die es nie an Entschlossenheit, zu ihrem Schutz, nie an weiser Fürsorge der innerlichen Ruhe, und eben so

70) Man findet bey **Brukner** ihre urkundliche Geschichte seit 1185.

71) Geleitsbrief, welchen Basel des Conciliums wegen am 1 Herbstm. 1431 ausgeben ließ.

72) Die Griechen ungerechnet, von welchen 1434 auch eine Gesandschaft kam.

so wenig, obschon in schweren Zeiten 73), an billiger Bewirthung fehlen ließ. Und durch die zwanzig Sitzungen der Jahre, wovon dieses Capitel handelt, wurde genugsam bewiesen, wie billig man von periodischen Kirchenversammlungen vieles hoffte.

Zum ersten; die Väter in Basel bestätigten, daß in der Kirche die höchste Gewalt so wenig bey dem gesetzvollstreckenden Oberhaupt 74) als bey einem andern Bischof unumschränkt sey; sondern sie sey es bey den (mit oder ohne Willen 75) des Papstes) versammelten Vorstehern der Kirche. Ohne Zweifel würde endlich die Wahlordnung der letztern verbessert worden seyn; und so wäre die jedesmalige Bestimmung der herrschenden Lehrart und

73) Von der Theurung um 1439 s. im folg. Cap. aus dem Stadtbuch von Basel.

74) Caput ministeriale ecclesiae; maiorem in ecclesia, non maiorem tota ecclesia, nannten sie den Papst; Hottinger, Th. II, S. 349.

75) In der XI Sitzung erklärt; so daß das costanzische Decret von Haltung der KV. selbstständige Kraft habe, und auch ohne die gewohnte Zusammenberufungsform vollzogen werden möge.

und Gebräuche durch die geschehen, welche durch Wissenschaft und gute Sitten bey ihren Gemeinden vorzügliches Zutrauen verdienten. Die Stimme der Nationen wäre geehrt und geleitet worden, so daß die Form der Kirche in jedem Zeitalter die hätte seyn müssen, deren dasselbe bedurfte.

Zum andern; sie erhielten in der hussitischen Sache, was Kriegsheeren unmöglich war: durch nöthige Bewilligungen und weise Milderung der übrigen Artikel versöhnten sie der Kirche die billigen und klugen, und nahmen den andern dadurch ihre Furchtbarkeit.

Zum dritten; sie gaben gute und nothwendige Verordnungen 76); als, daß ein Interdict, womit ein Privatmann betroffen werde, seine Gemeinde nicht beunruhigen soll; daß ein Geistlicher, der durch

76) Man kennt Lenfants mit Fleiß geschriebenes Buch und bey Wurstisen sind von S. 269 bis 442 (Ausg. Basel 1765, fol.), bey Hottinger aber (helv. Kirchengesch., Ausg. Zürich 1708) von S. 332 bis 428, hinreichende Auszüge der Verhandlungen; wir berühren sie kurz, weil sie die Schweiz nicht genauer als andere Länder betreffen.

durch offenbaren Bruch des Keuschheitsgelübdes Aergerniß gebe, seinen Stand verändern soll; daß die hohen Schulen sich zu beschäftigen haben mit Kenntniß morgenländischer Sprachen, ohne welche vieles in der Bibel unmöglich zu erklären ist 77).

Viertens; ihr Gesetz über die Herstellung und Einrichtung der Senden und Provincialconcilien 78) konnte an sich und im Zusammenhang anderer Anstalten vortrefflich beytragen zu Erneuerung und Erhaltung des Lebens und Geistes der innern Kirchenverfassung.

Vielleicht könnte dieser Kirchenversammlung auch die Vermittlung des langen Kriegs zwischen Eng-

77) Wo Voltaire gegen die Bibel witzig seyn will, beruhen seine Einfälle meist auf den seichten Begriffen, die er nach elenden Uebersetzungen und aus Don Calmet vom Orient hatte; wie er denn überhaupt nicht reich ist an eigenen Entdeckungen; nur das ist seine, daß die lagenweise im Gebürg befindlichen Versteinerungen Dinge sind, welche die Pilgrime fallen lassen.

78) Senden, Synodi, der Bischöfe; mit letzterm Namen belege ich die Versammlungen, welche die Erzbischöfe halten sollten. Das Decret ist von der XV. Sitzung.

England und Frankreich als ein Verdienst angerechnet werden 79). In der That wird Friede am leichtesten geschlossen, wenn beyde Partheyen müde sind, und ein dritter von unverdächtigem 80) Ansehen sie einander nähert. Aber solche Versammlungen sollten sich zu dergleichen Dingen durch die Fürsten oder durch die Nationen sehr bitten lassen, theils damit sie nicht von ihren eigenthümlichen Sorgen zerstreut werden, theils damit sie durch die Einmischung in Welthändel des allgemeinen Zutrauens nicht verlustig werden.

Reichsgeschäfte.

In den Reichsgeschäften fuhr König Sigmund fort, allen Eidgenossen die Gnade zu beweisen, welche schon sonst beyden Theilen vortheilhaft erfunden war. Der Herzog Friedrich, seit er einmal Man-

79) Der Cardinal Julianus wußte sich damit ungemein viel; Hottinger S. 366.

80) Oder von drohendem; welches meist würksamer, aber viel gefährlicher ist, weil die geringste Begünstigung der einten Parthey sie vermag, aus dem Vermittler einen Bundsverwandten zu machen, auf welchen trutzig sie des übrigen Verlustes wieder einkommen könne.

Mangel gefühlt, war eifriger baare Schätze zu häufen, als die verpfändeten Herrschaften zu lösen, zu deren Behauptung gegen die Eidgenossen er sich wol zu schwach fühlte.

Kiburg.

So blieb die Grafschaft Kiburg im Besitz Cunigonden von Tokenburg, vermählter Gräfin zu Montfort Bregenz, und Gastern mit Sargans im Besitz Grafen Friedrichs von Tokenburg. Beyde waren allein dem Reich damit gewärtig: 81) entweder weil der König im Frieden sich dieses vorbehielt, 82) oder weil der Herzog die damals verglichene Summe, um welche er seine Herrschaften verschrieb, ganz oder zum Theil schuldig geblieben war. 83) In dieser Macht, als Reichshaupt,

81) Klar aus dem, daß Oestreich die Veränderung mit Kiburg ungern sah (Tschudi), doch nichts dawider einwenden konnte; und aus den Urkunden 87 und vielleicht 94.

82) In der That gedenken die Friedensartikel der thurgauischen Güter nicht.

83) S. die C. I, n. 238 aus Windek angef. Urkunde; man findet keine Quittanz, und eine Ursache mußte der

haupt, gestattete 84) der König den Züricher, erstlich Kiburg, 85) und, nachdem er mit Oestreich längst völlig ausgesöhnt war, 86) Windek nebst Gaster 87) um den darauf stehenden Pfandschilling 88) an das gemeine Wesen zu lösen, ohne daß

der König doch haben, daß er, obwol mit Oestreich durch die Verheirathung seiner einigen Tochter nun befreundet, gewisse östreichische Güter doch bis 1425 innbehielt

84) Es ist im Rathschluß derselben (1424, Sonnabends nach Ostern) „der König habe ihnen dessen Gewalt gegeben;„ und eben so 1432, um Lichtmesse „er habe ihnen vergönnt, W. zu lösen.

85) 1424. Vergl. C. I, n. 153 und unten s. n. 157.

86) Fugger und Tschudi, 1425, um Esto mihi.

87) Urkunden, Ofen, Mittw. nach Doroth., 1424, zuerst von J. C. Füßlin, Geogr. III, 37, bekannt gemacht. Oeffentlich im Rath geschieht erst um Lichtm. 1432 Meldung derselben. Sie waren wol nur erbeten, um, wenn Friedrich von Tokenburg stürbe, Gebrauch davon zu machen. Daß man sie 1432 erst erhalten und antedatiren lassen, kann itzt gleichgültig seyn, ließe sich auch gar wol erklären, ist aber ein unerweislicher Gedanke.

88) Wir sahen im letzten Cap. des zweyten Buchs den Grafen

daß jemals die Wiederlösung von einem andern Fürsten als vom Kaiser selbst, oder anders als unmittelbar an das Reich geschehen könne. 89)

Grafen von Tokenburg, Vater der Cunigonda, in zwey malen 8750 Gulden auf Kiburg bezahlen. Nun bevollmächtigen (Urkunde) die 200 von Zürich den Bürgermeister und Rath, Kiburg um 8800 Gulden zu lösen; und hierauf wurde um die Königin geworben, ob sie das Geld wolle stehen lassen ober ob es alsobald bezahlt werden solle.

89) Windek betreffend ist hierüber die Urkunde n. 87 entscheidend; von Kiburg (ich habe die Urkunde nicht gesehen) ists überwiegend wahrscheinlich. Gewiß hat das Reich kein Lösungsrecht mehr wegen Cap. 1, n. 176, und wegen dem westphälischen Frieden, wo wir aller Ansprachen des Reichs frey erklärt werden, dadurch, daß allen Proceduren wider uns entsagt wird. Oestreich hat, wie im fünften Cap. dieses Buchs erläutert werden soll, auch seine Ansprüche aufgegeben. Diejenigen, welche gegen diese letzten Tractaten einwenden wollten, „sie seyn geschlossen worden in Zeiten „der Noth," belieben zu erklären, „ob würklich keine „Entsagung wahrer oder vermeinter Ansprüche gilt, „sie sey denn geschehen ganz ohne Noth, so von selbst, „aus innerm Trieb?" Das nein wird große Vortheile geben auch wider den beschwerlichen westphälischen Frieden; und wowider nicht?

So erlangten die von Zürich das volkreiche 90) und gute Land, welches von den Ufern der Glatt und von den Gränzen der Grafschaft Frauenfeld 91) bis an die Rheinbrücke der Schafhauser 92) an die alte Kiburg pflichtig war; eine Dienerschaft, mit welcher die Grafen ehemals Kaiser getrutzt; eine Herrschaft, worinn König Rudolf lang sich groß dünkte, und welche bis auf diesen Tag im östreichischen und im spanischen Titel noch erwähnt wird. Windek überließen sie dem Grafen von Tokenburg so lang er lebte, aus Achtung alter Freundschaft, oder aus kluger Schonung des kinderlosen Gewalthabers vieler andern großen Herrschaften. 93) Eben demselben bestätigte auch der König

90) 48 Pfarren, jede (oder bey weitem die allermeisten) von mehreren Höfen, Weilern und Flecken.

91) Markbrief der Hohengerichte Kiburg und Frauenfeld vom Schultheiß und Rath zu Rapperschwyl im J. 1427 ausgemacht zwischen Zürich und Costanz, von dem Berg Hörnli bis an die Thür. Abermalige durch Winterthur geschehene (von Zürich, laut Markhandlung 1607, verworfen) Läuterung dieser Mark.

92) Endliche Verträge 1555 f. zw. Zürich und Schafhausen zu Bestimmung dieser Gränze.

93) Wir werden unten sehen, daß, wenn Zürich nichts von

nig die Pfandherrschaft über Sargans und Laax, 94) welche Grafschaften er von dem Herzog erworben hatte. Von dem Herzog ist keine Spur, daß er um die verlornen Erblande irgend etwas großes oder durch Kühnheit glänzendes unternommen hätte. Wer als Jüngling nur den Trieb des Vergnügens gedient, wird nach Erschöpfung seiner Kraft 95) sich nicht leicht erheben zu ruhmvollen Thaten. Friedrich häufte mehr Silber und Gold als irgend einer seiner Vorfahren; dazu fand er Mittel in Unterdrückung des großen Hauses von Starkenberg in dem Etschland, 96) in dem

von ihm hoffen zu dürfen glaubte, er gemahnt wurde, dieser Lösung statt zu thun.

94) Urkunde, Basel, Phil. Iac., 1434; bey Tsch. Sie betrifft auch Sonnenberg und Vaduz, ausser schweizerische Herrschaften, und seine rhätischen Lande; Laax wird synonymisch mit ihrer neuern Benennung Langenberg angeführt.

95) Auch war der Herzog Friedrich dergestalten fractus languore stomachi, daß man sich verwunderte, als er im Jahr 1427 Sigmund, seinen Sohn und Nachfolger, zeugte; *Ebendorfer.*

96) Eilf Schlösser, zehentausend Ducaten Einkünfte, nahm er den Brüdern Wilhelm und Otto; *Vit. Arenpeck.*

Ruin des Jünglings von Rotenberg, 97) und in Veranstaltung neuer Zölle und Auflagen. Der Glanz des Reichthums diente ihm für allen Ruhm, den Gebrauch überließ er dem Nachfolger.

Romfahrt.

Ohngefähr in dem zwanzigsten Jahr seines Reichs zu Teutschland und Rom unternahm König Sigmund ohne alle Hülfe der Fürsten und Städte von Papst Eugenius dem Vierten die Kaiserkrone zu erhalten. Die Eidgenossen allein, weil er keiner Nation mehr vertraute, bat er durch Zürich und Bern, ihn durch das Gebürg zu begleiten. 98) Zürich, dankbar und voll der Ehrfurcht seiner Würde 99) unterstützte diese Sache auf

peck. 1422; Fuggger 1425. S. bey Windek 121, daß die Herren dieses für sehr ungerecht hielten.

97) Welcher vermuthlich während seines Unglücks wieder zum Besitz der väterlichen Herrschaften kam.

98) Entschluß der Züricher, Math. 1431 Nachmals sandte er um Pfingsten (Urk.) den edlen Hauptmarschall, (Reichserbmarschall) von Pappenheim an Zürich, damit ihm das Volk in der Lombardey gelassen werde.

99) Urkunde; in Erwägung aller syner Fründschaft, und daß er unser ordentlicher natürlicher Herr ist.

auf dem Tag in Zug, 100) und wählte zu der Stadt Banner, unter der Hauptmannschaft Rudolf Stüßi, Bürgermeisters, achthundert Mann von der Stadt und aus den Landleuten, 101) bis wenigstens 102) nach Meiland mit ihm zu ziehen. Filippo Visconti, wol damit sich der König sicher gebe, versprach ihm großen Vorschub. Aber von dem an, da die Eidgenossen von ihm gezogen, lehr-

100) Der Abschied ist mir verborgen geblieben; das allgemeine Stillschweigen macht glaublich, daß die mehrern sich dem König entschuldiget; ja ich weiß nicht gewiß, ob, was auch Zürich im Frühjahr beschloß, nicht im Spätjahr unterblieben; der König begehrte die Hülfe damals wider Venedig.

101) Stadtbuch um Pf.: 500 Mann bis Meiland *Idem*, Corp. Christi: 400 Mann von Constabeln und Zünften, eben so viele aus den Grafschaften und Dörfern; das Banner in der Hand Heinrichs von Usikon.

102) *Ibid.*, Pf.; Wie lang sie bey ihm bleiben, soll bey denen stehen, welche ausziehen; man wolle Bern und Solothurn dieses anvertrauen, sonst verschweigen bis auf die Tagsatzung. Vermuthlich da der König weder Geld, noch Neigung hatte, dem ungetreuen Visconti beyzustehen, begehrte er, wenn die 800 ja über die Alpen gekommen, ihr Fortrücken selbst nicht.

lehrte den König die allgemeine Gleichgültigkeit, wie wenig ein Fürst ohne Macht selbst auf den Eindruck seiner Verdienste rechnen darf. Obwol er hierauf zu Siena lang in Verlassenheit erwarten mußte, daß Unterhandlungen den Papst bewogen, verwarf er edelmüthig und mit Geistesgegenwart, seine Kaiserkrönung zu erkaufen um die Aufoferung der Kirchenversammlung zu Basel. Der Tag der Krönung wurde disseits der Alpen am ersten in das Land Schwyz berichtet. 103) Alle Eidgenossen eilten, Glückwunschbotschafter nach Rom zu senden. An dem Tag, da Sigmund Kaiser wurde, gab er die Ritterschaft auch Herrn Rudolf Stüssi, Bürgermeister von Zürich, Gottfried Escher, dem Vater eines großen wolverdienten Geschlechts, 104) und Hemmann von Offenburg, einen sehr angesehenen reichen Mann 105) von Basel. Er ehrte die Gesand-

103) Von welchem allbereit ein Gesandter bey ihm war. Man sieht schon, Zürich und Schwyz, Reding und Stüssi, am Hof um des Kaisers Gunst wetteifernd.

104) Der Eschern vom Luchse. Er that auch die Wallfahrt zum h. Grabe.

105) S. unten 128; auch erwarb er 1428 von dem Hause

sandten der Schweizer vor dem Papst und vor ganz Rom durch alle Zeichen der Vertraulichkeit und Achturg. 106)

Als er nach altem Herkommen in kaiserlicher Würde die Lehen und Freyheiten erneuerte, 107)

Hause Falkenstein beyde Festen Schauenburg; er wird noch sonst vorkommen.

106) Er führte den Bürgermeister von Zürich mit eigener Hand an einen Ort, wo sie von allen gesehen wurden, und redete zwo Stunden lang allein mit ihm; Tschudi.

107) Hier ist ver'chiedenes, welches er erst bey seiner Zurückkunft verbrieft, verbunden, um des natürlichen Zusammenhanges willen. Der Urkunden für Zürich und Glaris gedenkt Tschudi. Lehenerneuerung für Bern durch Graf Conrad von Weinsberg, Reichserbkämmerer, des Kaisers Vollmächtigen; Basel, Ioh. Bapt. 1433. Kaiserl. Bestätigung der Freyh. Bens, zumal von Hofgerichten; Basel, Martini, eod. Eb. dergl. die von Wenceslaf erworbenen Freyh., und den Blutbann betreffend; ib., eod. die et anno. Bestätigung der Freyh. Zofingen, angef. in dem Spruch Berns, daß Zofingen wol mochte den Knecht Wilhelms von Grünenberg hinrichten, h. a. Bestätigung der Freyh. Biel, zumal der von den König Rudolf, Albrecht

war er für das Land Uri nicht weniger bereitwillig dazu, obschon der Landammann Heinrich Jauch, unweit Rom ermordet, nicht mehr darum bitten konnte. 108) Den Bernern urkundete er besonders, weder dem Herzog Friedrich noch seinem Stamm oder dessen Erben um Aargau irgend eine Antwort schuldig zu seyn. 109) Den Solothurnern gab er das Recht, Lehen sowol des Reichs in ihrer Gegend, als die so an die alten Grafen zu Buchek pflichtig gewesen, von ihrem Schultheiß zu empfangen. 110) Den Baselern bestätigte er 111) die Macht, für die Erhaltung ihrer Freyheit 112) und Pfandherrschaften

Albrecht und Heinrich VII. erworbenen; erstlich, Costanz, Anunciat., 1417; hierauf, Basel, 10 Jänner, 1434.

108) Tschudi.

109) Weder um Steuren, Gerichte, Dienste, Pfänder noch andere; Urkunde, Valentin. 1434.

110) Auszug der Urkunde, Basel, nach Iudica, 1434, bey Hafner, Th. II, S. 89.

111) Urkunde, Rom, Laurent., 1433, mit goldener Bulle; beym Tsch.

112) Mauren, Graben — zu stärken, um dem Reich besser zu dienen.

ten 113) und Handelswege, Umgelder, Zölle 114) und andere Auflagen zu setzen. Ihre in auswärtigen Ländern liegende Güter machte er völlig steurfrey. 115) Für die Aufnahme des Einkommens hatte er auch schon andern Städten seine günstige Gesinnung bewiesen: als er die Dienste der Freyburger 116) und Lucerner 117) mit Erthei-

113) Namentlich Liestal, Wallenburg und Honberg.

114) Jene von Wein und Korn; diese an Brücken und Straßen.

115) Von Bette (Subsidien), Steur oder Gewerf. Die Urkunde ist von Sim. Iud. 1431, ibid. Letzteren Punctes wegen zweifle ich, ob er nicht bloß von willkürlichen und außerordentlich auf solche Baseler Besitzungen gelegten Abgaben rede: sonst würden die benachbarten Herrschaften ohne Zweifel verboten haben, Bürgern von Basel Güter zu verkaufen.

116) Urkunde für Schultheiß, Bürgermeister, Rath und Bürger, wegen besonderer Dienste, welche sie dem König erwiesen, als er von der Lombardey gezogen; datirt, Nürnberg, 1422. Bestätiget vom Papst, Rom, eod.: Quanta nos nuper, dum ad vestrum oppidum declinaremus, honorificentia recepistis.

117) Urkunde, Pforzheim, 1418: Angesehen der redlichen Vernunft und Bescheidenheit, welche er an ih-

nen

theilung des Rechtes eigener Silbermünze belohnte, der Stadt S. Gallen aber um zweytausend Gulden die Reichssteurfreyheit gab. 118) Gerecht, so daß er weder um seines Vortheils willen Schwyz bey angemaßter Vollgewalt über Einsidlen begünstigte, 119) noch der Stift aus Andacht ungewöhnliche Selbstherrschung zuließ, entschied er zwischen dem Abbt Burkard von Krenkingen, und Landammann Ital Reding so, daß die von Schwyz, wie vormals die Herzoge, Kastvögte des Klosters und Vögte der Waldleute 120) seyn, aber die Gewalt nicht haben sollten, die Stift in

nen gefunden. Die Münze sey mit einem scheinbarlichen Zeichen und wahrhaftigen Character, an Silber, Korn und Zusatz recht wie anderer Städte, nach Würde und Anzahl ihrer Grane.

118) Haltmeyer, urkundlich, ad 1417.

119) Supplik des Abbts, daß vielleicht an dem könig l. Register registrirt stehe, die von S. haben als Kastvögte Gewalt über uns. Urkunde Königs, daß die Stift mit Gerichten, Twingen und Bännen unmittelbar bey dem Reich bleibt; Feldkirch, 11000 Jungfr., 1431; s. Tschudi

120) Advocationem monasterii interiorem et praefecturam exteriorem haben sie.

in althergebrachten Freyheiten zu mindern. 121) Dem Abbt Egloff Blaarer von Wartensee zu S. Gallen erneuerte er 122) nicht nur den sonst gewohnten Lehenbrief: 123) er half der Verwirrung, welche sich in Streitsachen um die stiftischen Reichsmannschaften 124) zeigte, durch die Errichtung eines Lehengerichtes, wo die Schildesamtverwandten 125) und andere, jeder über seines gleichen, urtheilte. Schon sonst hatte er demselben Abbt in der Stadt Wyl, wo das Blutgericht noch auf die alte Art von den Bürgern und Benachbarten 126) gehalten worden, zwölf Blutrichter

121) Kaiserl. Spruch, Basel, an Lucien, 1433; *ibid.*

122) Bestätigungsbrief, auch für Wildbann und Fischenzen zu Appenzell, Wyl rc.; Basel, Nicol. 1433.

123) Urkunde dessen; Ueberlingen, Andr., 143[illegible]. Der Abbt will dem Reich dienen wie ein Reichsfürst es dem Lehensherrn, römischem König, zukünftigem Kaiser, soll

124) Das Gotteshaus habe vom Reich „viele treffliche „und redliche Mannschaften.“ Urkunde um das Lehengericht, Basel, Concept., 1433.

125) Es weiß wol jedermann, daß Ritterschaft bey unsern Vätern Schildesamt hieß. In der Urknnde heißen die Edlen „vom Schild geborne.“

126) „Nebst andern ußwendigen Lüten.“ Vermuthlich aus der ehemaligen Hofmark.

ter zu dem Reichsvogte zu wählen erlaubt. 127) Ueberhaupt geschah in diesen Zeiten der erste Uebergang der ehemaligen Blutbannsübung auf die neuere Sitte. Auch zu Mühlhausen kam dieselbe an den Bürgermeister und Rath; 128) und eben Sigmund übergab den Blutbann in der Stadt S. Gallen Lehensweise 129) dem Rath. 130) Aber in den meisten Städten wurde doch, wie es der Freyheit besonders geziemt, 131) ferners öffent-

127) Urkunde, Ueberlingen, Luciae, 1430. Ueber verläumbdete Personen. Das Mehr der XII entscheide. Wie in andern benachbarten Städten.

128) Das ihnen schon 1407 von König Ruprecht, 1417 aber von Sigmund um 2000 Gulden an Hemmann von Offenburg verpfändete Recht, lösten sie 1422; J. C. Füßlin, Geogr., III, 356.

129) Urkundlich bey Haltmeyer, ad 1430: daß nicht mehr die ganze Gemeinde, sondern der Rath über das Blut richten soll.

130) Welcher hierauf den jeweiligen dritten Bürgermeister darüber zum Vogt setzte; eb. das.

131) Weil in verschlossenen Kammern der eigenthümliche Geist eines jeden Collegiums und die mannichfaltigen Absichten und Leidenschaften der Vorsteher (leading men) ungescheuter würken, als zu dulden ist, wo

öffentlich gerichtet. Endlich, Kaiser Sigmund war auch in der Wadt, sowol gegen Herrn Johann von Blonay, Ritter, savoyschem Landvogt als der Stadt Lausanne mit Gnadenzeichen freygebig:

wo jeder soll seines Lebens sicher seyn durch das Gesetz, nicht durch den Willen anderer. Wol sind bisher selten Urtheile gefällt worden, welche der Härte oder der Ungerechtigkeit angeklagt werden mochten; aber in Zeiten des mehr und mehr beschleunigten Uebergangs der alten Denkungsart in eine andere, ist jede Obrigkeit ihren Enkeln Vorsorge schuldig Publicität, nicht nur eines oft unverständlich abgefaßten und vor einigen tausend Menschen mit leiser Stimme schnell verlesenen Urtheilsspruchs, der im folgenden Augenblick vollzogen wird, sondern der ganzen Procedur, und frühe genug, damit man die öffentliche Meinung hören könne — wie geziemt freyen Männern, und ist noch wichtiger als das Criminalgesetzbuch selber. Sollte etwas geschehen, das wegen auswärtigen Rücksichten nicht öffentlich verhandelt werden dürfte (welch äusserst seltenes Ereigniß!) so ist leicht auch die Strafe so einzurichten, daß das Uebel unterbleibe, ohne daß die Richter Verdacht oder Blutschuld auf sich laden. Die Vorsteher sollten sich erinnern, daß wol eher auch ein Mann von einem consularischem uraltem verdientem Geschlecht verurtheilt worden; so daß auch ein Bürgermeister, Schultheiß und Landammann, der für seine

gebig: Jenem sandte er seinen Drachenorden; 132) den Lausannern bestätigte 133) und vermehrte 134) er ihre Freyheiten und Gesetze, auch aus Dank, weil

seine Nachkommen sorgt, nicht ohne Interesse ist bey Reform der Mißbräuche unseres Criminalwesens.

Nota. Hiebey finde ich nöthig nachzuerinnern, daß meine Anmerkung durchaus nicht auf den oder diesen besondern Fall, sondern schlechterdings allein auf die Natur der Sache geht, und was von Regenten geschlechtern gesagt wird, bloß an die republicanische Gleichheit errinnert, nach der freylich das gute und böse der Gesetzgebung jeden treffen kann.

132) Urkunde 1434: daß derselbe das Creuz, draconi in nostra societate braconica superimpositam, beständig tragen möge. Durch seine Drachensocietät ist er dazu gekommen, bey den Hussiten der rothe Drache der Offenbarung zu seyn; Schmidt, Gesch. der Teutschen, IV, 131.

133) Urkunde civibus, burgensib., incolis et habitatorib. Laus. et villar. oppidorumque in den Gerichten der Kirche, zu Bestätigung placiti generalis etc.; Racoffoyelle (dieses verschriebene Wort scheint, nach der Urkunde n. 331 Ratolfzell gelesen werden zu müssen) am 24 April, 1434.

134) Durch die, daß ein crimnalischbelangter, der den Tod nicht verdient, Bürgschaft stellen könne.

weil sie bey der Krönung ihre zahlreiche Judenschaft zu Ablieferung des gewöhnlichen 135) Geschenks angehalten hatten. 136)

Als der Kaiser von Rom zurück an die Gränzen der Eidgenossen 137) kam, überreichten sie ihm nach ihrer Gewohnheit Pokale voll Geld. 138) Sie hörten theilnehmend seine Klage über die meiländische Gleichsnerey, 139) welche ihn verhin-

135) Non expediret, eosdem super re illa requirere quas propria obedientia (wie schon bey den meisten andern) deberet movere.

136) Adhibere cohertionem si Iudaei conarentur reniti. Urkunde Rectoribus et Consulibus Laus., nostris et I. S. fidelibus; Basel, 27 April, 1434.

137) Ich sehe aus dem Stadtbuch Zürich, 1433, Othem., daß diese Stadt mit Kaiser S. und seinen Dienern 800 Pfund Unkosten hatte. Er kam wol nach Zürich, aber zwischen Feldkirch und Basel ist sein Zug nicht urkundlich genug auseinander gesetzt.

138) Zürich ib. sendet ihm 500 Gulden in einem Becher oder silbernen Geschirr Der Kaiser suchte damals die Schweizer zu bewegen, ihm im Nothfall beyzustehen wider den Herzog von Bayern Ingolstadt; sie versprachen, aber es ward Friede; Windek, 200.

139) Filippo hatte vieles versprochen, das er nicht gedachte

hindert habe, in Italien größere Dinge auszurichten. Das Turnier, so er nach Schafhausen angesagt, wurde durch die Verwicklung der öffentlichen Geschäfte verhindert. 140) Nach Basel kam er mit nur achtzehen Pferden so unerwartet schnell, daß Kirchenversammlung, Capitel und Stadt kaum vermochten auszuziehen, um ihn zu empfangen. 141) Desselben Tags, als die Domherren, wie damals wol geschah, ihm in der Adelsrüstung entgegen ritten, soll der Kaiser befremdend bezeugt haben, „er sehe keine Domherren:“ Hierauf, da sie in der geistlichen Kleidung erschienen, und er sie freundlichst, wie er pflegte, empfieng, sprach er: „Nun finde er sie sehrwürdig, „ da sie sich nicht schämen, es zu scheinen.“ 142)

2. Land-

dachte zu halten; persönlich mochte er hierum doch nicht antworten, sah den Kaiser also lieber gar nicht, und sprach: „sollte ich den Kaiser sehen, ich müßte sterben vor Freude; Windek S. 112.

140) *Idem*, S. 194. wo er zwar irrig Schafhausen an den Bodensee versetzt.

141) Die Berichte über die Manier, wie er zu Basel ankam, sind bey Windek 193 und Aufschrift 194, und bey Diebold Schilling (aus welchem Hottinger h. a.) noch genug vereinbar; zu Wasser kam er bis auf eine ganz kleine Entfernung vom größern Basel

142) Diebold Schilling l. c.

2. Landwehre.

In diesen achtzehen Jahren wurde der Schweizerbund im Umfang seiner Kreise von keinem Feind angetastet; sein Ruhm diente ihm für Landwehre. Die Grundfesten seiner Macht, die ewigen Verbindungen, wurden gestärkt. Als die Männer von Glaris mie Recht ungern litten, daß, nach fast achzig Jahren mannichfaltig erprobten eidgenössischen Muthes und Biedersinns, doch noch, wie im Anfang, bey den Bundeserneuerungen der Eid von ihnen geleistet, keiner aber zurückempfangen wurde, führten die Eidgenossen hierinn Gleichheit ein. 143) Als die Städte Zürich und Bern, welches vormals kaum zu erwarten gewesen, vermittelst ihres Glückfortgangs endlich in ihren Gebieten benachbart wurden, 144) schwu-

143) Glaris hätte überhaupt wollen, daß der Bund in allen Artikeln den Bündnissen der andern Eidgenossen gleich gestellt würde; dieses geschah nach 20 Jahren; s. Cap. II. Das im Text erzählte ist nach dem Stadtbuch von Zürich 1430.

144) Die Urkunde dieses ewigen Bundes, vom 22 Jänner, 1423 (bey Tsch. und sonst fast bey allen), fängt an von dem, „daß der allmächtige Gott sie so „beschirmt habe, daß nun ihr beyder Städte Ge„richte

schwuren auch sie in Zofingen, an dem Tag S. Vincenz, des Patrons der Berner, einen ewigen Bund redlicher Nothhülfe in dem zwischen beyden Städten liegenden Gebiet und bis drey Meilen jenseits jeder Stadt; nur den Fall nahmen sie aus, da von jemand einer Stadt auf die andere das Recht geboten würde, und es jene nicht wollte annehmen. Unter sich setzten sie Zofingen zur Dingstatt; 145) aber in gewöhnlichen Sachen kamen sie überein, daß jeder Bürger von den Gerichten der andern Stadt Urtheil zu nehnen habe, und keine ihre Geistlichkeit schirmen soll, 146) wenn dieselbe die Bürger der andern Stadt um weltliche Dinge vor geistlichen Gerichten umtriebe. Im Kaufhandel und Lebensnothdurft versprachen sie einander die gehörige Begünstigung. 147) Der ewige

„richte und Lande zusammenstoßen.“ Sie haben die Gemeinherrschaft Baden in Gedanken.

145) Die gewöhnlich vorkommenden Artikel sind in diesem Auszuge weggelassen. Jeder Theil bezahlt seine Schiedleute, beyde Theile den Obmann.

146) Es zu verhindern versprechen sie nicht, „weil etwa „eine Stadt ihrer Geistlichkeit nicht stark genug „seyn könnte.“

147) Jeder Theil soll dem andern, „unverdingt und „ohn=

ewige Bund mit Schwyz, Uri und Unterwalden (welche Orte Zürich behaupten geholfen, als Bern mit Oestreich sie belagerte, und welche Bern freywillig beygestanden an dem Tag, als bey Laupen für das Daseyn des gemeinen Wesens der Berner gestritten wurde), derselbe Bund ist älter und geht vor; aber allen spätern Burgrechten und Verbindungen geht vor, was Zürich und Bern itzt einander geschworen. 148)

Die alten Schweizer im Gebürg bleiben immerdar die Väter der Eidgenossenschaft: übertreffende Größe und Stärke ist für woldenkende Söhne kein Grund, gegen dem schwächern Alterderen, von welchen sie entsprungen sind, die gehörigen Gesinnungen zu vergessen; und für Aeltern ist jede Aufopferung eine Ehre, wenn sie von ihnen zum Besten und Frieden des Hausstandes geschieht.

Es war zwischen den vier Waldstetten ein für die tapfern und freyen Männer von Gersau rühmlicher Streit, „welcher Mahnung von den

„ohngefährlich," Wein, Korn u. s. f. zukommen lassen.

148) Auch sind Kaiser und Reich nebst ältern Burgrechten vorbehalten.

„vier diese Gemeinde folgen soll?“ Da folgten die Gersauer sehr willig der Entscheidung durch den Schultheiß von Bern, „dem zuzuziehen, der „am ersten sie mahne.“ Eine so kleine Republik streitet am freudigsten für den, welcher der schnellste ist, ihr seine Achtung zu beweisen. 149).

Damals fehlte wenig, daß das benachbarte ungemein fruchtbare 150) und schöne 151) Ländchen Weggis 152) nicht auch in die Unabhängigkeit kam. Auch die Männer von Weggis war-

149) Von Lucern war der Schiedleute Haupt Ulrich von Hertenstein, Schultheiß. Lucern war gegen die übrigen Waldstette. Rudolf Hofmeister war der Schultheiß von Bern. S. das Rathsmanual von Lucern 1430 nach Fel. et Reg. (bey Herrn von Balthasar, Denkwürdigk. Lucern, VII, 250 f.) und einen Auszug des Urtheils 1431 (eb. das. 252).

150) Wie denn außer dem Wein selbst Mandeln und Feigen daselbst reifen; s. des Herrn von Balthasar mehr belobtes Buch S. 221.

151) Cysats Ausdruck stellt es richtig dar, „ein lust„barlich Ort und Geländ, so fast sommerlich;“ ibid. 227.

152) Zu welchem, außer dem Hauptort Vitznau, Husen und Wyl gehören. In dem unten erzählten Span wird neben Weggis Vitznau besonders genannt.

waren der vier Waldstette Eidgenossen, 153) um Geld von der alten Dienstbarkeit losgesagt, 154) und nahe bey voller Freyheit als alle Herrschaftsrechte ihnen verpachtet worden. 155) So waren weiland Art und Steinen in die Unabhängigkeit erwachsen, womit sie sich zu Schwyz, wie Alpnach und Hergiswyl zu Unterwalden, verbunden haben. Die benachbarte Landenge zwischen dem Zuger und Waldstettensee, wo Tell den Geßlee todschoß, und wo Küßnacht blühend liegt, 156) hatte

153) S. im 2 Buch das 5. Cap.; aus Tschudi 1359.

154) Pfävers hatte 1375 die „Rechtung an Lüten, „Mann und Töchtern“ dem unterwaldenschen Landammann Johann von Waltersberg verkauft; von ihm kam dieselbe an seinen Schwager Heinrich von Mooß zu Lucern; von dem kaufte sie Weggis um 1050 Gulden 1378; urkundlich Herr von Balthasar l. c. 242.

155) Von dem Edlen, ihrem gnädigen Junker, Ulrich von Hertenstein, Vogt zu Weggis, 1368, um 130 Goldgulden, auf 12 Jahre; *ibid.* 241.

156) Urkunde der Kirchgenossen Küßnacht, ober und nieder Immisee, Altikon und Bennwyl; 3 April, 1424; bey Tschudi. Immisee ist in medio lacuum, wo nicht gar isthmus dermaßen verdorben ist; Altikon ist so genannt von der Höhe, worauf es liegt. Ueberhaupt scheinen diese Gegenden altbevölkert.

hatte ihre Freyheit wol genug bewahret vermittelst einer Verwandlung älterer Verbindungen 157) in ein ewiges ausschliessendes 158) Landrecht mit Schwyz. Auch den Weggisern wollte Schwyz die Gemeinschaft seines freyen Lebens gern gestatten. 159) Allein Herr Ulrich von Hertenstein, des Ortes Pfand-Herr, 160) der erste seines uralten

157) Solche müssen wol älter als 1351 schon gewesen seyn; wir sehen B. II, C. 4 Küßnacht von den Feinden der Schweiz leiden. Dieses Ortes Geschichte erfodert neues Licht. Ich muthmaße, daß, wenn ja Oestreich daselbst noch etwas hatte, Sigmund es zum Reich empfangen; Schwyz verband sich Küßnacht unauflöslich zu eben der Zeit, als Zürich Kiburg n. 85 löste, und eben auch Schwyz die Stiftsleute zu Einsidlen (oben C. 1, n. 153). Es soll sich wol finden, daß auch dieses am 3 Apr. geschlossene Landrecht am 6 Febr. zu Ofen verabredet worden

158) Keiner, der nicht vom Lande zieht oder besondere Erlaubniß erhält, mag sich je anders wohin verlandrechten.

159) Wie denn ihre Landrechte mit Weggisern 1395 durch einen Spruch der Urner und Unterwaldner aberkannt werden müssen. Urkundlich, nach seiner Gewohnheit, Herr von Balthasar l. c. 249.

160) Denn 1342 erwarb „der bescheidene Mann, Nico„laus ein edler Knecht,“ die Voytey Weggis von Thü-

ten 161) vortrefflichen 162) Adels, welcher zu Lucern Bürger und Rathsherr ward, 163) hatte sein Recht in Weggis dieser Stadt verkauft; welches Weggis ungern ertrug, der Uebermacht aber gestatten mußte; 164) denn die übrigen Waldstette, zu-

Thüring und Rudolf, Brüdern von Ramstein, welche diese Rechte von Pfävers zu Lehen trugen; und schon sonst war von dem Abbt auch er, „der fromme Mann „Claus von H.“ 1337 in dieser Gegend belehnt (Herr von Balthasar, wie und wo oben, 241); so daß er theils Lehen theils Afterlehen trug.

161) Albrecht ab See, Dienstmann von Habsburg, Ritter, 1199, ist urkundlich der älteste, welcher aus diesem Hause vorkömmt; Schöpflin, Alf. diplom. P. I; und siehe Herrgott.

162) So wie König Rudolf, so auch Peter ab See von Hertenstein (Herr von Balthasar, l. c. 236) war durch Heirath mit Froburg verschwägert.

163) Bürger mit Hertenstein seiner Feste 1370; sein Bürg war der Held Gundoldingen; Bürgerrodel h. a. bey Balthasar l. c. 234.

164) Eben das. 245 f. ist aus Diebold Schilling erzählt, wie die Lucerner mit mehrern Schiffen heraufgezogen und gar viele gefangen genommen, denn „sie „wollten selber Herren werden wie ihre Nachpuren „von Gersowe.“

frieden, daß ihr Bund endlich Weggis bey den schon erworbenen Rechten schirmte, konten 165) und mochten seinetwegen doch nicht brechen mit Lucern. 166) Die Zeit aber, in deren Lauf die menschlichen Leidenschaften allezeit Anlaß finden ihren Willen zu thun, brachte zuletzt aus viererley Quellen zwischen Lucern und Weggis eine Zweytracht hervor, welche, nach verschiedenen vergeblichen Versuchen, 167) ohne Vermittlung der ganzen Eidgenos-

165) Weil der Bund mit Lucern um 27 Jahre älter ist.

166) Damals lehnte Schwyz durch treffentliche Botschaft erstlich den Verdacht aller Aufwiegelung sattsam von sich ab; und erhielt hierauf nebst Uri und UW., „daß „die armen Lüt nit getöd, noch von Wyb und Kin„dern (länder) geschyden wurden;" s. Schilling l. c. 247 f. (Es würde sich jemand ein Verdienst machen, diese, Ruß'ens, Tschachtlan's, und einige andere Chroniken, oder doch was denselben eigen ist, heraus zu geben; und weil die Buchhändler solche Artikel nicht begierig übernehmen, so wäre der helvetischen Gesellschaft von Olten würdig, dergleichen Unternehmungen zu unterstützen. Es ist keine Ehre für die Nation, daß Tschudi's Fortsetzung noch ungedruckt liegt.)

167) Bey dem Anlaß n. 166, im Jahr 1396 (n. 159), im J. 1431 (n. 149).

nossenschaft nicht gestillt werden konnte. 168) Zuerst: Als Genossen eines alten Kelnhofs, dessen Hofrechte sie von dem Abbt zu Pfävers, ihrem Twingherrn, an sich erkauft, waren die Weggiser eifersüchtig, über alle Sachen, deren sie ohne fremdes Zuthun eins werden mochten, 169) in der ganzen Hofmark zu Wasser 170) und Land vor ihrem selbsterwählten Ammann gemäß althergebrachten Rechten 171) ihre eigenen Gerichte zu

168) Spruchbrief, Dienst. nach Reminisc., 1433; bey Tschudi Unter den Gesandten war auch der Altbürgermeister Felix Manesse; Rudolf von Ringoltingen Schultheiß zu Bern; der Schultheiß Hemmann von Spiegelberg zu Solothurn; der Altlandammann Heinrich Beroldinger von Uri; von Schwyz der Ital Reding; von Glaris Jost Tschudi; sonst noch 8.

169) Wenn ihnen dieses ohne weiters zugestanden worden wäre, so würde die lucernische Richtermacht verschwunden seyn; denn (welches anderswo nicht ohne Beyspiel ist) es hätte niemand bey ihrem Gericht etwas erhalten, ohne vorläufig zu schwören, „er wolle „nicht appelliren.“

170) Die Lucernischen Fischer wollten die Wasser bey Weggis ihrer Einung unterwerfen.

171) Unter solche, ihnen eigene, gehört wol, daß der Ammann einem Todschläger zu Hause und Hof sein Ver-

zu halten. Dieses blieb; nur ohne Eingriffe in die Landesobrigkeit. 172) Zweytens: Da sie sich von persönlicher Dienstbarkeit freygekauft, vermeinte das Dorf Husen, gewisse daherrührende Zinse auch nicht mehr zu geben, 173) konnte aber seyn Gesuch nicht rechtsförmig unterstützen. Drittens: Greppen, ein Dorf unter Neuhabsburg, nach Weggis kirchgenoß, hätten sie mit Kriegsreisen und Steuren 174) auch gern dahin ziehen mögen, aber vergeblich. Viertens: Nach der vier Waldstette Bund mit Weggis hatte Lucern gegen die-

Verbot erst ansagen lassen mußte, ehe man ihn verhindern durfte, selbst und mit seinen Sachen zu fliehen (Gegensprechen der W. bey 168). Es wurde gesprochen, der Ammann soll das Gut verhaften auf die erste Nachricht.

172) Der Ammann sey der L. und W. „gemeiner Mann." Wildbann geht nach L.; sonst sollen die W. See und Holz ausschließend nutzen. Es ist von ihren Gedingen der Zug (Appellation) an den luc. Vogt oder an Sch. und R.

173) Futterhaber und Hühner.

174) Unter sich hatten die W. schon 1379 (der luc. Kauf ist von 1380) den 20sten Pfennig oder Abzug verordnet; hiebey blieben sie, verloren aber die Freyheit, eigenes Willens mehrere solche Steuren aufzulegen.

diesem Ort gewisse Verbindlichkeiten, welche sonst nicht gewöhnlich obwalten zwischen einem Landesherrn und seinen Angehörigen. 175)

Es ist eine auch sonst in der Schweiz oft vorkommende Schwierigkeit, wo eine Landschaft für die Erhaltung ihrer Freyheiten mit einem Orte Burgrecht schloß, und nachmals mit ihren Herrschaftspflichten demselben unterworfen wurde. Hieraus entsteht ein Zusammenstoß verschiedener Verhältnisse von den gefährlichsten Folgen: durch ungemessenes Nachgeben verliert eine Regierung mehr als die erkauften Rechte, nämlich alle Ehrfurcht; Strenge bringt sie um die Liebe des Volks, ohne welche unsern Obrigkeiten unmöglich ist in die Länge zu bestehen. Die allgemeine Regel ist sehr einfach: „In Haltung aller verbrieften oder sonst „erweislichen Volksfreyheiten sey eine schweizerische Obrigkeit um so viel gewissenhafter, da „eben durch die Untertretung derselben gewisse „andere Regierungen Haß und Schrecken um sich „her verbreiten. In Einkommensrechten sey sie ge„neigt,

175) Nicht unrecht verstanden die W., „sie haben die „L. zu mahnen;" sintemal sie nach dem Bundbrief „alle die Rechtunge hatten, welche die Eidgenossen „gegen einander haben."

„ neigt, alles zweifelhafte, alles hartscheinende, 176) „ den Unterthan lieber als eine Gnade auf Wolverhalten hin zu erlassen. Der Kriegspflichten wird „ unser Volk sich nie weigern, und wenn es zumal „ vernünftig unterwiesen wird, hiezu genauer und „ freudiger gehorchen, als manche Obrigkeit selbst „ vermuthet.“ Aber die Anwendung dieser Grundsätze ist nach Zeit und Ort eine leichte oder schwere Aufgabe für die republicanische Regentenklugheit. Auch zu selbiger Zeit wollten die Eidgenossen die Verhältnisse zwischen Weggis und Lucern hierinn lieber einer gütlichen Verabredung zwischen den vier Waldstetten überlassen. 177) Die Weggiser zogen

176) Wie dergleichen hin und wieder aus der alten Zeit, nicht ungerecht, aber ungeziemend beybehalten worden, und billig, nach der Weise unserer Väter, um einen mäßigen Pfennig sollten können losgekauft oder ganz armen Leuten geschenkt werden.

177) So wenig entscheidet hier n. 168, daß, da die Weggiser von dem meiländischen Friedensgeld (n. 301), welches auch sie mit erstritten, so wie von dem Sold um den Zug in Ossola, ihr Antheil begehrten, sie es erhielten von letzterm, und ersteres, da es doch im Grunde auf gleichem Recht beruhen mochte, ihnen abgeschlagen wurde; nach einer sehr gewöhnlichen Manier in eidgenöss. Rechtsgängen, „zu theilen was man „ keinem ganz geben will.“

zogen in den ersten Kriegen ihrer Neigung nach lieber mit Schwyz. 178)

3. Gemeine Herrschaften.

Gemeinherrschaft übten die Eidgenossen in zwo Gegenden, in dem Aargau und jenseits dem Gotthard.

a. Aargau.

Was im Reichskrieg Oestreich abgenommen worden, litt keine besondere Unruhe. Denn als der Adel den Herzog unthätig sah, war er froh, bey den Eidgenossen Recht 179) oder Gnade 180) zu

178) Herr von Balthasar l. c. 226. Es ist in dem Spruch n. 149: Weggis möge mit S., U. und UW. ausziehen, wenn L. seiner nicht nöthig habe. In den Kriegen, welche folg. Cap. beschreibt, und welche von allen vier Orten geführt wurden, zog Weggis mit Schwyz.

179) So Herr Johann von Thengen zu Eglisau um seine Ansprüche an Zürich auf der Seite von Bülach; Rechtsgang erkannt 1419.

180) Brief der Züricher 1419: „Unser Dienst zuvor. „Heinrich von Gachnang, als du uns geschrieben, „du werdest fälschlich beschuldiget, uns abermals ge„schädiget zu haben, wenn du meinst, dich dessen zu ent=

zu finden. Zwar blieben einige, aber mit Lebensgefahr, bey räuberischen Sitten; 181) und auch die Stadt Baden erfuhr die Beschwerde ungerechter Ladungen vor ausländische kleine Freygerichte. 182) Hievor aber, und gegen ihre eigenen innern Partheyungen, 183) schirmte sie die neue Herrschaft, billig und muthig. Die Bürger zu Bremgarten, welchen die Herzoge das Geleit, und ein Theil des benachbarten Freyamtes Knonau verpfändet, blieben bey jenem durch den guten Willen der gemeiniglich regierenden Orte, 184) bey diesem durch die

„ entschuldigen, so sey dir unser Geleit gegeben, daß „ du für uns kommen magst.“

181) So Walther von Baldenweg, Ritter, dessen der FH. Hanns von Falkenstein sich vergeblich annahm: Urkunde Baden, 22 Ian., 1423, Tsch.

182) Wie vor den freyen Stülen zu Folmenstein und Holenhorn; in Sachen gegen Leonh. Riser, Taschenmacher von Ulm; Tschudi, 1436.

183) Vertrag 1421; über Streitsachen zwischen Stadt und Amt. Spruch, unter dem LV. Ulrich von Erlach zwischen den Vogteyleuten und Gotteshausleuten zu Wettingen, 1429.

184) Urkunde 1427 (bey Tsch.); „Schultheiß, Rath „ alt und neu, und ganze Gemeinde von Bremgarten.“

die Vergünstigung der Züricher. 185) Auch die Geßler, deren Schweizerhaß eine Volkssage war und in Schlachten oft neu erschienen, fanden Freundschaft bey den Eidgenossen; 186) Frieden wurde von ihnen gefodert, und so blieb ihnen die Nutzung aller Gerichte, welche sie von Oestreich trugen. 187) Als Georg Russinger, Abbt von Muri, die

185) Verkommniß 1429 wegen dem Kelleramt in den Anmerk. bey Tschudi aus Rhan. Von dems. Jahr. Urkunde, wie Jacob Glentner, BM. Zürich in des Reichs Namen den Bremgartern die Vogtey zu *Wylle* leiht (welche sie um 750 Gulden erkauft), sie aber die hohen Gerichte des Ortes an Zürich überlassen.

186) Stadtbuch Zürich, Barthol. 1421: daß wir wollen Ritter Herrmann Geßlers Freunde seyn.

187) Gerichtshandlung vor dem Schultheiß zu Bremgarten an des Reichs offener Straße, 1420, Tsch.; Wilhelm Geßler und Margaretha von Ellerbach seine Mutter bleiben zu Hermatschwyl, Althüsern und an a. O. in gewohnter Nutzung, leibdingsweise, doch auch für des Junkers Kinder, er führe denn Krieg wider die EG. Es wird gedacht, wie diese Lande „durch Empfehlung des Königs“ an die EG. gelangt. In dem Vertrag 1421 n. 183 erwähnen die Badener, wie sie „von der Herrschaft gedrängt worden seyn.“

die neue Regierung befestiget und gerecht sah, zweifelte er nicht länger, die Erbkastvogtey, welche von Habsburg an das Reich gekommen, den Eidgenossen aufzutragen. 188) Zürich hatte kurz vorher einen Span des alten Klosters Var gegen dessen angehörigen Leute nach der Uebung Einsidlens, dem Var untergeben ist, so unpartheyisch entschieden, 189) daß auch Muri in ähnlichen Sachen 190) keine Ungerechtigkeit fürchten durfte. Gleichwie sich Zürich nicht lang bitten ließ, Dietikon an die Gemeinherrschaft aufzugeben, obwol dieser Ort von Oesteich an Zürich geschwo-

188) Leu, Art. Muri, gedenkt bey 1431 dieser Urkunde.

189) Spruch wegen Fällen zw. Meisterin und Convent Var gegen den ihrigen zu Weyningen 2c., 1427, am 20 Mai; Tsch. Es wurde nach dem Herkommen sieben zusammenvergenossteter Gotteshäuser entschieden; deren eines ist Einsidlen.

190) Gleichwie Var nicht anlangt um den Fall, die so außer die Gerichte gezogen (n. 189), gleich so ist Herkommen, daß wenn von S. Martins Leuten (zu Muri) einer nach Farwangen ziehe, er nicht mehr dem Kloster dient, sondern dem Herrn von Hallwyl (Kundschaft hierum vor Vogt und Steurmeyern, zu Handen des frommenfesten Jkr Wilh. Geßlers 1413).

schworen, 191) so gehorchte denn auch Lucern um Vilmergen, Reichensee und Mayenberg dem Spruch der Berner, „daß diese Orte gemeinherrschaftlich „werden 192) sollen:“ Denn auf dem Tag zu Bekenried, als die Eidgenossen sich noch weigerten mit Oestreich zu brechen, war durch die meisten 193) Stimmen der anwesenden 194) Orte auf den Fall, da sie endlich ausziehen müßten, die Einrichtung einer solchen Regierung festgesetzt worden.

Die Stadt Sursee, von Lucern an das Reich aufgenommen, hatte mit Anerkennung der neuen Obrigkeit 195) gezögert, und litt nun einen beträcht-

191) Aus dem Spruch Bern zw. den 5 OO. und Lucern, Iac. 1425: T. Dietiken war sonst von den alten habsburgischen Erbgütern; s. Urk. 1259, ib.

192) Doch daß Lucern die bisherige Nutzung nicht ersetzt.

193) So konnte Lucern mit Wahrheit bezeugen, seine Boten, hiezu nicht instruirt, haben ihre Stimme dahin auch nicht gegeben; und gleichwol fand sich die andere Kundschaft besser begründet.

194) Bern also gieng diese Verkommniß nicht an, wenigstens für die Eroberung nicht, welche vor dem Entschluß der andern begonnen, auch ohne dieselben ausgeführt worden war.

195 Die Urkunde n. 100 im vor. Cap. ist mir nur auszugsweise zugekommen

lichen Verlust. Weit und breit um die Stift Beronmünster in S. Michaels Amt hatten die Herzoge, theils der Castvogtey wegen, theils als Grafen zu Lenzburg, 196) die vornehmste Gewalt. Hier war an Sursee so viel verpfändet worden, daß zu völliger Beherrschung fast nur der Blutbann fehlte, und wenn Sursee die lucernische Landeshoheit erkennen wolle, war Lucern geneigt, ihr den Blutbann zu leihen. 197) Sie

196) Diese beyderley Titel, und was Oestreich mit oder ohne Recht besaß, wären am besten aus einander zu setzen durch den Fleiß eines Mannes, welchem die Stift Beronmünster den Gebrauch der capsa obsoleta gestatten würde, aus welcher (zu großem Ruhm eines hiefür patriotischen Propstes und Capitels) der ältern Geschichte dieser ganzen Gegend leicht ein unerwartetes Licht aufgehen könnte.

197) Sursee bat Lucern darum, Lucern: „Habt ihr „Gewalt (der Bote) zu sprechen, Sursee sey unser, „so haben wir Gewalt euch den Bann zu leihen.“ Der Bote: „dessen Macht ist uns nicht gegeben.“ L.: „den Bann dürfen wir nur den unsrigen leihen.“ Jener: „wir wollen euch doch halten, was wir euch „versprochen.“ Lucern: „als ihr und wir gegen ein„ander stehen, haben wir euch nichts zu leihen.“ Aus einer alten Handschrift. Es mag sich dieses zugetra-

Sie zauderte; endlich lösten die Lucerner S. Michaels Amt an sich. 198) Der Herzoge Gewalt über die Stift war ohnedem schon ihr. 199) Der Propst muß die Gesetze beobachten, 200) kann ohne das Capitel nicht nur nichts veräußern, 201) selbst nicht willkührlich die Wälder nutzen, 202) und nicht außer Beronmünster wohnen; keinen fremden Amtsmann 203) wählen, dem Volk endlich weder fremde Kriegsdienste noch andere Verbindungen er-

getragen haben, als Lucern vor Sursee lag; wenigstens immer vor 1417; denn s. n. 209.

198) Brief Lucern den ehrbaren, wysen, unsern insonders guten Freünden, Sch. Räth und Bürgern von Sursee, 1420.

199) Leu, Art. Münster führt S. 401 einen Bestätigungsbrief des Königs von 1418 an.

200) Urk. wie Propst Nicolaus von Gundolfingen schwur, 1435. Er verspricht auch, die Gesetze und Rechte in ein Buch schreiben zu lassen.

201) Oder Veräußerungen ohne das Capitel siegeln.

202) Die Waldungen auf Erlosen und beym Neudorf sind ausdrücklich genannt.

203) Ministrum circa iudicia. Er muß der Kirche eigen seyn.

lauben. 204) Es wird aber wie der Propst so das Capitel nach der Uebung unter den Herzogen 205) von den Lucernern gesetzt. Mit Herrn Thüring von Aarburg, damaligem Propst, war die Uebereinkunft aller Dinge 206) der Stadt Lucern um so leichter, da er schon ihr Mitbürger war: Und Anastasia von Aarburg seine Nichte, Gemahlin Hemmanns von Rüssek, die mit Wyken unter Lucern geschworen, sollte die alte aarburgische Herrschaft Büren von ihm erben; es liegt aber Büren unter der lucernischen Grafschaft Willisau. 207) Die von Sursee, in ihrem Gerichts-

204 Um letztere darf er allein auch nicht begnadigen.

205) S. im letzten Cap. des 2. Buchs. Es ist aber wol wahr, daß einige Stellen gewissermaßen ausgenommen waren, für welche itzt andere denen gegeben sind, welche sie sonst bekleiden mochten.

206) Vertrag Lucern und Beronmünster auf 20 Jahre, 1420: Das Gericht im Flecken bleibe dem Propst; von den Criminalbußen ziehe der lucernische Vogt $\frac{1}{3}$; hierauf 18 Orte, wo er die Bußen halb hat, ꝛc. ꝛc.

207) Verkommniß Thürings von A. mit Lucern: daß er in den Rechten bleibt, welche in denselben Twingen sein Vater besessen; doch möge Lucern wie in der Stadt und ihren übrigen Aemtern den bösen Pfennig daselbst heben; 1420.

richtszwang 208) und Blutbann 209) inner den Friedkreis ihrer kleinen Stadt eingeschränkt, blieben, wie andere, in ihren Freyheiten, doch unter Lucern. Vielleicht würde ohne alle diese Umstände auch Sursee haben müssen gemeinherrschaftlich seyn. 210)

208) Durch den Brief 198 bestätiget ihr Lucern den Friedkreis, „in dem sie alles hat bis an das Blut.“

209) Urkunde 1417, wodurch der König dem Rath von Sursee zu Handen des dasigen Schultheißen den Blutbann giebt. Urkunde des Königs 1431: Schultheiß und Rath sollten alsdann Stärkung (eine Aggiunta) zu sich nehmen, und nicht erst richten, wenn schon zween Theile des Tags verflossen seyn. Sonst noch sind von 1415, 1417 und 1433 Bestätigungen ihrer Freyheiten durch den König, welcher auch 1431, „damit sie desto bas by dem Rych bliben“ ihnen den Abzug des 20sten Pfennigs erlaubt.

210) Es ist noch einiges dunkel, sonst scheint Lucern eben so zu Sursee gekommen seyn, wie Zürich und Schwyz in spätern Jahren verschiedene zum Reich empfangene Herrschaften so oder anders vom König Sigmund erworben haben: Oder es ist um 1425 Sursee, welches der König 1415 (C. 1, bey n. 172) gemeinherrschaftlich zu werden gestattet, von den Eidgenossen ausschließend an Lucern überlassen worden.

b. Bellenz ꝛc.

Was Uri und Oberwalden jenseits dem Gotthard in Valle Leventina und Bellinzona, die sieben Orte und Wallis in den Thälern von Ossola gemeinschaftlich beherrschten, dieses veranlaßte den merkwürdigsten Unfall, welchen die Eidgenossenschaft seit ihrem Ursprung erlitten hatte.

Johannes, Donatus und Caspar, Brüder, Freyherren von Sax, Grafen 211) zu Misox, Landmänner zu Oberwalden und Uri, waren in letzterm Verhältniß Herren zu Bellinzona. Filippo Maria Visconti, Herzog zu Meiland, oder seine Räthe, versäumten keinen Anlaß zu Geltendmachung ihrer dunkeln Ansprüche 212) auf Bellinzona, welcher Paß eine Landspforte Italiens ist. Es gelung ihnen, daß zuerst Herr Antonio vom jüngern Zweige des Hauses Rusca seine angestammten

211) König Sigmund erhob ihn hiezu; Tschudi, 1419.

212) Das wahrscheinlichste bleibt endlich, daß Bellinzona eine reichsunmittelbare Freyherrschaft war, welche ein Rusca, durch die Waffen oder gewisse Vortheile bewogen, einst von dem Visconti zu empfangen bewilliget; nachmals mögen diese seinem Geschlecht ihre Zusagen nicht gehalten haben.

ten Rechte an Bellinzona dem Herzog abtrat, und bald nach diesem auch Johann von Sax (an dessen Voraltern diese Herrschaft heiraths-weise von den Rusca gekommen 213)) seine Erbtochter unter der Bedingniß dem Grafen Lottario Rusca versprach, daß dieser Bellinzona von Meiland empfangen, der Herzog aber der Gemahlin des Lottario eine Geldsumme hiefür geben solle. Dieses that Johannes, wo nicht ohne Vorwissen seiner Brüder, 214) doch gewiß wider den Willen der verlandrechteten Orte. Sie, gewarnt, mahnten Lucern und Schwyz, kamen den Meiländern vor, und erhielten vermittlungsweise durch die schweizerischen Gesandten, daß die starke und fruchtbare Gegend von dem Ausgang des Livinerthals bis an den Monte Cenere, nebst Bellinzona, um zweytausend vierhundert Gulden an sie überlassen werde.

213) Welches (gleichwie die n. 212 angenommene Natur dieser Herrschaft) auch durch das bestätiget wird, wozu Herr Johann von Sax hier sich berechtiget glaubt.

214) Wie zwar unsere Chroniken wollen; aber es ist kaum glaublich, daß eine solche Verhandlung eher den Waldstetten als diesen beyden Freyherren, die selber zu Bellinzona waren, sollte kund geworden seyn.

werde. Sie wurden Herren sowol des Eingangs zu Misox, welcher nach Hohenrhätien leitet, als der Herrschaften Grafs Lottario, welche den Staat von Meiland öffnen; eines Landes, immerdar wichtig, aber damals besonders, weil die Behauptung der Thäler von Ossola sonst fast unmöglich war. Sigmund, König der Teutschen, jeder Anerkennng seiner Gewalt in Italien billig froh, bestätigte diesen Kauf; die vorigen Besitzer hatte König Ruprecht, sein Vorfahr, belehnt. Obschon der Herzog von Meiland nicht unterließ, Krieg zu drohen, hielt er doch für klug oder billig, den Eidgenossen den Ersatz des Kaufschillings anzubieten. 215) Uri und Unterwalden, ihrer guten Sache bewußt, erklärten dem Herzog: „Er und „sie seyn Glieder des Reichs; Bellinzona sey „Lehen davon; also mahnen sie ihn zu Recht „vor dem König.“ Vor diesem Richter würden alle Gewalthaber Italiens mehr als nur einzelne Stücke ihrer Herrschaften verlieren. 216) Der Herzog also schwieg; laurte bis die Besatzung in Sicherheit schlummere; that indessen vornehmen Bürgern Zusagen, wie der Feind keine machen

215) Bis hieher das Jahr 1419; Tschudi.

216) Dieses Rechtbot geschah im J. 1420; *ibid.*

chen konnte. Er wartete länger als anderthalb Jahre; die Besatzung, wie selten zu geschehen pflegt, genoß des guten Landes, unvergessen ihre Pflicht. Nicht unvermuthet 217) also erschien ein Hauptmann von Meiland, stark sowol durch Söldner, als noch vielmehr durch die angesponnene Verrätherey, wodurch die Stadt und Burg überrascht wurde; den Eidgenossen gab er freyen Abzug. Hierauf sofort geschah dieses auch in Ossola. Die Meiländer zogen bis an den Fuß des Gotthardpasses; ganz Leventina wurde in Pflicht genommen. In dem allem that Filippo Visconti, was zu entschuldigen war durch die vielfältige Uebung besonders der damaligen Fürsten. Den Ausgang hatten die Schweizer sich selber zuzuschreiben, weil sie auf die Mahnung der Urner und Oberwaldner nicht sofort ausgezogen, sondern ihren Krieg verschoben hatten, bis der Verlust vollendet war. Sobald sie dieses vernommen, hofften jene beyden

217) Wie man zwar sonst meinte, aber schon in der Palmwoche dieses 1422 Jahrs wurde von Uri und OW. in die Orte geschrieben, „Meiland wolle Bell. „einnehmen;" und bald kam auch aus dem Eschenthal Nachricht, „er ziehe aus mit großem Volk;„ Stadtbuch Zürich.

den Orte zuversichtlich, daß alle Eidgenossen erzörnt mit ihren Bannern aufbrechen würden, um die welsche Untreu zu strafen; sie also giengen über den Gotthard; sie zogen getrost das Livinerthal herab. Da sie bey Giornico lagen, erhielten sie auf ihre Mahnung folgenden Bescheid: „meist alle „Orte seyn geneigt, auszuziehen, bis an den „Platifer nämlich (welcher Paß in Livinen ist); „von Bellinzona finde sich nichts in den ewigen „Bünden. Aufbrechen werde man auch erst als„dann, wenn Uri und Oberwalden dafür gesorgt „haben, daß der Proviant um billigen Preiß zu „haben sey.“ Orte, bey welchen das Korn wächst oder zu Markte kömmt, ließen dieses denen sagen, welche es in dem eben verlornen Land oder bey ihnen zu kaufen pflegten. 218) Die von Uri und Oberwalden; überzeugt von zweyerley, nämlich daß der Feind sich noch nicht vollends zusammengezogen, daß aber die grosse Standarte der Stadt Meiland unter den vortrefflichsten Condottierie der-

218) Tschudi wird vom Stadtb. 3. hier bestätiget. Ja nachdem dieses den Urnern in der Osterwoche berichtet worden, geschah um Geo. noch kein Vortrag vor Constaffel und Zünften, „dieses Zugs gar müßig zu „gehen, denn B. liege nicht im Bundeskreise.“

derselbigen Zeit 219) im Anzug war; vernahmen diesen Kaltsinn der Eidgenossen mit Schrecken; denn so viel Bedachtsamkeit ließ ihnen der Zorn, daß keiner zweifelte an der Nothwendigkeit ihres eigenen Rückzuges. Diese also wandten sich; unwillig, mit Recht. Letzteres bewiesen sie auf der Tagsatzung, welche nach mehreren endlich auf den vier und zwanzigsten Brachmonat in Lucern zusammen kam. „Auch wir, liebe Eidgenossen," sprachen sie, 220) „wissen das wol; unsere Väter bey „viel minderm Glücksstand haben in ihren Bünden der Herrschaft Bellenz nicht gedacht. Aber „das hingegen ist uns neu, daß Freunde gegen „einander so genau rechnen, damit keiner dem „andern eine Liebe erweise, welche er nicht noth„wendig muß; das haben wir nicht von unsern „Vätern empfangen. Wir glauben vielmehr, sie würden

219) Wie auch Machiavelli, Ist. L. I. fin, sie rühmlich unterscheidet.

220) Scio ego, quae scripta sunt, si palam proferantur, multos fore qui vitiligent (*Cato*, de milit. disc.), und um derentwillen muß hier wol erinnert werden, daß diese Rede in den Thatsachen und Begriffen historisch wahr ist, nicht aber in dieser Form von den Chronisten verzeichnet worden.

„ würden das vorhabende Geschäft als eine all-
„ gemeine Sache betrachtet haben. In der That;
„ Bellenz und Livinen und Eschenthal ungerochen
„ erobert — eure und unsere Krieger ohne Wi-
„ derstand vertrieben — die Schweizer hinter ih-
„ ren Gotthard verschlossen — der ganze Bund
„ ungestraft getrutzt — alles das, o Eidgenossen,
„ macht eurem und unserm Namen bey dem wel-
„ schen Volk schlechte Ehre. So feig dasselbe ist
„ wider tapfere Männer, so unerträglich über-
„ müthig höhnt es jeden, welchen es nicht muß
„ fürchten. Was werden sie uns nicht bieten?
„ und euch selbst? euren Kaufleuten? Ihr Trutz
„ und eure Geduld sind vor den Augen der Welt:
„ Irret euch nicht; allein auf unserm Ruhm be-
„ ruhet unser Glück; und wer Furchtsamkeit of-
„ fenbaret, lebt immer unsicher. Bellenz ist nicht
„ in dem Bundeskreise: So ist es aber doch na-
„ türlich und ist nothwendig, daß dieselben Ge-
„ genden schweizerisch bleiben. Bis an den Aus-
„ gang des Berglandes in die lombardische Ebene
„ gebührt uns zu herrschen; weil diese starken
„ Pässe nicht können inngehabt werden vom Feind
„ ohne unsere mannichfaltige Gefahr. Die Herren
„ und Städte zu Schwaben, sehr oft feindselig,
„ pflegen den Fruchtpaß zu sperren: es wächst

„ kein

„ kein Korn in unserm Gebürg, und bey euch „ nicht genug; das ennetbürgische Land ist vor„ treflich zu allem, und leitet auf die Märkte „ Italiens. Mehr zu sagen, ist unnütz; erwä„ get alte Treu; gedenket euer selbst“ Sie sprachen so; die Eidgenossen sahen die lautere Wahrheit. Zu allererst gab sich die Stadt Lucern mit so nachdrucksvollen Worten zu allem dar, daß, indessen Uri gerührt aufstand ihr zu danken, andere beschämt fast unwillig dieses hörten. 221) Uri aber hat dieselbe Bereitwilligkeit seiner Eidgenossen von Lucern durch ein Denkmal auf uns gebracht: An zwey heiligen Oertern 222) stehen die Wapen von Lucern und Uri durch eine Kette zusammengeschlungen. Nur die Berner nahmen kein Theil, 223) sonst alle Eidgenossen, die Stadt

S.

221) „Es ward inen von etlichen lüten für ein hoffart „ uffgehebt, das si taten in guter trüver meynung;“ Etterlin.

222) In der Hauptkirche zu Lucern; Dieb. Schilling, Priester; und nahe bey Altorf in Uri in S. Jacobs Capelle; Herr von Balthasar in oben angef. vortreffl. Buch, wo auch die Stelle Schillings ist.

223) Außer daß die Berner auch sonst noch kein Antheil an diesen ennetbürgischen Zügen genommen, glaubt

Lauf-

S. Gallen, das Land Apenzell, rüsteten ihre auserlesene Mannschaft. Vor allen der Schultheiß von Lucern Ulrich Walker, der Bannerherr, von Räthen und Bürgern eine vornehme Zahl, mit ihren Ausschüssen vom Land, fuhren in sieben Schiffen den Waldstettensee herauf. Ihnen begegnete die Schaar von Zug unter dem Bannerherren Peter Kolin; mit ihm waren seine beyden Söhne, der väterlichen Tugend Nachahmer. Aus der Alpnacher Bucht hervor segelten die Oberwaldner. Bey Stanzstad stieß Unterwalden vom Land. Unter so viel größern blieb auch die Hülfe von Gersau nicht unbemerkt. 224) Bald giengen bey Brunnen vierhundert Bogenschützen zu Schiff: Zürich

Tauffer, V. 51. noch zwo Ursachen haben sie abgehalten: 1) weil in Rarons Krieg Uri und UW. ihrer Mahnung auch nicht Folge gethan; 2) weil sie für sich keinen Vortheil zu hoffen hatten. Sonst könnte gesagt werden, daß auf jeden Fall der Möglichkeit eines Versuchs, den die Oestreicher indessen hätten können machen, Bern zu getreuem Aufsehen hinterlassen wurde.

224) Aus der Urkunde n. 168 sieht man, daß Wäggis diesen Zug auch that. N. 149 macht ungewiß, mit welchem Banner Gersau im J. 1422 ausgezogen.

Zürich sandte sie voraus; der Stadt Banner zog nach. Da sie bey Flüelen gelandet, 225) fanden sie Uri unter dem Landbanner rüstig. Sie zogen das Thal herein. Wo der Gotthard emporsteigt, ordneten sie die Bogenschützen an die Vorhut; sie, in vier Haufen dreytausend Mann, folgten; die übrigen, so wie sie durch Bergpfade oder zu Wasser sich sammelten, bildeten die Nachhut. Hinwiederum von dem Herzog Filippo Maria Visconti, der nach seiner Gewohnheit im Pallast blieb, zog theils in vielen Schiffen über den Lago maggiore, theils über Lugano durch den Monte Cenere, der Kern der milanesischen Macht, überhaupt sechstausend Pferde, 226) achtzehentausend Mann zu Fuß, unter dem obersten Befehl des Grafen Francesco Bussone di Carmagnuola; demselben war Agnolo della Pergola 227) zugegeben. Carmagnuola der Sohn eines armen Landmanns im Saluzzi-

225) Vielleicht (so äußerst genau aber darf man die Chroniken selten nehmen) kamen die Schützen erst zu ihnen, als die vier Banner (denen dieses zugeschrieben wird) Livinen bereits eingenommen.

226) *Macchiav.*, arte della guerra, L. II. Die Zahl der 18000 ist nach Tschudi.

227) Die *Pallas Rhaet.* nennt ihn Angelus Pusterla.

luzzischen, war durch Heldenmuth und Kriegswissenschaft so groß, daß ihn der Herzog in seine Verwandschaft aufnahm, die Günstlinge ihn bitterlich haßten, und ganz Italien urtheilte, auf ihm beruhe der milanesische Staat. 228) So war auch Pergola für dieselben Zeiten 229) einer der besten Hauptleute. Als endlich alle Haufen in Bellinzona sich versammelt, war die erste Sorge des Carmagnuola, seine Stärke zu verheelen; sie hielten sich in der Stadt und sehr still. 230)

Die Eidgenossen zogen vom Gotthard ohne alle Hinderniß das Livinerthal herab; nur um einen Marsch waren die von Schwyz, die vordersten der Nachhut, hinter den dreytausend. Entschlos-

228) *Guichenon* Hist. de Sav., ad 1425, zeigt es genugsam. Nur daß ist wider ihn, daß er zu der Hinrichtung der Herzogin Beatrix beytrug, der Erbtochter des Facino Cane, dem Filippo alles zu danken hatte; Windek, 57.

229) Secondo queste arme, freylich vilissime (*Macchiav*).

230) Tantum silentium tenebant ut confoederati putarent, eos timore oppidum deseruisse; *Nauclerus*, ap. Hotting., Meth. 271.

schlossenheit brachte jeder mit: aber der Geist, welcher sonst in allen Waffenthaten das Glück für sie entschied, der Geist unserer Bünde, fehlte diesem Heer. Seit im Aargau die Urner gerechter seyn wollen als andere, und Schwyz in Rarons Krieg wider ihre Landleute die Gombser ausgezogen, schien ihre angestammte Zutraulichkeit einigermaßen zu leiden. Auch war Lucern bey Schwyz in einem gewissen Verdacht, sie trachte das Herz der übrigen Waldstette ihnen abzugewinnen. Hiedurch geschah, daß der vordere Haufen des Heers mit bittern Worten die Nachhut absichtlicher Langsamkeit beschuldigte, Schwyz aber die Schritte nicht nur nicht verdoppelte, sondern zu Poleggio am Ausgang des Livinerthals, unter dem Vorwand Glaris zu erwarten, übernachtete. Die andern, itzt vielleicht begierig ohne sie zu siegen, zogen so eilig durch die Riviera, daß noch an demselben Abend ein wichtiger Unfall begegnete. Sie folgten dem Ufer des Ticino; in denselben fließt unweit von Bellinzona die aus rhätischen Alpen durch das Misox herabströmende Muesa. Diese beyden Flüsse werden zuvor durch eine lange Bergstrecke getrennt. So rauh und steil diese an den meisten Orten scheint, gleichwol hat sie hin und wieder brauchbare

Pfade, welche zu bewohnten 231) Höhen leiten. Carmagnuola, durch landskundige Leute von allem unterrichtet, sandte seine schnellsten Pferde über die Muesa. Unentdeckt von den Eidgenossen wußten sie sich vorbeyzustehlen, und bemächtigten sich des ganzen Trosses und Proviants, der unter schwacher oder sorgloser Bedeckung allzuweit hinter dem Kriegshaufen war. Dem letztern blieb übrig unter zwey Uebeln zu wählen: entweder mußten sie ihre nicht starke Anzahl durch Partheyen auf die Fütterung und Speisung noch schwächen, und gewärtig sein, daß dieser böse Augenblick durch die feindliche List genutzt werde; oder sie mußten eilends eine entscheidende Schlacht liefern, mit oder ohne ihre Nachhut, nicht wo und wie sie wünschten, sondern so bald und so gut als möglich war. Wenn Schwyz nicht in Poleggio geblieben wäre, so würden sie wol nicht in

231) So wenig die gegenwärtige Einrichtung dem Emporbringen des Landes günstig scheint, so leicht kann man sich die Abnahme seiner Bevölkerung vergrößern, wenn man beym Durchreisen der Thäler das hier angemerkte und auch die Landessitte vergißt, nach welcher gewisse Gegenden von allen Männern, die auf mancherley Gewerbe wandern, einen Theil des Jahrs verlassen sind.

in diese Nothwendigkeit gekommen seyn. 232) Am Abend noch stieß Glaris zu Schwyz, unter Jobst Tschudi, Landammann, einem großen Mann in seinem Volk: denn, welches unerhört war, acht und dreyßig Jahre lang erhielt es ihn bey fast ununterbrochener Verwaltung der obersten Würde. 233) Dieser sah die Mißmüthigkeit; es gefiel ihm nicht, in Poleggio zu bleiben; und weil der Kriegshaufe schon zu weit voraus war, als daß den Fußknechten möglich gewesen wäre, ihn zu ereilen, saß er auf mit noch vier und zwanzig, sprengte durch die Riviera hinaus, und kam in das Lager, da es längst Nacht war.

Bey anbrechendem Tag des dreyßigsten Brachmonats in dem tausend vierhundert zwey und zwanzigsten Jahr lagen vier Banner der schwei-

232) Die Troßknechte, sicher bald Hülfe zu bekommen würden sich standhafter gewehrt, und jene den Raub nicht so leicht in Scherheit gebracht haben.

233) Tschudi 1419: dreyßig Jahre lang überhaupt sey er Landammann gewesen zwischen 1419 incl. u. 1456. Sein Zuname war Schiffer, weil, nachdem sein Vater 1388sten Jahr zu Wesen in der Mordnacht erschlagen worden, Walther Schiesser, Bannerherr, seiner Mutter Bruder, ihn auferzog.

zerischen Eidgenossen im Feld bey Arbedo nicht weit von der Stadt Bellinzona; zuvorderst Lucern; in der Mitte Unterwalden und Uri; Zug zu hinderst gegen dem Berg. 234) Es eilten, eingedenk ihrer selbst und ihrer Väter, auch Glaris und Schwyz in schnellem Zug, sie zu verstärken. Der Stadt Banner von Zürich nebst Appenzell und S. Gallen zog hinter ihnen den Gotthard herunter. Der Mangel an Eintracht verursachte das Unglück des vorigen Tages; der Gehorsam fehlte nun. Der Schultheiß von Lucern, 235) der das meiste Volk hatte, verlohr durch den vorigen Unfall das Zutrauen desselben und seine eigene Geistesgegenwart. Jeder that was Ungeduld und Verdruß ihm eingaben, desto mehr, weil sie des Feindes Kunst und Stärke nur nicht muthmaßten. Also zogen mehr als sechshundert Mann,

134) Euler, 203. Seine Nachricht ist überhaupt eine der besten.

235) Was hier von ihm gesagt wird, erhellet für jeden Kenner solcher Sachen selbst aus der Ehrenrettung desselben durch die Räthe und Hundert von Lucern, Leodig., h. a., bey dem Herrn von Balthasar l. c. S. 125 ff. Auch der Herr von B. giebt seine Meinung davon genugsam zu verstehen.

Mann, um des Proviantverlustes einzukommen, ohne Urlaub, raubend und verbrennend an der Muesa hinauf in Misox; 236) die übrigen schlecht geschaaret, lagen halb entkleidet, wegen der Hitze des Tags, 237) ohne daß der Schultheiß bessere Ordnung für nöthig hielt oder sie zu gebieten wußte. Dem Carmagnuola blieb dieses nicht verborgen; es ist in dieser Gegend nichts leichter als die Stellung und Bewegung eines Heers zu erkundigen. 238) Da beschloß er zu schlagen, ehe sie durch die Nachhut oder durch das Ansehen eines bessern Hauptmanns gestärkt werden. Voran zog Agnolo della Pergola mit allen Reisigen in fester Ordnung, um, sobald er dem Feind nahe sey, ihn anzurennen, umzustürzen, und überall Schrecken zu verbreiten. Ihm folgte die Infanterie, in einiger Nachbildung römischer Manier dreyfach geordnet; um, nach der Lage der Gegenden, auf einmal von mehr als drey Seiten Anfall zu thun, oder durch die Aufnahme der

236) Unrichtig andere, in die Riviera; wir folgen der Urkunde 235.

237) Euler.

238) Daß er oder Pergola dieses gethan, lehrt Nauclerus.

zweyten in die erste Ordnung, der dritten in beyde, sowol zur Würkung als zum Aushalten immer neue Stärke zu haben. 239) Die Eidgenossen, sobald sie den Pergola entdeckt, faßten den Sinn einer Nation, welche ihren bisherigen Ruhm nicht einzelen Feldherren, sondern allgemein verbreitetem Kriegsverstand und Heldenmuth schuldig war, wandten ihren Blick von den obersten auf die besten Hauptleute, und nahmen Rath von sich selber. Pergola brach herein, bald aber mit größerm Verlust und geringerm Erfolg als in keiner sonst unter ihm geschehenen Waffenthat. Hier half dem Reisigen seine Unverwundbarkeit nicht, weil der Feind seine Hiebe nicht auf den Mann richtete, sondern den Pferden die Beine entzweybrach, 240) hierauf aber niemand schonte, wie sonst in den Kriegen der Condottieri durch eine gewisse Uebereinkunft geschah. Als von Lucern, zumal aus den Räthen und Bürgern, doch sehr viele umkamen, und auch der Stadt Bannerherr seines Lebens verzweifelte, rollte er das Banner zusam-

239) Das Umständliche ist allzu dunkel in den vor uns liegenden Beschreibungen, um deutlicher und bestimmter zu sprechen.

240) *Sabellicus.*

zusammen und warf es unter seine Füße, entschlossen darüber zu sterben, focht aber mit erneuerter Anstrengung, so daß nicht allein die Feinde von ihm abließen, sondern das Hauptbanner von Meiland von den Lucernern erobert wurde. Allein von derselbigen Stunde fiel der Streit auf einmal weit fürchterlicher auf die Eidgenossen; sintemal zu gleicher Zeit Agnolo della Pergola, von selbst oder auf des Carmagnuola 241) Befehl, alle Pferde hinwegzubringen gebot, und, verstärkt von dem Hauptmann Zenone di Capo d'Istria und von dem Piacentio, 242) mit übermächtiger Gewalt in die Lucerner einbrach; Uri und Unterwalden, da sie ungestüm hervordrangen, um ihn aufzuhalten, selbst angegriffen wurden, von dem Fußvolk, womit Carmagnuola ihnen in die Seite fiel; endlich als alle, auch Zug, auch der Tschudi und wer aus Livien bey ihnen war,

 mit

241) Ihm wird es zugeschrieben (*Macchiav.*); aber in solchen Fällen bleibt oft ungewiß, ob dieses nicht auch nur darum geschieht, weil der belobte der überhaupt anführende und beym Hof begünstigteste Feldhauptmann war.

242) Die Beschreibungen lassen dunkel, ob diese nicht in die rechte Seite der Eidgenossen fielen, als Carmagnuola die linke angriff.

mit vorwärts gerichtetem Blick und in unerschrockenem Streit begonnten hinter sich zu drücken, um sich an die Höhe zu erheben, von der sie mit mehr Vortheil zu schlagen hofften, da fand sich, daß Carmagnuola mit stärkerer Zahl die obere Gegend, ihren Rücken, allbereit eingenommen hatte. In derselben Schlacht, als vier eidgenössische Banner, keine dreytausend Mann stark, 243) in einem nachtheiligen Boten, zugleich auf allen Seiten, wider vier und zwanzigtausend wol angeführte Italiäner stritten, verhinderten die festgeschlossenen Reihen der Schweizer sich noch selbst, weil die Hallbarden damals hinten mit Haken versehen waren, wodurch sie sich in den Kleidern des Nebenmanns leicht festklammerten. 244) Die mit jedem Augenblick wachsende Noth offenbarte mehr und mehr, in welchen Gemüthern die Liebe des Lebens und in welchen die Vorliebe eines heldenmüthigen Todes das Uebergewicht hatte. Denn der Schultheiß von Lucern, und neben ihm andere,

243) Unbestimmt reden wir, weil einerseits von den 3400 jene 600 (bey einigen 800) sich entfernt, anderseits nicht nur Tschudi, sondern auch Livinen sie verstärkt hatte.

244) Euler.

andere, 245) klug für sich selbst, oder weil sie ihre Erhaltung für den größten Dienst hielten, welchen sie dem Vaterland leisten könnten, wandten die Hallbarden um und steckten sie in die Erde: durch dieses Zeichen gaben sie sich gefangen. 246) Ganz anders bey weitem die mehreren, welche noch, aus vielen Wunden verblutend, mit letzter Lebenskraft Rache nahmen, 247) alles Anerbieten 248) aber mit stolzem Spott verschmäheten; in der festen Ueberzeugung, daß einige wenige Lebensjahre weder uns noch dem gemeinen Wesen das werth sind, was ein ewiges Beyspiel und ein offenbares Zeugniß, daß wider die schweizerischen Schaaren keine Schreckniß Kraft habe, weil der Tod selbst keine hat. In dieser Gesinnung fiel der Landammann von Uri Hanns Rot, nachdem er in allen großen Geschäften dem Vaterland viele Jahre gedient: ein sonderbares Beyspiel, daß bey einem solchen Tod oft nicht weniger Glück als Ruhm ist: Nach weniger Zeit hätte er müssen sehen, wie sein einiger Sohn, auch

Land-

245) Wie er selber bekennt n. 235.

246) *Sabellicus.*

247) *Idem.*

248) Daß dergleichen geschehen s. 235.

Landammann, durch gerechtes Gericht seines Volks wegen gewinnsüchtiger Verrätherey 249) vom Amt gestoßen und aus dem Rodel seiner Vorfahren getilgt wurde. Zwar das Landbanner von Uri entsank der Hand Heinrich Püntiners von Brunberg, welcher, seines alten Adels würdig, als Landsfähndrich für die Ehre der vaterländischen Waffen umkam. Alle Urner aber drängten sich um ihn herum; sie retteten ihr so manchmal sieghaftes Banner. An der Spitze der Zuger stritt Peter Kolin als Ammann und Bannerherr nach dem Ruhm seines vorigen Lebens, und wie er seinen gegenwärtigen beyden Söhnen zum Beyspiel seyn wollte. Er fiel auf das Banner. Eilends der nächste seiner Söhne, um dem Vater im letzten Augenblick den Trost zu zeigen, daß er seines gleichen erzogen, raffte das Banner unter demselben hervor, und schwung es über die Schaaren, triefend von des Vaters Blut. Indessen drangen die Italiäner gewaltig heran; der junge Kolin, sich selbst vergessend, fand seinen Tod. Johann Landwing neben ihm, seiner Freundschaft würdig, wand von seiner noch ster-

bend

249) Als Gesandter soll er von einem fremden Fürsten (Filippo?) Geld genommen haben; Leu, Art. Rot.

bend festhaltenden Hand fast mühsam das Banner los; abermal hob er es über den Männern von Zug empor. Sie haben dasselbe bis auf diesen Tag: man sieht noch die Blutstriemen des alten Kolins, und in dreyhundert vier und sechzig Jahren ist ein einiges mal geschehen, daß nicht ein Kolin bey den Zugern Bannerherr war; einmal nur in großen inner Unruhen, da erwählten sie einen von Landwings, auch sonst sehr verdientem Geschlecht. 250) Zuletzt war der Kampf der Eidgenossen am heftigsten hinten an dem Berg, wo noch nicht ganz unmöglich schien zu verhindern, daß der Feind sie vollkommen umgebe. 251) Ueberhaupt wurden dreyhundert sechs und neunzig Schweizer, 252) des Feindes aber eine

250) Zwischen 1735 und 1746.

251) Euler.

252) Die mehrern zählen 375, weil sie nur die aus den vier Orten rechnen, 3 Glarner aber um 18 aus Livien vergessen. Daß Nauclerus (und aus diesem Haltmeyer) von 1100 schreibt, stimmt mit unsern Jahrzeitbüchern gar nicht ein. Sabellicus, der 2000 gezählt, ist gewiß irrig. Für die Zahl 1300 erschlagener Feinde steht man weniger: viele müssen doch geblieben seyn, da Carmagnuola nicht verfolgt. Was Macchiavelli von 3000 meldet, welche sich ergeben, ist

eine dreyfach größere Menge erschlagen. Eben als die Eidgenossen alle andere, ausgenommen des Todes Hoffnung, aufgegeben hatten, und Carmagnuola betrachtete, mit welchem Verlust er doch nur Leichname gewinnen würde, brachen mit so hohen Feldgeschrey und in vollem Lauf die sechshundert, welche in Misox geraubt, in den Rücken des milanesischen Heers, daß jedermann glaubte, die ganze eidgenössische Nachhut sey herbeygekommen. So gut mochte es letzterer zwar nicht werden, den nicht ohne ihre Schuld verwahrloseten Streit vermittelst einer solchen Zwischenkunst herzustellen: die angeschwollene Muesa hielt sie auf, der Feind hatte die Brücke abgeworfen. 253) Doch Carmagnuola, betrogen durch

ist (wie noch eine andere Zahl in derselben Stelle) ein Versehen, dergleichen mehrere bey ihm sind: verzeihlich einem großen Mann, von dem wichtigere Sachen zu lernen sind als Genauigkeit in solchen kleinen Zügen.

253) Am vorigen Abend; s. Tschudi. Cysat, welcher hier von Schwyz hart urtheilt (bey Balthasar l. c. 123), scheint (nach dem folgenden zu schließen) weniger billig als Etterlin: „So sol auch hierin nyeman verston, daß yemantz nitt erlich sich gehalten „hab,

durch jenen Zufall, oder nicht geneigt, sein Heer neuen Proben auszusetzen, zog sich nach Bellinzona zurück. 254) Nach neun Uhren des Morgens 255) erhob sich der Streit, und hörte auf als zur Vesper geleutet wurde, um die Zeit, als die Banner von Schwyz und Glaris, nachdem sie gebrücket, 256) eben von der Muesa her zu ihnen zogen.

Der Abend verfloß unter mannichfaltiger Klage. Denn als die Gefühle der Noth und Schlachtwuth sich aus den Gemüthern verloren, mancher aber mit unruhigem Blick einen Vater oder einen Freund vergeblich suchte, oder von ohngefähr an den Ort kam, wo Peter Kolin unweit von seinem heldenmüthigen Sohn, wo der

Land.

„ hab, sunder yederman hatt ton das best, und das „ in domalen guot tucht.“

254) Diese Schlacht wird von S. Paul genannt, weil sie an Pauli Gedächtniß geschehen und eine Capelle diesem Apostel auf der Wahlstatt errichtet steht.

255) Einige, um den Mittag; weil das Mittagsmal zur selbigen Zeit noch um zehen Uhr genommen zu werden pflegte.

256) Ein gutes Provincialwort für pontem facere.

Landammann von Uri oder der Püntiner, von starkem Blut entstellt, noch kennlich waren an den großen Zügen ihrer unerschrockenen Gesichter, da erwachte der Schmerz. Die, welche gestritten, redeten hart wider Schwyz um jene in Poleggio versäumte Nacht: Schwyz warf ihnen zwar ihre Uebereilung und Verachtung wiederholter Warnungen 257) vor; doch verdrängte in der Seele der Männer von Schwyz bald alle andern Empfindungen der Unmuth um den Tod so vieler guten Eidgenossen. Sie mehr als alle andern klagten den Unstern ihrer Abwesenheit an; wollten, foderten, und bestanden darauf, eher nicht heimzugehen, bis der Carmagnuola die schweizerische Rache gefühlt; 258) und sie streiften schon mit herausfoderndem Trutz um Bellinzona unangefochten

257) Der Schultheiß wurde beschultiget, er habe sie den andern verhalten; auf dieses hat er nicht geantwortet; n. 235.

258) Nach Walser S. 281 war der appenzellische Zuzug auch dieser Meinung; er legt ihm aber, wenn er je bis zum Heer kam, Worte in den Mund, welche nicht können wahr seyn; da die Appenceller bey ihrem Auszug den Ausgang dieser Schlacht nicht vorher sehen konnten. S. n. 285

fochten herum. Weil aber der Proviant fehlte viele mißmüthig waren, die vornehmsten Anführer gefallen, Carmagnuola doch nicht herauskam, an Belagerungszeug aber ein gänzlicher Mangel war, 259) fühlten die meisten Banner die Nothwendigkeit ihre Rache aufzuschieben. Dieses wußte Schwyz am wenigsten zu thun, zog (bittern Schmerz in der Seele) die Stadt vorbey, und bis in die Landmark von Domo; 260) ohne Tollkühnheit konnten sie nicht mehr thun.

Von Anbeginn der Eidgenossenschaft geschah noch nie so ein Rückzug; zwar nicht wie von einem geschlagenen Heer, denn der Feind, anstatt sie zu verfolgen, 261) ließ zu, daß das Livinerthal von ihnen besetzt blieb; aber ein unbestimm-

tes

259) Selbst an Feldstücken; Halcmeyer, 274. S. aber n. 484.

260) Euler, nicht so wahrscheinlich, Como.

261) Daß ihn Sabellicus über den Gotthard und bis nach Altorff ziehen läßt, ist ganz unstreitig falsch, und nicht nur aus n. 235, aus dem Stadtbuch Zürich und allen andern Schriftstellern leicht zu widerlegen, sondern auch schon aus dem, daß nicht sofort alle Eidgenossen mit voller Heersmacht ausgezogen sind.

tes Gerücht hatte in den Städten und Ländern sowol die Angehörigen eines jeden als die zurückgebliebenen Obrigkeiten mit Unruhe und Leid erfüllt. In jedem Ort wurden sie still empfangen; man schrieb die Namen der Erschlagenen in das Jahrzeitbuch, 262) Messen zu halten zum Trost ihrer Seelen. Als den Lucernern verkündiget wurde, daß die in sieben Schiffen in stolzer Hoffnung ausgefahrne Menge oben am See nun zwey Schiffe gefüllt, 263) befürchtete die Obrigkeit ein Wehklagen der Weiber und Kinder, welches einer zu allem gefaßten Bürgerschaft nicht gezieme, und verbot, weder am Gestade noch in den Gassen die Zurückkommenden zu erwarten. 264) Hierauf als jede Haushaltung in bangen Zweifeln um den Vater oder den Sohn oder den Gatten, wie es die Lage der Stadt und Höhe der Gebäude zuließ, aus den obersten Gemächern die Augen starr nach dem See hinrichtete, und endlich die zwey Schiffe und (zwar noch wehend, aber sehr durchlöchert und zerrissen) der Stadt Banner sich entdeckte, bald aber die Landung ohne Stolz auf

das

262) Z. B. die 82 von Zug.

263) Etterlin 71

264) Cysat bey Herrn von Balthasar, 124.

das eroberte Hauptbanner von Meiland betrübt geschah, läßt sich denken, mit welchem Gemüth jede Hausgenossenschaft ihre Hoffnung oder ihre Sorge erfüllt gesehen. Aber da sie die Beschuldigungen hörten, welche dem Schultheiß gemacht wurden, wurde die Traur umgestimmt in solchen Zorn, daß das Volk bald auflaufsweise in sein Haus gebrochen hätte. 265) Dieses wußten die Räthe durch Versprechen strenger Untersuchung zu verhindern; und nach drey Monaten urtheilten sie endlich so, daß man schließen kann, er sey ein Mann ohne Geist noch Muth, aber nicht förmlich strafbar gewesen. Die hätten sollen gestraft werden welche ihn auf den Stul gebracht, wo weiland Peter von Gundoldingen gesessen. Wenn aber, wie bey den alten Carthaginensern, unsere Feldobersten für den unerwünschten Erfolg büßen müßten, so würden sie, besorgt für sich selbst, alle kühnen Thaten unterlassen, die uns vielmal gerettet haben. 266)

265) Daß ettlich Im durch sin Huse wöllten geloffen syn; n. 235.

266) Besonders weil die an Zahl geringern wider überlegene Menge sich meist nicht anders helfen als durch gewagte außerordentliche Mittel.

Diejenigen Orte, welchen die ennetbürgischen Kriege überhaupt verdrüßlich waren, wußten die begehrte Rache zu verzögern. Nicht nur schlugen sie ab, jenseits derjenigen Marken zu ziehen, welche in den ewigen Bünden ausgesetzt sind; auch die Behauptung des Livinerthals erklärten sie für ungeziemenden Schirm eines seinem Herrn abtrünnigen Volks. 267) Und nicht nur vermeinten sie, daß, da nun mehrere Orte Theil genommen, Oberwalden und Uri diesen Krieg nicht fortsetzen dürfen ohne ihren Rath, 268) sondern auch, daß kein Ort Macht habe, Freywilligen den Dienst wider den Herzog Filippo zu erlauben. 269) Diese Denkungsart war nicht sowol

267) Stadtbuch Z. nach Allerheil. 1423: Livinen sey nicht ihr; sie haben es an sich gezogen, als dasselbe Volk seinem Herrn abtrünnig worden.

268) *Ibid.* nach Iacob. 1422.

269) *Ibid.* nach Galli, eod.: Einige vermessen sich, 2000 Knechte wider Meiland aufzubringen: Das ist uns nicht gefällig, auch nicht daß andere es erlauben. Im Augustmonat 1423 versammelte zu Z. jeder Zunftmeister seine Zunft, „auf daß niemand ohne Erlaubniß auf der Eidgenossen Begehren in die Lombardey laufe.“

sowol dem Buchstaben der Bünde entgegen, als ihrem Geist, als der Billigkeit, als dem gemeinen Besten. Wie könnte das ganze Gebürg sicher wohnen, wenn die fremden Söldner bis in den Gotthard, selbst im Livinerthal seyn dürften? 270) Und woher die strenge Verdammung der Einnahme eines Thals, dessen Gewalthaber von dem Lehensherrn dem König der Teutschen damals in Meiland selber kaum als rechtmäßig erkannt worden, und welcher durch versäumte Stillung blutiger Unruhen 271) diesem Thal einen solchen Anlaß gab, den die Städte zu Errichtung vortheilhafter Burgrechte nie ungenutzt vorbeygehen liessen? 272) Darum ließen Uri und Oberwalden, mit Lucern, Zürich mehrmals bitten, „den Belehnungsbrief zu lesen, welchen sie von dem König

 „der

270) Zumal da sie leicht unter Vorwand besserer Sicherheit oder Unterhaltung des Passes bis Airolo mächtig liegen, Uri von da ungewarnet in wenigen Stunden überfallen, und wo nicht unterwerfen, immer doch brandschatzen könnten.

271) Der Guelfen und Gibellinen; Urkunde 1403.

272) Wenn in letztern der vorige Herr gemeiniglich vorbehalten worden, so geschah dieses hier darum nicht, weil derselbe nicht erkannt wurde.

„der Teutschen um Livinerthal erhalten; und „wenn in der Form der Hülfsmahnung etwas „verfehlt worden, dieses ihrer Einfalt und ge„ringen Uebung in schriftlichen Aufsätzen zuzu„schreiben.“ 273) Aber Zürich, hierinn auch von der Obrigkeit zu Schwyz und vom Land Glaris 274) unterstützt, blieb dabey, „diese ent„fernten Kriege wider einen sehr festen Platz und „wider die blühende Macht von Meiland wer„den mit äußerster Gefahr des Ruhms 275) und „ganzen Glückstandes 276) der Eidgenossenschaft „ge-

273) Gesandschaft Ulrich Walkers (ich weiß nicht ob der Schultheiß; ihr waren zween von diesem Namen) von Lucern, Peters von Uzingen aus Uri (gleiches Namens findet sich zu dieser Zeit ein Rathsherr von Bern), Georgs von Zuben aus OW., Zimmermanns aber von UW.; im Jänner 1424.

274) Zu Schwyz werden wir sehen, daß das Volk anders dachte. Als die Glarner gemahnt wurden, setzten sie hirum einen Tag, auf Bekenried, *Nativ. Mar.* 1424.

275) Zürich auf dem Tag Lucern, Matth. 1424: ihnen dünke, die E. erlangen wenig Ehre in Italien, sondern verlieren die alte.

276) Urkunde 279. Zürich fürchtet, es könne der Eidgenossenschaft einen ewigen Schlag geben.

„ geführt, und würden mit mehr Vortheil einer „ Vermittlung 277) überlassen werden.“ Da sprach Johann Püntiner von Uri, dessen Bruder in Vertheidigung des Landbanners gefallen, und welcher selbst in den öffentlichen Geschäften ein besonders fleißiger Mann, ja auch Geschichtschreiber seiner Zeiten war, „Unsere Bitte, liebe Eid„ genossen, wollet ihr also nicht ehren: Die Funf„ zehen 278) und die Landleute von Uri haben „ sie hierum versammelt, und sie finden, daß „ wir euch wol mögen mahnen.“ Hierinn wurde er von Oberwalden unterstützt. 279) Heinrich Meyß, Altbürgermeister, der wol sonst auch

 Uri

277) N. 279 bietet sich Zürich dazu an. Um *Veren.* 1424 rathen die Z., die Vermittlung des von dem Papst hiezu bevollmächtigten Bischofs von Cur anzunehmen.

278) Ein Gericht, welches unter dem Vorsitz des Landamanns gehalten wird, und vor wenigen Tagen (wie gewöhnlich im Maymonat) entscheidend über die vorkommenden Sachen gesprochen hatte.

279) Gesandschaft nach Zürich in der Pfingstw., 1424; Wir erlauben uns das auszeichnende verschiedener Tagsatzungen und Botschaften zu verbinden.

Uri 280) und Unterwalden 281) zuwider gewesen, beantwortete diese Rede mit einem Rechtbot. Hingegen Zug fiel den beyden Waldst tten bey. 282) Volle drey Jahre lang widerstanden die übrigen. Als endlich Glaris versprach; Uri und Unterwalden ihre Bitte dringendst vor die Gemeinde der Züricher gebracht, sie aber den Rath bewollmächtiget, 283) und in Lucern alle, nur die Berner nicht, eines Feldzugs übereingekommen, geschah der.

280) Stadtbuch Z. 1418: Man soll an Uri schreiben, weil sie dem BM Meyß übel zugeredet.

281) *Ibid.* 1424: da Zimmermann von UW. (wol bey dem Anlaß 273) dem BM. Meyß ebenfalls übel zugeredet, sollen die Räthe darüber sitzen; dem BM. soll gesagt werden, daß uns die Sache seinetwegen gar leid sey, und wissen wol, daß man ihn angelogen hat.

282) Urkunde 279.

283) Vor Mariä Geburt 1424 schon erklärte dieselbe, „wenn Schwyz, Gl., App. und S. Gallen ebenfalls „ziehen, ja auch Bern Schwyz Hülfe sende, alsdann „mögen von Z. doch nur Freywillige mitreisen.“ Jtzt aber, *Iacob.* 1425: „Wenn alle Eidgenossen aus„ziehen, so seyn die Räthe zu gleichem bevollmächti„get.“

derselbe, zwar mit fast fünfthalbtausend Mann, 284) aber nicht nach der Hoffnung der beyden Waldstette. Die nämlich, welche so ungern auszogen, fanden alle Hindernisse schwer, und Bellinzona ganz unüberwindlich. Es war vergeblich, daß zweyhundert Männer von Appenzell, die bey S. Paul Erschlagenen zu rächen, vor allen so bereitwillig begehrten. 285) Von den Ufern der Muesa zog das Heer, ohne den Feind gesehen zu haben, auseinander, unrühmlich, und mit vielem Verdruß und Verdacht ehrliebender Männer auf gewisse Vorsteher. 286)

284) 400 von Z., 300 von S., von Zug und von Gl., 200 von UW., von App. auch 200, und 100 von S. G.; diese 1800 wurden durch Lucern, Uri, Oberwalden und Livien zu 4400 verstärkt; s. Tschudi; denn Haltmeyer S. 123 (wo die S. G Hülfe zu nur 50 angegeben ist) und Walser S. 281 verwechseln diesen mit jenem Zug des Jahrs 1422.

285) Auch Tschudi glaubt, es könnte gut gegangen seyn, wenn die andern auch so gedacht hätten. Von diesem Jahr gilt was n. 258 Walser berichtet.

286) Auch ist wahrscheinlicher damals geschehen, was n. 249 nach Leu von 1422 erwähnt worden.

Als Petermann Rysig vom Lande Schwyz, die herzhaftesten der Schaaren ungeduldig heimziehen sah, versammelte er alle diejenigen, welche aus andern Waffenthaten seinen Muth und Verstand kannten. Sobald kund wurde, er wolle eine That verrichten, ließen ihn auch aus andern Orten viele ihres Willens versichern; er aber bestimmte Tag und Orte, sich zusammen zu finden. Im Weinmonat um Galli Tag zogen von Schwyz dreyhundert Mann und sonst noch zweyhundert unter dem Rysig durch den Gotthard, kamen gegen Airolo zu oberst in Livinen herab, wandten rechts um gegen dem Berg Valdoso, 287) zogen an die Quellen der Toggia herauf, machten gar kleine Rast, eilten, und waren so unversehens bey Domo, dem Hauptort von Ossola, daß zu gleicher Zeit sie hereinzogen, die meiländischen Söldner aber in äußerster Behendigkeit aus dem andern Thor sich in die Flucht warfen. Eine dem Herzog Filippo Visconti gar nicht gleichgültige Begebenheit: betrogen durch Lieblinge, welchen er schändlich diente, hatte er den Grafen Carmagnuola so beleidiget, daß dieser nicht allein Weiland verließ, sondern vieles beytrug zu dem großen

Bund

287) Auch Toisel genannt.

Bund, welcher zwischen Savoyen, Venedig, Florenz und andern italiänischen Staaten damals veranstaltet wurde. 288) Der herzogliche Rath befürchtete, wenn dieser Anschlag den Eidgenossen glückte, so möchten sie (wie ganz natürlich geschehen konnte) Theil nehmen an dem italiänischen Bund. Um dem vorzukommen, wurde der ganze Staat von Meiland aufgeboten wider Domo d'Ossola zu ziehen. Die Mannschaft erschien vollzählig. Als der Feldhauptmann die Besatzung auffoderte, erbot er freyen und bedeckten Abzug bis in die schweizerischen Gränzen. Rysig aber, wolversehen, und stark durch gute Ordnung, betrachtete mit unerstauntem Blick diese Menge ohne Zeug, und gab zur Antwort: „Sie werden wol „selbst nicht glauben, daß eine schweizerische Be„satzung durch Worte bezwungen werde.“ Da errichtete der Feind einige Galgen, anzudeuten, mit welchem Schicksal er den Widerstand lohnen wolle; das Herz der fünfhundert hielt unerschütterlich mit Rysig. Sobald nach Schwyz hievon Kundschaft kam, brach das Landbanner auf; alle Eidgenossen wurden gemahnt; ja zween der angesehensten Vorsteher

288) *Guichenon*, H. de Sav., vie d'Amé VIII, ad 1425.

steher mit langem grauem Haar und Bart erschienen vor dem Rath von Bern. Sie fiengen an mit Erinnerung, wie Schwyz vor sechs und achtzig Jahren zum Entsatz der Berner vor Laupen geeilt; sie gedachten der unverbrüchlichen Liebe, welche ihrem Land gegen die Stadt Bern zur Sitte geworden; sie baten herzlich, und bewegten den Senat; Bern ergriff die Waffen. Ital Hezel von Lindenach, Venner, trug der Stadt Banner; zum Hauptmann der Banner wurde der Schultheiß Rudolf Hofmeister, und unter ihm Ulrich von Erlach mit Nicolaus von Gisenstein, zu den Fahnen, geordnet. 289) Fünftausend Mann stark zogen sie aus: 290) die erste Nacht blieben sie zu Thun: am folgenden Tag zog das Heer zu Wasser und Land nach Unterseen hinauf, und so am dritten Tag über den Brienzersee nach dem Hauptflecken Meyringen zu Oberhasli, von wo sie Rudol-

289) Man wird fühlen, daß zur Darstellung hier etwas fehlt, was vielleicht aus dem bernischen Archiv erläutert werden kann, wo sich wol auch Kriegsordnungen finden.

290) Aus ihren Landmarken. Die oberländische Mannschaft mag unterwegens (nicht in der Stadt) zum Banner gestoßen haben.

dolfen von Ringoltingen, Herrn zu Landshut, mit noch einem andern Boten an die Gombser sandten um Paß und Markt. Es folgte der Gewalthaufen, herein bey Guttannen, über die Grimsel (da schon Wintermonat war) nach Wallis, wo sie empfangen wurden als wären sie nie Feinde gewesen. Hier wurden sie von ihren Mitbürgern aus der Stadt Soloturn ereilt. Schwyz unter Ulrich Uz zog, also gleich durch die Urner verstärkt, über den Gotthard, und war durch die wetteifernde Eile der übrigen vier Orte schon zu großem Volk erwachsen, als unter dem Banner der Züricher 291) tausend und sechshundert Mann, auch von Tokenburg tausend, siebenhundert Gotteshausleute von Cur, 292) das Banner der Appenzeller, endlich die Landleute zu Oberwallis zu ihnen kamen; so das bey der Vereinigung Bern vielleicht ein Drittheil der eidgenössischen Macht war. 293) Zu

291) So unverweigert geschah dieser Auszug, nicht nur wegen dem großen Ansehen deren von Schwyz, sondern auch weil er ein Land betraf woran alle übrigen Orte, außer Bern, Theil genommen hatten.

292) Beyde wegen Burgrechten, Cur zu Z., Tokenburg eben das. und auch zu Schwyz.

293) Lauffer V, 59. die Hälfte; er zählt noch dazu die

Zu nützlichem Schrecken kam dieses Heer; Thaten ließ ihm der Feind nicht angedeihen. Auf einer steilen Höhe an den Quellen der Doveria 294) lagen zur Bewahrung der Landmarken von Ossola eilfhundert Mann, welche gegen sechzehenhundert leichtbewaffnete Schweizer mit großem Geschrey und Steinherabrollen diejenigen Künste versuchten, welche einem Bergvolk wider ein anderes nicht so gut wie gegen Unerfahrne gelingen: Wie denn

die 1000 Sol. nicht mit. Gewiß ist Schwyz aufs wenigste zweymal so stark als n. 284; Lucern, Uri, OW. und Livinen sind auch wicht schwächer als zur selbigen Zeit, und Appenzell ist mit einer wenigstens gedoppelten Zahl jener aufgebrochen; von Unterwalden, Zug und Gl. kann man dasselbe vermuthen, wir wollen es aber dahin gestellt seyn lassen. So kämen gewiß, die 1000 Oberwalliser beygezählt, immer doch 8700 Eidgenossen zu einem Heer von 14700; es wird von einigen (unwahrscheinlich) zu 22000 angenommen; diese scheinen aber den Zuzug von Bern und Sol. zweymal zu zählen.

294) Mehr vermuthungsweise als mit einiger Sicherheit setzen wir den Gräfitchberg hieher; diese Gegend ist mir nicht anschaulich bekannt, Gulers Carte ist fast unbrauchbar, und Scheuchzers ist in Angabe dieser Gränze nicht richtig.

denn die Schweizer sie mit unerwarteter Gewandheit auswichen, die wolproviantirte Bergschanze aber eroberten: Der Schrecken der Vertriebenen öffnete die zweyte Schanze schon leichter, und warf bey anbrechender Nacht eine solche Furcht in das Heer vor Domo, daß niemand erwartete, was Rysig und der herandringende Feind am folgenden Morgen unternehmen würde. Wenn dem Herzog Filippo Visconti der von Carmagnuola wider ihn entsponnene Bund schon ganz bekannt war, so mochte er billig für einen sehr großen Theil oder seinen ganzen Staat und selbst für Meiland fürchten. 295) Es war ihm also ein wichtiges Glück, daß die Eidgenossen (durch welche Vorstellungen immer hiezu bewogen) Friedensvorschläge hörten. Die ossolanische Gegend erneurte indessen ihre alte Pflicht an die sieben Orte: denn die Berner hatten diesen Zug nur aus Freundschaft für Schwyz ohne Verbindlichkeit mit großem Aufwand vollführt; Mitherren eines durch die hohen Alpen

295) S. von dem Theilungsvertrag Guichenon l. c. 1428. Nach demselben hätten die Gegenden, worinn hier gestritten wurde, savoysch werden müssen; der Ticino wäre um 310 Jahre früher Gränzmark geworden.

Alpen von ihnen abgeschiedenen Thals zu seyn, gefiel ihnen dazumal darum nicht, weil die Zeiten, durch Fehden unsicher, nicht gestatten, daß der Kern der Macht oft in entfernten Ländern liege. Die sieben Orte besetzten das Thal. Das Heer zog zurück.

In der Tractatenkunst war die Eidgenossenschaft zu allen Zeiten ungeschickt; weil nichts geheim seyn kann, wo so viele mitsprechen, und weil in vielen Orten 296) die Vorsteher bald aus gieriger Armuth, bald aus unersättlicher Habsucht 297) sich oft haben bestechen lassen. Wenn man den Eidgenossen diese Schande mit London, Rom und Sparta gemein sieht, so steigt der Gedanke auf, ob die Gewohnheit popularer Sitten dem Stolz der Tugend nicht bey vielen schade; die Bestechung durch Fremde ist in Monarchien verborgener oder seltener; man verkauft sich eher dem Fürsten, und erniedrigte sich in die Hofkünste, meistens 298) mit

296) Hierinn sind einige itzt unschuldiger, und andere waren es vormals, oder in Beobachtung des Anstandes klüger.

297) Wie denn dieses Fehlers eben so oft edel und reich geborne als andere schuldig erfunden worden.

298) Wenn die Nationalfreyheiten dabey nicht leiden, daß

mit geringerm Nachtheil des gemeinen Bestens. Der Cammerherr Zoppo, Gesandter des Herzogen, hatte so oder anders 299) Anlaß zu lernen, von welcher Seite auch die Schweiz überwindlich sey. Es gelung ihm, daß Lucern, Uri, und Unterwalden einen besondern Frieden schlossen, und er endlich mit andern Orten geheime Verbindungen bekam, um Oberwalden, welches am standhaftesten widerstand, zuletzt auch zu nöthigen. 300) Ein und dreyßig tausend zweyhundert und

daß etwa pflichtvergessene Landstände wegen Privatvortheils diese vernachläßigten; dieses ist oft ein schädlicheres Verbrechen, als wenn es in Negociationen geschieht, wo es auf eine Provinz mehr oder weniger ankömmt

299) Daß Geldbestechung vermuthet worden, s. bey Tschudi; der Beweis wurde nicht geführt, oder nicht aufgezeichnet.

300) Als der Zoppo von Zürich einen Tag begehrte, beschloß Zürich, „weil Schwyz das geheimer thun „könne, so soll dieses Land im Namen Zürich an ihn „schreiben ꝛc.“ Damals kam es nicht nur noch auf den Beytritt von Oberwalden an, auch Zug und Glaris waren schwer zu bewegen. Als diese nachgegeben, wurde

und einen Gulden, 301) für Güter, die sie auf meiländischem Boden haben mochten, eine gewisse Steurfreyheit, 302) und für ihre Kaufleute und Krämer 303) eine zehenjährige Lossagung, Milderung 304) und nachmals billige Einrichtung 305) der Waarentaxen 306) und Zölle, die von der herzoglichen Cammer abhiengen, 307) das erhielten die

wurde beschlossen, alles zu thun, damit nicht ein einiges Ort allen Eidgenossen die Unehre mache, nicht anzunehmen, was die meisten beschlossen haben.

301) 10,001 fl. (zu 30 Cr. 8 Hlr. kaiserl. Währung) den Orten Lucern, Uri und UW.; 17,145 den Orten Z, Schw., Zug und Gl.; 2855 und noch 1200 an OW. Auf Livinen und Mayenthal assecurirt.

302) Von allen Fällen, Schatzungen und Lasten, auf ewig. Die Urkunden dieser meiländischen Capitel sind bey Tschudi 1426.

303) Die Mercerie treiben.

304) Von dem Zoll der edlen Herren Rusca in dem Thale Lugano konnte der Herzog sie nicht völlig befreyen; doch ist in den Capiteln der drey zuerst schließenden Orte, sie zollen für das Vieh nicht, und sonst nur $\frac{1}{4}$.

305) Wie sie war unter Giovanni Galeazzo dem ersten Herzog.

306) Daci, gabelle.., Geleitgelder.

307) Also ausgenommen die Sust- (Niederlage-) gelder zu Bellinzona; die Zölle der Edlen Cattanei zu Locar-

die Eidgenossen; und gaben dafür nicht allein die Ossolathäler und Bellinzona, selbst Livinen gaben sie auf, so treu es war 308) und so wichtig es ist. Bewaffneten Haufen, bis auf sechzig Mann stark, wurde zum Auszug in fremde Dienste 309) der Paß; überhaupt wurde gute Unterhaltung der Straßen, 310) und an den Dingstetten Bellinzona und Altorf billiges Recht und sicheres Geleit 311) bedungen. 312) Aber dieser Frieden, für

carno: Caspar Visconti, Ritters, Herrmann und Lancelot Visconti (zwischen dem Locarnesischen und Luganesischen gegen Meiland hin); und in Meiland (wegen der Commun) selbst.

308) Doch ist billig vorbehalten, daß niemand, auch nicht in dem Eschenthal, darum leide, und es wird auch nicht gerochen, was zu Giornico in Livinen dem Giovanni Morosini geschehen.

309) „Nach Sold zu werben

310) „Damit sie desto gebräuchlicher, und vermehrt, „ nicht vermindert werde.“

311) Der Herzog thut seine Foderung an offener Straße zu Altorf, die Orte verkündigen ihm nach Bellinzona. Den Boten Speise um Unterhalt und billige Vergeltung u. s. f. Um geringere Sachen sind Airolo und Hospital in Urseren Dingstette.

312) Der Abbt von Disentis ist eingeschlossen, als Anhänger der Orte.

so rühmlich man denselben ausgeben wollte, war mehr kaufmännisch als politisch: denn wo ist nun jenes Geld? hingegen die Landschaften wurden, so viel auf dieselben Friedenshändler ankam, für immer verscherzt. Am wenigsten ist Uri tadelswürdig, daß es gleich anfangs, und Oberwalden, daß es zuletzt auch nachgab; sie hatten genug erfahren, wie wenig Beystand sie für diese Länder hoffen durften. Das fehlerhafte unserer Tractaten ist so verflochten in die Verfassung, und sein Grund liegt so tief in dem Herzen, daß keine andern Mittel dawider sind, als allgemeine Aufklärung unseres wahren Vortheils bey öffentlichen Angelegenheiten (damit jeder wisse was man wollen soll) und Erneuerung der innern Stärke, 313) damit wir den Muth haben darauf zu bestehen. In dem Jahr als der Herzog Filippo Visconti Brescia und Bergamo gegen Venedig, und Vercelle und andere Plätze gegen Savoyen verlor, verloren die Schweizer gegen den Herzog ihre vier und

313) Besonders durch die Wiederbelebung und Ausdehnung des Grundsatzes unserer ewigen Bünde; daß wir in allen auswärtigen Sachen einstimmig handelten.

und zwanzigjährige 314) Gemeinherrschaft in den ennetbürgischen Landen.

In den achtzehen Jahren, da die Eidgenossen gegen Kirche und Reich und in ihren Gemeinherrschaften die bisher beschriebenen allgemeinen Verhältnisse hatten, war folgender einer jeden Landesgegend innerer Zustand.

Wallis.

Auf einer Wiese an dem Flüßchen Lonza bey dem Dorfe Gampill hielt, auf des Erzbischof Pflegers Betrieb, der Landeshauptmann von Wallis mit mehr denn sechzig Boten der Zehenten des Landes 315) eine Zusammenkunft, um alle aus Narons Krieg übrigen Mißhelligkeiten bey-

314) Zu rechnen von dem Vertrag, den Uri und Oberwalden 1403 mit Livinen gemacht.

315) Der Zehent von Gombs heißt hier *de monte Dei* (Doyscher Berg) superius; Hengarten ist Meyer Der Zehent Naron wird begriffen unter dem Namen *de Morgia*. Der Zehent Brieg oder Naters. Der Name Siders liegt unter Sirro. Heinzmann von Sillinen ist Castlan zu Visp. Die Urkunde ist vom 7 April 1431.

zulegen. 316) Wegen der Landeshauptmannschaft, welche eigentlich eine Stellvertretung des Bischofs in den Weltlichkeiten seiner Grafschaft Wallis ist, und in Narons Hand furchtbar schien, war schon sonst vertragen worden; daß der Landeshauptmann bestätiget werden möge, aber nur auf ein Jahr angenommen sey; 317) zweytens, und wie viel die Hochstift 318) und Landschaft 319) und was die Partheyen in bürgerlichem 320) und peinlichem

316) Die Untersuchung sollte der Landeshauptmann mit zween Boten von jedem Zehent, das Gericht sollte er mit verdoppelter Zahl dieser leztern vollziehen; *ibid.*

317) Vertrag zwischen dem Bischof und *Balivus*, 1422. Die Daur der Stelle des leztern beruhe auf dem Wohlgefallen des erstern.

318) 150 Gulden und für einen Wagen mit Wein 5 Gulden.

319) Ein Scheffel siliginis oder 3 Gulden, 4 Fuder Heu, 30 Gulden für ein Pferd, 6 G. bey so vielen Anlässen, wo er zween Knechte mitnimmt, ad consilia comitatus Vallesiae, ad conservandas nundinas, ad capitandum criminosos u. s. f.

320) Pro se habeat omnes parvas clamas; von Bußen bis auf 60 Schilling hat er $\frac{1}{3}$, der Bischof das übrige; von höhern dieser $\frac{4}{5}$, er $\frac{1}{5}$.

lichem 321) Gericht ihm geben sollen. Der alte Unwille stillte sich.

Die Wadt.

Das ganze romanischredende Helvetien (Welschneuenburg ausgenommen) erkannte unter verschiedenem Titel die Hoheit Savoyens. Als Reichsvicarius ließ der Herzog durch Heinrich, Herrn von Menthon, Ritter, an dem Ort Billens ein Hofgericht aufschlagen. 322) Die Stadt Murten, welche er von dem Reich zu Lehen trug, ließ er, nach dem großen Brand, wodurch sie verdarb, seiner Gnade genießen, „fünf Jahre lang den See „zu besitzen, 323) zehen Jahre aller Zölle, 324) „funfzehen Jahre der Hauszinse 325) frey zu seyn,

321) Davon hat er $\frac{1}{8}$, der Bischof $\frac{7}{8}$.

322) Urkunde *Joh. Saraceni*, Bürgers zu Moudon, Statthalters Herrn H. v. Menthon, Vicegerentis Vicariatus Imperialis in der Hochstift Lausanne, 1421.

323) Urkunde, Thonon, 28 April, 1416. Der See wurde verpachtet.

324) Sie ist auch frey von vendis, leydis und Steuren.

325) Wie dergleichen ursprünglich auch zu Bern und Freyburg von jeder Hofstette bezahlt worden.

„ und ihr Umgeld 326) indessen auf die Herstel„lung der Stadt anzuwenden.“ 327) Zu Lausanne war der Nahrungsstand in genugsamer Blüthe, 328) das Werkzeug des Handels, die Münze, letztens erneuert, 329) in der untern Stadt auch die Vorsteherwahl gut geordnet, 330) und, obschon Savoyen keine Eingriffe that in das Gebiet, 331) bey

326) Von jedem Wagen Wein 12 Pfenn., für zehen Jahre

327) Auch ist erneuert, ut nemo angarietur nec per martyrium (Folter) examinetur forefactis (forfaits) ohne den Rath und Castlan; gleichfalls, daß den Kindern des Verbrechers ihr Theil (ihre *Legitime*) bleibe.

328) Aus dem zu schließen, daß die Häuser und Weinberge fünf Procente ertragen haben; Urkunde Jac. *Textoris*, Canon. et Magistri fabricae eccl. Lauf., 1428.

329) Rechnung des Custos, 1418, wie er vom 10 Christm. 1417 bis den 24 Brachm. 1418 an den Münzmeister über 3900 Mark Silber dargewogen.

330) Urkunde 1432, daß diese Gemeinde von jedem Banner vier Männer wählt, welche die beyden Priores zu ernennen haben.

331) Recognitio cujusdam fornate, vulgariter mar- *chio*,

bey den Bürgern die alte Reichsfreyheit in besserm Gedächtniß 332) als dem Herzog lieb seyn mochte. 333) Zu gleicher Zeit wurden in verschiedenen Gegenden zween Bischöfe erkannt: Herr Johannes von Prangins, der mächtigere, dem Papst, Savoyen und selbst in Lausanne eine überwiegende Parthey zugethan war; 334) und Ludwig de la Palu, in den großen Geschäften der Kirche weit vor jenem berühmt, empfohlen durch die baselsche Kirchenversammlung; 335) dieser

chio, gegen Lausanne geschah vor dem Landvogt Johann von Blonay, unter der großen Eiche an der Landstraße bey dem Dorf Montpreveire (Montispresbyteri). Urkunde Urbans Gunelli, Syndics und Priors der Gemeinde der untern Stadt; 24 Weinm. 1436.

332) Urkunde n. 133.

333) Als Gunelli bey dem Anlaß 331 die Urkunde 133 zum Vorschein brachte, stand Herr Johann von Blonay auf: „Er sey darum nicht gekommen; allenfalls „könne man ihm diese Bulle zu Moudon zeigen.“

334) Wie er denn 1434 am 2 März von der Hochstift Besitz nahm, und erst 1440 sie um die Erzstift Aosta aufgiebt.

335) Daher 1439 auch der Herzog von Savoyen als Felix V sich für ihn erklärt; Leu, Art. Lausanne.

wurde von Peterlingen, wo sein Vetter Propst war, 336) wol auch von andern Gegenden erkannt, entweder wegen der Väter von Basel, oder weil er ein Burgunder war. Dem Erzbischof Diebold von Rougemont zu Besançon gelung nicht, seine vermeinten Lehenrechte auf die Herrschaft Cossonex gegen Savoyen gelten zu machen: 337) sonst erneuerte folgender Anlaß das Ansehen von Burgund in der Wadt. Zwischen dem Herzog Amadeus von Savoyen und Ludwig von Chalons, Prinz von Oranien, Herrn zu Arlay, war noch die vom Kauf der Grafschaft Genf herrührende Mißhelligkeit; zumal weil der Prinz nicht unscheinbare Rechte anzuführen hatte. 338) Dieser Span wurde zu Morges so vertragen: „Erlach an dem „Bielersee und ein Einkommen von zweyhun-

„dert

336) Johann de la Palu (de Palude). Belehnungsbrief Heinrichs von Eptingen in seinem Namen durch Bischof Ludwig; 1432), bey Brukner.

337) Spruch Bischof W. von Challant für Savoyen, 1421; angef. bey Guichenon. Durch das Wort „vermeint" wollen wir des EBischofs Recht nicht verdammen; es ist noch nicht umständlich bekannt.

338) Herkommend von seiner Großmutter Johanna s. im vorigen Buch im lezten Cap.

„ dert Pfund aus dem Zoll zu Chillon, bleiben,
„ wie der Herzog sie dem Vater des Prinzen
„ schon übergab, ferners bey dem Hause Cha-
„ lons. 339) Von der Grafschaft Genf wird,
„ was aus Dauphiné derselben angehört, an den
„ Prinz Ludwig und seine Nachkommen abgetre-
„ ten; 340) und für sein übriges Recht empfängt
„ er von Savoyen zu Lehen die Stadt und Herr-
„ schaft Granson mit voller Gerichtsbarkeit, 341)
„ und was zu Orben, Montagny-le-Corbe und
„ Echallens 342) der Herzog von Savoyen zum
„ drit-

339) Damals war Erlach das Heirathgut Maria von Chalons, des Prinzen Schwester, Gemahlin des Grafen Johann von Freyburg zu Neufchatel. **Urkunde des Vertrags zu Morges**, 1424; **Bestätigung durch Ludwig von Savoyen**, seines Vaters Generallieutenant, 1436.

340) Dampierre, Theys, Futtario.

341) Omnimoda iurisdictione. Die hat er auch zu Echallens und Montagny. Auch bekömmt er zu Granson zehen Jucharte Weinberg und einen Wald.

342) Auch ein Drittheil der Waldung. Nun entsagt Savoyen auch auf Berchier und Courteyson (Wir hatten im lezten Cap. des 2ten Buchs einen Vertrag Chalons 1407 mit Lausanne, weil jenem zu Berchier

„ dritten Theil als Lehensherr besitzt und nutzt.“ 343) Solchergestalt wurden die Prinzen von Oranien; vom Geblüte jener alten hochburgundischen Erzgrafen, Herren zu Echallens, 344) Orbe, Montagny, Granson und Erlach unter Savoyen, da zu Neufchatel sie selbst Lehensherren waren.

Genf.

Zu Genf sind inner acht Jahren fünf Bischöfe erkannt worden, und keiner hat sich weder öffentlich noch heimlich mit Herzog Amadeus, der in Genf die höchste Gewalt suchte, in einen Vertrag

chier sein Recht noch bestritten wurde). Taufstein und Mülle zu Yvonant werden auch des Prinzen.

343) Wol seit 336 oder auch 1381; s. Guichenon, hh. aa. unter Aymo und Amadeus VI: und oben, B. 2, Cap. 7, führten wir an, wie Savoyen 1381 wegen dieser Güter gesprochen zwischen Montfaucon und Granson. Doch ist noch einige Dunkelheit übrig.

344) Im letzten Cap. des andern Buchs ist gezeigt, wie viel sie schon vor den bey n. 339 angef. Urkunden in dieser Gegend besessen Wir fügen zwo *Reconnaissances* bey, eine von 1412, wo die Rechte zu Orben, Echallens und Boutain, die andere von 1415, wo die Zinse erwähnt werden, welche die von Echallens dem Prinzen zu bezahlen hatten.

trag eingelassen, der ihm selbst und seinen Verwandten vortheilhaft, seinem Stul und Fürstenthum aber nachtheilig hätte seyn können. Als der Bischof Johann Bertrand aus Arragonien zurückkam, wohin er von Costanz den König Sigmund zu dem Papst Benedictus begleitet, bediente er sich dieses Anlasses, in Montpellier von dem Landgericht 345) eine Erläuterung zu erhalten, „daß Markbriefe, 346) auf den Herzog zu „Savoyen ertheilt, nicht gelten sollen wider Angehörige der Stadt und Hochstift 347) Genf, „welche auf Kaufmannschaft oder sonst reisen.“

Die-

345) Servientibus et executoribus curiae regiae parvi Sigilli M Pessulani *Urbanus Grimoard*, sonst Sennoret genannt, der Rechte Doctor, des Königs Rath, Richter und Conservator dieses Hofs; 1416. Die Urkunde ist beym neuen Spon, T. II.

346) *Marcha* quaedam. Auch die geschriebene Freyburger Chronik sagt bey 1447 „Marken geben.“ Ich entsinne mich keines bessern teutschen Wortes (ob Vergeltungsbriefe?) für Lettres de marque. Diese Markbriefe waren wegen Kaufleuten von Grasse in dem Carcassonschen bereits 1411 wider Savoyen ertheilt worden.

347) Genannt werden die von den Burgen und Mandements Thyez, Peney und Jussy.

Dieser Bischof wurde nachmals an die Erzstift in Tarantaise erhöhet, 348) und, indessen der Nachfolger förmlich bestimmt werde, dem Titularpatriarchen von Constantinopel Johannes von Pierre-encize die Pflege der Hochstift aufgetragen. Da wiederholte der Herzog an dem päpstlichen Hof die ehemalige Vorstellung, „wie viel zu schwach „über Genf das Fürstenthum eines Geistlichen „sey, da die Stadt ursprünglich von Fremden „bevölkert, und von einem starken und gewalt„thätigen Adel umgeben sey, welcher seinen An„hang daselbst gegen die Gerechtigkeit schütze. „Der Bischof, überzeugt wie gar nichts er ohne „den Herzog vermöge, habe sich wol eher 349) „bereitwillig finden lassen, eine so unsichere Herr„schaft um bessere Güter auszutauschen. Der „Herzog bitte den Papst um die Bestätigung.“350)

Die-

348) Anfangs 1419.

349) Sollte der vorige Bischof gemeint seyn, so müßte er dergleichen Gedanken geäußert haben, als er sah, daß dieselben Genf nicht mehr schaden konnten. Es ist unwahrscheinlich, daß ein Vertrag sey gemacht worden; die Urkunde oder wenigstens die Anzeige der zum Eintausch übereingekommenen Güter würden zum Vorschein gebracht worden seyn.

350) Die Urkunden von allem diesem sind bey Spon,

Ausg.

Diesem Gesuch widersetzte sich zu Rom 351) der Patriarch Pfleger. Eben derselbe, als er zu Chambery nicht anders konnte, bezeugte sich dem Herzog willfährig, wenn er nur die Sache zuvor dem Domcapitel, dem Rath und Volk, und den Dienstmannen seiner Kirche vorgetragen habe. Von den Domherren wurde dieser Vorschlag, wie er zuvor wol wußte, verworfen. Die Gemeinde, zu selbiger Zeit siebenhundert sieben und zwanzig Mann stark, 352) sandte Hudriod l'Hermite mit folgendem Auftrag an den Pfleger: „Vierhundert Jahre sind verflossen seit Ewer Gnaden Vorweser an dieser Hochstift ein gnädiges und ruhiges Fürstenthum über uns verwalten; ehemals in Zeiten, da die mächtigen Baronen von der Wadt, von Faucigny und von Gex, die Grafen von Genf und andere Gewaltigen den Landfrieden mit Raub und Mord und al„ler

Ausg. 1731. Dieser Vorstellung des Herzogs unterschrieb der Papst: fiat, si est expediens, et committatur. Florentiae V Kal. Apr., anno 2do (1419).

351) Wo die Commission saß; in 23 Artikeln remonstrirte der Pfleger.

352) Ihre Namen sind bey der Urkunde der Gemeinde, Febr., 1420; l. c.

„ ler Verwirrung oft gebrochen; nun sind alle
„ diese Herrschaften vereiniget unter dem Her-
„ zog von Savoyen, einem gerechtigkeitslieben-
„ den friedsamen Fürsten, von Alters her die-
„ ser Stadt Freund. Aus diesem Grund, Hoch-
„ würdigster Herr, scheint uns unnöthig und nicht
„ gut, aus eines Fürst Bischofs wolhergekomme-
„ ner Verwaltung unter einen andern Herrn zu
„ treten. Es gedenke Ewer Gnaden der beym
„ Antritt geschehenen Eide; und ich bin gekom-
„ men, im Namen der versammelten Bürgerschaft
„ einer Stadt Genf (die dergleichen Verände-
„ rung niemals zu leiden aufs festeste entschlossen
„ ist), Ewer Gnaden eine Verbindung anzutra-
„ gen zu Erhaltung der Verfassung, von Ewer
„ Gnaden durch derselben beschwornes Wort, von
„ uns, den Bürgern, sammt und sonders, mit
„ Leib und Gut." Der Partiarch Pfleger bezeugte
dem Volk diejenige Gesinnung, welche es wünschte,
und welche seiner Pflicht und Würde gemäß war:
die vier Syndiks hingegen, die in allen öffent-
lichen Sachen 353) Stellvertreter der Gemeinde
waren,

353) Und sonst war ihr Amt Sententias diffinitas et interlocutorias contra criminosos proferendi; die Sachen der öffentlichen Darlehne; die Auspachtung der

waren, der sie nur nichts veräußern und keine Auflage 354) machen durften, legten ihr Amt nieder, 355) aus Furcht oder Liebe Savoyens. Die Syndiks wurden damals durch die einmüthigen Stimmen 356) einer nicht großen Anzahl von Wahlherren 357) ernannt. Aus den vier, deren sie endlich übereinkamen, entäußerte sich Peter Gaillard derjenigen Versammlung, 358) worinn die Hochstift und Stadt einander folgende Artikel schwuren: „Kein Bischof soll seine Gewalt

„ in

der Einkünfte. Sie gaben Rechnung der Verwaltung. *Ibid.*

354) Levam nec collectam konnten sie nicht ohne die Gemeinde heben, welche so ausschließend erst im J. 17.8 dieses Recht wieder bekommen hat: im XVI und XVII Jhundert war es auch von dem großen Rath geübt worden.

355) Reymond d'Orsieres, Girard de Ville, Iaque de Rolle, Girard Bourdigny.

356) Darum wurden sie diesmal genöthiget, sich zweymal zu versammeln.

357) Das erstemal 44, das zweytemal 66.

358) Anderer Geschäfte wegen, sagte er. Die übrigen Syndiks waren Aymo von Salenche (B. II, C. 7), Nicolas de Vigier, Aymon de Iussy.

„ in Genf veräußern dürfen ohne den Willen der
„ Gemeinde. Wider alle Menschen, vom Fürst
„ bis zum Niedrigsten, der ihn antasten würde
„ in der Uebung seiner Herrschaft, sollen ihm
„ die Bürger beystehen. 359) Diese Vereinigung
„ schwöre jeder neue Bischof, schwören die Syn-
„ diks.“ Da bewilligte der König der Teutschen, die Verfassung von Genf in des Reichs besondern Schirm zu nehmen. 360)

Als bald nach diesem Johann von Pierre-encize durch seine Beförderung an die Erzstift Rouen den Lohn seiner edlen Gesinnung erhielt, schwur den Eid in dieser Form Johann von Brevicosta, welcher, aus der Hochstift Paris durch die Engländer vertrieben, Fürst Bischof zu Genf wurde. 361)

Auf seine kurze Verwaltung folgte die Herrschaft eines Mannes, an welchem die Hierarchie so gut als an vielen andern gezeigt, was durch sie

359) Auch seine Urtheile zu vollstrecken; so fiel der Vorwand Savoyens.

360) Urkunde Sigmunds, Königshof, unweit Prag, 6 Brachm. 1420; ibid.

361) Urkunde, 22 Weinm 1422; ibid.

sie geschehen kann für bloßes Verdienst. Johannes nämlich, aus dem Dorfe Brognier hinter Annecy, hatte als Knab der Schweine gehütet; ein durchreisender Cardinal erkannte in seinem offenen muntern Blick dasjenige Feur, wodurch dieser Jüngling, von ihm erzogen, nachmals zu Costanz vor der Kirchenversammlung als Cardinal von Ostia in Gelehrsamkeit und Rechtschaffenheit 362) vor andern hervorgeleuchtet. Zu Genf, wo er einst in seiner Dürftigkeit ein paar Schuhe nicht bezahlen können, 363) wurde er in seinem Alter 364) Fürst Bischof, und befahl, daß man ihn daselbst begrabe in der noch stehenden Capelle, die er gestiftet. 365) In der Ge-

362) Niemand nahm sich so des Johann Huß an. Es ist ein kleiner Fehler, daß Roset u. a. den Hostiensis dazumal schon Bischof zu Genf nennen.

363) Der Schuster, als er den guten Jungen bekümmert sah, sagte scherzend: „Gehe nur; du sollst mich „zahlen wenn du Cardinal wirst" (Mit eben diesen Schuhen gedachte er an den bestimmten Ort bey seinem Woltháter zu kommen). Dieses erlebte er noch, und der Fürst Bischof setzte ihn über sein Haus; *Spon.*

364) Wie er denn Bischof zu Viviers schon im J. 1380, zu Genf aber 1423 wurde.

365) Les Macabées; nun ein Hörsaal der Academie.

walt folgte ihm Franz, der Sohn seiner Schwester. 366) Die neuern Gelehrten sind entweder nicht so ehrgeizig oder nicht so klug als man oft geglaubt; für Höfe, an denen sie nicht viel gelten, eifern sie wider die einige Verfassung auf dem Erdboden, welche sie den Fürsten an die Seite setzen kann.

Damals wurde ein Gesetz gegeben, 367) „daß „keiner soll können zu Genf Domherr werden, „er sey denn adelich oder ein graduirter Gelehr„ter.“ Wo nur die letztern sind, fehlt Ansehen und Weltkenntniß; wo jene allein, da läßt Ahnenverdienst keinen Raum für das würkliche, die Lebendigen müssen den Todten weichen.

Greyerz.

An den zwo äußersten Gränzen des welschen Helvetiens herrschten zween mächtige Dienstmanne, der Graf zu Greyerz unter Savoyen, der Graf zu Neufchatel unter Oranien.

Zween von Graf Antons zu Greyerz unehlichen drey Söhnen waren von dem Kaiser der väter-

366) Von 1426 bis 1444.

367) *Guichenon*, Savoye, Amé VIII, ad 1429.

väterlichen Herrschaften fähig erklärt. 368) Der Stammsitz blieb dem ältesten, Franz; welcher auch über die Wadt für die Herzoge Landvogt war, und endlich als Marschall in dem ganzen Staat Savoyen gewaltig wurde. 369) Durch Erbschaft von seinem Großvater war er auch Freyherr zu Aubonne, welche Herrschaft an andern Gränzmarken 370) der Wadt gelegen ist, wo man vom hohen Rand vortrefflicher Weinberge 371) den schönsten Theil des lemanischen Sees und seine lebhaftesten Küsten übersieht. Er hatte von sei-

368) 1433; Franz und Johann. Ob sie nur durch eine Mißheirath dieser Erklärung bedürftig waren, dies und ihrer Mutter Name, ist mir nicht bekannt. Ihre Schwestern waren Johanna, Humberts von Grolee Gemahlin, und Catharina Aus einem Geschlechtsregister, welches besonders gut aus einander gesetzt ist, und Herr A. L. von Wattewyl jemanden mitgetheilt hatte.

369) Landvogt 1452 und 1458; Geschlechtreg. Greyerz aus Urkunden von Hauterive. Marschall 1465, Gubernator von Savoyen 1471; s. *Guichenon*.

370) Gegen Hochburgund und nach der alten equestrischen Grafschaft hin.

371) La Cote.

nes Urgroßvaters Bruder 372) die Erbherrschaften 373) Oron und Palesieux, welche durch ihre Lage vom Greyerzergebürg herab an die Broye gleichsam die zusammenfließende Gränze des Hirtenlebens und Baurengewerbs zu seyn scheinen. Unweit von da besaß er im Vauruz die Viztumey. 374) Viel entfernter in der fruchtbaren Gegend zwischen den Seen von Murten und Neufchatel waren Molieres und Grandcourt sein: zu oberst Molieres, auf der Höhe, stark und über eine weite Landschaft hin so froh gelegen, daß diese Burg das Auge Helvetiens genannt worden seyn soll; Grandcourt, in der Ebene, in fettem Erdreich damals blühend. Franz war auch Herr des niedern Berglandes an der Pforte der Alpen, wo an die Burg zu Corbiere ein dazumal zahlreicheres, 375) sehr schönes und belebtes Volk pflich-

372) Franz I, nicht, wie einige sagen, dieser war Margarethen von Oron Gemahl; Franz des zweyten Gemahlin wird Bona Costa genannt; n. 368 und *Chron. de Gruyere.*

373) Mandements; die meist allodialisch waren.

374) Und übergab sie nebst Vuadens in der Herrschaft Corbiere seinem Bruder Johann, 1459; F. J. Castellaz Hist. von Greyerz, Msc.

375) Es ist schon im ersten Buch die um das Ende des

XIII

pflichtig ist. Hier ist zwischen schönen Hügeln lieblich ausgebreitet Charmey, 376) welches mit Aigremont in dem viel wildern Ormondergebürg seines Bruders Antonius Theil war. 377) Wenn man von Greyerz in die Alpen herein dem Strom der Sane aufwärts folgt, läßt man links am Eingang der Pässe die Berge der Herrschaft Montsalvens; Johannes war ihr Besitzer, an Jahren dem Grafen Franz der nächste Bruder. 378) In diesem so reichbegüterten Hause bereitete sich (lang unbemerkt, wie in großem Glanz und Gut leicht geschieht) nach und nach dasjenige Verderben, welchem es nach mehr als hundert Jahren zu-

XIII Jhunderts urkundlich große Bevölkerung von Corbiere bemerkt. Noch fährt sie fort, in dem freyburgischen Hirtenland merklich zu fallen.

376) Teutsch, Gulmiz. Dieser obern Gegend besonders gilt jenes Lob des Wuchses und freudigen Geistes der Angehörigen von Corbiere und Greyerz. Uebrigens wohnte zu Charmey schon vor Alters ein Zweig der Herren von Corbiere; Castellaz.

377) Johanna a Saliceto wird seine Gemahlin genannt; n. 368.

378) Pernetta von Blonay gebahr ihm keine über lebenden Kinder; *ibid.*

letzt unterlag, vielleicht nicht sowol weil die Grafen, als Diener der Liebe, zu viel verschwendeten für ihr Vergnügen, als weil sie, anstatt in ihrem vortrefflichen Land glücklich und groß, Fürsten und Väter, zu seyn, lieber wollten am savoyschen Hof mit großem Aufwand unter andern Großen glänzen. Franz verpfändete die Einkünfte von Oron, Aubonne, Molieres und Grandcourt. 379) Gleich schädlich für das Haus, doch rühmlicher (weil dadurch doch dem Volk ihr Andenken lieb geblieben) wurden immer mehrere Freyheiten an die Unterthanen verkauft. Von Antonius dem Vater haben die Bürger von Greyerz die Bestätigung des Umgeldes; von Franz, daß an der Gränze der Herrschaft ihre Ausfuhr keinen Pfundzoll gebe, 380) daß ihre Mannschaft nicht außer den Landmarken Kriegsdienste leisten müsse. 381) Schon fast zu schwach widerstanden

379) Um 7967 Gulden rh. (*Castellaz*), die er nach Freyburg schuldig war (*Chron. de Gruyere*); im J. 1460.

380) Freyheit 1454; der ventes bey tour de Tréme frey zu seyn. Bey Castellaz, der Freyheiten vorzüglich fleißigem Aufspürer.

381) Nicht jenseits Tour de Trême; 1457, *ibid.* und *Chron. de Gruy.*

den beyde Grafen gewissen Ausdähnungen der Freyheiten von Sanen. Die Löber 382) blieben ihnen dazumal; aber um die Zinse der Vorberge 383) welche das Hirtenvolk in jedem Jahr zuerst bezieht und am letzten verläßt, wurde von den Schiedrichtern das Land begünstiget; 384) auch das Gnadenrecht, welches überal herrschaftlich ist, schränkten sie so ein, daß der Graf einem verrufenen 385) Todschläger nicht könne das Land öffnen, ehe dieser den Verwandten versöhnt, welchem nach den alten Sitten die Blutrache zukam. 386) Franz, um diese Dinge wenig bekümmert,

382) Für *lods* das alte teutsche Wort. Ich sage, dazumal weil wir im folg. Cap. sehen, daß Franz dieselben endlich verkauft.

383) Im Land Vorsätze genannt, giettes, welches einige Sceyte schreiben. Diese Zinse (an Käse, Butter, Ziger) heißen in der Urkunde Erbeten.

384) Urkunde zw. Graf Anton und seinen Leuten zu Sanen, durch Bern und Freyburg, 1429; eine eben solche, unter Franz und Johann, 1434; siehe Möschig.

385) Der an drey Gerichten vergeblich geladen worden, worauf dem Herrn sein Gut, sein Leib den Freunden zufiel; Urkunde 1429.

386) Eb. das.

mert, wurde alt in den großen Geschäften, 387) mit angestammtem Reichthum nie zurückhaltend, zufrieden, daß er hervorleuchtete, in Savoyen an dem Hof, oder wenn er mit vielen Pferden in die Stadt Freyburg ritt, um daselbst Faßnacht zu halten. 388)

Neuschatel.

Greyerz war mit Savoyen verbunden, hingegen Conrad von Freyburg und seyn Sohn Johann Grafen zu Neufchatel mit Burgund. Als der Prinz Johannes von Oranien zu Paris an der Pest gestorben, weigerte sich Graf Conrad nicht, von Ludwig, dessen Sohn, einem klugen Fürsten, 389) dessen Zuname „der Gute“ war, alle seine Lehen zu nehmen. 390) Graf Johann, welcher des Prinzen Schwester geheirathet, hielt in den damaligen Kriegen die Parthey Philipp des Guten, Herzogen von Burgund, so daß er nicht

387) Er kömmt von 1433 bis 1471 vor.

388) 1465; *Castellaz*; 1467, *Chron. de G.*

389) Moult sage chevalier et homme de grand fait; *Olivier de la Marche*, L. I.

390) Tant à cause d'Arlay, Montfaucon, Vuillafans, qu'autrement; Urkunde 1419, gebraucht von Dünod.

nicht allein das goldene Vließ bekam, 391) sondern Marschall und Gubernator der burgundischen Lande gewesen ist, bis er in einem hohen und kranken Alter 392) sich von den Geschäften entfernte.

Valengin.

Der Graf Wilhelm von Aarberg, welcher sowol von seinen Vätern her als durch seine Mutter 393) des alten Stamms Neufchatel war, und einst versucht haben soll, seine Ansprüche auf die Herrschaft Aarberg erkennen zu lassen, 394) dieser

391) *De la Marche*, L. I, bey Beschreibung des Festes 1446, wo aber die Jahrzahl (wie so oft bey ihm, der aus dem Gedächtnisse geschrieben) oder der Umstand unrichtig seyn muß, daß der Graf schon tod war; erst 1457 starb er.

392) Deja vieil et travaillé de gouttes; *de la Marche* ad 1440.

393) Mahaut de Neufchâtel, im J. 1355 Johann seinem Vater geheirathet; *Observations sur les Comtes d'Aarberg et de Valengin*, Nivelles, 1742. Eben die, vermuthlich, die ich nach unsern Chroniken, B. II, C. 6, Maria genannt.

394) Er soll dieses gethan haben als Wilhelm, der Sohn Graf Peters von Aarberg, um 1420 ohne Erben starb; *Observations* 393.

ser stand von wegen Johanna von Beauffremont seiner Gemahlin 395) in der Verwandschaft der größten burgundischen und lothringischen Geschlechter. 396) Begreiflich ist, wie ungern Wilhelm die Herrschaft Valengin in dem Jura von Graf Conrad von Freyburg zu Lehen erkannte, 397) wel-

395) S. bey Schöpflin, Hist. Zaring. Bad., T. VI derselben Testament, Neufch. im Hause Graf Conrads, am 1 Brachm. 1417. Ihrer Domicella, Johanna von Volars, vermacht sie 12 teutsche Gulden; einer andern, Cath. de Coles, 50. Ihr Gemahl entsagt auch dem Vorwande, donationem quinquagintor. aureor., extra iudicium factam, non valere sine insinuatione iudicum.

396) Filibert von Beauffremont war ihr Vater; ihre Mutter Agnes, vätterlicher Seite von Joinville Sur Saône, mütterlicher Seite, von Charny. Ihre leiblichen Schwestern waren Agnes, vermählte de Ruppes, und Isabella, Gemahlin Walthers von Oiselet, Herrn von Villeneuve: ihre Halbschwester (Tochter Wilhelms von Vergy, Mirabeau und Bourbonne) war Johanna, welche Charny Herrn Heinrich von Beauffremont zu Seiches zubrachte. Nach den *Observv.* 393 war nicht (wie ich dem Dünod geglaubt) Johanna, Gräfin von Aarberg, sondern Agnes, Frau von Ruppes, die älteste Erbtochter.

397) Auch die B. I, C. 7 berührte Huldigung von 1409 sey protestando geschehen; *Observv.* 393.

welcher durch Heirath in das Erb seiner Stammväter eingetreten. Auch war, so lang sie beyde lebten, keine daurhafte Freundschaft, sondern mancherley Klage, „daß einer dem andern das „Lehen mindere; 398) der von Freyburg hinterhalte dem von Aarberg die Herrschaft Boudevilliers; 399) letzterer hingegen habe selbst in „Aufrichtung eines Galgens von vier Säulen „seinen Empörungsgeist gezeigt.“ Wer nicht von den Reich unmittelbar den Blutbann empfangen hat, sollte nur drey Säulen setzen. 400)

Der

398) Aarberg: Leute von den seinigen haben sich hinter Graf Joh. von Fr. niedergelassen. Dieser: Aarberg habe ohne ihn Valengin Freyheiten ertheilt, affranchi plusieurs de ses hommes, taillables de la morte-main und sie sich zugeeignet, affranchi les cures und derselben Erbschaften verkauft; von der Hochstift Basel genommen, was ihm ziemte zu empfangen von Neufchatel u. s. f. Urkunde 400.

399) Aarberg: Weiland Graf Ludwig habe dieselbe seinem Vater abgetreten. Fr.: die Schenkung sey nicht ins Werk gesetzt worden. Er behielt Boudevilliers. *Ib.*

400) Spruch zwischen Graf Johann von Fr. und Graf Wilhelm von A, durch Diebold von Rougemont, EB. zu Besançon, en la forteresse de Vercelz, 1424; bey Schöpflin l. c.

Der Erzbischof Diebold von Besançon, beyder Grafen Vetter, 401) suchte nach dem Tod Conrads diese Mißverständnisse zu vermitteln; aber ihr Grund lag nicht in den Sachen, sondern in den Gemüthern. Noch sterbend beklagte Wilhelm, wie vieles er von dem Hause Freyburg erduldet habe; gab an, daß der neuliche Vertrag, als geschlossen auf der Burg seines Feindes, nicht gehalten werden müsse, und empfahl Johann seinem Sohn, in Burgrecht zu treten mit Bern. 402) Dieser sein Sohn und Nachfolger ist Johann, welcher mit seinem Vetter Beauffremont 403) und mit andern ritterlichen Helden den berühmten Kampf an dem Baum Carls des Großen bestanden hat. 404) Sechs Edelknaben folgten ihm; ihre

401) *Observations* 393.

402) *Ibid.*; wo auch ist, seine Schwester sey an Mont-Richier vermählt gewesen; er habe neben dem Nachfolger, und Isabella Annetta und Margaretha, welche 395 vorkommen, einen Sohn Hugbert gezeuget welcher aber kinderlos gestorben.

403) Peter, seiner Muhme ältester Sohn, und nach deren Tod Graf und Herr zu Charny, Herr zu Molinet und Montfort; 393.

404) Am 6 Augustm. 1443, wie *de la Marche* ausführlich beschreibt.

ihre langen Haare gekräuselt auf die teutsche Manier; 405) mit eben so viel Rossen, alle prächtig bedeckt, alle mit Stoffen besonderer Farbe; jeder Knab war in selbige Farbe gekleidet. Eilfmal rannte Johann von Aarberg, bis dem Gegner 406) glückte, daß er ihm oben an der Visier einen Splitter brach. Dieser Graf mit seiner Burg Valengin war gegen jedermann, ausgenommen den Lehensherrn, der Stadt Bern gewärtig, sowol in Kriegen als wenn ihm vor ihre Fronfastengerichte an das Recht geboten wurde. 407)

Bern.

Nachdem die Stadt Bern durch Geld und Waffen zu dem Rang der Hauptstadt eines großen Landes emporgestiegen, ihrer Gründung in dem zweyhundert neun und zwanzigsten Jahr, in dem

Schult.

405) Cheveux crespés à la façon d'Alemaigne; et crois qu'ils furent artificiels; *ibid.*

406) Louis de la Basine, Seigneur de Bermette, aus dem Dauphiné.

407) Burgrechtbrief 1427; mit Abbt Leonhards von Cleron zu Erlach und des Richters von Colombier Siegeln, „presten des meinen" (au befaut du mien), sagt Johann. Sein Udel, auf seinem Hause an der Marktgasse, würdigte er mit 200 fl. rh.

Schultheißenamt Rudolf Hofmeisters, Edelknechts, wurde in einer großen Versammlung von Räthen und Bürgern die Erbauung eines Münsters beschlossen, welches der Stadt würdig sey. Sie beriefen hiezu den erfahrensten Meister großer Baukunst, Matthäus, dessen Vater zu Straßburg den mehr als anderthalbhundertjährigen Bau jenes Thurms vollendete, welcher um nur fünf und zwanzig Fuß niedriger ist as die Spitze der höchsten Pyramide. 408) Geneigt ertheilte der Papst Martinus (wol eingedenk, wie ihn Bern empfangen hatte) gläubigen Almosen großen Ablaß. 409) Dienstags am eilften März nach der Frühmette, als die Obrigkeit und Bürgerschaft mit allen Orden von Hanns von Thun, dem Leutpriester, die Messe vom heiligen Geist angehört, zogen sie feyrlich unter großem Zulauf auch von auswärtigem Volk an den Ort, wo das Münster stehen sollte. 410) Von dem Schultheiß und vom Leutpriester wurde der

408) Schöpflin, Alsat. illustr., T. II. p. 292. n. 1.

409) Auch Erlaubniß zu Weihung der neuen Altäre und Capellen; Urkunde 1419.

410) Briefe Marquards Tschudi, in Herrn von Haller Versuch über die Schriftst. der Gesch. der S., Th. VI. Dieses geschah 1421.

der erste Stein gelegt. Der ganze Bau, wie es schon in dem vierzehenden Jahrhundert von den Ufern der Aare erhoben und mit einem Aufwand von mehr als hundert und funfzigtausend Gulden 411) aus großen Quaderstücken 412) vollführt wurde, war die Arbeit vieler Jahre.

In demselbigen Jahr des Entschlusses dieser Unternehmung, am Abend S. Vincenzen, Patrons der Stadt, warfen Schultheiß, Räthe und Bürger, 413) im Gefühl und Gedächtniß aller von ihnen und ihren Vätern vollstreckten Thaten, auf die Nachkommen kluge Fürsorge, daß ihr die gleiche Gesinnung bleibe, und befahlen Conrad Justinger, dem Stadtschreiber, aus allen hin und wieder verzeichneten, oder was alten Männern von ihren

411) 50,000 für die Maur bis herab an die Aare, mehr als gedoppelt so viel für das Kirchengebäude; nach der Schätzung, welche in der Nachricht vorn an den Münsterbüchern (einigen Folianten Urkunden meist über Vergabungen) ist.

412) Lauffer, V. 45; aus eitel Quaderstücken.

413) Rathschluß, 1420; bey der Chronik; die Berner und Heimlicher werden auch genannt. Siehe auch Herrn Professor G. Walthers Berner Recht S. 11.

ihren Großvätern erinnerlich seyn mochte, 414) die Geschichten der Stadt Bern aufzuzeichnen. Dieses that Justinger in zutraulicher Einfalt mit einem vaterländischen Gemüth. Nichts ist nützlicher zu Bildung der Jugend und Leitung der Vorsteher als die Darstellung aller Zeiten des gemeinen Wesens: die alten sind ruhmvoll, die letztern lehrreich und nicht entehrend: Schwach sind außer drey oder vier verhältnißmäßig alle Staaten; eben deswegen helfen sie sich durch Bündnisse; Furchtsamkeit ist jedem verderblich, geziemt keinem, und ist weniger die Würkung erforschter Kraftlosigkeit, als wenn unerforscht gelassen wird, welche Würde und wie viel Kraft einem freyen Volk Tugend und Verstand zu geben vermögen: Auch die Kenntniß der Fehler und Versäumnisse ist nützlich hiezu.

Schultheiß, Räthe und Bürger 415) zu Bern regierten ohne Scheu des Friedens, ohne Argwohn auf Angehörige, brüderlich unter ihren Mitbürgern, über das Land väterlich. Es mögen grös-

414) Aus alten Büchern und Chroniken und Unterweisung alter Leute.

415) Von der Gemeinde geschieht nun seltenere Meldung.

sere Geschäfte den Geist des ganzen Volks erhöhet haben, oder die alten Verordnungen fanden sich hinlänglich; man sieht nichts mehr von jenem Gemeinanderstreben der Obrigkeit und Zünfte. Den ältesten vier Zünften wurde das Recht gegeben, 416) daß die Venner nur aus ihnen seyn sollen: doch (wie als zu Rom Plebejern das Consulat eröffnet wurde) die Würde der Venner blieb lang meist nur dem Adel. 417) Die Räthe litten gern, daß, wo in einem Zunfthause beym Wein oder sonst durch aufwallenden Zorn mit oder ohne Blut Schlägereyen entstanden, dieses durch die Zunftfreunde entschieden werde. 418) Auch die Religion trug bey, zu der Freudigkeit, womit alles geschah: Wer an den Münsterbau, oder zum Lösegeld armer Christensclaven 419)

 steur.

416) Dieses Gesetz habe ich nicht gesehen. A. L. von Wattewyl, Memoire sur la constitutione de Berne, Msc. führt es an als von 1420.

417) Der Schultheiß Peter Kistler bezeugt es, in Frikhards Twingherrenstreit.

418) Schultheiß, R. und 200; um S. Othm. 1427; wegen Frevel und Trostungbrüchen; alles nach dem Stadtrecht.

419) Urkunde Br. Peters *de Versorio*, des Klosters zu

steurte, lebte in festem Glauben der Vergebung seiner Sünden vor Gott und Menschen getrost. Auch das hielten sie für Gott gefällig, an Sonntagen einen armen Mann mit einer Mahlzeit froh zu machen. 420) An Reichthum stieg Nicolaus von Dießbach, Ritter, 421) zu eben der Zeit wie die Medicis 422) und Fugger, 423) durch großen Lein-

zu S. Lucilien U. L. F. Ordens de mercede, zu Montpellier, Procurators, zu Gunst Johannes von Erlach, 1431.

420) Testament Hanns Lengsingers 1435: seine Wittwe soll dieses thun so lang sie in seinem Hause wohnt.

421) Ritter wol 1434; Leu Art. Dießbach. Wenigstens n. 426 nennt er sich noch nicht so.

422) Jedermann weiß, daß erst il Magnifico Lorenzo, Vater der Musen, die Handelschaft aufgegeben: durch so erworbenen Reichthum gab sein Urgroßvater dem Namen seines Hauses die erste hervorleuchtende Popularität.

423) Andreas und Jacob lebten dazumal, die Söhne Johannes, der zuerst vom Dorf Graben in die Stadt Augsburg zog. Der Fuggerspiegel verdient sehr, gelesen zu werden.

Leinwandgewerb 424) empor. 425) Obschon das Geld auch auf Zinsen geliehen wurde, 426) blieb im Hausgeräthe doch noch viel Silber und Gold: Irgend ein silbern oder vergoldetes Roß glänzte durch den Saal; 427) man hinterließ einem Freund gern die Schale, aus welcher man sich Brüderschaft getrunken hatte. 428)

Die Gründung der Herrschaft wurde erleichtert, einerseits durch den Edelsinn der Vornehmen, welche dem Staat auf eigene Unkosten und vergebens dienten, ja auf ihren Herrschaften in den Landgerichten der Stadt ohne Zwang Rechte

424) Leu, Art Dießbach.

425) Urkunde 1428 wie Heinrich von Bubenberg, EK., ihm das Mannlehen der Burg zu Uttigen verkauft; Leu meldet, wie viele andere Güter er an sich gebracht habe.

426) Nic. von Dießbach leihet Philippen von Bannmoos 20 fl. rh. um jährlich einen Gulden; 1433, ꝛc.

427) Dergleichen vermacht Lengsinger 420 seiner Schwester.

428) Eben derselbe vermacht seinem Bruder Leonhard von Muhleren eine silberne Schale (Ich weiß nicht waren sie Halbbrüder oder brüderliche Freunde.)

einräumten, welche ihre Väter allein geübt; 429) anderseits durch die Steuren, welche auf alle Unterthanen und Bürger ausgeschrieben, 430) und in jeder Gegend nach dem Vermögen eines jeden von der Gemeinde gehoben wurden. 431) Danie-

429) Im J. 1419 wurden über Twing und Bann in den Landgerichten von dem Schultheiß N. Hofmeister die Kundschaften genommen; den Anlaß gab ein Streit mit Petermann von Krauchthal über die fünf Artikel, wem zustehe auf den Herrschaften 1) Landfrieden, zumal 2) an Kirchweihen zu gebieten (und also die davon fallenden Bußen einzuziehen), 3) die Harnischgeschau (Musterung) zu thun; 4) Umgeld (ausschliessend) einzunehmen; 5) die Appellationsgebühren zu beziehen. Der Herr von Krauchthal erklärte sich hierüber nach dem Willen der Stadt. Allein bequemer wird unten im 5 Cap bey dem Jahr 1470 alles, was die Twingherren betrifft, beysammen vorgetragen.

430) Wie der Tell 1431, welcher seit langem, wo nicht ganz, der erste gewesen: Sonst würde die Sache deren von Burgdorf schon früher haben müssen bestimmt werden.

431) Spruch Schultheiß und Raths zwischen ober und nieder Sibenthal, daß jedes Land auf die seinigen und auf derselben Güter legen soll; auf unsere Leute, welche bey ihnen Güter haben, legen sie keine Steur, Luciae, 1432.

niederhaltung der Landstädte war zu Bern ganz unbekannt: Als die Burgdorfer wider eine Landsteur alte Befreyungen vorschützten, und bey diesem Anlaß über den Verfall ihrer Stadtmaur und kostbaren Thürme klagten, wurde nicht allein ihr Herkommen sogleich geehrt, 432) sondern verordnet, acht benachbarte Dörfer sollen von Bern steurfrey seyn, und den Burgdorfern ihre Lasten tragen helfen. 433) Ja die Erneuerung ihrer ehemaligen Verbindungen mit Soloturn war den Burgdorfern unverboten. 434) Man findet in

432) Burgdorfer Brief 1431: keinem von Burgdorf oder dahin gehörigen legt Bern Steur noch Telle an. Hierum gründete sich Burgdorf auf seine Handfeste.

433) In demselben mag Burgdorf Bürger empfangen; Bern keine; jenes aber anderswo keine. Darum nehmen zu Lozwyl die bernischen Landvögte auch keinen Futterhaber (BD. kaufet h. a. daselbst auch die Gerichte aus der Hand Herrn Thürings von Aarburg: sie hatte schon 1429 die zu Döringen und Bettenhausen von ihm, 1394 aber die zu Räthschelen vom Hemmann von Mattstetten erworben; Groswyl 1395 von Heinrich Matters Weib, und 14 2 und 1422 Oesch von Hemmann von Büttikon und seiner Wittwe Verena von Normoos)

434) Im J. 1425 auf 20 Jahre; Hafner II, 147.

Streitsachen keine Partheylichkeit für Gemeinden, welche unmittelbar unter Bern waren, wider solche, die noch Baronen hatten: 435) wol aber daß die Herren sich scheuen mußten, 436) dem Volk billige Rechte 437) vorzuenthalten, oder demselben in Abwesenheit der Vorgesetzten hinterlistige Vorschläge

435) Uebereinkunft, 1425 Crucis Invent., über die Maße in beyden Sibenthal: in beyden gelte für Wein das alte NSib. Maaß, für Korn und für Tuch das OSibenthaler; doch bleibt das Gericht Wimmis bey seiner Gewohnheit. Johann von Vivers war für Bern Castellan zu OSib. Johann Boykeß für den Freyherrn von Brandis zu Weissenburg; Junker Sigener (für den Mönch von Mönchenstein?) zu Diemtigen.

436) Im *Urbarium* des Klosters zu S. Urban 1530; die Gemeinden seyn ungehorsamer geworden, daher man einiges abtreten müssen, um bey dem andern zu bleiben.

437) Twingrodel des Dorfs Langenthal; den Bannwart (Forster) wähle die Gemeinde, als die den tüchtigsten am besten kennt: Von den vier (Vorgesetzten) werden jährlich zween bestätiget, auf daß dieselben die neuen lehren: Zu den 12 Richtern werden 2 vom Gotteshause S. Urban, 2 vom bernischen Landvogt (über Wangen), von diesen vieren andere 4, von den 8 noch 4 gewählt.

schläge zu thun. 438) Noch waren einige Herren auf Oestreich stolz oder unwillig bürgerliche Gesetze zu halten; daher sie durch Schrecken und eigennützig herrschten. 439) Wider solchen Mißbrauch kam Bern mit Lucern eines billigen und jedem offenen Rechtsganges überein. 440) In dem Jahr zuvor waren die Marken gesetzt worden,

438) *Ibidem*; daß der Abbt keine Gemeinde versammeln darf ohne die Vorgesetzten.

439) „Landtwinger, welche keinem Richter gehorchen „wollten, Arme und Reiche mit ihren Fünden umzogen, bisweilen die Unterthanen durch Drohungen „in Furcht setzten.“ Einung zwischen Bern und Lucern, 1 März, 1421: daß, wo deren einer hinflieht, gelesen werde zu seinem Leib und Gut (öffentlich verlesen werde, darauf zu greifen).

440) Ueber Streitigkeiten zwischen den Städten sey Obmann ein Bürgermeister von Zürich, oder ein Landammann; zwischen Unterthanen: aus des Beklagten Rath. Gegen Lucern sey auf Willisau, gegen Bern zu Hutwyl die Dingstette. Kann der Obmann 2 der 4 Schiedrichter bewegen, seiner Meynung beyzufallen, so ists entschieden: wo nicht, so fällt er derjenigen Meinung bey, welche ihm die gerechtere däucht.

den, 441) wo zum Theil an vormals heiligen 442) oder altberühmten Stellen 443) die lucernische Grafschaft Willisau an das bernische Aargau stößt. 444) Hierauf nach wenigen Jahren saß Heinrich von Bubenberg, Freyherr von Spiez und Landvogt zu Aarburg an einem Landtag vor der Stadt Lenzburg unter dem dazu bestimmten Sarbaum: da erschien der Adel von Aargau, 445) es kamen die Boten aller Gemeinden, und im Namen der Stadt Bern, Ulrich von Erlach, Ritter, Herr zu Jägistorf, mit Rudolf von Ringoltingen, Herrn von Landshut; und es wurde durch Zeugnisse und Eid vernommen, welche nach dem

441) Spruch der Eidgenossen zwischen Bern und Lucern, Barthol. 1420.

442) Der heilige Brunn im Schildwald ist eine Mark zwischen Lenzburg und Willisau.

443) Hier zeigt sich, daß die in alten Urkunden berühmten „wagenden Stauden" zwo Tannen sind ob dem Dorf Erozwyl Die „schönen Teiche" zu Büttenried, und das Bärenloch, Teufelsgraben genannt, leiten vielleicht auf Alterthümer.

444) An Wangen, Aarburg und Lenzburg.

445) Aarburg, Rüssek, Hallwyl, Rheinach, Luternau. Urkunde des Landtags, Math. 1425.

dem Herkommen des Aargaues die herrschaftlichen Rechte seyn; die Haltung der Landtage nämlich, die allgemeine Gesetzgebung, 446) und überhaupt 447) Hochflug, 448) Fischenzen und Wildbann. 449)

Die Macht Berns wurde im Aargau durch folgenden Anlaß vergrößert. Als Wilhelm von Grünenberg, Ritter, vermuthlich damit er uneingeschränkter dem Hause Oestreich diene, 450) sein

Burg-

446) Gebot, Verbot, und ihre Bußen. Ueberhaupt (besondere Rechte hat bald jeder Twing) hatten im untern Aargau die Herzoge den Herren so viele Rechte nicht gestattet oder nicht gelassen, als in den Landgerichten geübt wurden.

447) Wo die Herren diese Rechte nicht von Oestreich zu Lehen empfangen hatten.

448) „Großes Federspiel“ in der Urkunde; die Bienen der Hochwäldern bleiben den Forstern.

449) „Acherum“ in den drey Hochwäldern theilen die nächsten Dorfschaften mit Bern.

450) Daß er aber dessen Landvogt im Elsaß geworden, hat Schöpflin in keiner Urkunde finden mögen; Alsat. illustr. II, 597. Vielmehr ist wahrscheinlich Smasmann von Rappoltstein in diesem Amt geblieben.

Burgrecht in Bern aufgab, schien ihm sicherer, oder sonst vortheilhaft, gleichwie er zuvor den Soloturnern das Reichspfandlehen ihres Zolls verkauft, 451) um Aarwangen, eine vom bernischen Aargau umgebene Herrschaft, 452) Geld zu nehmen. Diese Gelegenheit wurde von den Bernern genutzt. 453)

Eine andere Herrschaft erkauften sie gemeinschaftlich mit Freyburg, oben in dem Land: Graßburg heißt sie; an dieselbe waren die ersten Feldmarken am Fuß der Alpen und auf den Guggisberg das freyheitliebende Hirtenvolk 454) pflichtig. Von

451) Urkunde, Mittw. vor Allerheil. 1427, bey Hafner II, 115 ff. 112 Mark hatten die alten Herren von Aarwangen (in deren Recht Petermann von Grünenberg heirathsweise eingetreten) dem König Rudolf darauf gegeben; 12 Pfund bezahlte ihnen jährlich die Stadt; um 300 fl. rh. that sie den Auskauf.

452) Wie denn die burgundische Landgrafschaft bis an die Brücke von Aarwangen geht.

453) Im J. 1432. Sie erkauften auch 1433 zu Lenzburg die Rechte der Schultheißen; Stettler h. a.

454) Von demselben kömmt ein Spruch vor, den Bern zwischen der Stift Rügisberg und ihnen über die

Von dem Reich war sie ein Pfand an Savoyen. Die zwo lösenden Städte kamen überein, daß die vorigen bürgerlichen Einrichtungen blieben 455) und sonst in den Herrschaftsrechten die Gemeinsame gehalten wurde. 456)

Soloturn.

Die Stadt Soloturn, durch das Glück Berns nur zu späte unterrichtet, nutzte die dürftigen Umstände der Hochstift Basel und eine Geldnoth Herrn Johanns von Falkenstein, Ritters, um von jener

die

die Münze gethan, worinn sie dem Propst ihren Zins abtragen sollen; in der nämlich, die sie auch nach Graßburg zahlen; 1325. Man sieht keine Spur, daß die 1330 zwischen Guggisberg und Bern geschlossene Verbindung noch bestanden habe.

455) „Mit Urtheilen zu ziehen (appelier) und entscheiden, in solcher Gewohnheit, worinn sie von Alters herkommen sind.“ Wir haben B. II. C. 5 bey Anlaß der Freyheit Carls IV. für Bern 1365 bemerkt, wie der Blutbann von Graßburg deswegen ausschließend bernisch ist.

456) Berednisse beyder Städte um Graßburg, 19 Herbstm. 1423; Barthol. 1424; um Burg, Burgstall, Herrschaft und Gerichte, ꝛc.

die sonst an Basel verpfändete Stadt Olten an einer wichtigen Brücke über die Aare, 457) von diesem den Ort Balstal zu erkaufen, 458) durch welchen ihre Herrschaft in den Clausen des Jura fester wurde. 459) Sie schien mit Bern auch in dem Bau der Barfüßerkirche 460) wetteifern zu wollen.

Bischof zu Basel.

Den Sachen der Hochstift Basel, welche seit fast siebenzig Jahren unaufhaltbar gesunken, welche Bischof Humbert von hochburgundisch Neufchatel zu Gunsten seiner Freunde 461) und Verwanten vollends herab, Hartmann Mönch von Mönchen-

457) Kauf um 6600 fl. rh., im J. 1426; Hafner, II, 391.

458) Seine eigenen Güter daselbst und im Gau, um 200 fl. rh., im J. 1420; *ibid.* 359.

459) Auch kauften sie zu Teitingen den halben Twing von einem Lombarden, um 82 ½ fl., im J. 1433; *Ibid.* 33?.

460) *Ibidem* 147 ad 1426, und seq. ad 1439.

461) Von seinen Vettern bald: Heinrich Ner, den er liebte, erhielt von ihm viele Güter für Bellelay, wo er Abbt war; Leu, Art. Pellelay, S. 37.

chenstein aber, obwol ein sparsamer Greis, nicht herzustellen vermochte, 462) gab der Bischof Johann von Fleckenstein zu Dachstul neuen Schwung. 463) Entsprossen von einem alten und großen elsassischen Adel, durch seltene Vereinigung zugleich ein würdiger Bischof und ein thätiger Fürst, kam er in den schwersten Zeiten an die Würde. S. Ursiz, eine im Lauf der Jahrhunderte um eine Einsideley entstandene kleine Stadt, in dem engen von der Doux bewässerten Thal hinter Bruntrut; jene Landschaft Freyberg, deren Anbau das Verdienst Imers von Ramstein gewesen war, diese Gegenden und viele Burgen besaß pfandweise Herr Diebold von hochburgundisch Neufchatel: Ueberall auf die Landsteuren waren Gläubiger angewiesen, welche sie wider alle Billigkeit und Klugheit so übertrieben, daß von dem Delsperger Amt und aus Münsterthal das Volk zahlreich auswanderte. 464) Der Bischof welcher kaum hätte standsgemäß

462) Bischof war er von 1418 bis 1422; s. Wurstisen, Bas. Chron., S. 237, der Ausg. 1765.

473) Von seinem Hause Schöpflin Alf. illustr. III, 625. ff.

464) Freyheitbrief der Münsterthaler, Lichtmesse, 1430, in dessen Eingang der Bischof dieses erzählt. Er nennt auch das Durval und Sarnenthal.

gemäß leben können, wenn ihm die Abbtey zu Selz nicht gelassen worden wäre, ritt in die Stadt Basel mit Friedrich Bischof zu Worms und mit Rabanus Bischof zu Speir, seinen Verwandten, und mit fünftehalbhundert Reisigen, 465) weniger zur Pracht, als damit Herr Diebold geschreckt um so eher die Wiederlösung annehme. Denn sofort berief der Fürst Bischof die Dienstmannschaft und von allen Thälern und Landen die Ausschüsse; sie, da sie sahen, wie er seiner selbst nicht schonte, boten willig viertausend rheinische Gulden dar. 466) Die Steuren wurden gelöst; aber Diebold weigerte sich, von seinen Pfanden zu weichen. Stolze Ungerechtigkeit wird gebeugt nur durch die Darstellung' unerwarteten Widerstandes. Der Bischof, dieser Wahrheit gewiß, und von dem Grafen zu Sarwerden 467) und Leiningen, und Ludwig Herr von Lichtenberg, einem berühmten Helden der damaligen Fehden, 468) un-

465) Wurstisen l. c. 2, 9.

466) Der Bischof selber gab 1159 fl. rh.

467) Heinrich, des Bischofs Bruder, hatte eine Gräfin von Mörs und Sarwarden geheirathet; Schöpflin, Alſ. illuſtr., T. II, Tab. geneal. ad p. 625.

468) S. Schöpflin l. c. Er war Schwiegersohn Markgraf Bernhards von Baden.

unterstützt, setzte Grafen Johann von Thierstein als der Hochstift Hauptmann über sechshundert Reisige; erwarb, daß Burkhard ze Rhyne, Ritter, Bürgermeister, mit einem Ausschusse der Bürger von Basel zu ihm stieß, und eroberte (weil Herr Diebold solchen Muth nicht erwartet) inner drey Tagen alle von dem verletzten Bischof an diesen seinen Neffen verpfändete Burgen und Lande. 469) Der hieraus entstandene Krieg wurde anfangs wie die meisten Fehden ohne Kriegszucht verwüstend geführt: Kriegsknechte von Basel, welche in Florimont an der Landwehre lagen, rannten durch Mißhelligkeit aus einander, jeglicher in seine Hütte: Herr Diebold von Neufchatel zog aus auf Hesingen, dem Bürgermeister angehörig, und verbrannte das Gut: In Florimont übte die Besatzung an dem andern Geschlecht muthwillige Wollust, worüber durch beleidigte Gatten der Feind in die Stadt kam. Die Stadt Basel verordnete, daß wer zweytausend Gulden vermöge, ein Pferd, und wer dreytausend Gulden habe, noch einen Knecht unterhalten soll. 470) Der Freyherr

469) Wurstisen ad 1423.

470) Eb. ders. ad 1425 liefert ein Verzeichniß der 40 Herren

herr Rudolf von Hallwyl, zween von Ramstein, Arnold von Bärenfels, Hanns von Wessenberg der Wilde, der Bastard, und acht andere Edlen wurden täglich mit einem rheinischen Gulden besoldet; 471) dafür hielt jeder drey Reuter. So gerüstet machten sie sich auf; Burkhard ze Rhyne, Ritter, Bürgermeister, Hauptmann zu der Banner, 472) Fußvolk und Reisigen, in der ersten Woche des Wintermonats, durch das Munsterol herein vor Ericourt zu ziehen. Sofort wurde aus vier großen Stücken am Abend und Nachts der Ort so beschossen, daß die Bürger in seiner Verbrennung auf die Burg, bald aber zur Uebergabe genöthiget wurden. 473) Bewogen durch diese mannhafte That nahm Herr Diebold für seine Ansprüche zehentausend Gulden. 474) Die Stadt Ba-

Herren und 7 Wittwen von der Edelleute Stuben, welche Pferd und Knecht unterhielten.

471) Verzeichniß 1427 bey Brukner, ohngefähr S. 1842 (ich habe sein Buch nicht mehr vor mir).

472) Die übrigen Hauptleute: Conrad von Eptingen, Hugo zur Sonne, Ulmann im Hof und Eberhard von Hiltalingen, Ziegler genannt. Wurstisen 1427.

473) Lateinische Denkverse s. ibid.

474) I J. 1428 durch Graf Johann von Welschneuenburg vermittelt. *ibid.*

Basel gab dem Bischof diese Summe. 475) Sie mit ihren Eidgenossen 476) trug das meiste bey, daß Markgrafen Wilhelm die Stillung der verderbenden Fehde glückte, die durch Herrn Diebold und Johannes von Montjoye (Froberg) noch in dem östreichischen Sundgau waltete, als kaum des Thorhüters Behendigkeit Maßmünster rettete und viele Flecken in Asche gesunken. Da bezeugte Johann von Fleckenstein sowol den Baselern durch Bestätigung des Besitzers ihrer Pfandschaften, als den Münsterthalleuten und ihren benachbarten dadurch seinen Druck, daß er die jährliche Steur von jedem Pflug unveränderlich auf ein Pfund Pfennig bestimmte, 477) und allenthalben den Gerichten ihr nie zu kränkendes Ansehen wieder gab. 478)

475) Brukner, S. 1001, aus zwo Urkunden 1431; wie dieser vortreffliche Mann meist immer diplomatisch ist.

476) Bern und Solothurn.

477) N. 464. angef. Urkunde. Wer ohne Pflug, nur mit einer Haue, baut und reutet, oder ein Handwerker, giebt nur 5 Sch.; eine Wittwe ohne Pflug nur einen.

478) Namentlich das Delsperger Amt will der Bischof, mit Cammergerichten und sonst, nicht beunruhigen.

Stadt Basel.

Die Baseler, welche sich so bereitwillig zeigten zu Herstellung der Hochstift, hielten auch mit zehen Städten 479) und mit Ludwig Pfalzgraf bey Rhein, als Erbreichslandvogt, 480) einen Landfriedensbund für den Elsaß und Breisgau; er wurde nothwendig durch die vielfältige Gährung zwischen alten adelichen und aufkommenden bürgerlichen Geschlechtern. Die Sachen dieses Bundes, Recht und Krieg, pflegten im Breisach sieben vollgewaltige Boten zu ordnen. 481) Da trug sich zu, daß der Markgraf Bernhard von Baden (lang des Reichs Landvogt auf dem Wald und andern, dem Herzog Friedrich noch vorenthaltenen Herrschaften) mit Freyburg und Breisach in Zweyspalt fiel, sowol wegen ungebräuchlicher Zölle, als weil badische Leute daselbst Bürger wurden, er aber derselben Gut nicht folgen ließ; worüber der Bund 482) aufgebrochen. Von Basel

479) Wurstisen 1422.

480) Schöpflin, Alsat. illustr., II, 571; Wurstisen 1423.

481) Letzterer liefert bey 1422 den Auszug des Bundsbriefs.

482) Auch Würtemberg und Speir.. Ich sahe aus dem Stadt-

sel Burkhard ze Rhyne mit achthundert Fußknechten und ohngefähr dritthalbhundert Pferden, Rudolf von Ramstein, Freyherr, mit funfzehen, und andere eilf Edle jeder mit fünf Pferden, diese Schaar, mit Wurfmaschinen 483) versehen, fuhr den Strom herab. Nachdem Rastatt verbrannt worden, lag die Macht vor Mühlburg und Graben (in Auen und Sandgefilden am Hartwalde stehend) lang und vergeblich; theils wegen der tapfern und geschickten Gegenwehr, theils weil Straßburg und Basel unter diesen Städten bey weitem die größten, und hiedurch eifersüchtig über parthenischem Proviantverkauf in harte Mißhelligkeit verfielen. Desto leichter gelung den Mittelsboten König Sigmunds, 484) daß der Streit an ein Recht gesetzt würde. Auf Basel fiel die Kriegsmühe von einer andern Gegend her. Als der Prinz von Chalons 485) oben im

Stadtbuch von Zürich ad 1424, um Ulr., daß der Markgraf selbst in dem Bund gewesen, aber der Mahnung desselben keinen Gehorsam that.

483) Gewerff; Wurstisen ad 1424.

484) Dietrich, Churfürst zu Cöln; Johann, Bischof zu Würzburg, und Graf Albrecht von Hohenlohe.

485) Nicht Oranien, sondern der letzte von dem Zweig zu

im Sundgau, um den Markgraf zu erleichtern, die Herzogin Catharina, Wittwe von Oestreich, 486) auf den Witthumsgütern anfiel, welche ihr ganz neulich durch der Baseler Zuthun bestätiget worden, 487) schien letztern dieses unziemlich und gefährlich zu leiden: Also daß nicht allein der Altbürgermeister Johannes Reich von Reichenstein, Ritter, mit der Stadt Basel Zeug und Banner sofort aufbrach, die von Mühlburg wiederkommenden aber mit ihm nach Befort hinaufzogen, 488) sondern auch die schweizerischen Städte, erbeten durch Hemmann von Offenburg, ihren Auszug bereit hielten. 489) Diese Entschlossenheit bewog dem Prinzen, sich dieser Sachen zu entziehen. 490) Der

zu Rochefort und Chateaubelin. Der Herzog von Burgund, Catharinen Bruder, hatte ihm Tonnerre zerstört. *Dunod*, T. I/I.

486) S. bey Schöpflin l. c. 507 den urkundlichen Beweis, wie sie im J. 1420 mit Smasmann von Raypoltstein ohne Vollziehung der versprochenen Heirath übereinkam.

487) Urkunde der Vermittlung zwischen Catharina und Herzog Friedrich durch Markgraf Rudolf zu Hochberg, Bürgermeister und Rath von Basel, 1423.

488) Wurstisen 1424.

489) Stadtbuch Zürich l. c.

490) In eben diesm Jahr starb er, seines Zweigs letzter.

Der Bürger Friedensliebe, und (ohne welches diese Gesinnung Feygheit scheint) ihre Bereitschaft auf jeden Krieg verhinderte manche blutige Fehde der Edlen. So als Rudolf von Neuenstein seinen Knecht Norenberger mit acht andern auf die von Ramstein rennen hieß, weil, da ihm Basel seine Stammburg brach, dieselben zugesehen hatten. In Hütten, welche sie an einsame Orte auf den Bergen setzten, laurten seine Diener, bis Cunzmann und Hemmann von Ramstein, Brüder, Bürger von Basel, im vorbeyreiten beschädiget werden mochten. Obwol der Thäter gefangen wurde, schien bedenklich ihn zu richten, wegen Soloturn, wo er sich heimlich als Bürger aufnehmen lassen. Dieses verglichen gemeinschaftliche Freunde, so daß auf den Tag zu Zofingen die Gesandten der Soloturner auf der Herberge der Baseler im Beyseyn der Vermittelnden die Loslassung erbaten. Da reichten die Baseler den Soloturnern einen Becher voll Wein und geröstete Brodschnitten dar, welche in Wein getuncht und mit Zimmt und Zucker bestreut waren. 491) Auch der von Neuenstein wurde hierauf der Stadt Freund, als

491) Triesen, in der Urkunde. Brukner hat sie (S. 1839); Sonnabends vor Iudica 1421.

Herzog Friedrichs Gemahlin für ihn, als ihren Mundschenk, gebeten. Es war in dem ungebundenen Kriegsvolk dazumal solcher Trutz, daß Thomas Oberrott, ein Knecht Rudolfs von Wessenberg, sich nicht scheute, die Stadt Basel zu fehden; da er, sowol um Diebstals willen, als weil er Herrn Rudolfs von Ramstein Jäger todgeschossen, in einem ihrer Dörfer gefangen worden. Er entkam, nachdem er das Dorf angezündet und auf einer Wachholterstaude einen spottenden Brief hingelegt. 492) Von ihm war der Stadt am unleidlichsten, daß er sehr ungebührliche Gemälde von ihren Vorstehern ausstreute, und auch vorgab, sie haben ihn einst zu einer Verrätherey miethen wollen. 493)

Viele gerichtliche Untersuchungen wurden durch die schwer verflochtenen Rechte in dem Sißgau veranlasset: Bald wollte Ulrich von Eptingen dem Stein zu Waldenburg die alte Herrlichkeit im Höllsteiner Thal nicht lassen; 494) bald wur-

492) „Ziehet einen bessern Zaun um eure Dörfer, auf „daß das Gewild nicht durchkomme, wie heute“

493) Die Geschichte ist von 1426. Brukner hat sie. S. 1841.

494) Urkunde der Berner, „daß der Baseler Kund- „schaft

wurde bestritten, ob zu Waldenburg hohe Gerichte je geübt worden seyn. Hiefür half nicht wenig, daß alte Leute noch wußten, wie einst unter dem Grafen von Thierstein ein sehr wolgebildeter Knecht in den Thurm gelegt worden; desselben Schicksal rührte das Herz der Gräfin; 495) bey Nacht stand sie auf, ergriff eine Axt, erbrach den Stock, löste die Bande, und entließ den Jüngling. 496) Die sißgauische Landgrafschaft brachte Claranna von Thierstein durch ihre Heirath in das Freyherrenhaus von Falkenstein; 497) aber den Baselern

„ schaft die vornehmere sey, und dem von Eptingen „ sein Gewerb hiemit genommen werde;" 1422 Brukner, S. 1586.

495) Verena vom Hause Nidau, jene Erbtochter.

496) Kundschaft, 1418; ibid. S. 1473.

497) Ihr Gemahl hieß Johann Friedrich (tod schon 1428); ihre Söhne Hanus und Thomas. Otto ihr Vater starb 1418; Belehnungsbrief an Falkenstein eod., Brukner S. 1978; und von Bischof Johann 1426, ib. seq. Thüring von Aarburg, der jungen Freyherren Vormund, giebt Hemmann von Offenburg Lehen, 1428; ibid. 1175. Rudolf Hofmeister, Schultheiß, im Namen der Städte Bern und Solo- turn (wo sie Bürger waren) Vormund, giebt Heinrichen von Eptingen gewisse Afterlehen, 1432; ibid. 1980.

selern blieben die pfandweise von der Hochstift, oder eigenthümlich von Otto, der Claranna Vater, an die Stadt erworbenen Rechte. 498) Durch sie wurden die Liestaler angehalten, 499) um Raub, Mord, Brand, Männerwollust und andere böse Dinge vor dem baseler Schultheiß in diesem Städtchen Urtheil zu nehmen, wie es üblich war auf dieser Lande Dinghöfen. 500) Erweisen mußte man solche Klagen mit sieben Zeugen oder durch den Kampf; denn Verläumder kamen in die Fußstapfen dessen, welchem sie zu schaden gedacht. 501) Wer aber bey einem ganz ohne Hausgesinte lebenden Mann nach der Nachtglocke mörderlich einfiel, dessen Frevel, wenn er umgebracht wurde, bewies der angegriffene so, daß er drey Halmen von seinem Strohdach, seinen Hund an einem Seil (hatte er keinen Hund, ent-

498) Kaufbrief durch Graf Otto, Samstag vor S. Thom. 1416.

499) Urkunde durch Rath und Meister von Basel Donnerst. vor Allenheil., 1411; ibid. S. 1085. Die Liestaler suchten zu verhindern, daß Bußen fallen zum Vortheil der Stadt.

500) Z. B in Bubendorf.

501) Und man soll ihnen die Füße umreissen.

entweder die Katze, welche bey dem Heerd gesessen, oder den Hahn, welcher bey den Hünern wachte) vor den Richter nahm, und schwur. 502) Wenn sich einer nicht beeidiget glaubte, weil er den Eid nicht nachgesprochen hatte, so wurde er für einen verworfenen Mann erklärt. Jährlich vor der Faßnacht, wenn man zu heirathen pflegte, versammelten sich bey dem Schultheiß alle mannbaren jungen Leute, und er gab dem Freygebornen eine freye, dem Leibeigenen seines gleichen zur Ehe; wer sich verungenossete, 503) wurde an Leib und Gut, und seinen Erben um all sein Vermögen 504) gebüßt; wer die verbotenen Grade gebrochen, 505) oder wer, da er sonst schon zur Ehe gegriffen, doch heirathete, war nur zu einer Strafe von zehen Pfund 506) verurtheilt. Die Rechte waren damals unvollständiger, und viele nicht, aufgeschrieben, aber durch sinnbildliche oder auf-

502) In dem Glauben, daß ihn Gott strafen könnte durch die geringste Creatur.

503) D. i. außer seinem Stand heirathete.

504) In spätern Zeiten doch nur um 100 Pfund.

505) Blut, Sipp oder Gevatter genommen.

506) Unschädlich unsern Rechten.

auffallende Umstände in die Seelen gegraben. Ein hundertjähriger Mann, der in jungen Jahren Schloßknecht war, half nachmals den Herren von Eptingen durch folgende Erinnerung ihre hohen Gerichte zu Prattelen behaupten: 507) „Einst sey Graf Otto 508) von Thierstein mit „gar vielen Herren und Leuten dahin gekommen, „und habe unter der großen Linde vor dem Dorf „in einem schönen und großen Sessel mit ver„goldeten Knöpfen gesessen, um in dem Kreis „der seinigen, welche auf Stülen saßen, einen „von Ramstein zu erwarten, daß ihn derselbe „zum Zweykampf suche. Da habe Herr Götz„mann von Eptingen, mit seinem kleinen Jun„ker an der Hand, ihn gebeten, „er soll ihn „ungehindert lassen in seinem Dorf zu Pratte„len, und nicht hier setzen.“ Der Graf habe „erwiedert: „Götzmann, das muß dir nicht scha„den;“ dieser aber gesagt: „Gnädiger Herr, es „kommen viele Fremde, die möchten wähnen, „ihr habet hier zu richten.“ Worauf der Graf, „aufstehend, gesprochen: „Das wäre mir leid; „ver-

507) Kundschaft über Stock und Galgen zu Prattelen, 1458. Brukner S. 200.

508) Oder Simon dessen Vater.

„ verkaufe mir Stroh, damit wir stuhlen außer „ dem Twing.“

Erwartete er jenen Heinrich von Ramstein, welcher, noch vor der Zeit als er bey dem heiligen Grab ritterliche Würde erwarb, in dem vierzehenhundert acht und zwanzigsten Jahr Sontags vor S. Lucien die Ehre der teutschen Ritterschaft gerettet! Geraume Zeit vorher kam Don Juan de Merlo nach Basel, trat auf und sprach: „Von „ Spanien ist mein edler Stamm. Hundert Länder hab ich gesehen — tausend Städte — den „ Mann aber nicht, welcher vermessen hätte einen Kampf zu bestehen gegen Don Juan de „ Merlo.“ Dieses Hohns verdroß den Edlen Heinrich von Ramstein; er warf den Handschuh dar; sie wurden eins, wider einander zu thun, jeder einen Lanzenstich, drey Mordaxtschläge und vierzig Schwertstreiche. Der Markgraf Wilhelm Herr zu Röteln wurde zum Oberkampfrichter, zu ihm Graf Hanns von Thierstein, Thüring Freyherr von Hallwyl, Rudolf von Ramstein und Egloff von Rathsamhausen erbeten. Das Gerücht ergieng unter die Edlen, Herren und Ritter der benachbarten Länder: so daß nicht allein, wem die Ehre seines ritterlichen Ordens angelegen war,

son-

sondern von allen Ständen eine so unerwartet große Volksmenge nach Basel kam, daß die Obrigkeit für die Erhaltung der Stadt und Freyheit Sorge trug. Der Tag erschien; die meisten Thore blieben verschlossen, die geöffneten wurden besetzt; zwanzig Reisige oben, so viele unten in der Stadt, rannten durch die Gassen zu Beobachtung jeder Bewegung; in dem Strom lagen zwanzig wolbemannte Schiffe; auf den Thürmen und bey den Sturmglocken wachten auf das erste Zeichen bereite Männer. Oben aber in der Stadt war auf dem weitem Münsterplatz der Kampfring; die Richter saßen erhöhet; es erschien unter der Stadt Banner und Anführung Burkhards ze Rhyne, Ritters, Bürgermeisters, der Senat und große Rath, in vollrüstiger Bewaffnung; es kamen alle adelichen Damen aus der Gegend und von Basel, die Ritter, und Bürger, die Bejahrten, um sich den Kämpfenden stillschweigend zu vergleichen, die Jünglinge, um ein unvergeßliches Beyspiel zu betrachten. Don Juan aber und Herr Heinrich von Ramstein traten ehrerbietig in die Schranken. Der große Kampf geschah mit Lanze, Mordaxt und Schwert, so kühn, so gelehrt, mit solcher Anstrengung jugendlicher Kraft und erworbener Kunst, als würde

der

der Vorrang in ritterlichem Ruhm für Spanier oder Teutsche an diesem Tag für immer entschieden. Der Ausgang war, wie als mit Heeresmacht Montecuculli wider Turenne, oder Lascy und Laudon wider die preußischen Helden standen; so das keiner dem andern viel abgewinnen mochte, beyde aber von jedermann bewundert wurden. Doch, auf daß Don Juan, dem Ausländer, das Andenken dieses Tages theurer sey, trat Graf Hanns von Thierstein herab in den Ring, und schlug ihn zum Ritter. 509)

Solche waren die öffentlichen Vergnügungen des Adels, nicht alltäglich, und von desto grössern daurenden Eindruck. Die erste Morgenstunde brachte er gewöhnlich bey der Messe, den Tag in Landwirthschaft und Waffenübungen zu, den Abend auf der Stube, wo die Edlen zechten oder im Tanzsaale. Die reichen Ritter giengen in

509) Wurstisen ad 1428. Es ist mir nicht bekannt, ob und wie Don Juan Herrn Albrecht von Merlo zu Teitingen verwandt war; es könnte erklären, wie er gerade diese Stadt für den Schauplatz seiner Ritterthat gewählt. Albrechts gedenkt Hafner Th. II, S. 333, ad A. 1433.

in Purpur; mit hohem Anstand und in Kleider, geziert mit Silber, Gold und Edelgesteinen, waren ihre Weiber und ihre Töchter gekleidet. Sie gesellten sich Reiche oder obrigkeitliche Geschlechter zu, keine andern: Es muß auch in Vermischung der Stände eine Maaße seyn, auf daß die Menge, die seiner Sitten unfähig ist, nichts pöbelhaftes einführe: um bey den Vornehmsten zu leben, sollte Verdienst oder doch gute Erziehung nöthig seyn. Im übrigen war der Ton des Lebens weder streng noch ausgelassen: das natürliche Recht war des Richters und gesunder Verstand war eines jeden Gesetz. Lang und nicht müßig saßen sie zu Tafel; das Herz öffnet sich alsdann; es ist beym Wein oft viel gelernt worden. Der Liebe wurde auch damals und ohne viele Aengstlichkeit gehorcht: sie gab dem Umgang Artigkeit, und weil doch das Leben sonst beschäftiget war, wurde sie nicht bis zur Erschöpfung mißbraucht. 510)

Längst

510) Diese Schilderung ist nach *Aeneas Sylvius* n. 35 angef. Brief. Es ist zu vergleichen was in J. C. Füßlings Erdbeschr. Th. II, S. 86 aus Gemälden und aus den Anmerkungen angeführt wird, welche im J. 1376 Benvenuto d'Imola dem Dante beygefügt hat.

Längst schon der Hochstift versöhnt, als die Bürger der eigenmächtigen Wahl des Ammeisters entsagt; 511) im Bau verbessert nach dem grossen Brand 512) aller auf jenes Erdbeben schnell aufgerichteten hölzernen Häuser; 513) reinlich wenigstens so weit als es die Gesundheit erfordert; 514) so und in solchen Sitten, war die Stadt Basel, als sie der Sitz der Kirchenversammlung wurde.

Schaf-

511) Auf Erinnerung des Königs im J. 1417; Wurstisen h a

512) Ich finde im Stadtbuch von Zürich 1417, Marg ar.: Als uff das Zyt unser gut Fründ die von Basel gar schädlich verbrunnen sind, do hat Frank der Messerschmid gesagt vor Burgermeister und Rath: Die klein Stadt syg verbrunnen; die rychen haben nit gern wollen daran. — Ist erlogen; das Für war in der großen Stadt; darum soll der Frank an das Halsysen, und syn Stimm soll fürderhin niemand weder nutzen noch schaden.

513) Wurstisen ad 1417.

514) S. Urkunden bey Bruckner S. 421 und 429, wie die um die Malenzey (Aussatz?) verläumdeten in das bey S. Jacob an der Birs gelegene Siechenhaus gehen, und in demselben behandelt werden sollen.

Schafhausen.

Der Stadt Schafhausen einiges Ziel war auf die Freyheit zu wachen. Nicht nur drohete auswärtige List; 515) auch die Edlen ertrugen unwillig die bürgerliche Ordnung und die Volksherrschaft. So Conrad von Fulach, der, aus einem reich begüterten Hause, 516) denen Im Thurn, 517) denen von Mandach 518) und andern vornehmen Geschlechtern verschwägert oder befreundet, und erstgeborner Sohn eines Bürgermeisters 519) war. Man weiß von ihm, daß er mit einem oder zween 520) seiner Freunde den Zunft-

515) Solch einer, mir sonst nicht bekannten, Unternehmung, erwähnt Wurstisen ad 1428.

516) Waldkirch, in seiner Schafhaus. Hist., ad 1422. S. auch Leu, Art.

517) Rügers Geschlechtreg. von Fulach, Msc.

518) Margaretha, seine Mutter, war Heinrichs von Mandach Schwester, Kaufbrief des Hofs zu Otlikon an Rüti, 1422, in chartul. Rutin. Anna von Fulach hatte Conrad von Mandach geheirathet; Rüger, n. 517, urkundlich.

519) Bürgermeister war sein Vater 1414, Rüger ib.; 1419, Leu, Art. Schafh.; 1422, Urk. n. 518.

520) Conrad Schwager und einem Im Thurn; von einigen wird nur jener genannt.

Zunftmeister Adam Cron 521) in dessen Hause beynahe todschlug; wegen der Macht seiner Parthey oder wegen mildernden Umständen und schneller Söhnung büßte er mit nur achtzig Gulden; und wich für Ein Jahr von der Stadt.

Wilhelm und Rüger Im Thurn, die Erben aller Güter der Edlen Hüne von Beringen, 522) da sie als Dienstmanne vieler benachbarten Grossen 523) dem Hofleben geneigter seyn mochten, 524) gaben ihre Bürgerverbindung mit Schafhausen auf. 525)

521) Sekelmeister wurde dieser 1427, Bürgermeister 1438. Diese Begebenheit hat Waldkirch ad 1424.

522) Anna und Ursula Hün, Schwestern, hatten sie geheirathet; Urkunde n. 525.

523) Urkunde 1439, vor Schultheiß und Rath von Diessenhofen, erwähnt Mannlehen von Oestreich, von dem Bischof zu Costanz, den Grafen von Lupfen und Nellenburg, den Freyherren von Thengen und von Rosenegk.

524) Sie begaben sich in bischöflich costanzischen Dienst und lebten anfangs auf dem Schloß zu Neukirch im Klekgau.

525) Urkunde 1432, daß von 1200 Gulden, welche die Stadt ihnen schuldig war, 562½ als Abzug ihres Gutes hiemit getilgt seyn.

Die Sitten waren fromm und freudig, nicht blöde und hart. Freygebig wurden die Klöster bey ihrem Wohlstand, unerschrocken aber die Freyheit behauptet. Von der Handarbeit edelgeborner Mönche sind Kirchen geziert, 526) und vielleicht hielten erst spätere Zeiten für eine Sündenstrafe, daß der Herr Im Thurn, Mönch bey Allenheiligen, da er zur Fastnachtlust in S. Agnesen Frauenkloster mit andern tanzte, im Augenblick der Freude 527) plötzlich das Ende seines Lebens nahm! 528)

Thurgau u. Rheinthal.

Zu Befestigung der wiedererlangten Unabhängigkeit half dieser Stadt nicht wenig, daß der Kaiser lang nach seiner Aussöhnung mit Oestreich

526) Die Canzel zu S. Johann habe einer Im Thurn, Mönch, mit eigener Hand gehauen, wie sie noch, mit den Wapen seiner vier Ahnen, zu sehen ist; Waldkirch.

527) Waldkirchs Reformat. Hist., sub Abbt Hanns Peyer, ad 1440.

528) Von Th. I. S. 424 (und ibid. 381 — 409) bis auf diese Stelle sind diese schweizerischen Geschichten in der Schweiz beschrieben worden.

reich durch einen unbekannten Vertrag in vollgewaltigem Besitz der umliegenden östreichischen Herrschaften und Pfandschaften geblieben. Es war eine in der That sehr glückliche Fügung, daß der letzte nichtöstreichische 529) Kaiser eben dieselbe (der Schweiz gefährliche) Herrschaft, welche er in entfernten Königreichen erhob, 530) hier so mannichfaltig schwächte!

Zürich (in welcher Stadt ein auf jede Gelegenheit wachsamer 531) unternehmender Geist blühete) erwarb von ihm nebst Kiburg 532) die Herrschaft Andelsingen, welche in Gefilden an der Thur angenehm gelegen ist. Beringer von Landenberg, schon unter Oestreich Pfandherr,

529) Carls VII Zeit abgerechnet, welche kaum Regierung heißen kann.

530) Man weiß, daß durch die Heirath seiner Tochter die Landstände von Böhmen und Hungarn, ja gewissermaßen die Churfürsten, bewogen worden, dem Herzog Albrecht von Oestreich drey Kronen aufzutragen.

531) Sie erwarben in eben diesen Jahren Wollishofen, Rümlang und Altstetten; s. Leu in diesen Artikeln.

532) S. oben bey n. 84 ff.

rug sie vom Reich zu Lehen. Der Kaiser erlaubte, daß die Stadt von ihm die Lösung that. 533)

Von dem Kaiser erkannte Frischhaus Herr von Bodman das Lehen der Vogtey im Thurgau; 534) von ihm Herr Leonhard von Jungingen das Rheinthal. Diese letztere Pfandschaft übertrug der Kaiser jenem Grafen Friedrich von Tokenburg, 535) welcher von dem obern Zürichsee bis an die Marken des Tyrol gewaltig herrschte. Dieser blieb sein Lebenlang des Rheinthals Herr; die Nutzungen und Innhabung verpfändete er 536) Ul-

533) Im. J. 1434; Leu.

534) Man weiß aus dem vorigen Capitel, daß er ihm dieselbe 1415 aufgetragen; es ist noch nicht klar, wie lang er dabey blieb. Mit Junging n kömmt er 1419 vor, in der Urkunde zw. Rheinthal und Appenzell; Tsch.

535) Ihm und Ita seiner Schwester, Graf Bernhards von Thierstein Gemahlin, Wallrafs Mutter; Urkunde n. 536.

536) Für 6000 Gulden rh.; die Peyer sollen von dem Pfand jährlich 400 Pfund Pfennig beziehen; der Ammann, der zu Rheinek für den Grafen Korn und Wein einnahm, bezahle diese Summe; Heu, Fischenzen, Fahr,

Ulrich und Conrad, vom Geschlechte der Peyer, welcher Name durch Reichthum und Würden in geistlichem 537) und weltlichem 538) Stand in mehr als Einem Land vortrefflich hervorleuchtete. Der Kaiser bestätigte den Peyern das Rheinthal. 539) Wir aber eilen an dem Strom das Land hinauf zu größern Begebenheiten.

Fahr, Hühner und Eyer seyn der Peyern; die Schlösser bleiben des Grafen offene Häuser; Urkunde, Freyt. vor Ioh. Bapt. 1425; Tsch.

537) Im J. 1425 wurde Hanns Peyer Abbt zu Allenheiligen in Schafhausen; Leonh. Meyers Reform. der St. Schafh. Im. J. 1454 wurde desselben gleichbenannter Neffe Bischof zu Oranien; Gallia Christ. T. I, p. 781: edit. 1716. Jene Herren des Rheinthals, unterschieden durch den Beynamen der Peyer von Hagenwyl, sind mir in ihrer Verwandschaft mit Abbt und Bischof Hanns noch nicht bekannt; diese letzteren waren von dem noch blühenden Geschlechte der Peyer im Hof.

538) Im *Chartul. Rutin.* ist 1426 Hanns Peyer von Hanbüel (welches für Hagenwyl verschrieben seyn mag) Vogt zu Frauenfeld.

539) Unschädlich der Lösung; Urkunde, Ueberlingen, um Andr. 1430; Tsch.

Rhätien (der graue Bund.)

Als in allen Kreisen der Helvetier die Herrschaft sank, und Freyheit stieg, nach der auf jener Wiese im Rütli glorwürdig befestigten Unabhängigkeit in dem hundert und achtzehenden, der christlichen Zeitrechnung in dem tausend vierhundert vier und zwanzigsten Jahr, im dritten Monat, in der Mitte desselben, geschah unter einem Lindenbaum bey dem Dorf Truns die Grundlage der Eidgenossenschaft Hohenrhätiens.

Die wahren alten Rhätier in den Alpen, bis auf Tiberius Nero und Claudius Drusus trutzig, frey und barbarisch, allezeit kriegerisch auch da sie dienten, und (auch da sie das Christenthum empfangen) rauh so wie ihr Vaterland, entzogen sich dem Joch der Baronen. Daß zu Zeit ihrer Väter Donatus von Vaz alle göttlichen und menschlichen Rechte mit gewaltigem Arm gebrochen und untertreten, 540) dieses hatten sie geduldet, weil dazumal die Schweiz noch nicht so lebhaft dargestellt hatte, was ein Bund freyer Völkerschaften vermag, und weil derselbe Tyrann, als zu gleich

540) Siehe Band VIII, S. 145 146.

gleich Kriegsheld, eine gewisse gehorsamgebietende Größe 541) hatte, der sich niemand schämte zu dienen. Seither wurde die Gewalt schwächer, durch die Theilung seines Erbs; die Gemeinden traten, hin und wieder, nach und nach zusammen; 542) und in dieser Lage der Sachen verblendete die Großen ihr angestammter Stolz; Härte machte sie so verhaßt, Muthwillen verächtlich.

An dem hintern Rhein zwischen Tusis und Splügen ist ein starkes und schönes Thal genannt Schambs. Auf einem Fels in demselben lag die Bärenburg, weitläuftig und fest; in Donat, als des Thales Hauptflecken, war die Burg Fardün; sie gehörten beyde Heinrich Grafen von Werdenberg zu Sargans, dessen Vater an dem Tag bey Näfels wider die Glarner den Oberbefehl geführt hatte. Es ist nach nicht langer Zeit aus alter Landsage in die Chroniken gekommen, 543) die Castlane Graf

541) Το ἡγεμονικον Spiritus dominationis.

542) Besonders nach den im B. II, C. 7, S. 647 und 653 erwähnten Beyspielen,

543) Diese Erzählungen sind (aus Campel, der im sechzehenden Jahrh. schrieb) in dem Grundr. der Gesch. Bündtens, ad 1424.

Heinrichs haben die Menschheit gehöhnt; „auf der
„ Bärenburg (um den auflebenden Freyheitsmuth
„ mit Erniedrigung zu brechen) haben sie die Bau-
„ ern gezwungen, mit dem Vieh aus dem Schweins-
„ trog zu essen; der Castlan zu Fardün habe den
„ Landleuten seine Heerden in die Saat gesandt,
„ und als Caldar 544) sein Vieh hierum ersto-
„ chen, diesen Mann in langer Verhaft gehalten,
„ der Vogt auf Guardovall habe Adam von Ca-
„ mogasch seine Tochter zur Beyschläferin abgefo-
„ dert; die Amtleute haben mit unzüchtiger Lust
„ gern den Trutz verbunden, sie vor den Augen
„ der Gatten und Väter zu befriedigen, so daß
„ kein Landmann bey Ehre, Leib und Gut sicher
„ gewesen."

Diese Unordnungen der Verwaltung wurden vergeblich vor die Oberherren gebracht: In verdorbenen Republiken, und selbst unter woldenkenden Fürsten, wenn sie nur die Klagen des Unterthans nicht selber hören, oder dieselben mit An-

544) Caldera sind bey Guler S. 8. a. unter der Zahl des Adels. Daß dieser desselben Geschlechtes war, ist möglich, da die Unterdrücker auch andere Edle nicht geschont; Hottingers helv. KGesch., II, 327.

Anschwärzungen des Neides verwechseln, sind böse Amtleute die ärgste Volksplage. Vieles war hier um so empfindlicher, weil keusche Sitten bey den Rhätiern bis auf diesen Tag besonders hochgeachtet sind.

Doch wenn die Gerechtigkeit bey dem Richter kein Ohr fand, wußte der Arm des Bedrückten ihr einen Weg zu bahnen. Jener Camogasche, indessen sich die Tochter auf sein Geheiß zierte, gieng aus, biderbe Männer zur Strafe des Tyrannen zu ermahnen. Als diese sich vertheilt und verborgen, der Vogt aber ihn und seine Tochter aus der Ferne kommen sah, eilte dieser herab, und bezahlte die Umarmung mit seinem Leben; jene, in die Burg fallend, erschlugen seine Knechte. Der Castlan zu Fardün schämte sich nicht, als er nach obiger Begebenheit sich einst dem Caldar zum Gast aufgenöthiget hatte, mit stolzem Spott in den Brey zu spucken, welcher für desselben Hausgenossenschaft bereitet stand: Caldar, nachdem er mit starker Faust ihn gedemüthiget, 545) war Urheber, daß das Thal die Burgen in seine Gewalt brachte. 546)

Diese

545) Er zwang ihn den Brey selber zu fressen.

546) Fardün und Bärenburg wurden gebrochen.

Diese Großen, welche ihren Dienern alles erlaubten, verwirrten auch den Landfrieden durch eigensinnige Fehden. Ohne den zwanzigjährigen Span über das Erb der Freyherrn von Haldenstein und Lichtenstein 547) zu beschreiben, wie endlich Peter von Gryffensee 548) ihre Burg und Alpen und wolhabende Lehenleute 549) in sein eigenes Haus gebracht, 550) war zwischen Cur, Bischof

547) Dieses alte Haus führt beyde Namen in dem Vergleich 1342 zwischen Ulrich dem alten und seinem Neffen, und in dem Söhnbrief Bernhards, Ulrichs und Rudolfs mit Stadt Costanz, 1354; bey Guler, 209, b. Sie waren auch Taufnamen. Der Mannsstamm erlosch mit Herrn Lichtenstein von Haldenstein, der letztgenannten Bruder; die Erbtochter Anna (obgenannten Ulrichs des jüngern, der bey Näfels blieb) starb kinderlos vor 1404.

548) Er hieß Greifensee, von einem zu Flums gelegenen Thurm, auf den die Gemeinde nachmals ein Rathhaus gebauen (Leu, Art. Greifensee), und war zu Sargans Vogt (Urk. n. 549).

549) Kaufbrief 1424, wie er sein Gut Sewils den Pattänjern zu Lehen überläßt. Die Pattänjer wohnen in dem Berg ob Haldenstein.

550) Ursula, sein Weib, war Tochter Gottfrieds von Ems

Bischof und Stadt, Werdenberg, Tokenburg und Räzuns ein fast immerwährender Zwist.

Johannes Habundi Naso, vom edlen Stamm der Münsinger von Frundek, Bischof zu Cur, 551) ein zu den größten Geschäften durch Beredsamkeit und Staatskunst brauchbarer Mann, 552) regierte in Rhätien mit schlechtem Ruhm und Glück. Vielleicht beeiferte er sich heftiger als die Zeit extra-

Ems und Margarethen von Haldenstein. Daß die Herrschaft im weiblichen Stamm blieb, dieses vermochte der Spruch 1419 durch Rud. von Hallwyl R, Rud. von Baldegk, Hannsen von Siegberg und Ludewig Effinger. Schon 1415 kaufte Peter das Recht Gutta, seiner einigen Schwägerin, Gemahlin Friedrichs des Jägers von Mattran Sonst erbten auch Rudolfs von Schauwenstein von einer haldensteinischen Erbtochter hinterlassener Sohn Burkhard und seine Tochter Anna, Hausfrau Itals Planta: Diese Rechte erkaufte Peter von Greifensee 1424. Von dem an war er Alleinherrscher zu Haldenstein. Siehe Euler, 209, a.

551) Erwählt im J. 1417.

552) Schon früh in den Zeiten der costanzer Kirchenversammlung; die Stellen sind aus Hardt bey Hottinger, helv. K. G. II, 298.

ertragen mochte, um die Herstellung der zerrütteten Hochstiftsrechte. Zu dem Ende las er die Urkunden davon; was aber die Zeit nach und nach geändert hatte, dieses wußte er nicht, oder darauf zu achten hielt er für unnöthig. Nicht selten ist ein zu großen Dingen trefflicher Geist ohne Geschick zu Verwaltung einer eingeschränkten kleinen Macht; und mancher, groß in Augenblicken der Anstrengung ist in alltäglichen Vorfallenheiten sich selbst sehr ungleich. Dieser Bischof (unvorsichtig oder ungerecht, wo nicht beydes) fiel sofort in Streit mit Ulrich von Metsch, der Hochstift Erbtruchseß, welcher denen Tokenburg und Räzuns durch Schwägerschaft verbunden war, 553) und mit Rudolf, Hugo und Heinrich, Grafen von Werdenberg weißer Fahne zu Sargans. 554) Diese waren die Enkel jener Erbtochter von Vaz; 555) einer von ihnen, Rudolf, war Dompropst zu Cur.

Aus

553) Bucelini Rhaetia, ad 1421; nach der Vergleichsurkunde.

554) Spruchbrief des Tags zu Lindau Donnerst. vor S. Lorenz, 1421; bey Tschudi.

555) Und Grafen Johanns, der bey Näfels angeführt; s. von ihrer Macht oben Th. II, S. 649 ff.

Aus den vorigen Zeiten der Gewalt, Wildniß und Barbarey waren viele herrschaftliche Rechte noch unbestimmt; 556) vieles war in den Unfällen der langen Verwaltung Bischof Hartmanns von Werdenberg verpfändet, oder von seinen Vettern eingenommen worden. Diesen letztern wurde bestritten, ob die Pfalz zur Cur ihnen die Grafschaft im Thal Schambs billig zugesprochen; 557) auch

556) Urk. n. 554; dritte Klage: Länger, „als eigen, „Lehen = Land = oder Stadtrecht syg," haben im Domleschg die Baronen von Vaz Stock und Galgen, freye und hergekommene Leute. Da klagt der Bischof, sie haben auch seine Leute in der Stift Kraisen, und hohen Gerichten zu Tumils, gezwungen zu Dienst und Eid. Spruch: Was die Grafen beschwören mögen, das sollen sie bleiben (kein Theil hatte urkundliches Recht).

557) *Ibid.* Erste Klage: Als ihr Vetter Bischof war, däuchte ihnen die Pfalz zu Cur ein gutes Gericht, Schambs zu erhalten daß es ihnen diene. Als der neunte Bischof klagend einkam, sie haben dieses Lehen durch eigenmächtige Veräußerungen geschmälert, und verwürkt, wollten sie die Pfalz nicht hören: es sey derselben eigene Sache. Der Bischof nannte sie unpartheyisch, wegen vieler daselbst richtenden unpartheyischen Lehenmannen. Spruch: Vorerst soll den Grafen Schambs

auch war es dunkel, ob die Schulden Bischof Hartmanns ihres Vetters bezahlt werden sollen von der Kirche, in deren Sachen er sie aufnahm, oder von den Erben der Hausgüter, welche er darum verschrieben. 558) Hiebey kam vieles vor über Gefälle von Pfaden des Viehs im Gebürg, 559) und über ungewisse Leibeigenschaftsrechte. 560)

Gegen

Schambs zurückgegeben werden, weil es ihnen ohne Form Rechtens weggenommen war.

558) *Ibid.* fünfte Klage. Spruch: beyde Theile sollen zusammen bezahlen. Nicolaus von Bingen zu Breisach hatte das Geld vorgeschossen.

559) *Ibid.* sechste Klage. Zu Feldis hatte der Bischof im Gebürg fünf Alpenscheiden (abgetheilte Bergrechte.) In der benachbarten Alpe Madrisch war vormals Feindschaft zwischen dem Grafen und (ich möchte wissen was für) Lombarden; diese erhielten endlich ein Geleitgeld; nun foderten sie es auch von des Gotteshauses Hirten. Spruch: Der Eid entscheidet was hergebracht sey.

560) *Ibid.* zwote Klage. Der Bischof sprach: Herkommene (adventitii), die hinter ihm sitzen (in seinen Gerichten wohnen), gehören dem Gotteshause. Urtheil: Wenn sie nicht vom Erb der Grafen sind. Der Bischof sprach: die ob Lucienstaig habe sein Vorweser

zu

Gegen diese übermächtigen Großen schien weise, daß der Bischof sich auf das Volk stützte; wie er denn wußte die Gemüther deren von Schambs in ihrem Unwillen wider harte Herren für sich zu gewinnen, 561) alle großen Geschäfte mit Einverständniß des Domcapitels, der Stadt Cur und seiner Gotteshausleute that, 562) und mit ihnen zu Zürich auf ein und funfzig Jahre ein Burgrecht wechselweiser Hülfe schloß. 563)

Aber diese Freunde, entschlossen ihn gegen Unrecht zu beschirmen, wollten dasselbe auch ihm nicht gestat-

zu einer Jahrszeit gestiftet (aus ihren Abgaben für seine Seele Messen, Almosen und Mittagsmal zu bezahlen). Urtheil: diese bleiben der Hochstift.

561) Ibid in der 6 Klage excipiren die Grafen, daß die Schambser nicht wider sie zeugen mögen, weil sie von ihnen abgefallen.

562) So erbat er in Bestätigung des Compremisses n. 554 das Capitel, Rath und Bürger von Cur, den Ammann Gaudenz Planta von Engadin oder Pontalt, die Podestaden von Bregell, die Boten der Commun Oberhalb-Stein, und den Vogt von Fürstenau.

563) Burgrechtsbrief auf Margar. 1419; Tschudi.

gestatten. Die Burgrechte sind nichts anderes als Verbindungen für die Erhaltung der Gesetze; so lang die gelten, ist Gewalt verboten; sie wird nie erlaubt als für sie. Als Friedrich von Tokenburg und der Bischof, beyde in Zürich verburgrechtet, in Zweytracht fielen, 564) und besonders der Graf willig schien sich den Rechten zu unterwerfen, 565) mahnte Zürich den Bischof, sich dem Urtheil ihrer Schiedrichter zu fügen; 566) auf daß der Graf sehe, daß ihre Verbindung mit Cur nicht wider ihn sey. Dem Bischof war nicht um ihr Urtheil, sondern um ihre Waffen zu thun. Da redeten sie hart mit ihm; „die Stadt Zürich „sey nicht gewohnt, alte Freundschaft 567) neuen „Verbindungen aufzuopfern.“ 568) Dieses bewog ihn zur Billigkeit.

Der Herzog Ernst von Oestreich, Johann Bischof zu Trident und Berchtold Bischof zu Brixen hiel-

564) Vermuthlich wegen dem von Metsch.

565) Stadtbuch Zürich, 1420, vom 24 Christm.

566) *Ibid.* schon um Ascens.

567) Tokenburg war älter in dem Burgrecht.

568) Stadtbuch, 1420, nach Nicol., und wiederum, 24 Christm.

hielten zu Bolzano den Rechtstag zwischen ihm und dem Herrn von Metsch 569) Auch die tokenburgische Verunwilligung wurde gütlich gestillt. 570) Sechs gemeine ehrbare Männer 571) unter dem Vorsitz des Grafen Hugo von Werdenberg-Heiligenberg richteten zu Lindau zwischen dem Bischof und Werdenberg-Sargans. 572) Hugo war, seines Namens wegen, den letzteren, wegen seiner Gesinnungen dem Landvolk unverdächtig. Auch herrscht in diesem Urtheil ein unpartheyischer billiger Geist, und alter Glaube an die Religion des Eides. Wenn etwas nicht für immer gänz-

 lich

569) Super iuribus ditionum Dominica Trinit. 1421; *Bucelini* Rh.

570 Vom 7 Heum. 1421 findet sich eine Mahnung beyder Partheyen vor die Züricher. Von dem an keine weitere Spur.

571) Sie durften weder Grafen noch Freyherren seyn; n. 554.

572) Besiegelt vom Bischof, Capitel, der Stadt Cur, Ammann Gaudenz Planta vom Engadin, Bartholomäus Planta und Jacoben Parrut, Podestaden des Bregell, der Commun Oberhalb-Stein, aus dem Vogt von Fürstenau Rudolf Schuler. Zu halten bey 3000 Gulden rh.

lich entschieden werden mochte, darüber suchten sie für den Augenblick, bis die Gemüther sich gestillt oder neue Umstände sie einander genähert, wenigstens die Wege der Gewalt abzuwenden. So wurden die Großen ohne Blut versöhnt, weil Zürich keinen zur Ungerechtigkeit stärken wollte.

Da erhob sich großer Unwille zwischen dem Bischof und den Bürgern zu Cur, welche ihn beschuldigten, daß er in Erwählung des Werkmeisters 573) und Rathes und in andern Artikeln die Freyheiten hinterlistig und herrschsüchtig drücke. Die Menge beschloß, den Bischof nach ihrem Willen zu zwingen. Der Bischof, da er dieses merkte, entwich durch eine Hinterpforte von Marsoil seiner Burg auf der Höhe der Stadt, von deren Einwohnern er belagert wurde. Die zuletzt erstürmte Burg wurde von dem Volk geplündert; die hintere Pforte maurte es zu. Auch diese Bewegungen wurden ohne fernern Schaden gestillt, vermittelst gütlichen Vertrags, durch vier Boten von Zürich, den Ammann Gaudenz Planta vom Engadin, den Ritter Andreas von Salis aus

573) Damaliger Titel des Vorstehers der Stadtobrigkeit; s. unten.

aus Bregell, und andere sieben ehrbare Gotteshausleute. 574)

Dieser Spruch bestimmt sowol die damalige Verfassung als ihre ursprüngliche Natur.

Ursprünglich hatte der Bischof, nicht vom Domcapitel, sondern durch Belehnung der Kaiser 575) die höchste Gewalt, welche aber nach

N 3 der

574) Von dieser Geschichte schreiben Guler Bl. 157, b; Sprecher, Pall. L. III, ad a. 1422; *Bucelinus*, Rhaet., h. a.; Grundriß der Gesch. gem. 3 Bündten Lande h. a.; richtig alle, aber unvollständig. Mir hat Herr Ulysses von Salis zu Marschlinz eine sehr alte Abschrift von dem Spruchbrief gütigst mitgetheilt. Er ist von Mittwoch nach U. L. F. Tag zu Herbst, Chur 1422. Sigeln: die Boten von Zürich Hanns Schwend, Heinrich Biberlin, Conrad Täschler und Hanns Trinkler; Gaudenz Plant (Planta) vom gadin, für sich und Hanns Luzi, Notar zu Cernetz, Andr. Barriól und Andr. Tertzschärer (bey andern, Taureari), Nutlj von Marmels, Simon von Marmels, dieser mit für Gaud. Krössna von Stalla, Eglj Stampf, Andreas von Salis (Salesch); letztere zwey für das Bregell, beyde Marmels für die Commun Oberhalbstein.

575) Als Nachfolger der praesidum Rhaetiae; Siehe im zweiten Theil. S. 24.

der altgewohnten Freyheit hauptsächlich im Vorsitz oder in Ernennung der Vorsteher bestand. Eben dieselben Reichsoberhäupter, denen der Bischof seine Herrschaft schuldig war, gaben mancherley Rechte auch der anwachsenden Stadt. Unbestimmt war (wie allenthalben) vieles, da die Urverfassung nie schriftlich verzeichnet, und manches durch die Zeit, wie von selbst, unauffallend, sich verbessert oder verschlimmert hatte.

Zur selbigen Zeit waren Amtleute des Bischofs und andere, die die Bürger wählten.

Einen Vogt, Richter in den größten Dingen, wo es aufs Leben gieng, setzte der Bischof; doch wollte das Herkommen, daß er ein der Bürgerschaft angenehmer Mann sein mußte, 576) und Beysitzer 577) wurden ihm von dem Stadtrath gegeben. 578) Der Ammann und Viztum, welche

576) Er soll ihn setzen mit ihrem Wissen und Willen; Spruchbrief.

577) Rechtsprecher.

578) Wenn Sachen kommen, zu groß als daß man sie möcht' austragen mit Recht, um die mag man auch Rath nehmen, aber daß die Sach ausgerichtet werd morndes oder auf den dritten Tag; alsdann am nächsten Gericht spricht der Vogt mit seinem Stab.

welche von Anfang bestimmt gewesen über Policey, Renten und Vollziehung der Urtheile zu wachen, hiengen von dem Bischof ab, der auch den Canzlar 579) wählte; vielleicht weil dafür gehalten wurde, geistliche Herren müssen gelehrte Fähigkeiten am besten zu beurtheilen wissen.

Vermuthlich wurde ein Werkmeister gesetzt als die Bürger noch keine andere gemeine Geschäfte kannten, ausgenommen Bauordnung, Aufsicht über Wald und Weiden, und Vertheidigungsanstalten. 580) Da sie aber nach republikanischer Weise 581) Bürgermeister wollten, erkannten jene Schiedmänner, diese wichtige Veränderung stehe allein dem Kaiser zu.

579) Vielleicht hatten einige auch auf diese Wahl zu würken vermeint, wegen des Canzlars damals noch wichtigerm Einfluß auf die Geschäfte des ganzen Landes.

580) Alles dieses ist in damaliger Bedeutung des Wortes Werk (Bauherr, Holzherr, Zeugherr).

581) Wie auch in Fürstenstädten Bürgermeister gemeiniglich alsdann gesetzt wurden, wenn man sie durch Freyheit empor zu bringen trachtete. Auch zu Zürich und Schafhausen in Zeiten des neubelebten Geists.

Die Räthe waren Repräsentanten der Bürgerschaft nach ihren Viertheilen. 582) Wenn bey der jährlichen Besatzung einer tod oder unnütz war, 583) so wurden vom Rath andere zwey desselben Viertheils dem Bischof zur Wahl vorgeschlagen.

Geleit, Münzrecht und herrenloses Erb der Fremden, 584) blieb dem Bischof, weil diese Rechte von Anfang oberherrlich waren. Hingegen das Umgeld wurde zwischen Bischof und Bürgerschaft getheilt, weil er mit ihr eins geworden war, dasselbe einzuführen. Das Kaufhaus, welches vor Alters wie der ganze Handelsweg unter seinem Schutz gestanden, hatte nun der Kaiser den Bürgern vergönnt. Natürlich blieb denselben auch die Sorge für Wittwen und Waisen, und für die Gemeinweide. 585) Hingegen

582) Quarten. Ich halte sie für einen großen Rath; von der Gemeinde werden sie unterschieden; sie können auch Zünften gleich gewesen seyn.

583) Ausdruck des Briefs.

584) Wenn in der Frist eines Jahrs, noch sechs Wochen und drey Tagen kein Erbe sich meldete. Es war ein doch ganz erträgliches droit d'aubaine.

585) So übersetzte ich den Ausdruck Patrye. Auch folgt es

gegen dem Bischof überließen sie für das Land und für die Burgen zu wachen; doch dürfe er auf Aspermont 586) keinen Vogt setzen ohne Wissen und Willen der Capitularen und Gotteshausleute, 587) denen zukam, darauf zu sehen, daß diese Burg, die sie wieder an das Hochstift gelöset hatten, weder verwahrloset noch gemißbraucht werde.

Nachdem diese Dinge so verglichen, künftige Unruhen aber nach altem Brauch zur Entscheidung an die Gotteshausleute verwiesen worden, beriefen Werkmeister und Räthe die Bürgerschaft, redeten zu derselben, und geboten beym Eid, allen Raub der Burg nun dem Bischof, den seinigen und Cuno von Randek 588) wieder heraus-

es unmittelbar auf die Verfügung, daß der Bischof in etlichen Wiesen seine Roß aufs Gras schlagen.

586) Ruchaspermont bey Malens, oder die Burg bey Trimmis.

587) Gemeinen Gotteshauses. Da das Domcapitel besonders genannt ist, kann ich niemand als die Gemeinden der Stiftsangehörigen und ihre Tagboten verstehen.

588) Der in seinen Diensten war. Die Verbindung dieses Hauses war sonst mit Oestreich vorzüglich; der

zugeben; finde sich ein Uebertreter, so soll dieser als meineidig und ehrlos darum an Leib und Gut gestraft werden. So gerecht und unpartheyisch endigten die Schiedrichter die Unruhe der Stadt Cur.

Als der Bischof sah, daß Zürich nur in billigen Sachen ihn begünstigte, machte er, ohne ihr Vorwissen, einen Bund mit Oestreich, 589) um sich gegen das Volk zu stärken.

Die Gefährde dieser Verbindung, des Bischofs unruhiger Geist, die unbestimmten Rechte, die Härte und der Hohn vieler Beamten bewogen muthige und verständige Männer im Gebürg für die natürlichen Rechte in den günstigsten Umständen zusammen zu treten. Der Gedanke entstand natürlich auf einmal bey mehrere; der Mann, der im vertrauten Kreis biederer Freunde ihn zuerst gesprochen, ist ohne Namen in der Historie;

Bischof war also schon damals Hause Oestreich wenigstens nicht als Widerpart angeschrieben.

589) Die Stadt Cur sandte Zürich eine Abschrift von demselben; Stadtbuch 3., Laet. 1423; wenige Monate zuvor ehe Zürich dem Kaiser zu einem Zug in das Etschland Hülfe bewilligte; *ibid.* um Verena.

rie; 590) die Republik der Graubündner, die Frucht seiner That, ist sein einiges Denkmal.

In den hohen Gerichten des Gotteshauses Disentis liegt ein Dorf, mit Namen Truns; die ganze Gegend von Ilanz hinauf über Tavanasa ist Felsengebürg, Waldströme, einsame Weiden, viel Wald. So einer stand auch bey Truns. In denselben kamen bey stiller Nacht aus den umliegenden Dörfern die kühnsten und besten Männer. Die ungerechte Gewalt war mistrauisch, und ihr Verdacht ohne Schonung. Die versammelten Freunde fühlten die Unwürdigkeit als tapfere Männer dem grausamen Muthwillen schlechter Menschen zu dienen. Doch Ruhmbegierde war so wenig als Eigennutz der Zweck ihrer Anschläge: das Glück derselben hat keinen bereichert; ich habe nirgendwo ihre Namen gelesen, und ihre Gebeine sind ohne Denkmal in die Verwesung übergegangen. Bloß die Menschheit würkte in ihnen, die uns allen innwohnende Liebe der Freyheit, Gleichheit und Sicherheit, und, ohne Zweifel das männlichzärtliche Gefühl für das

590) Einer aus dem obern Bund sey er gewesen; Grundriß n. 573.

das Glück ihrer Angehörigen, Landsleute und vertrauten Freunde, ohne welches bloße Freyheitsliebe den Menschen vom wilden Thier nicht genug unterscheidet: Ein Mann von Seele will frey seyn, auf daß er sich hingeben könne nach der Kraft und Wahl seines Herzens. Daß die Hohenrhätier diese Empfindungen ins Werk zu setzen wagten, das kam von ihren Sitten: sie haben ein gesundes Bergland; bey ihren ländlichen Arbeiten genossen sie täglich des stärkenden Einflusses der freyen Luft; ihre Bedürfnisse befriedigte die Natur; selbst ihre Begierden machten sie nicht abhängig, das wahre Vergnügen ist weder kostbar noch ferne von uns; und niemand ist geschickter zur Freyheit als wer, was er bedarf, in sich und in der Freundschaft findet. Solche waren die Männer die bey Truns zusammen kamen. Es ist eine wahrscheinliche Landsage, die angesehensten seyn Vorsteher der Dorfschaften, wolbetagte Männer mit langen grauen Bärten gewesen. Und es ist nach der Klugheit und Würde seines Charakters, was von dem Abbte zu Disentis, Peter von Pontaningen, gemeldet wird, „sein Rath und Ansehen habe ihre Unter„nehmung befördert.“ 591)

Das

591) Sprecher, l. c.

Das allgemeine Mißvergnügen erregte den Entschluß, durch fest übereinstimmenden Willen die Herren, welche wenig fremde Waffen hatten, unter das Gesetz der Gerechtigkeit zu nöthigen. Dieses durchzusetzen, machten alle Gemeinden der ältesten Rhätier im Gebürg, am Ursprung und den ersten Ufern des Rheins, ob und unter dem Wald, eine Verbindung. Alle Freundschaft giebt Kraftgefühl; aber ihr gerechter Sinn war fern von gewaltsamen Thaten; die Augenblicke nutzten sie, da fremde Verwirrungen die Landherren billig machten. In den letzten Wintermonaten, ehe das Hirtenvolk in die Berge zieht, sandten sie an ihre Herren die vornehmsten und ältesten Männer, mit Erklärung dieses Willens und Antrag auf gemeine Uebereinkunft einer freyen und gerechten Verfassung.

Der Abbt von Disentis, aus dem Stamm der ältesten Landeseinwohner, hörte sie als ein Mann, in dem das Gefühl der Freyheit um so wärmer war, da seine eigene Familie den Druck der Großen auch erfahren.

Da die Jünglinge, Johannes, Heinrich und Ulrich Brun, Brüder, Freyherren zu Räzuns,

die-

diesen Willen ihrer Dienstmannen, ihrer Edeln und der Gemeinden in Saffien, auf Tenna und Ueberſax vernommen, und gehört, er werde von dem Abbt gebilliget, zweifelten sie um so weniger, da schon ihr Vater und sie selbst Verbindungen mit Landleuten klug und sicher gefunden. Von Anfang des Jahrhundertes war der ewige Bund mit Glaris 592) mehrmals ihr Schutz. Als ein reicher Unterthan ihrer Herrschaft, 593) welchem sie Geld schuldig waren, aus Furcht vor Gewaltthätigkeiten zu Glaris Landmann ward, schützten ihn die Glarner so ernstlich und auch so unpartheyisch, 594) daß die Freyherren selbst bewo-

592) S. den siebenten Theil S. 104.

593) Jäklin Urt von Waltenspurg.

594) Urkunde Spruchbriefs, Glaris, Mont. nach S. Ioh. Bapt. 1418. bey Tschudi. Unter den Schiedleuten war Albrecht Vogel der Landammann, jener reiche Netstaler, Ulrich am Büel († 1388), Rudolf aus dem noch bestehenden Geschlechte Schindler, der nachmals große Jost Tschudi, u. s. f. Geldschulden soll der Landmann den Freyherren erlassen; die Freyherren sollen ihn unbekümmert bey seinen Gütern lassen. Er soll in ihren Gerichten sicher wandeln, doch nicht wohnen. Er ist nicht ihr Leibeigener, soll aber auch ihr Feind nicht mehr seyn, und für die Ansprüche 400 Gulden geben.

bewogen wurden, in diese engern Pflichten eines Landrechts zu treten. 595)

Die Boten der Gemeinden kamen zu dem Grafen Johann von Sax, erbohren von Misox, einem der größten reichsten Herrn ihres Gebürgs, den wir in den Bellenzer Sachen wider die Schweizer für Meiland partheyisch gesehen; er fürchtete den Unwillen der erstern, rechnete wenig auf den Eifer des Herzogs, bedurfte wider den Bischof Johann und wider Heinrich von Werdenberg der Herzen seines Volks, sah desselben Entschlossenheit, fühlte daß sie billig war, und erklärte sich zu allem bereit.

Mit gleichem Glück redeten die Landleute zu dem schon betagten Grafen Hugo von Werdenberg (schwarzer Fahne) zu Heiligenberg, Bruder jenes Rudolfs, welcher am Stoß Hauptmann der Appenzeller gewesen; er selbst hatte in den innern Streithändeln des öffentlichen Zutrauens genossen. 596) Allein Graf Heinrich, weißer Fahne von

595) Urkunde Sonntags nach U. L. F. Tag zu Herbst, 1419, bey Tschudi.

596) Urkunde n. 554.

von Werdenberg, dessen Vater bey Näfels wider die glarnische Freyheit unglücklich gestritten, dessen Castlane zu Schambs lange schon besonders unerträglich herrschten, dieser weigerte sich durchaus in irgend einer Sache den Landmann zu hören; vielleicht weil er stolzen und eigennützigen Amtleuten glaubte, oder weil er wußte, daß überhaupt seine Herrschaft verhaßt war. Seine Angehörigen, die freyen Landleute auf Laax, 597) die Gemeinden zu Schambs und auf dem Rheinwald, ließen sich hiedurch nicht abhalten; die Sache des Landes war in den Rechten der Menschheit gegründet. Es lebte einerley Sinn in dem ganzen Gebürg, wo die Enkel der ersten Rhätier in hundert seltsam verflochtenen Thälern ihre meistens zerstreuten Wohnungen haben.

In

597) Ils comuns dals libers. Sie bewohnen die freylich zur Freyheit geschaffnen hohen Bergebenen von Flims herab gegen Ilanz. Siehe im dritten Theil S. 316. Die Vogtey kam an den Vaz und seine Erben Werdenberg; ich weiß nicht ob die Usurpation König Albrechts getilgt worden, und sie dieselbe wieder unmittelbar vom Reich zu Lehen trugen. Wenige Monate nach dem hier beschriebenen Bund, Sonnabends nach Jacobi 1424, verkaufte Graf Rudolf all sein Recht an Laax um 300 Ducatos aureos den Leuten daselbst; Sprecher, Pallas, L. VII, p. m. 296.

In dem vierzehenhundert vier und zwanzigsten Jahr in der Mitte des Märzmonates versammelten sich bey Truns nebst Peter von Pontaningen, Abbt von Disentis, die drey Brüder von Räzuns, Graf Hanns von Sax, Hugo von Werdenberg, die Dienstmannen und Edlen, die Gemeinden und Hintersassen der Höfe von Disentis, deren im Saffien, auf Tenna und Uebersax, die Bürger von Jlanz, die freyen Männer in der Grub und ob dem Flimserwalde, die Leute aus den Thälern Lugnetz, Vals und Flims, die von Trüns und Tamins, Rheinwald, Schams, Tschapina, der alten Tusis und von dem Heinzenberg. Wo nun vor dem Dorf die Capelle S. Annen ist, unter der großen Linde, 598) standen die Herren, die Vorsteher und Aeltesten, um sie her die besten und muthigsten von dem Volk, redeten zu einander, wurden eins, hoben ihre Hände auf, und schwuren folgenden, noch itzt bestehenden, Bund. 599)

„ Sie wollen alle ohne Unterschied ewiglich „ getreue gute Freunde und Eidgenossen seyn, mit „ Leib,

598) Ich habe sie den 20 October 1787 noch gesehen.

599) Der Bundbrief steht bey Tschudi.

„ Leib, Gut, Land und Leuten einander beyste-
„ hen, rathen, mit Waffen vertheidigen, Kauf
„ einander geben und lassen, die Straßen sicher
„ halten, und Frieden behaupten. Keiner soll
„ um irgend eine Sache den andern antasten an
„ der Freyheit seiner Person oder pfänden an
„ seinem Gut, sondern jedem soll begnügen an
„ dem Spruch des Gerichtes wohin der Beklagte
„ gehört. 600) Sie verheißen, geloben, und
„ schwören, alle geistlichen und weltlichen Herren,
„ alle Edlen und Unedlen, die Reichen wie die
„ Armen, bey ihrem Eigenthum 601) nach Recht
„ und Gewohnheit bleiben zu lassen. Alle schwö-
„ ren, bey tödlichem Hintritt eines Abbten von
„ Disentis den Klosterherren weder in der Wahl
„ Eintrag, noch sonst jemals in ihren Sachen,
„ Zinsen, Freyheiten und Rechten Abbruch zu
„ thun,

600) Hier ist vorbehalten den Bürgern von Ilanz ihr Stadtrecht, wie es vor Alters her an sie gekommen; doch wenn man bey ihnen zu Tagen kömmt, sollen sie niemand verbieten (angreifen, pfänden) der in unsere Eidgenossenschaft gehört.

601) Lüten, Gütern, Gerichten, Diensten, by allen ihren Rechten, Nutzen, Zinsen, Eigenschaft und güter Gewohnheit als vormals.

„ thun, vielmehr sie dabey zu schirmen. Wenn „ durch Wunden, 602) Stich, Schlag und an„ dere Ursachen Mißhellung oder Krieg entstünde, „ und (wegen Erbitterung der Partheyen) die „ ordentlichen Richter nicht mit gehörigem An„ sehen urtheilen könnten, 603) so setzen Abbt und „ Kloster Disentis drey, drey die Herren von Räd„ zuns, die Grafen von Sax eben so viele, die „ Männer vom Rheinwalde zween, gleich viele „ die ob dem Flimser Wald, Männer von Ehre „ und Eid, nach bestem Gewissen darüber zu „ richten: Dünkt ihnen die Sache zu groß, so „ haben sie Gewalt, einen, zween, drey, zu sich „ zu ziehen: Die Wege der Minne versuchen sie „ zuerst; gelingen die nicht, so sprechen sie beym „ Eid nach den meisten Stimmen das entschei„ dende Recht; und alle haben geschworen, den „ Ungehorsamen zu zwingen. Alle Bündner, „ wenn ernste Geschäfte 604) vorkommen, sollen „ gemeinlich oder durch vollgewaltige Boten am „ Orte Truns Tagsatzungen halten. Auf daß die „ so noch Kinder sind und die ungeborne Nach-

602) Mannslachten.

603) Wär das Recht dwederm Theil ungmein.

604) Redliche und ernstliche Sachen.

„ welt lebhafter dieses Bunds gedenke, soll er je
„ zu zehen Jahren erneuert werden. Bleiben soll
„ derselbe so lang als Grund und Grat stehet, 605)
„ bleibt und währet, ungebrochen, ungetrennt,
„ stäte und fest, auf ewige Zeiten. Es wird
„ niemand in den Bund aufgenommen ohne der
„ übrigen Eidgenossen Willen. Von dem Abbt
„ und von der Gemeinde des Gotteshauses wer-
„ den ihre Freunde, die benachbarten Waldstette
„ Uri, Schwyz und Unterwalden, von den Her-
„ ren von Räzuns und dem Grafen von Sax ihre
„ ältern Pflichten gegen Meiland vorbehalten.
„ Sigelt Peter, Abbt; Ammann und Gemeinde
„ der Stift zu Disentis; die drey Brüder Frey-
„ herren von Räzuns für ihre Nachkommen und
„ Erben, ihre Leibeigenen, Hintersassen und al-
„ les Volk in ihren Gebieten und Gerichten;
„ sigelt gleich so der Graf Johann von Sax;
„ nicht minder Hugo von Werdenberg für sein
„ Volk in dem Oberland; und der Ammann
„ und die Freyen ob dem Flimswald; Ammann
„ und Gemeinde im Rheinwald, und, erbeten
„ von Ammann und Gemeinde in Schambs, der
„ fromme Junker Christoph von Rinkenberg."

Diese

605) So lang Thäler und Berge sind.

Diese Eidgenossenschaft Hohenrhätiens heißt wegen ihrem Gebürg der obere Bund; nachmals kam, von ihr, dem ganzen Volk der drey rhätischen Unionen der Name der Graubündner, weil in uralten Zeiten die höchsten Alpen die grauen genannt werden mochten; 606) oder weil (wie in andern Gegenden der Schweiz) dieses Volk sich nach einer eigenthümlichen Farbe kleidete, welche die graue gewesen; oder dieser Name deutete auf das graue Alter des rhätischen Urstammes der die Bündniß gestiftet. Wir haben unter den Rhätiern ältere Verbindungen gesehen, wie zwischen den Waldstetten lang vor Tell; aber, wie bey uns der Tag zu Morgarten, so hat bey diesem Volk die Feyr, die Dauer und Würkung der Vereinigung zu Truns die ältern in Vergessenheit gebracht.

Um dieselbe Zeit, vielleicht einige Monate früher, 607) trafen die Angehörigen der Hochstift und der Herrschaft Räzuns auf beyen Seiten des Rheinstroms in Tomiliasca, auf dem Heinzenberg und in der Ebene eine ähnliche Ver-

606) Alpes *Graiae*, Campi *Canini*, sind so zu erklären.

607) Bundbrief. 1423, Msc.

kommniß, wider ungerechte Gewalt, auch wenn sie vom Bischof oder den Freyherren geübt würde, einander in ihren Landmarken ewiglich zu helfen. Auch sie waren eben so entfernt, ihren Herren die gewohnten Rechte zu nehmen, als derselben Mißbrauch zu leiden. (Die rhätischen wie die schweizerischen Bünde haben keinen Menschen im Besitz auch der sonderbarsten Befugnisse gestört. So thut ein Volk das Billigkeit will; nicht so Despoten, 608) wenn sie die Larve der Freyheit ergreifen, um ungescheuter die Großen zu stürzen.) Jeder soll in allen Sachen, welche den Lehenhof oder das Ordinariat nicht betreffen, dem ordentlichen Gericht seines Herren gehorchen; sie schwuren, des letztern Ansehen gegen Widerspenstige mit Gewalt zu behaupten. Sie fühlten so sehr die Nothwendigkeit ihrer Uebereinkunft, daß keiner im Land bleiben durfte, welcher nicht auf sie schwur; wer hinwegzog, den band sein Eid noch vierzehen Tage. Den schuldigen Kriegsreisen entzogen sie sich nicht; weil aber das junge Volk unter den Waffen fern von den Vätern leicht sich entzweyet, wurden sie eins, dergleichen Parthey,

608) Ich rede hier von Dionysius, Tarquinius, Ludwig XI.

theyung soll auf die Bundsfreundschaft nicht Einfluß haben. Sie gestatteten dem Bischof und den Freyherren den Durchzug, aber unschädlichen. Entweder die Ungeduld unwürdiger Tyrannisirung oder das Gefühl edler Unschuld in den Absichten gab allem Volk solche Uebereinstimmung, daß die Herren des hohen und niedern Juvalta, der Junker von Stein und die von Ehrenfels mit ihren Burgen dem Bund beytraten, und weder dem Bischof noch den Brüdern von Räzuns etwas besseres übrig blieb, als zu siegeln, daß er mit ihrem Willen gemacht sey. 609)

Dieselbe Begierde einer gerechten Verwaltung war in den Bewohnern der wildesten Gegenden der jenseit Rheins liegenden Berge, in der großen Gemeinde Obervaz, in den zerstreuten Höfen der Averser, im Dorf Stalla hoch über der Gegend, wo die Natur Holz hervorbringt, in Fürstenau an der Albula Mündung, und im rauhen Thal Bergün. Diese Landleute, welchen ihr Himmelsstrich alles versagt ausgenommen gesunde Körper,

 aller

609) In Streithändeln sollen zwölf Richter entscheiden; je im zwölften Jahr soll der Bund erneuert werden.

aller Mühe des Lebens gewohnt, unbekannt mit seinen Reizen, durch die sich manches Volk die Rechte der Menschheit abtauschen läßt, sandten ihre Aeltesten auf einen Tag der Graubündner zu Jlanz, begehrten und erhielten Theilnehmung an dem ewigen Bund. 610)

Es ist natürlich, daß in diesen Bewegungen die Hochstift Cur ihre angehörigen Gotteshausleute, ohne die schon längst nichts großes entschieden wurde, einander bey ihren Rechten und Freyheiten gesichert. 611)

Als Friedrich Graf zu Tokenburg, Herr der zehen Gerichte, welche nun die dritte rhätische Bundesrepublik sind, in großen Mißverständnissen gegen die Herzoge von Oestreich, die Freyherren von Räzuns und Heinrich Grafen von Werdenberg, durch das Volk sich stärken wollte, schloß er einen zwanzigjährigen Hülfsbund mit Conrad Planta von Cernez, Landammann und Gemeinde der Enga-

610) Sprecher, Pallas, L. VI, ab init, ad. a. 1425.

611) Die Urkunde ist nicht mehr vorhanden (oder nicht bekannt); Grundriß der Gesch. gem. 3 Bündten Lande.

Engadiner. 612) Dieser Anlaß knüpfte zum erstenmal zwischen den zehen Gerichten und den Gotteshausleuten 613) das bis auf diesen Tag nie aufgelöste Band.

Nach diesem verflossen sieben bis acht Jahre für Disentis, Räzuns und Sax friedlich, und Hugo von Werdenberg starb in alten Tagen, 614) der Dompropst aber und sein Bruder Graf Heinrich von Werdenberg-Sargans blieben in Zwey-

612) Sprecher, l. c. ad a. 1428.

613) Denn auf der einen Seite schlossen von des Grafen Leuten Sargans, Maienfeld, Pretigau, Davos, Schalfik, Belfart und Straßberg; auf der andern Seite das Engadin von Ponte Martino, über Tasna hinauf, und über Pont alto das obere Land, Fürstenburg, die Gotteshausleute im Vinstgau und Münsterthal. Die Urkunde, welche mir noch nicht zu Handen gekommen, wird im Grundriß (n. 598) Sub dato Zutz 1429 angeführt.

614) Zufolge der sogleich anzuführenden Urkunde, vor 1431. Es ist weder von ihm noch von Rudolf, dem Appenzeller Hauptmann, ein Sohn bekannt; von dem Grafen Eberhard, ihrem Bruder, sehe ich bisher keine Enkel im Besitz ihrer Gerichte in diesen Landen. Siehe n. 606.

tracht mit ihren Leuten zu Schambs und mit dem Bischof. Mit letzterm vertrug sie der König Sigmund als er auf seinem italiänischen Zug nach Feldkirch gekommen. 615) Sie erhielten und erkannten zu Lehen vom Hochstift Cur die Grafschaft Schambs (innbegriffen den Rheinwald), den Hof zu Tomils, die Berenburg, die Burg zu Ortenstein, und, bis zu der Sachen Erörterung, die hohen Gerichte zu Obervaz und in Tomiliasca.

Die Hauptsache aber fehlte, der Gehorsam des Volks, welchem unvergessen blieb, sowol der Castlane tyrannische Gewaltübung, als wie schutzlos der Graf die Männer von Schambs gelassen. Daher ergieng vom König das Gebot an den Bischof, an Disentis, Tokenburg, Razüns und Sax, an den gemeinen Theil 616) im Oberland, sämmtliche Orte der Schweiz, 617) Wilhelm von Montfort

615) Vergleich, Feldkirch, Mittw. vor S. Franc., 1431; bey Tschudi. 3000 rhein. Gulden Pön des Uebertreters.

616) Den Bund? oder die freyen Leute zu Laax und auf dem Flinserwald?

617) Deren zehen; die acht bekannten, Soloturn und Sursee.

fort 618) und Hanns von Hewen, 619) die Schambser zu völligem Gehorsam zu nöthigen. Dieser Befehl blieb aus gleichem Grund wie so viele Executionsverordnungen unvollstreckt, weil er solchen aufgetragen wurde, denen theils die nöthige Macht fehlte, theils der Willen. Die Herren bezogen keine Auflagen, hatten also nicht viele Söldner, und ihre Unterthanen waren Bundsfreunde der Schambser; die Sache der letztern schien zweifelsohne auch den meisten Schweizern billig.

Sie hatten keinen thätigern Feind als den Bischof, welcher sonst ihr Freund gewesen; vielleicht wollte er die Redlichkeit seiner Versöhnung zeigen, oder er fieng an, den Freyheitsgeist für sich selber zu fürchten. Da die Schambser sich weigerten, dem

618) War dieser Herr durch seine Gemahlin Cunigunda, des Grafen Donatus Tochter von Tokenburg, Erbe gewisser Allodien in diesem Gebürg?

619) Dieser war Sohn der Gräfin Anna von Werdenberg-Heiligenberg, Albrechts Tochter, von welchem ich nicht weiß ob er Hugons Vetter (oben Th. VII, S. 109), oder nicht eher sein Bruder, und hiedurch Hanns von Hewen Hugons Erbe!

dem Grafen zu huldigen, ließ er ihnen den Bann verkündigen; 620) vergeblich. Nach funfzehen Tagen wurden ihre Weiber und sämmtlichen Angehörigen von aller Gemeinschaft göttlicher Dinge gesöndert; vergeblich; ihr gesunder Sinn sträubte sich gegen die Schrecken der gemißbrauchten Religion. Da ferners funfzehen Tage verflossen, wurde ihnen aller Handel und Wandel mit christglaubigen Menschen, Speise, Trank, Feur und Wasser, 621) und alle andere Darreichung der Gesellschaft verboten; beym Opfer der Messe die Kerzen verlöscht, unter die Füße getreten, alle Glocken geläutet, und endlich die Kirchen verschlagen. Die damaligen Völker, welche die überlegene Feindeszahl unerschrocken anrücken sahen, waren den Eindrücken solcher Verfügungen dienstbar. 622) Dieses gaben die benachbarten den Schambsern zu verstehen. Hie-

620) Bannbrief des Richters der Kirche zu Cur, Mittw. nach S. Martin, 1431; nach dem Vergleich sofort in der sechsten Woche.

621) In Red, Für, Bad u. a. Weg. Der Alten aqua et igne interdicere.

622) Wo nicht, wie wir bey Schwyz gesehen, und wie unten Appenzell ein Beyspiel giebt, das Gefühl selbst erlittnen Unrechts jedes andere erstickte.

Hiedurch wurden leztere zwar bewogen die Huldigung zu thun, doch schüzte ihre Rechte der bey Truns gemachte Bund. 623)

Valtelin.

Da ich mir vorgenommen, alle die Geschichten zu beschreiben, durch welche die Verfassung und das Glück irgend einer Völkerschaft in der Schweiz oder im Bündnerland verändert worden, oder worinn eine derselben ihren Charakter gezeigt — so ist hier auch der damalige Krieg im Valtelin keinesweges zu übergehen.

Das große Thal, welches der Adda durchströmt, und welches oben Bormio, größtentheils aber **Valtelin** genannt wird, wie auch die Gegenden vom Splügenpaß bis an den Comersee und an den untern Ufern der Maira, welche unter dem Namen Chiavenna begriffen sind — waren von Mastino Visconti, wie oben gemeldet, 624) an den Bischof zu Cur übergeben; die höchste Gewalt

623) Nach welchem sie in der That gar wol gehorchen konnten, ja sollten, aber nach den Schranken des Herkommens und natürlicher Billigkeit.

624) Th. VII, S. 126 f.

walt blieb aber doch dem Herzog von Meiland, Filippo, gegen dessen Feldherren die Schweizer bey Bellinzona unglücklich gestritten. Es war noch immer die Parthеyung der Gibellinen und Welfen im Land, von welchen jene zwar Anfangs für den Kaiser, nun überhaupt für die Herrschaft, 625) letztere, die Welfen, der Volksfreyheit günstiger waren. Zwey Brüder Nicodemo und Francesco Capitanei, zu Sondrio wohnhaft, waren Führer der Welfen; der andern Haupt war Johann Rusca, Sohn des Franchino. Nur mitten im Valtelin hatten die Welfen einige Oberhand, und stärkten sie durch eine Vereinigung mit Poschiavo, einem an das Hochstift Cur verpflichteten 626) hohen Thal an ihrer Gränze. 627) Sonst war die gibellinische sowol durch sich selbst als wegen dem Herzog bey weitem die stärkste Parthey.

Oben

625) Der Herzog nannte sich Reichsvicarius, in der That herrschte er unabhängig.

626) Durch einen Vertrag 1408; Leu Th. XIV, S. 629.

627) Guler, B. XII, F. 178, b. ad a. 1414, 21 Augstm. Er setzte so eben angezeigte Verbindung mit Cur voraus. Die Vereinigung ist, Poschiavo wolle sich ohne Nicodemo Capitanei mit keinen Gibellinen einlassen.

Oben ist erwähnt worden, 628) wie bald nach der Schlacht bey Bellinzona, wider den Herzog Filippo viele italiänischen Fürsten und Städte in einen Bund getreten. Am nachtheiligsten waren ihm die Waffen der Stadt Venedig, welche nach Jahrhunderten glorwürdig behaupteter Freyheit und Seemacht endlich seit kurzem 629) die Gründung ihrer Herrschaft auf dem festen Land unternahm. Damals wurden Brescia und Bergamo dem Herzog entrissen; von dem an wurden die Venetianer Nachbaren des Valtelins.

Als nun in dem vierzehenhundert zwey und dreyßigsten Jahr beyde Theile, der Herzog und Venedig, einander wechselweise der Verletzung des letztgeschloßnen Friedens beschuldigten, sandte die Republick Georgium Cornaro, von altem Adel, Hauptmann der Schaaren, durch das Thal Camonica im Bressanischen über den Berg Auriga, sich des Valtelins zu bemächtigen. Dieses vollbrachte Cornaro überraschend mit so großem Nachdruck, daß hinaufwärts bis nahe an Bormio und her-

628) S. 106 f., 116.

629) Der Anfang war von Padova 1403; 1404 sandte Verona die Standarte der Stadt.

herunter bis an den Comersee das ganze Land inner acht Tagen unterworfen, und Val Sassina bewogen wurde, sich ebenfalls den Venetianern zu ergeben. Aus diesem letztern Thal zog Daniel Vetturi mit einem Theil des venetianischen Heers nach dem Herzen des meiländischen Staats.

Diese glücklichen Waffen, welchen die benachbarten großen Städte nicht widerstanden, wurden besiegt, weniger durch die Soldaten der Condottieri als durch das Landvolk dieser Thäler.

Zuerst wurde ein aus Feindsverachtung sicher streifender Haufe von den Bormiensern geschlagen, in der Ebene am Adda, wo der Ort Fumarogo heißt, weil sie die Leichname verbrannt haben sollen. 630)

Ehe Vetturi in die meiländischen Gefilde kam, wurde er vertrieben durch die Schrecken des Gebürgs. Peter Brunor zog wider ihn durch die Berge, deren Lage verbarg, wie gering die Zahl seiner Truppe war, indessen sie den Venetianern fürchterlich groß vorkam durch plötzlich mit aller Gewalt erhobenes Geschrey, Trommelschlag und Posaunenschall.

Sie

630) Guler XI, 168, b.

Sie flohen. Piccinino aber, einer der besten Heerführer des damaligen Italiens, 631) zog wider Cornaro schnell herunter am westlichen Ufer des Comersees, schlug bey Sorigo, wo der See am engsten und nicht eben tief ist, mit unerwarteter Geschwindigkeit eine hölzerne Brücke, führte hinüber, und erschien unfern Delebio, wo der feindliche Feldherr, dreytausend Mann stark, vom Fluß zum Berg einen Graben gezogen und selbigen dem Adda geöffnet hatte. Die Herzoglichen, vermittelst Hürden, Balken, Brettern, giengen hinüber; sie wurden zurückgeschlagen.

Als Piccinino sah, daß der Feind seiner Geschwindigkeit mit Kühnheit begegnete, hielt er für zuträglich, seine Maaßregeln besser mit dem zu verbinden, was die gibellinischen Landleute unternehmen mochten. Er hatte sie veracht t, wie der besten Landmiliz oft geschieht, von solchen die den Soldat nur nach dem Aeußerlichen und Glänzenden beurtheilen, ohne zu erwägen, wie viel das Herz vermag. Johann Rusca, welcher in der Nähe wohnte und ihren Muth kannte, verhinderte den Piccinino, aus blindem Vorurtheil sich ihrer Hülfe zu berauben.

Zuerst

631) *Macchiavelli*, istoire, L. I. am Ende.

Zuerst erkundigten die Cläfener 632) vermittelst bekannter Zugänge und Aussichten, wie Cornaro gelagert war. Stefano Quadrio von Ponte, aus einem alten Heidengeschlecht, und selbst in größtem Ansehen, weil er die Gemeinde von Teglio durch Zerstörung einer Burg 633) in Freyheit gesetzt, waffnete die Valteliner, und kam der Zeit überein, wenn er aus den obern Gegenden die unten angegriffnen Feinde im Rücken überfallen soll.

Der Morgen erschien; Cornaro hielt seine Gegner für geschreckt. Aber Piccinino, zuversichtsvoll da er solche Landmänner für sich hatte, führte an. Dem ganzen Heer leuchteten vor, Antonio Nasale und Antonio Brocchi, zwey Cläfener, wie auch zwey vom Flecken Plurs. Und schon wurde Cornaro bey so unerwarteten Dingen von seiner Geistesgegenwart verlassen, als Quadrio ihm in den Rücken fiel; es wurde ernstlicher gestritten als in Italien, wo durch Uebereinkunft oder angenommene

632) Die von Chiavenna, Clavenna; daher deutsch Cläfen.

633) Dem Edlen Lazzaroni zuständig; Leu, XIV, 696 XVIII, 41.

mene Sitte ein Condottiere gemeiniglich die Truppen des andern zu verderben sich hütete. Als Cornaro in übergroßer Niederlage der seinigen das Glück des Tags wol aufgeben mußte, wollte er doch leben; er, Cäsar Martinengo, Taddeo Estense, Antonio Martineschi, und andere Hauptleute ergaben sich. Vom Volk rettete sich der zehente Mann, dreyhundert Reisige, durchs Gebürg ins Gebiet von Bergamo, die Eroberung der Venetianer.

Offenbar konnte Venedig die beyden Städte und Landschaften Brescia und Bergamo nie in sicherm Frieden besitzen, so lang diese obern Thäler und Bergpässe unter den Meiländern standen. Daher auf die Nachricht vom Unfall des Cornaro der Senat ohne Verzug dem Feldherrn Johann Franz Gonzaga Befehl ertheilte, das Valtelin mit überlegener Macht aufs neue zu bezwingen. Piccinino hatte sich hinwegbegeben: Chiavenna und Bormio blieben unberührt; Valtelin, wo viele Welfen wohnten, vermochte allein gegen solch ein Heer keinen glücklichen Widerstand. Ueber dem war die venetianische Verwaltung dem Landmann besser. 634)

634) Wir sehen auch bey Guicciardini wie ergeben ihr das Landvolk 1509 gewesen.

Indessen wurde ein Waffenstillstand, im folgenden Jahr 635) Friede geschlossen, und im Frieden bedungen, daß dem Herzog das Valtelin und beyderseits alle Gefangene zurückgegeben würden. In Erfüllung dieser Bedingnisse wurde von meiländischer Seite treulos und grausam gehandelt. Sie gaben vor, und schwuren, Cornaro sey gestorben; indessen er im Kerker gereiniget wurde, um die Anschläge, Verständnisse und Grundsätze der venetianischen Regierung von ihm zu erpressen. Aber er litt, und schwieg. Nach mehreren Jahren kam der längst vertraute wieder zu den seinigen. Er hatte männlich gebüßt was bey Delebio versehen worden seyn mochte; und wurde nach dem Verdienst seiner Tugend mit Freude empfangen. 636)

Im übrigen sieht man, daß das Valtelin für die Ruhe Italiens auch dazumal nöthig schien.

Nach

635) 1433.

636) Guler, XI, 185, f. hat über diesen Krieg am besten, Sprecher, Pallad. L. III, ad 1434 bloß nach ihm, oder aus den gleichen Quellen, nur kürzer, geschrieben. Denkmale sind 1) unsern Delebio U. L. F. Capelle; 3) die den Cläfenern zum Lohn ihrer treuen

Nach Betrachtung dessen was von den äußern Gegenden 637) und Nachbaren 638) der Schweiz aus dem Zeitraum dieser achtzehen Jahre als merkwürdig auf die Nachwelt gekommen, beschreibe ich itzt, was währender Zeit im innern Land etwa vorfiel, und vornehmlich die Zubereitung der größern folgenden Geschichten.

Waldstette.

Vom innern der Waldstette Unterwalden, Uri und Schwyz ist nichts anderes aufgezeichnet, als daß in den Alpen gegen Glaris die alten Gränzbestimmungen erneuert 639) oder genauere beurkun-

treuen Tapferkeit gegebene Zollfreyheit (Guler). Ich hoffe zuversichtlich, einst noch mehr zu finden.

637) Bern; oben 143.

638) Wallis oben 11', die Wadt 129, Genf 124, Greyerz 132, Neufchatel 138, Valengin 139, Soloturn, Basel, Schafhausen, Thurgau, Rheinthal, Rhätien und Valtelin sind nun gänzlich oder gewissermaaßen schweizerisch; damals noch nicht.

639) Marchbrief, med. Aug. 1435; bey Tschudi Der damals von den Urnern vorgezeigte lateinische Hauptbrief ist ohne Zweifel der von 1196; s. im II. Th. S. 76.

det worden. 640) Das Glück dieser Thäler ist so einstimmig, daß, wenn meiländische Gewalt oder Unfälle der Natur nichts verwirren, selten in der Historie ihr Name vorkömmt. Sie beweisen genugsam, daß ihre demokratische Verfassung an sich weder so böse ist wie die Gerichtschreiber wollen, 641) noch so allgemein wünschbar 642) wie die partheyischen Dichter 643) sie mahlen, sondern vortreflich bey unschuldigen Sitten, und unerträglich bey verderbten. 644)

Lucern.

640) Spruch Ulrichs der Frowen, Landmanns zu Schwyz, über die Alp Gyloch; Dienst. nach Verena 1421; ib. Auf Kundschaft gegründet.

641) Die selten viel von ihr zu sagen finden so lang sie gut ist. Weswegen Thucidides, Xenophon, Guicciardini u. a schlimm davon urtheilen.

642) Dieses ist sie darum nicht, weil sie, wie viele der edelsten und kostbarsten Dinge, am zerbrüchlichsten ist, wo nicht genau solche physische, oekonomische und moralische Umstände eintreten wie in unsern kleinen Contons.

643) Rousseau, Helvetius, Mably. Sie urtheilen zu sehr nach Idealen und abstracten Vorstellungen.

644) Verderbniß in der Demokratie ist was die Gleichheit aufhebt.

Lucern.

Die Lucerner fuhren fort, 645) sich der Geldbedürfnisse des Adels zur Vergrößerung des Gebiets zu bedienen; dazumal kauften sie über die schönen fruchtreichen Gegenden Kriens, 646) Gisikon und Hohenau 647) die herrschaftlichen Gerichte und Rechte. Diese wurden zum Theil mit ganz unumschränkter Gewalt geübt. 648)

645) S. im 6 Theil, S. 146—151.

646) Horw und Langesand. Alle diese Twinge 1425 von Hemmann von Büttikon und seinem Weib Elisabeth von Erlach. Herrn von Balthasar's Merkwürdigk. des Cantons Lucern (Lucern 1785) Th. I, S. 145. Die Hofrechte erwarb Lucern dazumal; die Landeshoheit war mit Rotenburg erobert, und Heinrich von Wissenwägen hatte die niedern Gerichte 1416 der Stadt verkauft; Leu, Artic.

647) Die Gerichte; zu Kleindietwyl den Twing; von Ulrich von Moos, um 60 Goldgulden 1422. Herr von Balthasar l. c. 214 f.

648) Um Eigen und Erbe, um alle Frevel, groß und klyne Sachen, auch an den Tod, hand die Herrn gericht, waren allwegen allein und mußtend niemand gehorsam syn, daß sy niemand anders nüt zu schaffen hand. Marchbrief zwischen Zug und Lucern 1426; Balt-

Rechtmäßig wurden sie erworben. Das aber bleibt immer wahr, daß, wenn eine Republik die gehörige Stärke haben soll, der gleiche Geist alle ihre Theile beleben, und auch der Baur seine Freyheit fühlen muß. Das drückende in den vorigen Rechten wäre lieber nachgelassen worden, um Stadt und Land in Eine Seele zu vereinigen; wenigstens müssen Republikaner so regieren, daß ihre Herrschaft möglichst wenig bemerkt werde.

Dieses thaten die Lucerner dazumal nicht immer; sie lagen in fast beständigem Streit, besonders gegen die Entlibucher, jene Sieger bey Büttisholz, 649) Anfangs ihre Mitbürger, 950) an Stärke, Schönheit und Witz unter allen schweizerischen Völkerschaften bey weitem eine der treflichsten, die das Joch der Oestreicher ungeduldig ertragen, den Lucernern aber als Mitbürger gleich seyn wollte. Diese suchten dem Entlibucher Freyheitsgeist Schranken zu setzen.

Der

Balthasar 215 f. Aus der Hand Götzen von Hünenberg sind sie gekommen an einen von Hertenstein, und von dem 1402 an Peter von Moos, Ulrichs Vater.

649) Th. II, S. 325.

650) Th. III, S. 50.

Der Landmann wollte sich nicht nach Gutdünken der Stadt in Gefängnissen büßen und mißhandeln lassen, oder Urtheil nehmen von Richtern, die nicht seines gleichen und nicht er selbst gewählt habe. 651) Entlibuch ergriff die Waffen für diese Rechte der Menschheit, hielt sich zu den drey Waldstetten, und sammelte sich unter Hauptleute und Venner. Doch war der Ausgang der Obrigkeit günstig, 652) vermuthlich weil jene unter sich nicht einig waren; 633) überhaupt mag

651) Revers der Entlibucher, Lucern, 12 Brachm. 1434. Es war auch darum zu thun ob Kaufbriefe allein der Vogt siegeln soll.

652) Der Stadt sollen die Gefangenen übergeben werden; siegeln soll der Vogt; Entlibuch büßt 500 Gulden rh.; Urkunde 1434.

653) Daher vorbehalten wurde, daß die nur sollen büßen, welche Theil an den Sachen gehabt. Uebrigens ist hieraus wahrscheinlich, daß die Urheber, so viel Schein sie für sich hatten, entweder in Gesetz und Herkommen nicht gegründet waren, oder daß Mißbräuche, wie es gar wol seyn kann, der Obrigkeit nicht erlaubt, ihnen damals oder ferners eine an sich billige Einrichtung zu lassen oder zu geben. Umstände modificiren viel.

ihre Anzahl nicht eben groß gewesen seyn; hinten im Land war zum Theil noch unbestimmt wer auf Bern und wer auf Lucern gehört; 654) mit dem äussern Amt war nie große Freundschaft, vielleicht auch weil Wollhausen Vorzüge zu haben meinte. 655)

Eine väterliche freundliche Regierung ist für Entlibuch die beste Lage: für volle Freyheit mögten sie wol manchmal zu unbändig seyn; und für sclavischen Gehorsam sind sie zu edelmüthig.

Das gemeine Wesen der Stadt Lucern wurde, wie noch, verwaltet von einem innern und von einem großen Rath, in den wichtigsten Fällen mit Einstimmung der Gemeinde. Da der große Rath zwischen Obrigkeit und Bürgerschaft gleichsam die Mittelmacht war, wurde weislich verglichen, daß nicht mehr, wie sonst, nur die innern, sondern beyde

654) Hierüber wird unten ein Vertrag 1466 vorkommen.

655) Wer von den Aemtern in das Städchen zog, ward frey; wer vom Städtchen in die Aemter, dem durfte nachgejagt werden. Dieses wurde 1427 abgeschaft. Schnyder, Gesch. der Entlibucher, Lucern 1781; Th. I.

beyde Räthe die in ihm erledigten Stellen wieder besetzen sollen. 656).

Alle Kaufleute und Pilgrime aus Teutschland nach Italien oder aus der Lombardey nach Teutschland fanden in der Stadt und Landschaft Lucern um billige Zölle und Geleitsgelder sichern Paß und Kauf. 657)

Die Sitten waren der alten Gottesfurcht und Einfalt gemäß. Ehrwürdiglich 658) giengen auf Unser Frauen Tag im März alle Priester mit ihren Heiligthümern über die Müsegk um die Stadt; mit

656) Herr von Balthasar in der Erklärung der Bilder, Zürich 1772, 8. Dieser Vergleich ist von 1431.

657) Urkunde von Schultheiß, Räthen und Bürgern, Ioh. Bapt. 1426, vor dem Frieden mit Meiland (bey Tschudi). Wenn der Brief wieder abgethan werden sollte, so berichten sie dieses, ein halbes Jahr zuvor, an Meister und Rath von Straßburg; mit welcher Stadt also wol die meiste Handelsverbindung war.

658) Ausdruck der Verordnung 1410 (Balthasar, Merkwürdigk. I, 84); und ich behalte ihn und die folgenden bey, anzudeuten, daß die Hauptsache nicht ist, eine solche Procession zu halten, sondern mit welchem Gemüth sie geschehe.

mit großer Andacht folgte aus jedem Hause der ehrbarste Mann; hierauf die Weiber demüthiglich. Der beste geistliche Redner hielt eine lateinische 659) und eine teutsche Predig. Die Vaterstadt wurde Gott empfohlen, sie nicht, wie oft vor Zeiten, 660) mit Feuer, nicht mit Kummer und Krieg heimzusuchen. Hierauf, durch den Glauben freudig, trank jeder Wein, meist wie das Land ihn trug. 661) Allein Räthen und Priestern, den Dürftigen im Spital, den Aussätzigen im Siechenhause 662) und allen Armen wurden Fische ausgetheilt, weil allerdings der beste Theil des Festes ist, wenn der

659) Für die Ausländer; denn der Papst legte einen Ablaß auf die Begehung dieses Festes.

660) Zumal um diese Jahrszeit; Verordnung. S auch ibid. gleiches in der von 1252 Die Stadt war hölzern, vermuthlich wurden die Schornsteine den Winter über nicht gesäubert.

661) Herr von Balthasar l. c. 37; es war auch eine Rebleutenzunft. Aber wie an vielen Orten, ist auch hier diese Cultur mit besserer verwechselt worden, als guter Wein aus fremden Landen wolfeil genug zu haben war.

662) In der Senty (Sanitätshaus). Ich zweifle nun, ob Senntum in der Urkunde 1330 oben Th. V, S. 113) nicht eher aus dieser Benennung zu deuten

der Mensch, auf Gott getrost, mit allen seinen Brüdern guten Muths ist. 663)

Den Becher hoben sie desto froher empor, da der Wein dem Landmann sehr selten war; 664) seine Freudenmahle bestanden aus Milch und Rahm 665) Anken, Ziger, Honig und Brodt. So hielt er (denn alles Vergnügen war mit der Religion verbunden) seine Kirchweihen in der Tenne, auf Brettern sitzend, und unterbrach jauchzend sein mäßiges Gastmahl mit Tanz.

Zug.

Bey der nachdrucksamen Kraft, welche in den damaligen Schweizern lebte, waren sie gerechter

663) So waren die Feste der Hebräer (Herders Geist ihre Poesie); die unsrigen sollten es noch vielmehr seyn; aber die meisten Theologen, zumal im Reformationsjahrhundert, waren von ganz entgegengesetztem Sinn.

664) Welti an der Hub, ein 107jähriger also 1489 geb.) Mann, erzählte 1596 was in diesem § steht, Rennwarden Cysat als Gemälde der Zeiten seiner Jugend; Balthasar l. c. 38.

665) Nydel, bey uns. Welti nennt auch Suffy, welches, wenn ich mich recht erinnere, das ist was im Kessel bleibt, nachdem Käse und Butter abgezogen worden.

rechter als man erwarten möchte. Obschon die östreichischen Rechte aufgehört, ließen die von Zug und Aegeri den Ritter Wilhelm von Grünenberg, östreichischen Rath, im Besitz der dreissig Mark Silbers, die ihm der Herzog auf ihre Wasser pfandsweis assignirt hatte; 666) bis er sein Recht ihnen verkaufte. 667) Als die Zuger im Dorf Steinhausen Blutbann geübt, und ihnen dieses Recht von Zürich bestritten wurde, 668) entschieden drey Männer von Schwyz 669) für die Züricher. 670) In spätern Zeiten sind ähnliche Streitfragen Jahre lang unausgemacht geblieben, weil es den Richtern an Unpartheilichkeit oder den Parthenen an Folgsamkeit fehlte. Es ist eine Würknng dieses pünktlichen Gerechtigkeitsgeistes, wenn manchmal über dasselbe Stück Landes

666) Wofür jährlich eine bestimmte große Anzahl Röthelchen und anderer Fische gegeben wurden.

667) Im J. 1421, um 150 fl. rhein.; Urkunde.

668) Wegen dem Freyamt Knonau.

669) Rhans Chronik, im Auszug Joh. Schoop, meines Großvaters; Msc.

670) S. in einer Note Iselin; bey Tschudi ad 1430 die Gränzbestimmung. Sie geschah zu Cappel; s. Rhans gedruckte Chronik h. a.

des in verschiedener Verhältniß zwey oder drey Cantons herrschen. 671)

Als vor zwanzig Jahren die von Schwyz die Gemeinden bey Zug wider die Stadt mit unerlaubter Gewalt unterstützt, 672) hatte Schwyz bey den Eidgenossen Briefe hinterlegen müssen, worinn es bekannte, hierinn unrecht gethan zu haben. 673) So natürlich, ja so gut es ist, auch einem Canton dergleichen Dinge nicht ungestraft hingegen zu lassen, von so viel größerm Nutzen ist für die eidgenössische Freundschaft (und ich wünschte ungemein, daß es heutiges Tages bedacht würde), solche Denkmale trauriger Augenblicke nach einer gewissen Zeit wieder zu tilgen. Dieses thaten dazumal die von Zürich, aufs löblichste. 674) „Es kam vor sie der Land-„ammann

671) Der Kiemen ist eine Gegend am Rigi, über welche die hohen Gerichte auf Lucern, der Forst nach Zug, das Gewilde Schwyz gehört.

672) Th. VI, S. 223—229.

673) Vermuthlich versprachen sie in demselben, dem Spruch in allem genug zu thun

674) Es ist wahr, daß der bürgerliche Krieg der folgenden Jahre hiedurch nicht verhindert worden; aber es muß zu Vermeidung des Bösen das möglichste, und

„ammann von Schwyz Jtal Reding mit Jost „Büel, 675) im Namen der ganzen Gemeinde „von Schwyz von Alten und Jungen, Reichen „und Armen, der Stadt Zürich Dank zu sa„gen, daß sie sich geneigt bezeige, diesen Brief „herauszugeben; und, bey der Treu, die die „Väter an einander gethan, bitten sie ehrenthalb „vor andern diese Stadt, solches zu thun." Da beschloß Zürich „die von Schwyz hierinn zu „ehren," 676) und gab den Brief ihm, dem Landammann, 677) der ihn so zu verwahren gelobte, daß niemals weder Zürich noch Schwyz irgend ein Schaden daraus entstehe. 678)

Es

und für das Gute weit mehr als die Schuldigkeit geschehen; die Würkung hängt ab von den Fügungen der weltregierenden Hand.

675) Boil in der Urkunde.

676) Stadtbuch Zürich, Michael. 1423.

677) *Ibid.* bald nach Mich. und nach dem von Lucern hierüber auf Bekenried ausgeschriebenen Tag, dessen Abschied mir nicht bekannt ist.

678) Auch will er ihn, ohne Zürichs Willen, weder lesen noch abschreiben lassen. Er ist wol vernichtet worden, daher Tschudi nichts davon erfahren.

Es ereignete sich zu Zug eine der Begebenheiten, wodurch die Gemüther allgemein und heftig erschüttert, nach ihrer Stimmung aber entweder zum eilfertigern Lebensgenuß, oder die bessern zur wärmern Anbetung des Herrn der Natur bewegt werden. Der Winter vom vierzehenhundert vier und dreißigsten in das folgende Jahr war von solcher Kälte, daß nicht allein der Rheinstrom von Basel bis ans Meer überfror, und auf dem Zürichersee geritten, sondern auf dem ungleich weitern Bodensee Rosse, Schlitten und Fußgänger gesehen wurden. In denselben Tagen ergieng zu Zürich der menschheitehrende Befehl, den wilden Vögeln, die ihre Noth unter die Menschen trieb, nichts Böses zuzufügen, sondern Brodt vorzuwerfen. 679) Es ist im Schweizergebürg nach harten Wintern das laue Wetter überhaupt von mannichfaltiger Gefahr; 680) so mag auch dazumal der lang in dunkeln Tiefen unter-

679) Tschudi 1435. Zuerst am 9 Hornung (meldet Haltmeyer) gieng über den Bodensee zu Fuß Conrad Stifvater von S. Gallen.

680) Alsdann brechen die meisten Felsen von den Höhen, wodurch im Jahr 1774 ich selber auf dem Waldstettensee beynahe in den Abgrund geschleudert worden.

unterfressene Grund eines Theils der Stadt Zug endlich vollends gelöst worden seyn.

In dem tausend vie hundert fünf und dreissigsten Jahr, am vierten März, erbebten diese Ufer; es erschütterte einige Häuser; in ihren Mauren zeigten sich Ritze; da floh ein Theil des Volks; andere hielten es für weibisch und unnöthig, oder ihr Hausgeräthe hielt sie auf. Der Tag neigte sich. Um die fünfte Stunde am Abend, plötzlicher Knall; da brach das Land, sein Staub verdunkelte die Luft; zwey Gassen, ihre Thürme und Ringmaur, sunken hinunter; es vergiengen sechzig Menschen, Kolin, der Vorsteher der Republik, der Stadtschreiber Wikard mit allen Urkunden. 681) Sein Kind Adelreich, 682) über dessen Rettung die Amme oder Mutter ertrunken, wurde in seiner Wiege von den Wassern getragen, gerettet, und starb angesehen und reich, 683) in

681) So haben zwo Naturbegebenheiten, diese und das Erdbeben zu Basel der Historie zweyer Gegenden großen Schaden gethan.

682) Leu, Art. Wikard. Die Wiege wurde am eingeschnitzelten Wappen erkannt.

683) Herr der Burg zu Zug, durch Regulinda von Weissenwegen, sein Weib. Geadelt sey er worden von Kaiser Friedrich III.

in gutem Alter, Vater eines grossen wolverdienten Geschlechts. Alle Eidgenossen schrieben den Zugern ihr Mitleiden. Die Züricher eilten, luden auf Wagen Speisevorrath und Kleidung, und sandten sie denen, welche nur das Leben gerettet.

Von dem an wurde die Stadt landeinwärts, 684) Anfangs nur unansehnlich, vergrössert, nach langem 685) endlich auch dort befestiget. In der That ist, nach dem damaligen Urtheil einer Hausmutter von altem Verstand, 686) für Zug und alle anderen Orte „die eidgenössi-„sche Treu die beste Vormaur, ohne welche un-„sere Thürme und Mauren, wenn es Ernst gilt, „sämmtlich nicht viel helfen werden.“ 687)

684) Die Neustadt.

685) In dem ersten Viertel des folgenden Jahrhundertes.

686) Vom Geschlecht Brandenberg.

687) Ir wendend do ein grossen Costen mit buwen an, dess ir wol manglen möchtend; wenn ir thatend wie üwere Voreltern und werend früntlich und vol eins mit üwern Nachburen von Z., so werend sy üwer Vormuren und Vesti, besser weder die Muren, welche bald umkehrt sind, so ein Ernst angeleit wird; Bullinger ad 1435. Dieses gilt auf alle unsere Vertheidigungsanstalten in der ganzen Schweiz.

Glaris.

Die von Glaris, die Sieger bey Näfels, blieben bey der Mannskraft ihrer Väter; an Einfluß durch Verbindungen, an Vermögen und guten Einrichtungen übertrafen sie sie. Der Ort Glaris, von welchem sie genannt sind, gelangte damals zum rechten Ansehen eines Hauptfleckens. Ammann und Landleute wurden eins, zum allgemeinen Vortheil, künftig daselbst alle Jahrmärkte, jeden Montag einen Wochenmarkt, alle geschwornen und wöchentlichen Gerichte zu halten; 688) dort an denselben Tagen sollten die fremden Käufer ihrer Waaren sich zusammenfinden; 689) alle Privatfehden sollen in den Kreisen des Hauptfleckens 690) alsdann streng verboten seyn. 691) Drey Männer wurden gesetzt,

688) Vorher waren solche zu Näfels, für die in den hintern Thälern viel unbequemer.

689) Vorher brachten sie ihr Vieh auf die fremden Märkte, zumal nach Schennis und Wesen, unter fremder Herrschaft.

690 Von S. Wendelins Stock in den Eichen bis (ich lese nämlich untz anstatt und; sonst ist kein Gegensatz) zu S. Niclaus bi den Bülen (auf dem Bühel ohne Zweifel)

691) Bey der großen Einung. So auch wenn Landrath sey, oder Gemeinde.

setzt, 692) um den Landleuten Plätze anzuweisen, die sich daselbst anbauen wollten. Ohne diese Uebereinkunft war nicht wol möglich die Gerichte ordentlich zu halten; auch verhinderte sie die hinterlistigen Käufer, einfältige Hirten im einsamen Gebürg um die Preise zu betrügen. Daher obwol der Neid und Vorliebe des Alten und kurzsichtiger Eigennutz manches dawider einwenden mochte, 693) die Verordnung durchdrang, weil sie gut war.

Zu selbiger Zeit lebte im Land Glaris ein Mann, vom Geschlechte Blumer, welcher wenig

692) Uli am Büel, Rudi Küng, Jost Schiesser. Sie hießen Schätzer. Der letzte ist eben der große Landammann Tschudi, Urgroßvater des Geschichtschreibers, einer der verdienstvollsten Landesvorsteher. Schiesser hieß er von dem Bannerherrn, der nach des Vaters frühem Tod (in der Mordnacht bey Wesen) seine Mutter geheirathet und ihn viele Jahre hindurch wie einen Sohn erzogen hatte. Tschudi 1419.

693) Wer hierum Gestöß machte, gegen gemeine Landleute, einen Rath, oder Landmann, war voraus zu 50 Mark Strafe verurtheilt, und soll vom Land schwören, wenn er die nicht geben kann. Alles dieses laut Urkunde der Verordnung, vom 12 März 1419, bey Tschudi.

Verstand, beträchtliches Vermögen, keine Kinder und einen geldgierigen Schwager hatte. Dieser, Namens Heintz, da sie einst mit einander durch die einsamen Wildnisse nach dem Land Uri giengen, beschloß auf einmal reich zu werden, und stieß Blumern vom Rande hoher Felsen herunter in den Abgrund. Gott aber war mit ihm, daß er heimkam, und es erzählte. Hiewider half sich der freche Missethäter durch List. Er brachte heimlich den Verwandten bey, „dieser Elende „sey zu ihrer Beschimpfung in der Welt; er „treibe Gräuel mit Vieh; so habe er ihn gefun„den, und so fort beschlossen, lieber selbst an „ihm zu thun, was vor dem ganzen Land nicht „ohne Schmach der ganzen Familie geschehen „könnte.“ Diesem Vorgeben widersprach Blumer. Die Rede kam vor die Richter. Da diese weder fragsweise noch durch Foltern das Wahre zu erkundigen wußten, weil Blumer standhaft seine Unschuld schwur, Heintz aber aufs zuversichtlichste und künstlich log, erkannte das Land auf einem hohen Gerichtstag, den Allsehenden um Urtheil zu bitten. Am zwölften des Augstmonats im vierzehenhundert drey und zwanzigsten Jahr versammelten sich die Landleute von

Glaris, beyderley Geschlechts 694) (die Verwandte der Beklagten ausgonommen) auf dem offenen Richtplatz In-Gruben. In desselben Mitte waren Schranken gesetzt; ringsherum der Landammann Tschudi und sechzig Richter, umgürtet, jeder mit seinem Schwert; hinter ihnen das ganze Volk; in den Schranken die zwey Schwäger, in bloßem Hembd und Unterkleid, ihr Schwert in der Hand. Alle Gegenwärtigen, in ungemeiner Bewegung der Herzen, beteten zu Gott um Recht und Sieg dem Unschuldigen. Das Zeichen ergieng; sie trieben einander herum, bis Blumer dem Heintz einen Stich beybrachte, durch den er fiel, und andere, durch die ihn die Hoffnung des Lebens verließ. Da rief er laut, bekannte, seufzte, und starb. Der Sieger nahm ihm sein Schwert und übergab es dem Landammann, sein eigenes dem er seine Sache geführt, dem Fürsprecher Hupphan. 695)

694) Dieses ist aus dem zu schließen, daß ausdrücklich erwähnt wird, auch die Weiber aus der Verwandschaft seyn nicht zugelassen worden.

695) Tschudi 1423.

Stift und Stadt S. Gallen und Appenzell.

Der Fürst Abbt von S. Gallen Heinrich von Gundolfingen 696) regierte friedfertig, aber so, daß er geschickter schien ferneres Unglück auszuweichen, als die verfallenen Sachen der Stift herzustellen. Nichts war im Kloster des alten Ruhms würdig; die gelehrten Arbeiten des zehenden Jahrhundertes lagen ungebraucht unordentlich unter Staub und Spinnweben in einem Thurm. Aus demselben wurden einige durch Poggio von der Vergessenheit und endlichen Vernichtung errettet, worein die neidische Unwissenheit und Faulheit mancher Prälaten wol viele Denkmale des großen Geists der Alten gebracht hat und vielleicht noch bringt.

Die zu Costanz versammelten Väter schienen Heinrich der Abbtey entsetzen zu wollen; sie bedurfte in der That vielmehr eines großen als bloß guten Vorstehers. Da gab er die Würde auf, 697) sich der Propstey und Statthalterschaft begnügend; ungern verlohr das Volk diesen Herrn. 698) Die versammelte Kirche trug die Abbtey

696) Th. VII, S. 227.

697) Gegen Ende Sommers 1417. Tschudi.

698) Die Wyler wollten eher keinem andern huldigen bis

Abbtey einen Dactor Conrad auf, der zu Pegau in Sachsen Abbt eines wichtigen Benedictinerklosters gewesen. Nach drey Monaten übergab er die Abbtey Heinrichen von Mangistorf aus Meißen, seinem Caplan; 699) die Stift war in solche Schulden gesunken, die Stadt und Appenzell waren so gegen sie gesinnt, so entschlossen dabey, und so stark, daß weder Genuß noch Ruhm zu hoffen war.

Denn so lang die Appenzeller, mit ihrem Hirtenleben vergnügt, von auswärtigem Handel nichts wußten, waren die Gebote und Verbote der Fürsten ihnen gleichgültig; Acht und Bann verschmäheten sie. Die Freyheit war nicht sowol in ihren Urkunden, als (bis zur Ungebundenheit) in ihrer Denkungsart; nur das Ansehen eidgenössischer Orte 700) vermochte, sie zu bewegen,

bis er Urkunde ausgestellt, er habe die Abbtey mit gutem Willen aufgegeben; *idem.* Denn außer der II, 727 angef. Urkunde hatte er auch eine ihrem Spital ertheilt, zu so viel Feld als zwey Pferde bauen können, und Heu für diese nebst so viel Kühen; Urkunde 1416.

699) Im Jäner 1418; Tschudi.

700) Spruch der Bürgermeister Jacob Glentner und Heinrich Meiß von Zürich, und Ital Reding, Landammanns

auch Nachbaren den gleichen Rechtslauf zuzugestehen, wie sie ihn unter einander selbst hatten. 701)

Die Stadt S. Gallen, so klein sie noch war, und obschon sie in Ermanglung aller Angehörigen allein durch sich selber alles that, wuchs in wenigen Jahren ungemein, durch aufmerksame Benutzung der Zeiten. Da Costanz wegen der Kirchenversammlung vier oder fünfmal so viele Fremde zu beherbergen hatte als die gewöhnliche Zahl der Einwohner war, unterbrach dieses die Leinwandgewerbe so, daß die dasigen Fabrikanten eine bequemere Wohnstette suchten. Diese gab S. Gallen, 702) mit solchem Erfolg, daß die Stadt in kurzem um viele Gassen vergrößert wurde, 703) der Ertrag des Zolls und Maaßes der Leinwand sich mehr als verdoppelte, 704) und S. Gallen die

ammanns zu Schwyz, zwischen Appenzell und Stadt S. Gallen, 1418; angeführt bey Walser.

701) Ueber Erbgut, Schulden und Frevel; der s. Spruch, excerpirt bey Haltmeyer.

702) Haltmeyer, S. 117; Walser S. 264.

703) Die Neustadt; Haltmeyer, 1422.

704) Hugo und Peter von Watt erkauften Zoll und Reif, damit man Leinwand mißt, von Abbt Heinrich Mangistorf, 1419 (Urkunde), um 36 Mark, die Haltmeyer zu 108 Gulden rechnet; eben diese erkaufen

die wichtigsten Freyheiten, ja Landeigenthum, 705) erkaufte. Der Fürst erkannte sie als Reichsstadt; 706) von den Reichssteuren kaufte sie sich frey. 707) Ihr Ansehen machte daß das Kloster in vielem itzt nachgab. 708) Den harten Unfall fast gänzlicher Abbrennung 709) ertrugen sie muthig; wo die hölzernen Wohnungen gestanden, wurde von allen vermöglichen in Stein gebaut; und auch den Armen aus der Stadt Sekel Ziegel bezahlt, um die äußerst gefährlichen Schindeltächer abzuschaffen. Der höchsten Thürme

kaufen 1429 Bürgermeister und Rath von beyden Watt und 252 Gulden; als 1434 Abbt Egloff Blaarer Zoll und Reif wieder an sich gezogen, verlieh er sie um eben so viel Hannsen Keller; Haltmeyer S. 128 f.

705) Burg und Gericht Steinach erkauft 1421 vom selbigen Hugo von Watt; *idem*. Nachmals das Erblehen der Bernek, *idem* ad 1430.

706) Heinrich von Mangistorf 1418; Tschudi.

707) Um 2000 Gulden; Haltmeyer 1417.

708) Der Huldigung halb, des Pfalzgerichts, Stadtammannamtes, der Frevlen, Gewicht und Maassen halb; Tschudi 1418.

709) Bis auf 17 Häuser, Haltmeyer 1418; Walser, den 20 April.

me einer, 710) die größte Glocke, 711) der blühendeste Fortgang, sind aus der zunächstfolgenden Zeit. Unglück, das gemeine Seelen daniederschlägt, giebt bessern, gemeiniglich neuen und höhern Schwung.

Diese Stadt suchte, doch meistens durch friedliche Wege, ihre bürgerliche Freyheit und vermittelst glücklicher Gewerbe gutes Auskommen und Reichthum. Weit gefährlicher war dem Abbt und allen benachbarten Herren 712) der in dem appenzeller Hirtenvolk lebende Geist. Dieser sträubte sich wider jede Unterwürfigkeit; jeden der die Freyheit liebte, nahmen sie willig in ihre Verbindung, und behaupteten ihn als einen freyen Mann. Andere Landschaften waren auf die Reichsfreyheit stolz; ihnen aber schien jede Verfassung sclavisch, wenn sie weniger frey war, als die der ersten Menschen, welche vor dem Ursprung aller Herrschaft in patriarchalischer Einfalt mit ihren Heerden umher zogen. Das Recht hiezu

710) S. Lorenzen, *idem* 1415, da er angefangen worden.

711) Zu S. Lorenzen, 1430; *idem*.

712) Spruch der Züricher zwischen den Rittern Leonhard von Jungingen und Frischhaus von Bodman, Vögten zu Rheinek, einerseits, und Appenzell; an S. Matthäus Abend 1419. Bey Tsch.

hiezu wußten sie durch keine urkundlichen Beweise darzuthun, 713) bekümmerten sich auch nicht viel darum, sondern glaubten, zur Freyheit habe ein jeder das Recht, sobald er fühlt und behaupten kann. Bey dieser hohen Denkungsart hätten sie unangefochten bleiben mögen, wenn sie, wie die Araber, einsam in der Wüste, oder sonst von allen Völkern abgesondert gelebt hätten. Für die benachbarten wurden sie in mancherley Rücksicht unleidentlich. Nicht nur fanden alle Gedrückten eine Freystette und Freunde zu Appenzell; 714) die Appenzeller verweigerten auch die gewöhnlichen Pflichten und Steuren der Güter und Lehen, die sie anderswo besaßen; 715) als die dafür hielten, ein freyer Mann bringe die Eigenschaft seiner Freyheit auf das Gut, hingegen die Erde, das unedlere, vermöge nicht, einen ihrer freyen Landleute gewissermaßen dienstbar zu machen. Auch wenn einer auswärts etwas unrechtes gethan, verschmä-

713) Wie in eben angeführtem Spruch.

714) Ueber die Annehmung von Landleuten klagten auch jene Vögte; Zürich erkannte, daß die Appenzeller das Recht hiezu haben.

715) 12 Pfund Pfennig Reichssteuer von Gütern ihrer Landleute, welche zu den Höfen des Rheinthals gehörten; eben daselbst wollten sie die Lehen nicht empfangen. Auch erkannte Zürich ihr Unrecht hierinn.

schmäheten sie die Gerichte der Herren; nur von dem wollen sie sich richten lassen, den sie selbst hiezu erwählt, von ihrem Landammann zu Appenzell. 716) Nach den Urkunden hatten sie unrecht; aber diese muthigen Männer, in vollem Gefühl der anerschaffenen Rechte, hatten keine genugsame Achtung für Diener der Fürsten; der Stolz der Freyheit ist natürlich; wehe dir, Vaterland, wenn er abnähme unter den Eidgenossen!

Niemand vermochte die Appenzeller den allgemein angenommenen Rechten gehorsam zu machen als die Schweizer, weil diese auch frey, und ihre Freunde waren. 717) Diese waren für die Rechte und für die Ehre der Freyheit in der That nicht weniger warm; doch, da das Feur der Kriege dafür sich bey ihnen vor Jahren gelegt, urtheilten sie unbefangener. Selbst in dem ersten Eifer hatten die Schweizer alle Rechte der fremden Herren ungekränkt erhalten, und bloß ihren Mißbrauch eingeschränkt; welches wol von den mannichfaltigen Charakteren und Verbindungen der Cantons herkömmt. Nicht allein haben die Bürgerschaften gemei-

716) Ibid.; auch hierinn sprach Zürich wider sie; Lehenssachen zumal gehören für den Herrn und seine Mannen.

717) Urkunden 700 und 712.

gemeiniglich einen regelmäßigen Gang, auch in einigen Waldstetten herrscht eine ruhigere Gemüthsart. Meist wohnen die raschesten Männer in einem (wie Appenzell) nordwärts offenliegenden Bergland, 718) wo die rauhen Lüfte die gesundesten und kraftlosesten 719) Körper bilden.

Dem Abbt von S. Gallen war weder erlaubt noch zuzumuthen, daß er seines Klosters uralte wolhergebrachte Rechte schlechterdings fahren ließe. Er that an die Appenzeller keine andern Foderungen als die in ganz Europa von denjenigen erfüllt wurden, welche durch Lehen oder Leibeigenschaft einem Herren verpflichtet waren; und er gründete sie auf ein jahrhundertaltes Herkommen, unbestrittene kaiserliche Urkunden, 720) und

Briefe

718) So Entlibuch, Oberhasli, Greyerz.

719) Wer hieran zweifelt, gehe hin und ringe mit Antoni Brun und Claus Tosler von Entlibuch, oder messe die Kraft mit dem starken Baschi auf Gais im Appenzellerlande, der ein Pferd in vollem Lauf beym Schweif aufhält, bey auf den Rücken gebundenen Armen mit seinem Kopf Thüren sprengt, *nec unus pluribus impar*.

720) Z. B. Th. VII, S. 132, n. 821. Ich nenne sie unbestritten, weil die Gesetze noch nicht waren, durch die in solchen Sachen die kaiserliche Gewalt nun eingeschränkt ist.

Briefe der vorigen Landeigenthümer und Gerichtsherren. 721) Mochte es immer seyn, daß die Vögte bisweilen zu hart, und Cuno sein Vorweser unweislich geherrscht, auch durch die Waffen des Volks mit Recht bestraft und gedemüthiget worden; so läßt sich doch nicht behaupten, daß vorübergehende verbesserliche Fehler das Landesherrliche Recht aufheben; bey solcher Strenge würde keine, gewiß auch nicht eine demokratische, Verfassung bestehen können.

Gleichwol wurde die Fürstenmacht von dem Krieg, der im Anfang des funfzehenden Jahrhunderts geführt worden, mehr und mehr verdunkelt, bis endlich das Appenzellerland völlig frey ward. Es giebt Umstände und Zeiten, wo eine Verfassung sich nothwendeg äußern muß. Dazumal waren die schweizerischen Lande zur Freyheit reif, so wie einst eine Zeit kommen kann, da sie ihr nicht mehr würdig seyn werden. Damals wurde der Gang der Verfassungen durch keine stehenden Heere gehemmt; nun hingegen subsistiren viele der größten Staaten auf eine gezwungene Weise, die aber ihr Ziel auch finden wird.

Als Heinrich von Mangistorf zur Abbtey gelangt, und von den meisten Gotteshausleuten in der

721) Der Edlen von Roschach z. B. ibid.

der Ebene die Huldigung endlich empfangen, 722) weigerte sich Appenzell ihm zu schwören, seinen Vögten, 723) Amtleuten 724) und Richtern 725) gewärtig zu seyn, und Abgaben der Leibeigenschaft, 726) mannichfaltige Güterzinse 727) und Land-

722) S. oben not. 698.

723) Denen beym Blutgerichte der Ammann den Stab übergeben mußte; Walser 273. Es war den alten Rechten gemäß

724) Zumal über Hundwyl und Urnäschen; Walser 271.

725) Rodenmeistern und Weibeln; ibid. 274. Diese Stellen sind aus einer Urkunde der aebbtischen Klag 1420. Die Weibel waren überhaupt erste Policeydiener; die Rodenmeister Vorsteher der Hofmarken, in die das Land getheilt war.

726) Eigenschaft war eine jährliche Abgabe der Leibeigenen. Frohnen sind bekannt. Fall wurde beym Tod bezahlt. Geläß ist eine Hälfte der fahrenden Haabe des ohne Kinder verstorbenen Manns (das übrige kam der Wittwe zu). Fastnachthühner, vom Hofe.

727) Ehrschatz von ererbtem (Walser meldet, sie haben fünf bis funfzehen Procente geben müssen); Lehenserkanntlichkeiten; Gebühr von freyen Gütern; Alpengelder, für die Nutzung der Weiden.

Landsteuren 728) ihm ferners abzutragen. Alles dieses, glaubte der Landmann, habe Abbt Cuno durch Tyranney verscherzt, er aber, der Landmann, durch den Aufwand und das Blut seines großen Kriegs errungen. Hierinn fielen den Appenzellern mehrere Gemeinden bey, welche theils in den aussern Roden 729) ihres Gebürgs, theils am Fuß desselben 730) wohnen.

Der Abbt wollte diesen Streit am liebsten für schwäbische Städte und Herren bringen; die Schwei-

728) Die sechs Rodenmeister von Appenzell gaben dem Abbt 78 Pfunde und 24 Ziger an jährlichem Zins; Trogen ohngefähr 33 Pfund; Gaiß 4, und noch 17 Pfund Steuer; Herisau eilf, und 8 wegen der Custoray; von Hundwyl Tüffen und Urnäschen ists nicht ausgesetzt in der Urkunde. Ich weiß nicht ob die Majensteuer und Herbststeuer der Appenzeller in jenen 78 Pfund ist; gewiß mußten sie noch 7 als Vogtrecht an den Meyer geben; Urkunde bey Walser 270 f. 273.

729) Sonderamt und Herisau; s. im VII. Th. S. 131.

730) Goßau wird im Spruchbrief 1421 ausdrücklich, hienächst werden bey Tschudi Tägerschen und Burgau genannt, welchen Walser Tablat, zu Bruggen, auf dem Haken, Waldkirch, Wyttenbach, Strubenzell, und Roschach beyfügt. So wäre der Abbt wenigstens noch um die Hälfte seiner Landschaft gekommen.

Schweizer scheute er, nicht sowol weil er Mißtrauen in seine Sache setzte, als weil er ihre Billigkeit nicht kannte. Hingegen die Appenzeller bezeugten sich fest entschlossen, keine Vermittlung anzunehmen, als von ihren Eidgenossen, die Sinn für Freyheit hatten. Zuletzt erklärte der Abbt, hierinn nachzugeben. Die Eidgenossen, da sie ihn mistrauisch, jene aber unbeugsam sahen, waren erst alsdann zu bewegen, sich dieser Sache anzunehmen, als ihnen beyde Partheyen auftrugen oder gestatteten, 731) nicht nur die Vermittlung zu versuchen, sondern auch mit voller Gewalt 732) einen Spruch zu thun. Hierauf erwartete der Fürst geduldig den Ausgang; aber den Appenzellern den stillen Weg rechtlicher Formalität beliebt

731) Der Abbt bescheint es „mit freyem Willen unbezwungenlich eingegangen zu seyn;“ die von Appenzell, sie thun es von erkennens, heißens und weisens wegen, als sie den Eidgenossen gehorsam seyn sollen;“ Anlaßbrief, 28 Brachmonat 1420, bey Tschudi.

732) Sie „geloben zu beyden Theilen bey Treuen und Ehren für sich, die ihrigen und alle ihre Nachkommen, allem dem was gesprochen werde mit der Minne oder mit dem Rechten als wahr und stät genug zu thun, ohne Arglist und Gefährd;“ *ibid.*

liebt zu machen, war äußerst schwer, besonders da die Eidgenossen allen Partheygeist von sich entfernten.

Zürich, die vier Waldstette, Zug und Glaris ernannten vierzehen Männer, meist in hohen Würden als einsichtsvoll und rechtschaffen erprobt. 733) Zehen Monate und acht Tage brachten sie zu, theils

733) Jacob Glentner war ein sehr angesehener Bürgermeister von Zürich; Hanns Brunner, von da, kömmt in allen großen Geschäften und mit dem Ruhm eines billigen Manns vor; Ulrich von Hertenstein wurde nachmals zu Lucern Schultheiß, ein reicher und ein thätiger Mann; Heinrich Seiler war schon zehen Jahre daselbst Rathsherr: siehe S. 103 das verdiente Lob Johann Püntiners von Uri, und 109 von Ulrich Uz, bey dessen Reden „mengem die Augem naß worden sind" (Tschachtlan ad 1425); Walter Hänzli war zu Oberwalden Landammann; der von Unterwalden Arnold Willj an Steinen hatte seine Redlichkeit und Geschick vor 17 Jahren in der Stadt zwischen Zug und Schwyz gezeigt; von Zug war hier der Held Kolin (oben 92); von Glaris Walter Schiesser, der jenen Landammann Tschudi erzogen, und Hanns Eggel, von dem die oben Th. VII S. 231 angef. Urkunde 1390 zeigen kann, daß er ein bemittelter Mann gewesen. Von den Vierzehen sind mir noch drey in ihren Umständen unbekannt.

theils über Untersuchung der Sache, theils in der schwerern Arbeit, beyde Partheyen einander zu nähern. Zu S. Gallen, zu Lucern, zu Zug, zu Baden, wurden letztere gegen einander verhört; mehrmals ritten die Vierzehen zum Fürsten, oft in das Land; nicht minder zu den Eidgenossen der Fürst Abbt mit seinen Dienern und Räthen, auch die Vorsteher der Appenzeller; es redeten die Schiedmänner zum Abbt und Capitel, auch nachdrucksvoll zur Gemeinde. Zuletzt verkündigten sie, daß Mittwochs nach Ostern zu S. Gallen der entscheidende Tag seyn soll. Noch einmal wurde ihnen von ihren Obrigkeiten dreytägiger Versuch zu gütlichem Vertrag empfohlen: Der Abbt legte seine Briefe dar, die Boten vom Land waren zu keiner Verantwortung bevollmächtiget. Als alle Vorstellungen vergeblich schienen, ritten die Gewaltboten hinauf ins Land, und Appenzell versammelte sich zu Hundwyl. Die Eidgenossen redeten, bieder, flehentlich, aufs ernsthafteste; die Appenzeller bestanden darauf, sie seyn frey, durch Gott und ihren Arm, dies wollen sie nicht auf ungewisse Aussprüche ankommen lassen. Die Gewaltboten verlängerten die Frist; auch setzten sie den Tag nach Lucern; ob die Appenzeller vielleicht

lieber dort als zu S. Gallen das Recht nehmen wollten!

Da sie in Lucern waren, baten die Boten von Appenzell, sie möchten über dieses Geschäft lieber keinen Spruch thun; das Volk lasse sich nichts nehmen; geben können sie ihm nichts, das es im Krieg nicht schon selbst erworben hätte. Der Fürst hingegen, welcher bey solchen Umständen in der That jeden Vergleich für Gewinn halten mußte, erklärte sich, den Rechten zu folgen. Dem Bund gemäß, zwischen der Schweiz und Appenzell, mußte das Land nothwendig ihm den Rechtslauf gestatten.

Der Spruch wurde eröffnet am sechsten May in dem vierzehenhundert ein und zwanzigsten Jahr.

„Gemeiner Eidgenossen von den sieben Orten „zu Entscheidung dieser Mißhelligkeit verordnete „Boten, haben vor sich genommen den letzten „Frieden 734) durch weiland König Ruprecht ge„stiftet, haben Kundschaft, Rede und Widerrede, so

734) Oben Th. VII, S. 212.

„ so viel geschehen ist, 735) verhört und wol be„ trachtet, sagen hierauf, und sprechen, in Min„ ne, 736) die folgenden Artikel.“

„Die Verbindung, worein die Gegenden des „ Appenzellergebürges unter sich zusammengetre„ ten, wie auch die Eide ihres Burg- und Land„ rechts mit uns, den Eidgenossen, sollen unver„ brüchlich bleiben. Bleiben soll das Land Ap„ penzell so weit sich seine Gränze erstreckt, bey „ seinen eigenen Gerichten, so wie in den Zeiten „ des Kriegs.“

„ Die Appenzeller, die Trogener und jener „ ihre Mitroden 737) geben dem Abbt für die „ Reichssteur, die die Kaiser ihm verpfändet, „ jährlich fünf und funfzig Mark Silbers, 738) „ nie-

735) Denn zuletzt wollten die Appenzeller nicht mehr antworten.

736) Vergleichsweise; wenn sie nach dem strengen Buchstaben hätten sprechen sollen, so würden die Artikel noch anders, alsdann aber alle Beylegung der Streitigkeit ganz unthunlich geworden seyn.

737) Ich verstehe die übrigen drey Reichsländlein; Th. VII. S. 130.

738) Die Mark zu 2 Pf. 7 Sch. Die von Walser zu un-

„ niemals mehr; 739) hievon mögen sie sich lösen
„ mit sechshundert funfzig Mark. 740) Dem Kai-
„ ser und Reich bleiben ihre Rechte. 741) Be-

„ tref-

undiplomatisch excerpirte Urkunde belehrt nicht wie viel sonst Appenzell an Reichssteur gab; Trogen bezahlte 70 Pf. Im Anfang hatte die Reichssteuer 80, nachmals 125 und bis 150 Mark betragen; Th. VII, S. 144. Vermuthlich hielt man den Abbt etwa durch den vierjährigen Genuß entschädiget; oder schien er für den letzten, doch durch seine Schuld veranlaßten Krieg dem Volk dergleichen Abtretung als ein Theil der Kriegskosten schuldig? Es foderte sie wenigstens.

739) Sie war sonst mehrmals gesteigert worden.

740) Es kömmt mir aus den Urkunden Th. V. S. 179 als nicht unwahrscheinlich vor, der ursprüngliche Pfandschilling habe sich ohngefähr so hoch belaufen. In so fern war denn für S. Gallen bey dieser Lösung nicht viel Nachtheil, da in den 77 Jahren der Werth des Geldes in diesen Landen sich so sehr nicht verändert haben mag, und freylich der Mißbrauch die Sache äußerst verdorben.

741) Es syge um Losung oder ander Recht. Es ist Th. VIII. S. 166 bemerkt, wie schon vor und in den Zeiten Carls V. und nachmals durch die Verfügungen des westphälischen Friedens für uns die Verbindlichkeit aufgehört, mit solchen Pfandschaften ferners dem Reich zu warten.

„ treffend eine hievon unabhängige Steuer auf
„ Gaiß, 742) und alle sonst gewöhnlichen Zinse
„ oder Dienste, Ehrschatz und Geläß, Lämmer,
„ Käse, Ziger, Schmalz, 743) den Stauffwein, 744)
„ die Alpenrechte, für dieses alles giebt Appenzell
„ dem Fürsten Abbt von S. Gallen jährlich hun-
„ dert Pfund Pfennige, und mag hievon sich
„ lösen mit zwanzigmal so viel. Die Lehensver-
„ bindung für Güter in den Landmarken wird
„ aufgehoben, bleibt aber für solche, die die Ap-
„ penzeller außer den Landmarken besitzen. Die
„ Zehenten werden ferners gegeben; 745) aus dem
„ Ertrag derselben soll der Gottesdienst vom Abbt
„ unterhalten werden. 746) Um das, was in

742) Von 17 Pfund; Walser.

743) In der Urkunde Walsers finde sich jährlich an des Klosters Tisch 59 Lämmer, 275 Käse, 200 Eyer.

744) Rouffwyn bey Tschudi; bey Walser vielleicht besser Stauffwein von dem (52 Maaß haltenden) Gefäß die Stauffe, so genannt; er kam den Caplanen zu.

745) Ohne Zweifel auch was er von Appenzell für Meßdienst bekam, 8 Pf. 8 Sch.

746) Mit Meß haben, singen, lesen. Die ursprüngliche aus dem alten Testament hergenommene Bestim-

„ verfloßnen Jahren unentrichtet oder unbezahlt
„ geblieben, wird jeder auf sein Gewissen verwie-
„ sen; zu thun was er glaubt vor dem Richter-
„ stuhl Gottes verantworten zu können; der Abbt
„ soll niemand ansprechen, die Landsobrigkeit nie-
„ mand hindern. Stirbt ein Hausvater, 747)
„ oder von beysammenlebenden Geschwisterten der
„ älteste, und hinterläßt Vieh, 748) so soll das beste
„ Haupt Vieh 749) der dem Gotteshause zukom-
„ mende Fall seyn; hat aber der Sterbende nicht
„ ausdrücklich das Gegentheil verordnet, 750) so
„ mögen die Erben den Fall mit einem Pfund
„ Pfennige lösen. Dem Abbt wird bestätiget,
was

stimmung der Zehenten wird erinnert. Von Trogen bestand er in 11 Pf. Pfenn., 15 Käsen und eben so vielen Mütt Korn (Walser 270). Man sieht, daß auch hier Getreidbau damals beträchtlich war.

747) Frauen oder Töchtern sind ausgenommen.

748) Wo kein Vieh, da sey man den Fall zu geben gar nicht gebunden.

749) Auch soll dieses nicht etwa verkauft werden wenn einer aufs Todbette kömmt.

750) Sowol weil S. Gallen doch ein Gotteshaus ist, als aus erwachendem Gefühl des Rechts.

„ was an Gütern, 751) Gülten 752) oder Jahr-
„ zeitstiftungen 753) ihm sonst gehört.“

„ Die Herisauer, welche dem Abbt von S.
„ Gallen jährlich für freye Vogtsteuer, 754) für
„ Hühner und andere Rechte zwanzig Pfund Pfen-
„ nig bezahlen, mögen sich hievon lösen um zwan-
„ zigmal so viel. Was für Gut und Gülten
„ die Edlen von Roschach dem Gotteshause ver-
„ kauft haben, 755) ist nicht hierinn begriffen,
„ und soll dem Abbt bleiben.“

„Die, welche von Gossau und andern Orten
„ außer den Landmarken der Appenzeller 756) mit
letz-

751) Hieher gehören ganz eigentlich die Burghalde und das Bad von Appenzell, die Vogtey und Güter von Schwänberg bey Herisau. Ohngefähr so behielt Oestreich bey Abtretung des Elsasses in diesem Land noch verschiedene eigenthümliche Herrschaftsgüter. Jene blieben dem Abbt als Privateigenthum, wie sie den vorigen Besitzern würden gelassen worden seyn.

752) Die ihm nicht als Landesherrn sondern als Gutherrn zukamen.

753) Für Messen um die Ruhe der Seelen.

754) An Schwänberg haftend.

755) Th. VII, S. 131.

756) Gossau wird genannt; andere sind unter den „Ihren die zu ihnen geschworen hand“ begriffen.

„ letzteren in Landrechte getreten, mögen dieselben
„ halten, sind aber in allen Gerichten und herge-
„ brachten Abgaben dem Abbt von S. Gallen ge-
„ wärtig 757) wie andere Unterthanen.“ 758)

„Wer diese Urkund bricht, ist schuldig, allen
„ Kosten dieser langen Unterhandlung zu tra-
„ gen, 759) und auch ferners werden diese Miß-
„ helligkeiten durch die Eidgenossen entschieden.“

Obwohl der Spruch der vierzehen Schiedrichter dem Abbt von S. Gallen seine vorige Gewalt über das Volk in der Ebene, seine Privatrechte im Appenzellerland, und für das verlorne doch eine Geldentschädigung versicherte, also viel mehr gab als er, auch mit Hülfe der benachbarten, 760) jemals hoffen durfte von den Appenzellern zu erhalten, — war der Abbt mißvergnügt, weil die Eidgenossen die Appenzeller ihm nicht un-

757) Gehorsam.

758) Als ander in nachpuren.

759) Wenn der Spruch die Sache beylegt, so scheint es, die Eidgenossen wollten den Kosten gern auf sich liegen lassen.

760) Oestreich war äußerst geschwächt; „so hatten sich Herren, Fürsten und Stett so dick übel an den Appenzellern gebrennt, daß niemand gern unterston wollt, si mit Gewalt zu zwingen.“ Tschudi.

unterworfen, weil sie das unmögliche nicht gethan hatten.

Und obschon derselbe Spruch den Appenzellern die vornehmsten Rechte eines freyen Volks 761) würklich gab, zu völligerm Genuß aber einen gesetzmäßigen Weg öffnete, und ihr zartes Gefühl für Nationalwürde und Freyheit mit äusserster Sorgfalt und ehrenvollem Zutrauen 762) behandelte — war das Volk von Appenzell auch mißvergnügt, weil die Eidgenossen doch auch dem Abbt möglichste Billigkeit bewiesen, weil sie Richter waren und nicht wollten Parthey seyn.

Sie hielten von dem Spruch was ihnen gefiel. Am wenigsten versäumten sie die Vollziehung des Artikels, der ihre Gerichtsmark bis an die Gränze des Gebürges erstreckt, erneurten die Landsvereinigung, und ordneten die Verfassung. 763) Die Trogener und die Tüffener 764) hörten auf, den Ge-

761) Eigenes Gericht und fixirte Abgaben.

762) Wie da vieles dem Gewissen überlassen wurde.

763) Walser meldet, sie haben damals zwey Landammann gewählt. Vielleicht einen hinter und einen vor der Sitter, welcher Landstrom eine bequeme Eintheilung veranlassen konnte.

764) Da diese zu den vier alten Reichsländlein gehörten,

Gerichtszwang des Hofamtes zu erkennen. Die Herisauer kauften von der Erbtochter der Meyern von Rosenburg 765) die Rosenburg und Meyerey. Die andern, dem Abbt günstigen Artikel wurden von wenigen gewissenhaften beobachtet. Bey weitem die meisten hielten dafür, Gott sey zuverlässig für das Gute; nun sey nichts besser und edler als Freyheit; Gott sey gewiß für das Recht; nichts aber sey gerechter, als daß der Mißbrauch der Macht bestraft werde mit ihrem Verlust; und ein Tyrann werde nicht heilig durch das geistliche Kleid; eigentlich haben auch die Eidgenossen in Minne, das ist, vergleichsweise, nicht schiedsrichterlich, gesprochen. Die Vorsteher mögen anders gedacht haben, das Volk aber, besonders die Freyheit bestehe darinn, daß einer thun und lassen darf was er will.

Der

te, so ist mir wahrscheinlich, sie seyn beym Hofamt nur länger als die andern geblieben, wol auch weil sie von den vier die nächsten sind. Uebrigens war das Hofamt jenes alte Gericht von XII; in diesen Zeiten wurden sechs aus den Gotteshausleuten, und eben so viele von der Stadt genommen (Letzteres meldet Haltmeyer h. a.)

765) Ursula von Hagenwyl; Walser.

Der Abbt brachte seine Klage hierüber an die Eidgenossen, an den römischen König, an den Bischof zu Costanz und an den Papst. Der König sandte zu seinen Gunsten dem Reichslandvogt in Schwaben und den Ständen dieser Gegend ein wolgemeintes unwürksames Gebot. 766) Der Krieg, worinn bey Bellenz gestritten worden, beschäftigte die Eidgenossen. Da sie nachmals zu Küßnacht hierüber einen Tag halten wollten, wurden die meisten Boten durch schlechte Witterung verhindert. 767) Hierauf sandten sie von der Kirchweihe zu Schwyz eine Mahnung an die Appenzeller, bey den Eiden ihres Bundes jenem Urtheil nachzuleben. 768) Allein bie Obrigkeit war schwach; bey dem Volk war nur alsdann das Ansehen der Eidgenossen groß, wenn sie für die Freyheit redeten. Als die Eidgenossen hierüber zu Zug einen Tag leisteten, erklärten die von Zürich, „wenn die Appenzeller noch einmal wie-

„ der-

766) König Sigmunds Schreiben an den Truchseß von Waldburg, 1422.

767) Missif der Eidgenossen vom Tag zu Küßnacht an Abbt Heinrich, 1423.

768) Eben ders. Missif an ihn von diesem Tag; eod. Sechs Orte unterschreiben; der Bote von Uri war schon heimgefahren.

„ derholtem Befehl unverzüglichen Gehorsams nicht „ nachkommen, so werden sie, als von offenbar „ meineidigen Leuten, gänzlich die Hand von ih„ nen abziehen“ 769) Es findet sich keine Spur „ irgend eines Nachgebens; wol aber daß die „ Appenzeller mit ihrer gewöhnlichen Bereitwil„ ligkeit zweymal über den Gotthard gezogen, „ um den Eidgenossen die italiänischen Kriege „ führen zu helfen. 770)

Endlich in dem tausend vierhundert fünf und zwanzigsten Jahr, im Namen und in der Gewalt Papsts Martin des fünften, legte der Bischof zu Costanz auf das ganze Land Appenzell ein Interdict. Keine Taufe der Neugebornen; kein Meßopfer; kein Priestersegen den Verlobten; keine letzte Oelung noch sonst sacramentalische Versehung der Sterbenden; weder Gesang noch Klang bey ihrer Beerdigung; Ende alles Umgangs, Auflösung aller gesellschaftlichen Bande christgläubiger Menschen mit einem oder allen Appenzellern. Als die Briefe angeschlagen, die Kirchen aber verschlossen wurden, berief der Landammann eine allgemeine Versammlung des Volks. Es erschien; der

769) Instruction der Gesandten, Zürich, Exaltat. 1423; im Stadtbuch.

770) Oben S. 104 f. 108 f.

der Landammann redete; wenige verstanden das Wort vom Interdict; ihrer Sache waren sie entschlossen, hoben die Hände auf, machten ein entschiedenes Mehr sie wollen nicht in dem Ding seyn, 771) foderten die Priester vor, und schlugen die aus dem Land, welche nicht singen und lesen wollten. Fluchte ein Priester, so schlugen sie ihn zu tod. Schien einer unentschlossen, so rannten sie ihm zu Hause, hielten ihm die nervichten Arme vor oder die Hirtenruthe, bis er endlich Gottesdienst hielt. Es war ihnen am Handel und Wandel der abergläubischen Nachbarschaft nicht eben viel gelegen, so lang nur Gott Gras wachsen ließ, daß die Heerden Milch und Wolle trugen, und etwa beym Freudenmahl (wie in Abrahams Hütte) ein zartes gutes Kalb zubereitet werden mochte. Aber wenn sie erfuhren, daß der oder dieser Edle oder Unedle gehässig oder geringschätzig von ihnen redete, so fielen sie herunter, verheerten, plünderten, geißelten, erschlugen, zogen hierauf mit Beute, siegjauchzend, getrost, wieder in das Land hinauf. Sie sagten vom Vaterland, „es soll ihr Kirchhof seyn; in-

„ ner

771) Tschudi; Bischofberger 158; Walser. Bann würden sie verstanden haben, Interdict war zu gelehrt.

„ ner seiner Gränzen wollen sie die Freyheit ge„ gen alle Welt behaupten, oder unbezwungen „ sterben.“ Der Abbt von S. Gallen stahl sich aus dem Land, er entfloh auf den Schwarzwald. Auch dem Bischof ließen sie ihre Rache fühlen; und auf allen umliegenden Städten und Herren lag aufs neue schwer der Schrecken des Namens der Appenzeller.

Solchen Flor hatten sie der Einfalt ihrer Sitten und ihrer furchtfreyen Denkungsart zu danken. Weil sie wenig bedurften, gab ihnen Gebürg und Heerde alles. Dem Bannstral setzten sie ihren gesunden Verstand entgegen. Man weiß nicht eigentlich, wie sie über die Religion gedacht; aber gewiß ist für alle Zeiten, daß ein unbefangener Sinn unglaublich viel vermag. Fürs Glück des Privatlebens, für die beste Führung des öffentlichen — **glaube nichts; oder glaube fest.** 772)

Der

772) Einigen vielleicht eine harte Rede, aber gegründet auf die Natur und Erfahrung, und endlich dieselbe, welche der HErr geführt: Möchtest du warm seyn oder kalt! weil du weder dies bist noch jenes, darum will ich dich ausspeyen von meinem Munde. Und wie lange hinket ihr auf beyde Seiten; ist Jehovah Gott so wandelt ihm nach, und ists Baal so wandelt letzterm nach.

Der Abbt von S. Gallen, Heinrich von Mangistorf, starb traurig zu Freyburg im Breisgau. 773) An seine Statt wurde Egloff gewählt, ein Mönch des Gotteshauses S. Blasien, vom alten edlen Hause der Blaarer von Wartensee, dessen Erbgüter zunächst an den appenzellischen Landmarken gelegen, den auch der verstorbene Abbt vor andern zu Herstellung der Stift geschickt glaubte.

Er übernahm die Verwaltung einer Stift, welche ihren Feinden weder ein bereitwilliges Volk, noch herzhafte Bundsfreunde, noch Geld und Soldaten, selbst nicht, wie sonst so vielen, die geistlichen Schrecknisse mit einiger Hoffnung entgegen zu setzen hatte. Nichts blieb ihm also übrig, als, möglichst vielen Mächtigen in seiner Sache das allgemeine Interesse der Herren zu zeigen, jeden günstigen Umstand aber aufs wachsamste zu nutzen.

Sobald Egloff nach Wyl gekommen (denn er wagte nicht auf S. Gallen zu gehen), schien er Anschläge zu entwerfen. Ihre Undurchdringlichkeit machte Appenzell aufmerksam. 774) Nicht

773) 1426, den 14 Herbstm.

774) Stadtbuch Zürich 1427, init Maj.: vor etwa men=

ohne sein Zuthun 775) erhielt Bischof Otto von Costanz beym Ritterbunde von S. Georgen Schild, an den zu Frankfurt versammelten Reichstag wider den Frevel der Appenzeller Klage zu bringen. Die Churfürsten schrieben, sowol den Eidgenossen 776) als an die (zum Theil mit Ulm, zum Theil mit Costanz) verbundenen schwäbischen Städte, 777) „sie möchten, zu Dank und Lohn „von Gott, zu Lob und Ehre vom H. Vater „dem Papst und allen christlichen Fürsten dem „Ritterbunde beystehen, den Muthwillen der „Appenzeller zu brechen.“ Dieses churfürstliche Schreiben wurde mit gewöhnlichem Respect gele-

mengem Tag haben die von Appenzell geschrieben, der Abbt und der Tettinger machen Krieg be orgen. Der letztere mochte sein Hauptmann seyn, vielleicht Hanns Ulrich von Tettingen, der ba.d nach diesen Jahren seinen zu Schafhausen habenden Thurm (wo nachher die Frohnwaage) verkauft.

775) Wie er auch mit ihnen das n. 778 vorkommende Rechtbot gethan.

776) Brief der sechs Churfürsten (weil bekanntlich dazumal Böheim kein Antheil hatte bey solchen Rathschlägen), Frankfurt, Samst. vor S. Cathar. (also im Sept.) 1127; bey Tschudi.

777) Angezeigt im Brief *eorundem*, eod., ibid., an den Bischof Otto.

gelesen; da es aber von keinem Heer unterstützt war, blieb den Klägern doch nichts übrig, als den Appenzellern aufs neue einen Rechtsgang zu bieten. 778) Sie schlugen diesen ab, 779) als die wol wußten, daß ihre Thaten groß, aber nichts weniger als den Formen gemäß waren. Eben so vergeblich versuchten zu Lichtenstaig die Gesandten der Schweizer eine Vermittlung auf den Fuß jenes vor siebenthalb Jahren ergangenen Spruchs. 780)

Friedrich von Tokenburg.

In denselbigen Tagen erhob sich wider die Appenzeller ein bis dahin unversuchter Feind, Friedrich von Tokenburg. Die Herrschaft, von welcher er genannt ist, lag längsthin ihrer westlichen Gränze, das Rheinthal, seine Pfandschaft auf ihrer Gränze gegen Morgen. Vom Züricher-see bis an Tyrol war das Land ihm unterthan.

778) Dieses erhellet aus einem Brief der Züricher an den Grafen von Tokenburg. 1427. Bischof Peter von Augsburg nahm Theil commissionsweise von der Churfürsten wegen (s. die so eben 777 angef. Urk.) oder von wegen der edlen Ritter.

779) Erhellet aus dem Brief 778.

780) Rathschluß deren von Zürich auf Tokenburgs Mahnung, 21 Nov. 1427.

Er war Bürger zu Zürich und Landmann zu Schwyz. Vormals da er noch jung war, im Krieg der Appenzeller, hatte ihn der Herzog von Oestreich zum Hauptmann seiner Mannschaft in diesen Landen ernannt. Gleichwol war allezeit eine stillschweigende Neutralitätsverständniß 781) zwischen diesem Grafen und Appenzell. Zu diesem System bewog ihn vermuthlich seine Kenntniß des Mißvergnügens der Unterthanen gegen seine eigene harte Verwaltung. Die Appenzeller thaten desto freyer an andern ihren Willen. Die Verbindung, welche sie beyde mit einigen Orten der Schweiz hatten, trug ohne Zweifel hauptsächlich bey zur Befestigung des Friedens dieser Gegend.

Die älteste Verbindung des Grafen von Tokenburg war sein mit Zürich dreymal geschlossenes Burgrecht, 782) ohne welches er vielleicht nie zum Besitz des Landes gekommen wäre, 783) ohne

781) Siehe Th. VII., S. 182 = 187. Seither kömmt er in ihren Sachen vollends nicht mehr vor.

782) 1400, vom 20 Herbstm.; 1405, vom 1 Brachm.; dasjenige welches Tschudi bey 1415 am 28 März erwähnt, ist ohne Zweifel dasselbe, dessen Urkundsbrief d. d. 31 März 1416 vor mir liegt.

783) Es wurde ihm disputirt von Cunigonda, seines Oheims

ohne welches er sich schwerlich bey demselben behauptet haben würde. 784) In allen Sachen, die Krieg, Frieden 785) und Landbesitz 786) betreffen, war zwischen der Stadt Zürich und ihm ein enges Band, welches auch sein Tod eher

Oheims Tochter, Gemahlin Wilhelms von Montfort; siehe VII, S. 119. Bern war für Montfort, Urkunde 1402, in S. Gallischer Rettung n. 21, S. 84 f.

784) Vielleicht selbst nicht gegen seine Unterthanen; Th. VII, S. 120.

785) *Ibid.*; dem ich beyfüge, aus dem Brief 1400: Eroberungen wobey das Züricher Banner gewesen, bleiben der Stadt; wo jenes nicht war, da bleiben sie dem Grafen und sind im Burgrecht begriffen. Bedarf Zürich seiner Hülfe, indeß er andern Freunden dient, so soll Zürich den Vorzug haben; entstünde ihm selbst Schaden daraus, so haben die Bürger dessen sich nicht zu beladen. Wegen Lehen, Pfandschaften und Kriegen soll er vor ihnen antworten.

786) S. die vorige Note; der ich beyfüge, aus dem Brief 14 6: seine Pfandschaften von Oestreich sollen stillsitzen wenn Zürich Krieg führt mit Oestreich. Aus dem Brief 1405: Wenn er stürbe vor dem (hier auf 18 Jahre bestimmten) Verlauf dieser Verbindung, und seine Erben sie nicht halten wollten, so sollen doch die Städte und Burgen, die er inwendig dem Walenstadtersee hat oder gewinnt, offene Häuser der Züricher seyn.

nicht lösen sollte, als bis fünf Jahre verflossen seyn; 787) sonst als Mann 788) und Herr 789) war er von den bürgerlichen Gesetzen unabhängig.

Bald nach der letzten Erneuerung und nach der Verlängerung dieses Burgrechts auf sein Lebenlang, schloß er mit Schwyz in ohngefähr gleichen 790) Artikeln ein zehenjähriges Landrecht. 791) Ver-

787) 1416; wenn es auch die Erben so halten verweigerten, ut modo.

788) Aus demselbigen Brief 1416: Ist er einem Züricher schuldig und will ihm nicht in Zürich das Recht halten, so mag dieser ihn zwar vor fremden Richtern belangen, doch soll man des Grafen Person im Zürichergebiete unangetastet lassen (nicht verbieten noch verheften).

789) Siehe Th. VII, 120 f.

790) Z. B, es ist nicht ausdrücklich gesagt, wenn die so von ihm, oder von denen er, Pfand und Lehen hat, ihm Recht bieten, daß er dasselbe vor Schwyz annehmen müsse (hingegen vor Zürich; 1416). Item ist nur im Züricher Brief, sie mögen die von Walenstadt, Gaster, Windegk, die sich, auf wenigstens 10 Jahre, haushäblich bey ihnen setzen wollen, zu Bürgern annehmen. Item von dem feilen Kauf, daß Zürich ihm den zugehen läßt, so viel er in seine Festen und Häuser braucht.

791) S. die Urkunde, 24 Jäner 1417, bey Tschudi.

Vermuthlich hoffte er der Eidgenossen sicherer zu seyn, wenn auch der vornehmste demokratische Canton sein Freund wäre. Ohne Zweifel genehmigten die Züricher diesen Schritt; jenes erste Band mit ihnen blieb doch das engere und festere. Daher sie auch nach wenigen Monaten für diesen Freund mehr als ihre Schuldigkeit gethan, und ihm zur Belagerung der Burg zu Feldkirch zehen Centner Pulver und ihre ungemein hoch gehaltene große Büchse geliehen. 792) Da sie vom römischen König das Recht erhielten, einige östreichische Pfandherrschaften, die er hatte, an sich zu lösen, 793) wollten sie sich dieses Rechts vor der Hand nicht bedienen. Da er eine große Strecke Landes, viele Nachbaren, einen unruhigen Geist und empfindlichen Stolz hatte, waren der Streithändel viele, zu deren Vermittlung

792) Nebst 50 Büchsensteinen. Sollte sie brechen, so giebt er eine ähnliche oder den Werth; sonst mag der Stadtsekel so viel auf ihn entlehnen; und er schwört bey den Heiligen gelehrte Eide, auf Mahnung inner acht Tagen mit 7 Pferden im Wirthshause zu Zürich zu seyn und Leistung zu thun. Urkunde, 13 May 1428.

793) Oben S. 33 ff. Gebotbrief Sigmunds an den Grafen, 9 Horn. 1424.

die Züricher weder Mühe noch Aufwand sparten. Denn Friedrich hatte nur einen unehelichen Sohn; 794) der successionsfähige Mannsstamm von Tokenburg, von vielen Jahrhunderten her in diesen Landen herrlich, nie aber gewaltiger als unter ihm, erstarb; der Nachfolger war ungewiß, ungewiß an wen das Volk sich halten würde, und allgemeine Erwartung durch was für Erklärungen und Verträge er noch selbst hierüber verfügen möchte.

Eben als im Anfang des vierzehenhundert sieben und zwanzigsten Jahrs die Appenzeller, mit Verachtung des Banns, unangetastet und gefürchtet, selbst, und für alle die zu ihnen hielten, trutzige Freyheit behaupteten, erlosch dem Grafen von Tokenburg sein Landrecht mit Schwyz. 795)

Von dem an scheuten sich die Appenzeller nicht mehr, theils Tokenburger als Landleute aufzunehmen, 796) theils gegen die, so wider sie

794) Johann von Tokenburg. Lang I, 791.

795) Am 24 Jäner.

796) Tägerschen, Burgau; Walser 289; Tschudi stimmt ein, ad 1420, in welcher Jahrzahl er unrichtig scheint, sintemal in dem Spruch 1421 Tokenburgs keine Meldung ist.

sie waren, ihre gewöhnliche Rache zu üben. 797) Auch in den Gegenden vom Walenstadtersee offenbarte sich die bisher zurückgehaltene Unzufriedenheit einiger Herrschaftsleute. Diese Dinge, welche der Abbt von S. Gallen zunächst erfuhr, gaben ihm und seiner Parthey den Anlaß, Friedrichen vorzustellen, „der zu lang erduldete Trutz „fange endlich an, auch ihn zu treffen, der die „Appenzeller nie beleidiget; so werde jeder über„zeugt, ihr Krieg sey wider alle Herrschaft, „nicht wider den Fürsten von S. Gallen allein „und nicht für ihre Freyheit, sondern für alle „aufrührischen Bauern; es müsse endlich ent„schieden werden, ob in diesen Landen mit Zer„reißung aller Bande der Gesellschaft wilde Un„ordnung wieder aufkommen, oder ob noch fer„ner wie im Hause der Vater so der Fürst „über das Volk regieren soll? ob die Mensch„heit bey Frechheit oder Ordnung besser fahre? „ob erlaubt sey, daß wegen einiger Mißbräuche, „die die menschliche Schwachheit etwa zu schul„den kommen läßt, ein listiger oder schwärmeri„scher

797) Etwa im Rheinthal. Dessen erwähnt Bischofberger 161 in diesen Sachen; und wir wissen, daß auf derselben Seite der Haß am längsten gedauert; Urkunde n. 712.

„ scher Anführer alle bürgerliche Ordnung um„kehre, so wie der Thor in seinem Herzen „spricht, es ist kein Gott, weil ihm ein Hagel „seine Früchte verschlägt. Er, durch Gottes „Vorsehung und durch Gesetze, die die Appen„zeller vernichten, der mächtigste Graf dieser „obern Lande, soll den Augenblick nicht vorbey„gehen lassen, da er mit unsterblichem Ruhm „die große und gerechte Sache des Papsts, der „Kirche, des Kaisers und des Reichs und aller „Herrschaft rächen und retten könne; denn bald „werde die Seuche der Verrätherey und Auf„ruhr seine eigenen Leute ergreifen; er soll nicht „gestatten, daß, nachdem seine eigene Macht „unwiederherstellbar gefallen, die, welche ihm „itzt Leib und Gut anbieten, wider den gemein„schaftlichen Feind unter ihm zu streiten, ihre „Rettung anderswo suchen, oder untergehen „müssen durch seine Versäumniß.“

Diese Vorstellungen fanden desto bessern Eingang, da Friedrich selbst jene Mischung von Verstand, Muth und Güte nicht hatte, durch die ein Fürst seine Herrschaft auf die Herzen des Volks unerschütterlich gründet.

Nachdem er seinen Entschluß gefaßt, ließ er es in der Ausführung an Klugheit nicht fehlen.

Zu-

Zuerst bot er das Recht an; Zürich unterstützte ihn. 798) Zu eben der Zeit kam der Churfürsten oberwähntes Collegialschreiben, und so fort von den Bischöfen zu Costanz und Augsburg und von den edlen Herren den Rittern jenes ve gebliche Rechtbot. Die Appenzeller, sich selbst genug, fest gelegen und voll Muth, waren durch nichts zu bewegen, über die Nichthaltung des vormaligen Spruchs und alles daher entstandene irgend jemand Rechenschaft abzulegen. Ohngefähr zu gleicher Zeit erhielten die mißvergnügten Leute Peters von Greifensee zu Flums, Sandentzen von Hofstetten zu Walenstatt und der Züricher in der Herrschaft Greplang, 799) die alle unter tokenburgischer Landeshoheit waren, zu Glaris in das Landrecht aufgenommen zu werden.

In der That bewies dieses alles jedem gerechten und ruhigen Mann den Vorzug jener bescheidenen gesetzlichen Manier der Stifter des eidgenössischen Gemeinwesens, welche niemand umgebracht, keinem Herrn seinen Knecht, keiner Herrschaft einen

798) Hierauf bezieht er sich in der Mahnung an diese Stadt, Nov. 1427.

799) Die sie dazumal von der Hochstift Cur empfangen hatten; Leu, Artic. Es wurde zu Curwalchen gerechnet; Spruchbrief 1428.

einen Schilling rechtmäßiger Einkünfte genommen. Sichtbar folgte aus der Verachtung des Rechts und der Urtheile, daß eben so wenig der Fürst bey seiner Würde als der Edelmann und Bürger beym Eigenthum sicher blieb, und endlich würde der Bauer doch das meiste eingebüßt haben, weil die überlegene Einsicht ihn zuletzt besiegt, und mit Verlust gemißbrauchter Freyheit nicht ohne einigen Schein gebüßt haben würde. Bey der ungleichen Vertheilung der Kräfte, die nicht bloß das Werk des Glücks, der List und Gewalt, sondern in der Natur selber ist, müssen die besten für die allgemeine Schutzwehr zusammentreten, für das Recht. Wenn kleine Gemeinden es versagten, wie durften sie es von den Königen fodern!

Also erklärten die Züricher unverweilt, an dem Grafen die Pflichten ihres Burgrechts zu erfüllen. 800) Von den Demokratien hatte er zu fürchten, die Namen von Bund und Freyheit möchten die Gemeinden verblenden; und bey eingenommenen Gemüthern würde einem beredten Partheyhaupt nicht schwer seyn, dem unregelmäßigen Verfahren der Appenzeller scheinbaren Anstrich zu geben; endlich würde die Frage nicht mehr seyn, welcher

800) Stadtbuch, 21 Nov. 1421.

welcher von beyden Theilen Recht, sondern welcher einen Bund mit ihnen habe. Schon hatten im Land Glaris die Schreyer unter dem Volk die Obrigkeit überstimmt, jene Leibeigenen wider den Willen ihrer Herren 801) für freye Landleute zu erklären, und als freye Landleute gegen die Mahnung der Stadt Zürich zu behaupten.

Gleichwie die Demokratie eine große Seelenkraft bey einem Volk gewiß am längsten 802) und allgemeinsten 803) unterhält, so ist hingegen das ein Uebel, daß die weisesten Landshäupter, zumal wenn sie nicht besonders gewaltige Beredsamkeit haben, mit ihrer Einsicht manchmal zurückstehen müssen, wenn eine Landsgemeinde mit aller ihrer innwohnenden Kraft auf Ein Ziel hindringt, welches dem Herzen des Volks theur ist.

Klüg-

801) Welches bekanntlich, nie erlaubt war; auch die freysten Städte mußten die herausgeben, die in Jahr und Tag als leibeigen erwiesen wurden.

802) Ein Held pflanzt sie wol in seiner Monarchie, aber höchstens auf einige Geschlechtalter, wenn seine Eigenschaften nicht auf die Enkel erben.

803) Sie ist wol auch im aristokratischen Senat; in denen aber, welche unter ihm zu nichts kommen können, unmöglich in hohem Grad. Übrigens ist nicht leicht Eine Verfassung ohne Beymischung aus anderen, daher sich auch die erwartete Würkung vielfach modificirt.

Klüglich erneuerte der Graf jenes Landrecht mit Schwyz, und gab ihm dieselbe Daur wie dem Burgrechte der Züricher. 804)

Gleichwol konnte er befürchten, der Landmann, in Erinnerung ehemals von den Appenzellern ein Theil der Mark bekommen zu haben, 805) möchte doch noch ihr älteres Landrecht vorziehen wollen. 806) Daher, um ihn zugleich durch Dank und Hoffnung zu fesseln, verschrieb er auf die Zeit seines Todes denen von Schwyz die Landeshoheit und Gerichte zu Tuken und über die umliegende Mark, und erließ die Märker der altgewohnten Dienste und Steuren: Wo er die Einkünfte seiner dasigen Güter 807) und die Feste Grynau vorbehielt, versprach er, daß diese nie wider sie seyn soll, und ließ merken, daß er beydes ihnen wol auch abtreten könnte. Die ganze Mark war vor Alters ein Eigenthum 808) der gemein-

804) Am 8 Tag nach Lichtmesse 1428; Urkunde bey Tschudi.

805) Th. VII, S. 185.

806) Obschon dieses nie verpflichten konnte, denen zu helfen, welche dem angebotenen Recht kein Gehör gaben.

807) Grundzinse wol zumal.

808) Allodium.

meinschaftlichen Stammväter von Tokenburg und Rapperschwyl. 809) Das Theil der letztern, welches an Oestreich gefallen, eroberten die Appenzeller zu Handen deren von Schwyz; das tokenburgische gab ihnen der Graf.

Glaris.

Diese gute Verständniß brachte ihm den unverzüglichen Vortheil, daß die Glarner bewogen wurden, über jene neuen Landleute den Zürichern und ihm zu Zug vor den Eidgenossen zu antworten. Dieses war um so wichtiger, da ein kleiner Umstand gezeigt, wie leicht ein Krieg entstehen könnte.

Peter Hupphan, von einer angesehenen Verwandschaft in Glaris, 810) hatte sich von den neuen

809) Man kömmt überein, daß im J. 1186 eine Heirath geschehen, Th. II, S. 317, der zufolge ich dieses von der mütterlichen Abstammung sagen kann; es kömmt mir überdies vor, die von Tokenburg mögen wol ursprünglich Herren der Tucconia marcha (Tuken) gewesen seyn; da ichs doch aber nicht erweisen kann, wähle ich mit Fleiß den zweydeutigen Ausdruck.

810) Heinrich Hupphan, Landsvorsprech 1421; siehe bey n. 695.

neuen Landleuten erbeten lassen, ihr zurückgelassenes Vieh in die Landmarken hinauf zu treiben; hierüber wurde er von den Walenstädten gegriffen. Auf das erste Gerücht seines Todes ergieng der Sturm; vor Abend stand das Banner mit allem Volk zu Näfels. Der Graf war zu Uznach, entschlossen zum Widerstand. 811) Eilends ritt aus der Mark der Ammann Hegner zu beyden Theilen um Vermittlung. Indessen kam Hupphan mit allem Vieh selbst, weil die Walenstädter ihn losgelassen, sobald er zu erkennen gab, er sey ein Glarner. Da versprach das Land, abzuwarten, was in Zug entschieden werde. 812)

Auf den Tag zu Zug sandten die sechs unpartheyischen Orte der schweizerischen Eidgenossen, auch Soloturn und Freyburg, selbst Baden und Bremgarten, drey und zwanzig der in jedem Land vornehmsten Männer. 813) Nichts schien klein, wo-

811) Also züch ich mit den minen ouch hinuff; Missif des Grafen an Zürich, Mont. n. der alten Faßn. 1428.

812) Zeddul des Ammanns und der Landlüte, cod.; bey Tschudi.

813) Von Bern, Lucern, Freyburg, Soloturn, Baden und Bremgarten die Schultheißen R. Hofmeister, Heinrich von Mooß, Jacob Lombard, Hemmann von

wodurch zwischen Eidgenossen der Saame des Unwillens ausgestreut werden mochte. 814) Daß aber auch die Mark 815) und Bremgarten und Baden 816) vorkommen, erinnert an die Zeiten jenes ersten ächten Geists der Freyheit, wo die mächtigsten Orte nicht verschmäheten über die Sachen des Vaterlandes auch neben kleinen Landstädten zu sitzen und ihres guten Rathes und Eifers zu genießen. Die Formen sind seither genauer bestimmt worden, so genau, daß die Tagsatzungen

selbst,

von Spiegelberg, U. Klingelfuß und Hs. Reig; von den Democratien die Landammann, Heinrich Berolsdinger, Ital Reding, Ulrich ab Iberg, A. an Steinen, Hanns Kolin. So waren auch die ihnen beygeordneten durch ihr Geschlecht wie Franz von Scharnachthal, wie Jacob von Praroman, oder durch Geschäftsverdienste wie U. Uz ausgezeichnet.

814) Dann wir darum geschickt wurdend, um daß nichts ärgers ufferstünde, und all mit einander in dest besserer Fründschaft blybend.

815) Ammann Hegner war auch da.

816) So schrieb auch noch der König Sigmund wie an andere Orte so an Sursee, welches in dem Brief, daß Meiland sich mit ihm ausgesöhnt habe, als die kleinste Stadt nach Zug vor Glaris, genannt wird.

selbst, und hin und wieder wol noch mehr, nur Form geworden. 817)

Erstlich führte der Graf seine Klage, unter Beystand von Zürich. Die Glarner gaben zur Antwort, ihnen sey erlaubt freye Männer aufzunehmen, und in Betreff dieser vorgegeben worden, sie haben freyen Zug. Es wurde an ein Recht gesetzt, 818) ob zuerst sie die neuen Landleute lossagen, oder Tokenburg ihren Ansprüchen genugthun soll? Die Eidgenossen urtheilten wider Glaris. 819) Ferners sprachen sie in Minne, 820) daß der Graf diesen Zurückkommenden vergeben, dafür aber in Monatsfrist ihre Huldigung empfangen

817) Dergleichen Erinnerung des Alterthums gründet kein Recht, wie denn auch dazumal das meiste nicht anders als freywillig, und weil es nützlich, geschah. Wol aber soll der Gedanke wer ihre Väter gewesen, auch in den kleinsten Städten, die so es vermögen, zur Cultur ihrer Fähigkeiten ermuntern; den aber würde jedermann verachten, der in gemeinwichtigen Sachen ein Mann von Kopf und Herz nicht hören wollte, weil er nicht aus einem Hauptort wäre.

818) Schiedrichterlichem Spruch unterworfen.

819) Wie denn auch nicht scheint, als hätte Glaris nachmals für die Sache etwas vorbringen mögen.

820) Vergleichsweise.

pfangen soll. 821) Dieser Spruch stillte den Streit: kein Volksredner in Glaris wagte den Eidgenossen entgegen zu seyn; und von den Zürichern wurde aufmerksamst vermieden, was nur scheinen mochte ihm zuwider zu laufen. 822.)

Appenzell.

Die Hirten zogen auf die Berge; an ihrem Fuß verflossen die Zeiten der Kornärnde und Weinlese. Als die Früchte gerettet waren, zog Friedrich von Tokenburg, funfzehenhundert Mann stark, von seinen Unterthanen, von dem Abbt und Costanz und von den Rittern, in die Gegend von Magdenau. Dieses Frauenkloster ist im Tokenburg, nicht weit von den Gränzen der sanctgallischen Stiftslande, wie auch der herisauischen Gegend von Appenzell. Ein anderer Haufe zog durch die Thäler und Höhen längsthin dem südlichen Rücken des appenzellischen Gebürgs, durch Gambs, durch Sax, Rheinthal herab, über Altstetten, hinauf den Stoß, wo

821) Urkunde, Zug, Samst. nach Greg. 1428, bey Tschudi.

822) Rathschluß Zürich, nach Mitfasten: Glaris freyen Kauf zu lassen, damit sie nicht meinen, man breche die Richtung.

wo vor Jahren gestritten worden, 823) gegen Gaiß. Gaiß liegt äußerst anmuthig in Wiesen am Fuß des Gäbris, da es von Trogen scheidet; von da wußten sie, daß die Straße offen ist gegen Appenzell selbst.

Da Friedrich wol wußte, daß die Appenzeller nie durch ihre Zahl gesiegt, sondern durch sorgenfreyen Muth und geschickte Benutzung ihrer vortheilhaften Lage, wollte er um das ganze Land herum ziehen, in der Absicht, sie herunter zu locken, oder wo er eine unverwahrte Gegend bemerkte überraschend einzubrechen. Daß er zwey Heere hatte, geschah um sie zu trennen. Er hoffte auch, jenes unwiderstehliche Feuer zu mäßigen, wenn sie überall besorgt seyn müßten.

Ehe seine Macht aus den weitläufigen Landmarken vollzählig zu ihm gekommen, und er sich von Magdenau bewegt, erfuhr der im Rheinthal befindliche Zug, das Landbanner sey gegen Herisau gezogen, wider den Grafen. Also hielten sie die ihnen angetragene Gegend für entblößt, sich selbst für unentdeckt, eilten, zogen herauf. Aber die Mannschaft war entweder nicht aufgebrochen, oder (welches wahrscheinlicher, da ein Zufall vom Rhein,

823) Th. VII, 171.

Rheinthal her nicht schwer vorzusehen war) sie hielten Gaiß, den Hauptflecken und andere Gegenden mit einem Theil des Volks besetzt. Von diesen oder von allem Volk der innern Roden wurde der Feind am Stoß empfangen als ein Haufe, dem seine Hoffnung fehlschlug, von Männern zu allem bereit, vortheilhaft postirt, auf dem Platz der ihnen schon einmal glücklich war, und im Streit fürs Vaterland. Es ist weniger zu verwundern, daß viele Tokenburger umgekommen, 824) als daß die übrigen doch nicht weiter geflohen als die Altstetten. 825) Freylich wurden die Appenzeller vom Nachjagen abgehalten, weil sie wider die größern Schaaren für sich selbst zu sorgen hatten.

Als Friedrich dieses vernahm, hielt er für höchstwichtig, die neubefestigte Meinung der Unüberwindlichkeit seinem Feind baldmöglichst zu benehmen; befahl den entferntern Hauptleuten, ihren

824) Tschudi, etwa vil.; Walser, 320; Rhan, 350.

825) Diese That setze ich als die erste des Kriegs, nach Tschudi und Walser; Bischofberger scheint sie für dieselbe zu halten mit jenem unter vorkommenden Angriff bey der Hohenek; daß ich dieses nicht glaube, ist, weil der Ausgang nach der zusammenhängendern Erzählung der beyden ersten am Stoß und an der Hohenek doch ganz verschieden war.

Zuzug aufs äußerste zu beschleunigen; verdoppelte bey Zürich die schärfste Mahnung zu erfüllender Burgrechtspflicht. Als nun, an der Spitze seines rhätischen Volks, Heinrich von Siegberg zu ihm gestossen, 826) Zürich indessen die Eidgenossen bey ihren Eiden mahnte, nicht wider ihn und sie zu seyn, 827) und schon aus der Stadt Freywillige ihm zuliefen, 828) brach er von Magdenau auf, umzog die nordwestliche Spitze der äußern Roden, kam in die Ebene von Gossau. Dieser stiftische, aber ganz appenzellischgesinnte 829) Ort, lag von Herisau nur ohngefähr eine Stunde weit; Herisau liegt höher; dazwischen war Waldung, durch welche nur den Fußgänger schlechunterhaltene Pfade führten.

Der Hauptanschlag mochte seyn, Fuß zu fassen in Herisau. Hiezu hoffte der Graf unschwer zu gelangen durch einen gleichzeitigen Angriff hinten im Land. Er befahl einem Theil der seinigen, am

826) Sprecher, Pall. Rhaet, L. III, ad a. 1427.

827) Es gedachten wol einige des Landrechts wegen für Appenzell zu waffnen.

828) Rathschluß Zürich, 1 Nov.: Den Zünften soll man sagen, daß jeder zu Tokenburg laufen mag, um seinen Sold.

8 9) N. 756.

am Fuß der hohen Hamm über das kleine Dorf Schönengrund und über den Tüffenberg nach Urnäschen zu ziehen, welches auf der Straße des Hauptfleckens ist. 830) Hiedurch hoffte er, das Landbanner, wenn es noch nicht ausgezogen, von Herisau abzuschneiden, oder, wenn es schon da liege, es zur Hülfe der innern Gegenden zurück zu nöthigen, sonst aber, welches noch wichtiger, den Hauptflecken selbst wegzunehmen. 831)

Das einte oder andere würde geglückt haben, ohne den vortrefflichen Kriegsverstand der Appenzeller. Ihr schwer zu eroberndes Land hielten sie

 doch

830) Es könnte auch seyn, daß sie von Urnäschen oder Hundwyl hervorziehen, und den bey Herisau liegenden, welche er angreifen wollte, in den Rücken fallen sollten.

831) Man weiß daß dieser Anschlag am gleichen Tag versucht worden, da sich das nächstfolgende bey Gossau ereignet; nicht aber den Tag des oberzählten Zufalls am Stoß; also wäre nicht unmöglich, daß, indessen er selbst vorn bey Herisau Jalousie gab oder gelegenheitlich auch wol angriff, diese zu gleicher Zeit von Schönengrund her, und jene den Stoß hinauf wider den Hauptflecken etwas thun sollten. Freylich konnte der Freyheit auf diese Art ein tödlicher Streich beygebracht werden.

doch nirgendwo für unzugänglich; keine Gegend versäumten sie. Aller Orten hatten sie genug Leute, nirgendwo zu viele; wo die Gegend hilft, ist sich die Menge nur selbst hinderlich. Die bey Schönengrund einfallenden wurden zurückgeschlagen von den Hundwylern und Urnäschern, die entweder den Paß besetzt hielten, oder auf das erste Wahrzeichen der Bergwachten in ihren Dörfern bereit standen.

Streit bey Goßau.

Indessen stieg die Flamme des Dorfs Goßau in die Höhe, weil Friedrich zugleich dasselbe bestrafen und die Herisauer in die Ebene locken wollte. Zugleich sahen diese das Feuer und im Feld gerade vor ihnen einige Haufen feindlicher Söldner; ihnen brannte das Herz. Das Landbanner war da; die kühnste junge Mannschaft, in den größten und in den schlimmsten Sachen die ersten, trutzig wider jeden Feind, aber auch selbst gegen das Recht. 832) Wer mochte sie aufhalten? Sie rissen aus der Schanze; sie stürzten herab. Da flohen die kleinen feindlichen Haufen. Sie, gewaltig rufend, eilten durch das Feld ihnen nach,

832) Walser nennt sie „die ärgsten Polderer und Po„cher "

nach, erreichten, erschlugen — erschracken plötzlich, als nahe bey Gossau, durch die Gegend bisher bedeckt, Friedrich von Tokenbung mit weit überlegener Macht in guter Schlachtordnung unversehens vor ihnen stand. Sie außer Athem, ohne Stellung, ohne Linie, in unerwarteter Noth, stritten nicht wie mancher, der auf den Landsgemeinden groß redet, den Tod aber nicht sehen darf. Entz und Häch, zwey Söhne der Landammann, und achtzig ihrer Kriegsgesellen, gaben ihr Leben hin alt tapfere Männer. 833) Niemand ergab sich gefangen; das Landbanner wurde gerettet; kaum bis zur Schanze geflohen, 834) auch der Wald so wol besetzt, daß Friedrich für klug hielt, seinen Vortheil nicht weiter zu verfolgen, sondern auf S. Gallen zu ziehen.

Drey Tage nachdem er bey Gossau glücklich gestritten, und längsthin der Nordseite des Landes,

833) Verzeichniß derselben bey Walser. Ich will den Entz Schläpfer noch auszeichnen wegen seinem noch blühenden Geschlecht.

834) Tschudi sagt, uff Appenzell zu; wo aber das Land, nicht der Flecken zu verstehen; sonst unbegreiflich wäre, daß Tokenburg nicht wenigstens Herisau eingenommen. Auch war der Verlust nicht eben groß. Diese Waffenthat begegnete am 2 Wintermonat.

des, alsdann aber in das Rheinthal gezogen, versuchte er zu gleicher Zeit von Bernang 835) her über Husen bey Rüti, und aus Altstetten über die Hohenek einzufallen. An beyden Orten war er in so fern glücklich, daß die, welche ihn am wildesten anfielen, erschlagen wurden; in das Land kam er nicht. Er hatte zweymal, die Appenzeller dreymal, aber wie es scheint nicht so viele, 836) eingebüßt, als ein tiefer Schnee 837) die Zugänge des Landes verschloß. Da die Rheinthalherren durch die Appenzeller zum Theil verarmt, und ihre Burgen ohne Thore und Fenster nur zum Verkauf ihres Weins und Bewirthung weniger Freunde eingerichtet waren, 838) mochte es dem Grafen zu längerm Aufenthalt auch an Quatier gebrechen.

Schon

835) Damals war die Burg Rosenberg zu Bernang wol in der Hand dessen von Buchenstein, Burgsassen zu S. Gallen Stift; Burgeinigung zwischen Bernang und Magelsperg 1418.

836) Da gar nicht vorkömmt, bey Husen und Hohenek sey irgend beträchtlicher Verlust gewesen.

837) Selbst am Zürichersee bis an die Knie; Tschudi 1428 11. Nov.

838) Burgfrieden und Eingang zweyer von Ramschwag wegen Blatten 1419.

Schon als er in das Kloster Magdenau gezogen, hatten Zürich und Schwyz die Eidgenossen auf dem Tag zu Lucern ernstlich gemahnt, Appenzell den Rechten gehorsam zu machen oder aufzugeben. 839) Als jenes unmöglich schien, beschlossen beyde Orte, sie zu den Rechten zu nöthigen. 840) Auch wollte Zürich schlechterdings keinem Freywilligen, der wider den Grafen zu streiten gedächte, Paß gestatten. 841) Als nach der Begebenheit bey Gossau der Graf im Rheinthal stand, und viele von Zürich und Schwyz ihm zugezogen, 842) erhielten die Eidgenossen, daß ein vierzehentägiger Stillstand vorgeschlagen und schleunigst auf Bekenried ein Tag berufen wurde, um die Sachen zu einem Frieden zu bringen. 843) Denselben Morgen

839) Stadtbuch Zürich, um Galli.

840) *Ibid.* um Allerheil.; „weil Toggenburg wol hätte mögen zum Reich kommen.“

841) Denn wollen wir so strafen, daß demselben wäger (besser) wär, er wär daheim geblieben.“

842) *Ibid.* auf Martini. Die Eidgenossen begehren, solche heim zu mahnen. Ich halte dafür, sie seyn zwischen dem 2 und 5 Nov. zu ihm gekommen; Walser meldet, er habe einige frische Völker bekommen; vielleicht wollte er diese mit Fleiß nicht nennen.

843) Zürich; wer gutes zu den Sachen rede, dem wollen sie darum hold seyn.

gen, als die Boten der fünf Orte hierum zu Zürich vor dem Rath und vor den Bürgern erschienen, blieben die von Uri und Unterwalden ob dem Wald sitzen, als die Zweyhundert sich entfernten, und sprachen zu dem Bürgermeister und Rath: „Sie müssen ihnen sagen, daß, wenn die „Appenzeller geschädiget würden, dieses ihnen „leid seyn sollte, recht sehr leid; sie möchten dieses „nicht vergessen.“

Der Krieg wurde hierauf ohnedem unmöglich wegen dem Winter.

Im Frühling des vierzehenhundert neun und zwanzigsten Jahrs traten zu den Boten der Eidgenossen die Boten ihrer Freunde von Basel, Schafhausen und S. Gallen, der schwäbischen Städtebundeshäupter Costanz und Ulm, und der Benachbarten von Lindau, Ravensperg und Ueberlingen, mit vereinigtem Nachdruck einen Frieden zu bewürken. Dieser erfolgte, weil vom Krieg niemand viel zu hoffen hatte. Die meisten schweizerischen Orte würden Appenzell durchaus nicht haben lassen fallen; im Land selber wurden die Maaßregeln der billigen angenommen, die nicht umgekommen, weil sie auch die vorsichtigern waren. Eben diese wünsch-

wünschten die Herstellung jenes Urtheils der Vierzehen, dieser Urkunde appenzellischer Freyheit. Sie hatten für das Vaterland gleichen Muth wie die Erschlagenen, und ihre Klugheit ließ keinen Vorwand noch Vortheil gewinnen.

Frieden.

Der Friedensschluß geschah zu Costanz durch vier und zwanzig Boten. 844) Sie bestätigten alle Artikel des vor sieben Jahren geschehenen Spruchs; nur tilgten sie zwey Wurzeln der Unruhe. Erstlich, das Unbestimmte: sie schätzten auf zweytausend Pfund, was vorher dem freyen Willen überlassen war, dem Abbt für die rückständigen Zehenten und Gütereinkünfte zu geben. Zweytens hoben sie die außer den Gränzen geschlossenen Landrechte auf; setzten auch, daß, wenn künftig die Freyheit eines anzunehmenden Landmanns bestritten würde, der Rath zu Costanz urtheilen soll. Dem Abbt legten sie auf, daß er auf eigene Unkosten die Tilgung des Kircherbanns bewürke; dem Bischof zu Costanz, daß er unverzüglich seinen Weihbischof und zwey Pönitentier hinaufsende, jenen, um die Kirchen

844) 1429 Dienst. nach Jacobi; Auszug der Urkunde bey Walser.

Kirchen wieder zu weihen, diese, zu Absolvirung solcher, die einen Priester getödet. 845)

Hierauf war zwischen dem Abbt von S. Gallen und dem Lande Appenzell, so lang Egloff Blaarer von Wartensee lebte, nicht allein Frieden, sondern Freundschaft; so daß die Appenzeller über das Blutgericht in ihrem Land, auf des Abbts Fürsprache, eine kaiserliche Urkund erhielten. 846) Er stellte das Gotteshaus her. Das blühende Land nahm selbst an Freyheit zu, wo sich Gegenden loskauften von den Rechten fremder Edlen. 847)

Zürich.

Dieser Friede wurde geschlossen, als zu Zürich Jacob Glentner und Felix Manesse, beyde in einem guten Alter, 848) das Bürgermeisteramt verwalteten. Dieser hatte den alten Ruhm der Voraltern zu behaupten, jener war der erste, der aus einer Zunft und nicht aus den Constablern die

845) Absolution des Bannbriefs, angeführt bey eben demselben.

846) 1436; Bischofberger, 106 436; Walser.

847) Trogen und neun Höfe, die Walser nennt, 1421, von Vogtey, Lehen und Eigen der Herrn von Roschach; die Höfe um 125 Pfund.

848) Jener war schon vor 36, dieser vor 25 Jahren im Rath; Leu.

die höchste Würde, vermuthlich durch seine Verdienste, 849) erreicht. 850) In den Rath und in die Zweyhundert wurden lauter ehelich und frey geborne, in Zürich angesessene, keinem Fremden verpflichtete Bürger gewählt, 851) viele zu allem brauchbare Männer, von Muth und Verstand. 852) Michael Stäbler, genannt Gräf, gebürtig von Stokach 853) im Nellenburgischen, in der Feder einer der vorzüglichsten Männer dieses Jahrhunderts, 854) war Stadtschreiber.

Der

849) Wir sahen ihn bisher in allen den größten Geschäften, auch da es zumal um Aargau zu thun war.

850) J. C. Füßli, Erdbeschr. I, 79; IV, Vorr. 39.

851) Keine unehlichen, Ausbürger, Knechte der Klöster, fremde Dienstleute, Bürger und Landleute, Leibfällige und eigene; Verordnung 1422.

852) Nur den einten Rath von 1435 aus der Urkunde bey Tschudi ad 4 Brachm. zu nehmen, so sind von den 26 dort genannten doch acht in der Historie wol und oft erwähnte.

853) So schreibt er sich in seiner Vorrede zum neuen Stadtbuch 1429.

854) Dem ich in der That nur D. Thüring Frikard vergleichen kann.

Der Vermögensstand war eher mittelmäßig als groß. 855) Aber die Obrigkeit nutzte wachsam die Augenblicke, da mit angekauften Herrschaften das Gebiet vergrößert werden konnte. 856) Nicht nur that sie auch der ganzen Schweiz hierinn die wesentlichsten Dienste, 857) selbst in der Noth benachbarter Städte zeigte sie sich so freygebig als Zürich vernünftiger Weise seyn konnte. 858) Sie war der Kornmarkt aller benachbarten eidgenößischen Lande. 859) Das vornehmste eigene Gewer-

855) Siehe 858 und 860.

856) Kiburg 1424, Altstetten 1430, Andelfingen 1434.

857) S. Th. VIII S. 159.

858) Straßburg bittet um Hülfe mit Leuten und Gut; Zürich will gern sein möglichstes thun für diese ehrliche wolhergekommene Stadt, bittet nur, der Unkosten wegen, um Mitleiden (Tag Lucern Sebast. 1429). Hierauf bietet es an, 2000 Gulden zu leihen, oder 600 ihnen zu schenken; will Bern mehr thun, so will doch Zürich hiebey bleiben, da dieses nach seinem Vermögen eine bescheidene Hülfe sey (Rathschluß, Laetare, eod.). Endlich brachte der Stadtknecht 600 Gulden für Straßburg dem Wirth zur Blume in Basel (Osterwoche eod.).

859) Welchen die Stadt nach Bedürfniß und Umständen freyen Kauf gab oder einschränkte. So 1422 den Märk-

Gewerbe war der Weinbau, 860) der aber nicht so beträchtlich war, daß ein mißlungenes Jahr nicht empfindlich gewesen wäre. 861) Obschon seit einiger Zeit 862) und besonders durch die italiänischen Kriege 863) die Handelschaft abgenommen, wurde doch die Frankfurtermesse von vielen Bürgern, vermuthlich mit Frbrikwaaren, besucht. 864).

Märkern nur zu Hausgebrauch; wer dieses übertrete, gebe dasigem Lande 10, dem Ammann 5 Pfund Buße; Rathsbuch. Siehe oben n. 822 Diese Stellen sind wegen dem folgenden Capitel zu merken.

860) Es ist sonst kein Gewerbe bey uns, dessen wir genießen mögen, als der wenige Wein am See; *Species facti* deren von Zürich 1437.

861) Als die Reben erfroren, mußte in ein paar Kellern Elsasser geschenkt werden; Schluß der 200, 18 März 1437. Wol nicht weil für den Verbrauch überhaupt nicht genug wuchs; eher weil damit Handel getrieben wurde und in der Stadt wenig übrig lag.

862) Verordnung 1400 wider die, welche die Seidenfabriken hinweggzogen; bey Herrn Rathsherr Schinz in Gesch. der Handelschaft.

863) *Idem.*

864) Bürgermeister, Rath und 200, 2 Heum. 1429: die Reichsstädte wollen 2 Jahre die Frankfurtermessen meiden;

Zürich vermochte die Eidgenossen, der damaligen Verwirrung des Münzwesens 865) zu steuren, vermittelst einer Uebereinkunft 866) über den Preis der fremden, 867) über den Gehalt ihrer eigenen Züricher und Lucerner 868) Münze. 869) Sie verordneten, es soll (zu Ver-

hü-

meiden; ist uns nicht kommlich, meinen auch nicht es zu thun, denn unsere Gemeinde des Gewerbs fast (sehr) nothdürftig ist.

865) Die Münze wurde allzeit leichter; Herr Rathsherr Schinz l. c.

866) Am 18 Mai 1425; Urkunde bey Tschudi.

867) Der alte meiländische Plappart, wie ein guter böhmischer, zu 18 Stäbler Pfennig; ein meiländ. Creuzplappart, wie drey meiländ Fünfer, 17 St. Pf.; ein Lichtstockplappart 13; ein alter Züricher, Berner, Schafhauser, St. Galler Plappart 12; ein Creuzer 9 St. Pf. Würtemberger, Costanzer, Ulmer Silbergeld mag nehmen wer will. Schildfranken, Ducaten, hungarsche Gulden, zu 38 Schilling St. Pf. Cammergulden, wie florentinische, päpstliche, und genuesische 37.

868) Welche zwey Städte hergebrachtes Münzrecht hatten.

869) Die Mark feinen Silbers wird geschlagen zu 7 rhein. Gulden; 1 rhein. Gulden hält 30 Schilling St. Pf., 15 Sch. Angster Pfennig, 24 Plappart.

Auf

hütung der Ausfuhr 870) und Schmelzung 871) ihres Goldes und Silbers) in jeder Stadt, in jedem Land, nur Eine Wechselbank privilegirt werden, und bestimmten ihr den erlaubten Gewinn. 872) Funfzig Jahre lang wollten die sieben Orte einander hiebey handhaben. 873)

In der That war dieser Vertrag ihrer eingeschränkten Kenntniß dieser Sachen und ihrem engen Handelskreise gemäß; kaum jemals lassen sich solche Vorschriften auf lange Jahre geben, am wenigsten von Ländern, die keine Gold- noch Silberbergwerke, und mehr nothwendige Einfuhr

Auf ein Loth gehen 62 St. Pf., 45 A. Pf.; auf die Mark 94 Plappart. Ein Plappart gilt 15 St. Pf. In den St. Pf. sollen $\frac{2}{3}$ Kupfer, $\frac{1}{3}$ Silber seyn; in den A. Pf. $\frac{1}{5}$ Silber; so die Plapparte.

870) Straf: hundert Procente.

871) Es wollte denn ein Bidermann oder ein Weib ihm selber davon Kleinod oder Silbergeschirr machen.

872) Ob einer gern Gulden kaufen wollte, da soll der Wechsler am Gulden 4 St. Pf. zu Gewinn nehmen. Auch soll niemand mit Geld Wechsel treiben als an unserer Städten und Ländern offenem Wechsel.

873) Die übrigen Artikel betreffen das Probiren und wie es in Gült und anderen Zahlungen zu halten.

fuhr als für die Ausländer unenebehrliche Ausfuhr haben. Das aber war löblich, den Eidgenossen mehr und mehr gemeinschaftliche Gesetze zu geben, wodurch sie immer enger zu einer Nation vereiniget würden, und in den Geschäften des Lebens sowol als in den auswärtigen Verhältnissen als eine solche sich fühlten.

In bürgerlichen Sachen wurde nach einem allgemein angenommenen Recht und Herkommen der Stadt, 874) meist mit so viel Gerechtigkeit als Milde geurtheilt. 875) In diesen Jahren wur-

874) Dem wysen fürsichtigen, dem Bürgermeister Zürich: Ich bin gefragt worden ob ein Ussetzel (Aussätziger) erben möcht? Do sprach ich nach den Rechten, daß ihn seine Siechtage vom Erb nicht verschalten, und besonders vom Erb das nicht ist Lehen; warum sollte ein Mensch ohne Schuld mit zwo Ruthen geschlagen werden? Dieß thue ich üch zu wissen, ob es zu schulden käm in üwer Stadt, daß ihr denn das Recht ouch wüßet, wiewol ihr üwer Stadt Gewohnheit völlig wüßet. Von Gottes Gnaden Gott sey mit üch. Meister Hans Hagedorn, Jurist zu Costanz, üwer Diener. 1420.

875) Um den Todschlag, welchen Herr Johann von Seon, Ritter, an Herr Niclaus Neblin, Priester, begangen, soll er den Freunden für Kosten, Schaden und

wurden die ersten laufenden Brunnen errichtet. 876) Die Obrigkeit sorgte für Mülle und Backofen 877) so gut als für die Bewaffnung 878) der Bürger; sie war, wie sie in Republiken seyn soll, überhaupt nicht sowol herrisch als hausväterlich. Die Maur wurde von denen ausgebessert, welche

und Säumniß, und der Seele zu Trost 70 Pfund Pf. geben; Rathsbuch 1424. Als um den Todschlag an dem Hochgöller sein Schwager und Schwester dem Peter Pfyffer die Stadt nicht mehr erlauben wollen, so erlaubt sie ihm die Obrigkeit; 1423. Anna Etterlin soll 2 Meilen von der Stadt um ihr Unrecht an einem Kindlein; kömmt sie wieder, so soll man sie ertränken; eod.

876) 1430 im Rennweg, mit vier Röhren; 1431 noch drey Brunnen. Silbereisen h. a.

877) Die Räthe sollen zwey setzen die malen und backen, und besorgen, daß es dabey redlich zugeht; Räth und Burger, 18 Mart. 1437.

878) Contract mit Philipp Armbruster von Oestreich, 1418. Wie viel man ihm für eine Armbrust giebt. Seine Besoldung: 16 Pf. Heller, 200 Tannen und 100 Buchen, Burgrecht ohne Steuer Dienst und Wacht. Hiefür giebt er der Stadt jährlich seine beste Armbrust. In Kriegen hat er wie andere den Sold, er und sein Knecht.

Häuser daran hatten. 879) Doch erhellet aus den Verhandlungen, daß der Stadt Sicherheit weniger hierinn gesucht wurde als in den guten Sitten einer getreuen Bürgerschaft, in der Furcht übelgesinnter Edeln, in ehrenhafter Verbindung mit bessern, und im Zutrauen der umliegenden Städte und Länder.

In diesem Sinn wurde Beringer von Landenberg einer mißlichen Untersuchung entlassen, aber ernstlich gewarnt. 880) Hingegen mit Caspar von Bonstetten, Edelknecht, 881) Herrn zu Uster

879) Wer an der Maur wohnt, besser ihre Gebresten so weit er wohnt; Rathsbuch, 18 Nov. 1423. Wie im Buch Nehemiä.

880) Thüring von Hallwyl und Egg von Reischach reden, von wegen des Bischofs von Costanz und seines Bruders des Markgrafen: wegen Boßhart (welcher verrathen worden; ein Bürger von Zürich) habe sich Beringer von Landenberg fest und redlich entschuldiget Wir haben dawider gute Kundschaft, wollen es aber fassen lassen, so daß man mit Beringern rede, uns dergleichen nicht mehr zu thun; sonst wir künftiges ihm zu diesem schlagen wollen. Rathsbuch, Mittw v. Cathar. 1429

881) Edelknecht (Strenuus vir, armiger, Urkunde 1438), weil sein Vater, Hanns, durch Heirath einer von

Uster und Hohensax, 882) der durch wachsenden Reichthum 883) blühend, aber ein friedsamer

 Mann

von Landenberg den Freyherrenstand verungenosset; wie er denn 1480 erneuert worden; deren von Bonstetten Stammbuch. Es mag sonderbar scheinen, wie jenes geschehen konnte, da die von Landenberg bekanntlich von einem uralten ritterlichen Hause entsprossen, und um eben diese Zeit Johann von Habsburg, der letzte des laufenburgischen Zweiges, auch eine Agnes von Landenberg zur Gemahlin hatte. Ich weiß es in der That auch nicht zu erklären.

882) Im J. 1411 erwarb Hanns von Bonstetten Hohensax und Gambs vom Hause Oestreich, das ihm für Verproviantirung der Feste Rapperschwyl 1200 Gulden schuldig war. Aber Sax war schon 1407 in dem Burgrecht, welches er mit Zürich schloß. Vermuthlich Sax das Dorf; und, wo nicht kaufsweise, so hatten es die Bonstetten durch die Heirath Caspars, mit Elisabeth, einer Tochter Eberhards Freyherrn von Sax, und Elisabethen, Gräfin von Sargans.

883) Er erwarb 1434 die Vogtey Niederhittnau, den Thurm zu Gundisau und Werdegk, die sein Vater veräußern mußte. In demselben Jahr trat er in das Burgrecht, obwol der Vater erst 1437 starb. Caspar mag durch Heirath und Wirthschaftlichkeit emporgekommen seyn, da Hanns im hohen Alter durch Schulden in Unordnung sank.

Mann war, erneuerten sie ein fast eben so billiges Burgrecht wie des Grafen von Toggenburg seines. 884) Das von dem Bischof zu Costanz, einem gebornen Markgrafen von Baden, heimlich angetragene wurde freundlich ausgewichen, 885) weil sie seiner nicht so sicher seyn konnten; überhaupt ließen sie sich schon damals nicht gern ein in Kriege außer Helvetiens natürlichen Gränzen. 886) Aeußerst empfindlich war ihnen für die Ehre der Stadt, als mitten im Frieden die Costanzer auf ein falsches Gerücht einen Anschlag auf sich von ihnen geargwohnt. 887) In eidgenössischen Sachen hielten sie sich so, daß jeder damals an sie gränzende Canton eine Probe ihrer

884) Keine Steur; seinen eigenen Leuten kein Burgrecht, wenn sie sich nicht haushäblich bey ihnen setzen; auch alsdann bleiben sie ihm eigen. In Kriegen mit Oestreich bleibt er neutral (wegen dem Pfand Hohensax). Urkunde 1434.

885) Der Bürgermeister Meiß soll ihm hierüber freundlich antworten; Rathschluß, Sebast. 1421.

886) Rathschluß, Galli, 1422, als die Reichsstädte vor Zollern lagen.

887) Rathschluß Bürgermeisters, R, der Zunftmeister und 200, um Nic. 1424, durch die Reichsstädte Genugthuung zu begehren.

rer Freundschaft oder Friedensbegierde hatte: Mit Bern machten sie einen Bund; 888) gegen Lucern wurde die Gränze festgesetzt; 889) wir sahen ihre Theilnehmung am Unglück der Zuger, 890) ihre Bereitwilligkeit in Tilgung eines denen von Schwyz unangenehmen Andenkens, 891) und nach dem Streit mit Glaris wie sorgfältig sie zu vermeiden suchten, desselben eingedenk zu scheinen. 892)

Bis hieher die achtzehen Jahre nach der kaiserlichen Ratification des eingenommenen Aargaues; schöne Jahre: in Italien ein Unglück, weil wir nicht einig waren, von dem wir aber doch so viel rühmliches wissen, wie andere von Siegen; sonst, gemeine Eidgenossen von einem verdienstvollen Kaiser geehrt und auf alle Weise begünstiget; Hohenrhätien gesichert und beglückt von einem Bund wie der unsrige ist, unschuldig und ewig; die Freyheit Appenzells gerechtfertiget; überall Ausbreitung, doch mit Maaße; friedliche Bey-

888) Oben S. 52 f.

889) 1429, Matth. Die Reuß ward Gränze.

890) Tschudi 1435; s. oben.

891) Oben n. 676.

892) Oben n. 822; s. auch Th. VI, S. 263.

Beylegung der Streithändel; Befestigung der Verfassungen; Ringmauren, Thürme und Münster erhoben; Verstand und Kraft als Nationalcharakter; Flor im Lande und Ansehen bey Fremden. Nichts von allem diesem durch Reichthum, nichts durch gekünstelte Systeme, alles durch die Einfalt republikanischer Sitten, in der diese Männer, unsere Väter, die Freyheit höher als alles hielten, und schweizerischen Brüdersinn für den Vater derselben.

Vollendet in Mainz, den 10 März, 1788.

Innhalt.

Zweytes Capitel; von 1418 bis 1436.

I. 1. Kirchensachen S. 6. Hussitenkrieg 8. Religionszustand 18. Concilium zu Basel. 26.

2. Reichsgeschäfte S. 32. Kiburg 33. Die Romfahrt 38. Freyheiten 41.

II. 3. Gemeine Vertheidigung S. 51. Weggis 54.

4. Gemeine Herrschaften. Im Aargau S. 63. Ennetbürgische 72. Schlacht bey S. Paul vor Bellenz 82. Rysigs Zug 106. Frieden 111.

III. Innerer Zustand: 1. Wallis S. 117. 2. Die Wadt 119. 3 Genf 124. 4. Greyerz 131. 5. Neufchatel 138. 6. Valengin 139. 7. Bern 143. 8. Soloturn 157. 9. Bischof zu Basel 158. 10. Stadt Basel 164. 11. Schafhausen 178. 12. Thurgau 180. 13. Der graue Bund 184. 14. Valtelin 221. 15.

Wald-

Waldstette 229. 16. Lucern 231. 17. Zug 237. 13. Glaris 244. 19. Stift und Stadt S. Gallen und Appenzell — Friedrich von Tokenburg 277. Streit mit Glaris 289. Zug gegen Appenzell 293. Streit bey Gossau 298. Frieden 303.--20. Zürich 304.

D

Müller, Johannes <<von>>,

Der Geschichten schweizerischer Eidgenossenschaft ... Buch

Bd.: 9

Frankenthal 1791

Bamberg, Staatsbibliothek -- JH.H.helv.o.1(3#3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11710001-8
VD18 80362028-001